

# Stenographisches Protokoll

## 77. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 25. Juli 1952

### Inhalt

#### 1. Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden Grundemann zum Abschluß der Frühjahrssession (S. 1718)

#### 2. Personalien

Entschuldigungen (S. 1638)

#### 3. Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Figl, betreffend die Betrauung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Böck-Greissau mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht Dr. Kolb (S. 1638)

#### 4. Verhandlungen

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1952: Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung  
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 1639)  
Redner: Mädl (S. 1639)  
kein Einspruch (S. 1641)
- b) Beschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1952: Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den gewerblichen Rechtsschutz  
Berichterstatter: Hack (S. 1641)  
kein Einspruch (S. 1642)
- c) Beschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1952: Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über geographische Herkunftsbezeichnungen und Benennungen bestimmter Erzeugnisse  
Berichterstatter: Gugg (S. 1642)  
kein Einspruch (S. 1642)
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1952: Gewerberechtsnovelle 1952  
Berichterstatter: Hack (S. 1643)  
Redner: Fiala (S. 1644), Beck (S. 1645) und Dr. Fleischacker (S. 1649)  
kein Einspruch (S. 1652)
- e) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 16. Juli 1952:
- a) Strafprozeßnovelle 1952  
Berichterstatter: Pfaller (S. 1652)
  - β) II. Strafgesetzesnovelle 1952  
Berichterstatter: Pfaller (S. 1653)
  - γ) Neuerliche Änderung des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes 1947  
Berichterstatter: Pfaller (S. 1653)  
Redner: Fiala (S. 1654) und Dr. Klemenz (S. 1654)  
kein Einspruch (S. 1658)

- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1952: Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz  
Berichterstatter: Eggendorfer (S. 1658)  
Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 1659), Spielbühler (S. 1661) und Vögel (S. 1663)  
kein Einspruch (S. 1664)
- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1952: Bestimmungen zur Lenkung der landwirtschaftlichen Erzeugung  
Berichterstatter: Eggendorfer (S. 1664)  
Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 1665) und Dipl.-Ing. Ferschner (S. 1668)  
kein Einspruch (S. 1670)
- h) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates
- aa) vom 3. Juli 1952:
    - α) Abfuhr von Geldmitteln des Getreideausgleichsfonds an den Bund  
Berichterstatter: Resch (S. 1671)
    - β) Änderungen des Tabaksteuergesetzes  
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Lipp (S. 1671)
  - bb) vom 16. Juli 1952:
    - γ) Einhebung einer Sonderabgabe vom Bier  
Berichterstatter: Vögel (S. 1672)
    - δ) Erhöhung der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf  
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Ferschner (S. 1672)
  - cc) vom 18. Juli 1952:
    - ε) Erhöhung der Gebühren im Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren und Änderung des Weinsteuergesetzes  
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Ferschner (S. 1672)  
Redner: Fiala (S. 1673), Flöttl (S. 1676), Dr. Klemenz (S. 1677) und Mädl (S. 1678)  
kein Einspruch (S. 1678)
  - i) Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1952: Zweites Zusatzprotokoll zum Vertrag zwischen Österreich und Italien über Sozialversicherung vom 30. Dezember 1950  
Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 1679)  
kein Einspruch (S. 1679)
  - j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1952: 2. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938  
Berichterstatter: Pfaller (S. 1679)  
kein Einspruch (S. 1680)
  - k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1952: Gesundheitsschutzgesetz  
Berichterstatterin: Rosa Rück (S. 1680)  
Redner: Fiala (S. 1681)  
kein Einspruch (S. 1682)

- l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1952: Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1952  
Berichterstatter: Großbauer (S. 1682)  
kein Einspruch (S. 1684)
- m) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1952: Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsofferversorgung  
Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 1684)  
kein Einspruch (S. 1685)
- n) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1952: Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes  
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 1685)  
Redner: Fiala (S. 1686), Riemer (S. 1687) und Vögel (S. 1689)  
kein Einspruch (S. 1689)  
EntschlieÙung (S. 1685) — Annahme (S. 1689)
- o) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1952: Konsulargebührengesetz 1952  
Berichterstatter: Vögel (S. 1689)  
kein Einspruch (S. 1691)
- p) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1952: Wiedererwerbsgesetz  
Berichterstatter: Ott (S. 1691)  
Redner: Dr. Klemenz (S. 1692)  
kein Einspruch (S. 1693)
- q) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. Juli 1952:
- a) 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle  
Berichterstatter: Holoubek (S. 1693)
  - ß) Beamtenentschädigungsgesetz und Bundesverfassungsgesetz über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz fallen  
Berichterstatter: Großbauer (S. 1695)  
Redner: Dr. Klemenz (S. 1696), Rudolfine Muhr (S. 1698) und Salzer (S. 1701)  
kein Einspruch (S. 1704)
- r) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. Juli 1952:
- a) Belastetenamnestie  
Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 1704)
  - ß) Dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete  
Berichterstatter: Großbauer (S. 1706)
  - γ) Vermögensverfallsamnestie  
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 1707)  
Redner: Fiala (S. 1708), Dr. Klemenz (S. 1709), Rösch (S. 1711) und Doktor Lugmayer (S. 1713)  
kein Einspruch (S. 1715)
- s) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. Juli 1952:
- a) Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern
  - ß) Gleichstellung der Volksdeutschen mit den österreichischen Staatsbürgern auf dem Gebiete des Mutterschutzes
  - γ) Maßnahmen hinsichtlich der gewerberechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit Inländern
  - δ) Abänderung des Krankenpflegegesetzes
  - ε) 2. Ärztesetznovelle 1952
  - ζ) Dentistengesetznovelle
  - η) Stellung der Volksdeutschen bei Ausübung des Notarberufes  
Berichterstatter: Rösch (S. 1715)  
Redner: Dr. Klemenz (S. 1717)  
kein Einspruch (S. 1718)

#### Eingebracht wurden

#### Anfragen der Bundesräte

- Riemer, Salzer, Brand u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Vergütung von Besatzungskosten (54/J.-BR/52)
- Dr. Duschek, Krammer, Riemer u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Reform des Kirchenbeitrages (55/J.-BR/52)
- Flöttnl, Holoubek, Rösch, Spielbüchler u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Abzugsfähigkeit der Gewerkschaftsbeiträge (56/J.-BR/52)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten

Vorsitzender **Grundemann**: Hoher Bundesrat!  
Ich eröffne die 77. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 4. Juli 1952 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Freund, Weinmayer, Eckert, Herke, Wastl, Haller, Pötsch und Dr. Ulmer.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer Dr. **Duschek**:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 24. Juli 1952, Zl. 11.807-Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht Dr. Ernst Kolb den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Josef C. Böck-Greissau mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Figl“

**Vorsitzender:** Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben die Beratungen bereits beendet.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Dies ist nicht der Fall. Mein Antrag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Auf Grund einer mir zugegangenen Anregung schlage ich vor, die Punkte 5, 6 und 7 unter einem zu behandeln, und zwar in der Weise, daß zuerst die Berichterstatter ihren Bericht geben und sodann die Debatte über alle drei Gesetze unter einem abgeführt wird. Die Abstimmung erfolgt getrennt. Ich beantrage weiters, in derselben Weise hinsichtlich der Punkte 10, 11, 12, 13 und 19 vorzugehen, die alle Finanzangelegenheiten betreffen. Der Punkt 19 wird dadurch in der Tagesordnung vorgezogen. Dasselbe Verfahren schlage ich weiters für die Punkte 23 und 24 vor, ebenso für die Punkte 25 bis einschließlich 27. Schließlich sollen auch die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates a) bis g) des Punktes 28 unter einem behandelt werden. Erhebt hiegegen jemand einen Einwand? (*Niemand meldet sich.*) Das ist nicht der Fall. Mein Antrag ist daher angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1952: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 31. Mai 1950, BGBl. Nr. 97, über die **Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung abgeändert** und ergänzt wird.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer:** Hoher Bundesrat! Es sei vorweg festgestellt, daß diese Novellierung an dem Inhalt des Gesetzes nichts ändert. Wir können sogar feststellen, daß sich das Gesetz, das unter sehr schwierigen Verhältnissen zustande gekommen ist, bewährt hat, wie vor kurzem der Jugendbeirat im Bundesministerium für Unterricht festgestellt hat. Es ist tatsächlich so, daß das Gesetz die Grundlage dafür geboten hat, besonders die öffentlichen Verkaufsstände, die Kolportagestände einer gewissen Reinigung zu unterziehen. Es sind eine ganze Reihe von Verbreitungsverboten erlassen worden, und nicht nur das, es haben sich in Österreich einige

Verleger bereit gefunden, im Zusammenhang mit dem Österreichischen Buchklub der Jugend auch eine positive Ausnutzung des Gesetzes durchzuführen.

Es handelt sich also bei der Vorlage dieses Gesetzesbeschlusses lediglich um eine formale Abänderung in bezug auf die Rolle der Sicherheitsdirektionen beziehungsweise der Landeshauptmänner. Das frühere Gesetz hat zur Durchführung der darin vorgesehenen Maßnahmen in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden berufen, in zweiter Instanz die Landeshauptmänner. Auf Grund verfassungsgesetzlicher Vorschriften sind aber Maßnahmen der Verbreitungsbeschränkung Aufgabe der Sicherheitsdirektionen. Der Verfassungsgerichtshof hat daher die Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie die Zuständigkeit des Landeshauptmannes betreffen, als verfassungswidrig aufgehoben. Er hat aber zugleich empfohlen, das Gesetz in der Weise zu novellieren, daß die Zuständigkeit der Landeshauptmänner nach Auflassung der Sicherheitsdirektionen sofort rechtlich wirksam wird. Dieser Anregung des Verfassungsgerichtshofes trägt die Novellierung, besonders durch den Art. I Z. 3, Rechnung.

Namens des zuständigen Ausschusses beantrage ich, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Mädl:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn ich diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates zum Anlaß nehme, das Wort zu ergreifen, so tue ich das in der Sorge um unsere Jugend. Die beiden Weltkriege und die Folgezeit haben auf allen Gebieten menschlicher Lebensäußerungen und menschlicher Lebensgestaltung, ob wirtschaftlicher oder kultureller Natur, einen ganz besonderen Einfluß ausgeübt. Die hiezu berufenen Stellen suchen auch jetzt noch nach einer befriedigenden Lösung, aber man stößt immer wieder auf fast unüberwindbare Schwierigkeiten.

Unter den vielen Problemen, die uns besonders der zweite Weltkrieg hinterließ, nehmen die Fragen: „Was wird aus unserer Jugend? Wie soll es einmal um die Zukunft unserer Jugend bestellt sein? Wie können wir unserer Jugend wieder einen moralischen Halt geben?“ eine ganz hervorragende Stellung ein. Viel wurde darüber schon gesprochen und viel auch geschrieben. Wieweit sich schon ein Erfolg eingestellt hat, bleibt jedem einzelnen von uns zu beurteilen überlassen.

Unsere Erzieher interessiert in erster Linie die Schuljugend. Nicht einmal der kleinste Schüler blieb und bleibt jetzt von der Injizierung des Giftes, das sich hinter den Worten

„zeitgemäß, modern, fortschrittlich, Aufklärung“ und dergleichen mehr verbirgt, verschont. Ich möchte aber nicht mißverstanden werden. Ich verstehe unter diesen Seelengiften die Lebenserscheinungen, Handlungen, geistigen und wirtschaftlichen Produkte menschlichen Schaffens, die vor allem das Innenleben, das Herz, die Seele und das Gemüt unserer Jugend infizieren, krank machen und schließlich zum langsamen, aber sicheren Seelentod führen.

Ich will nur kurz auf die Statistik der Jugendkriminalität hinweisen. Erschreckend hoch ist die Zahl der von Jugendlichen verübten Morde, Raubüberfälle, Einbrüche und Diebstähle. Und da fragen wir uns: Ja, sind denn diese jungen Menschen nicht auch einmal auf der Schulbank gesessen? Haben sie nicht auch einmal die Mahnworte ihrer Eltern, Lehrer oder Priester gehört? Ist denn die ganze Erziehungsarbeit ganz ohne Erfolg geblieben? Waren die Momente der Milieueinwirkung stärker als eine vieljährige Erziehungsarbeit des Elternhauses, der Schule und der Kirche? Da müssen wir Alten Anklage führen und sagen: Ja, es sind die vorhandenen Einwirkungen der Umgebung, die meist außerhalb der Schule, des Elternhauses und der Kirche liegen, von nachhaltigerer und erfolgreicherer Wirkung auf die Jugendseele, vor allem auf das leicht empfindsame Herz und Gemüt. Worte, Farben und Klangspiel der „modernen und aufgeklärten“ Welt finden in der jungen Seele einen fruchtbareren Boden als die Moralpredigten ihrer Erzieher. Wir Erzieher können zur Schaffung günstigerer wirtschaftlicher Verhältnisse wohl wenig beitragen, ist dies doch schließlich und endlich Aufgabe der Staatsmänner und Politiker. Uns Erziehern bleibt nur ein Weg offen: Bekämpfung aller Einrichtungen und Erscheinungen, die geeignet sind, unsere Jugend seelisch zu verderben. Diese Faktoren sind Schundliteratur, falsche Filme, entarteter Sport, Glücksspiele und dergleichen Dinge.

Unsere Jugend führt zum Teil ein herrenloses, zügelloses, oft auch armseliges Dasein, Arbeits- und Stellenlosigkeit geben viele Gelegenheiten, schlechte Gesellschaft zu suchen. Unsere Jugend sucht Zuflucht zu minderwertiger Literatur. Wir kennen die vielen Hefte mit knalligen Umschlägen und knalligen Titeln, womit unsere Buchhandlungen in den Städten die Straßenstände buchstäblich überschwemmt haben. Daß eine derartige Literatur auf unsere Jugend verheerende Wirkungen ausübt, ist selbstverständlich.

Es taucht unwillkürlich die Frage auf, wieso es möglich ist, daß diese Literatur in so großen Mengen verkauft wird; eine Frage, die leicht zu beantworten ist. Die Umschläge dieser Literatur, dieser Hefchen, wirken auf die

junge Seele aufreizend, sie ziehen den jungen Menschen an, er wird neugierig, und vor allem sind diese Hefchen und diese Schundliteratur sehr billig.

Hier liegt ein wesentlicher Faktor, der unter allen Umständen zu bekämpfen ist, und hier muß der Staat eingreifen und mithelfen, daß man auch die gute Literatur, die guten Bücher billig erwerben kann. Die Tätigkeit des Buchklubs wirkt sich im ganzen Lande segensreich aus; ganze Schulen treten ihm korporativ bei. Er bringt Gutes, Schönes und vor allem auch Billiges zum Lesen und zum Lernen. Es wird auch Aufgabe des Staates sein, derartige Einrichtungen unter allen Umständen zu fördern, damit unsere Jugend endlich auch einmal ein gutes und billiges Buch in die Hand bekommt.

Dies alles gilt aber nicht nur für die Schulkinder. Es ist heute ganz ausgeschlossen, daß sich ein Lehrer oder Erzieher ein Buch kaufen kann, denn mit seinem Lohn oder Gehalt ist er kaum in der Lage, die allernotwendigsten Bücher anzuschaffen, die er braucht, um sein Wissen zu erweitern oder auch nur auf der geistigen Höhe zu bleiben.

Noch weniger stehen ihm Mittel zur Verfügung, um auch schöne Literatur, Literatur, die auch belehrend und erzieherisch verwendbar wäre, zu kaufen. Ganz besonders arm sind diesbezüglich die Landlehrer daran. Dem Städter ist noch immer eine Möglichkeit gegeben, in den Leihbibliotheken Bücher zu bekommen, aber in der Provinz sind derartige Möglichkeiten nicht gegeben.

Ein zweiter Faktor, der eine sittliche Gefährdung der Jugend darstellt, ist der verderbliche Film. Der Film hat eine ungeheure Entwicklung, einen enormen Aufstieg genommen. Dieses rasende Tempo wurde dazu ausgenutzt, selbst das Leben berüchtigter Feinde der menschlichen Gesellschaft in Drehbüchern zu gestalten. Man kam vom ursprünglichen und eigentlichen Ziel und Zweck des Films, der Unterhaltung und Belehrung, ab. Die ganze Filmproduktion hat mit wenigen Ausnahmen nur einen Zweck: den Säckel des Produzenten zu füllen. Auch hier dasselbe wie bei den Produkten der Schundliteratur: buntbemalte, geschmacklose Reklameeinlagen, kitschige Programmankündigungen, Lichtreklame, in der Großstadt nicht selten Einladungen verteilende maskierte und kostümierte Gestalten des betreffenden Films, auf das Auge zugerichtete Bilder auf den Anschlagtafeln und in den Schaufenstern der Lichtspieltheater. Und wen sieht man vor all dieser Reklamemache, hinter der sehr, sehr häufig nur Kitsch, Nichtssagendes und Nichtsbedeutendes steckt? Unsere Buben und Mädels! Sehnsuchtsvoll, mit Gier starren sie die Bilder

an, diskutieren den Inhalt, ihn mit ihrer jugendlichen Phantasie ausmalend.

Sie empfinden das Verbot des Kinobesuches als Strafe, als ungerecht. Und wenn der Schulmündige heute das Schulhaus verläßt, macht er am folgenden Sonntag seinen ersten Kinobesuch, seinen ersten schönen Schritt in seinem Leben als ganz freier Mensch, der endlich einmal die Fesseln der Schulordnung abgeworfen hat.

Wenn wir die Tagesblätter ansehen, so bemerken wir, daß in den Kinoprogrammen meist nur gefährliche Reißer und Wildwester aufscheinen. Wiederholt kann man beobachten, daß die Jugendlichen in langen Schlangen vor den Kinos stehen, wenn es sich um einen spannenden, aufregenden und interessanten Film handelt. Leider läßt die Überwachung auf diesem Gebiet sehr viel zu wünschen übrig. Wenn man unsere Kinos besichtigt, so sieht man, daß fast durchwegs drei Viertel der Besucher Jugendliche sind, die zu diesem Film gar nicht zugelassen werden dürften. Aber hier fehlt die Kontrolle, sowohl in den Städten als auch ganz besonders draußen auf dem Land: denn auf dem Land erstreckt sich die Kontrolle meist auf das Aushängen einer Tafel, daß dieser Film dem Jugendverbot unterliege.

Einen anderen Faktor will ich noch aufzählen, der nicht minder zur Verrohung des Gemütslebens beigetragen hat: das ist der entartete Sportbetrieb. Hier denke ich in erster Linie an den Ringkampf und an den Boxsport. Der Sport dient ja ursprünglich der körperlichen Ertüchtigung. „Nur in einem gesunden Körper kann eine gesunde Seele wohnen“ war und ist das Motto aller Zeiten. Lange Zeiten hielt man an diesem Grundsatz fest. Dann kam die Zeit, als man den Sport als Mittel zum Zweck auffaßte, als Mittel zum Geldverdienen. Ich weiß nicht, ob die beiden Kämpfer bei einem Boxkampf dadurch, daß sie sich gegenseitig halb tot schlagen, zur Förderung ihrer Gesundheit etwas Besonderes beitragen. Auf keinen Fall tragen derartige Wettkämpfe mit dazu bei, das menschliche Gefühl zu vertiefen und zu veredeln.

Welchen Umfang die Verrohung des menschlichen Gemütslebens bereits angenommen hat, zeigen uns am deutlichsten die manchmal fast leeren oder nur schwach besuchten Theater und Konzertsäle. In diesen Kunsthallen ist es sehr ruhig geworden. Da gibt es eben kein Blut, keine Kinnhaken, keine Beulen, keine Ohnmacht, mit einem Wort keinen Nervenkitzel. Dafür sind aber die Plätze der Ring- und Boxkämpfe stets ausverkauft.

Wenn ich diese drei Dinge aufgezählt habe, möchte ich nicht in Verruf kommen, daß ich leugne, daß es auch einen sehr schönen Sport

gibt, daß es auch sehr schöne Filme, sehr schöne Literatur gibt, daß es all das gibt, was unsere Kinder zum Guten und Edlen erzieht und was wir bestimmt nur willkommen heißen. Aber entarteter Sport, verderbliche Filme, Schundliteratur, die die Seele und das Gemüt unserer Jugend vergiften, haben wir alle insgesamt, jeder einzelne und auch der Staat dauernd zu bekämpfen. Ich kann daher die strengen Maßnahmen, die dieser Gesetzesbeschluß vorsieht, nur begrüßen, und ich würde es im Interesse der ganzen Jugend unseres Landes wünschen, daß dieses Gesetz auch wirklich strengstens angewendet wird, damit unsere Jugend aus diesem Sumpf herauskommt und die jungen Leute einmal tüchtige, brave und nützliche Staatsbürger unseres Landes werden. *(Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)*

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Der 2. Punkt** der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1952: **Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den gewerblichen Rechtsschutz.**

Berichterstatter **Hack**: Hohes Haus! Das vorliegende Abkommen ist das Ergebnis von Verhandlungen, die in Rom und in Wien mit dem Ziele geführt wurden, eine Anzahl von kriegsbedingten Schäden auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes zu beseitigen, die in beiden Staaten als für die weitere Entwicklung hemmend empfunden werden.

Es ist überaus erfreulich, schon in der Präambel den freundschaftlichen und herzlichen Geist der beiden vertragschließenden Regierungsvertreter zu fühlen, wo es heißt: „beseelt von dem Wunsche, die Beeinträchtigungen wieder zu beseitigen“, um auch auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes freundschaftliche und gutnachbarliche Beziehungen zu schaffen.

In diesem Abkommen werden die Prioritätsfristen für Patente und Gebrauchsmuster, die am Tage der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 noch nicht abgelaufen waren oder nachher bis spätestens 30. Juni 1951 zu laufen begonnen haben, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens verlängert. Ein Österreicher, der zum Beispiel am 15. November 1937 in Österreich ein Patent angemeldet hatte, aber an einer darauf gestützten Anmeldung in Italien durch die im Zuge der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 eingetretenen Verhältnisse gehindert war, kann nach dem vorliegenden Abkommen die entsprechende Patentanmeldung noch unter Beanspruchung der Priorität der öster-

reichischen Erstanmeldung vom 15. November 1937 nachholen. Es wird auch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens möglich sein, infolge kriegs- und nachkriegsbedingter Ereignisse versäumte Formalitäten nachzuholen oder Gebühren zu entrichten.

Im Hinblick auf die strengen Bestimmungen der italienischen Gesetzgebung hinsichtlich des Verfalles von nicht ausgeübten Schutzrechten ist der Art. 3 besonders wichtig, demzufolge durch Nichtanrechnung der Zeit seit 13. März 1938 bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens auf die entsprechenden italienischen Fristen kein gewerbliches Schutzrecht eines Österreicherers wegen Nichtausübung in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem künftigen Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens verfallen kann.

Weitere Begünstigungen des Abkommens sind die Bestimmungen über die Fortsetzung der Ausübung gewerblicher Schutzrechte durch Personen, die diese bereits in der Zeit vom 13. März 1938 bis zur Unterzeichnung des Abkommens gutgläubig ausgeübt haben, sowie darüber, daß sämtliche Belege zur Erlangung der Begünstigungen des Abkommens keiner Überbeglaubigung bedürfen. Um eine mißbräuchliche Ausnutzung des Abkommens zu verhindern, wird darin auch bestimmt, daß — den Fall der Erbfolge ausgenommen — als Rechtsnachfolger nur der in Betracht kommt, der nachzuweisen vermag, daß der Rechtsübergang bereits vor Unterzeichnung des Abkommens erfolgt ist. Der Begünstigung dieses Abkommens werden auch die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits verfallenen Schutzrechte teilhaftig.

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten nicht nur für Staatsangehörige der vertragsschließenden Teile, sondern auch für juristische Personen, die auf dem Gebiet eines der beiden Staaten ihren Sitz haben.

Das vorliegende Abkommen ist unter Mitwirkung der beteiligten Bundesministerien und nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie der Ständigen Delegiertenversammlung für gewerblichen Rechtsschutz zustandegekommen und erfüllt alle von österreichischer Seite gegenüber Italien vorgebrachten Wünsche der beteiligten Kreise.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, das Hohe Haus zu ersuchen, dem Abkommen seine Zustimmung nicht zu versagen.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates auf Genehmigung des Abkommens keinen Einspruch zu erheben.*

**Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1952: Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über geographische Herkunftsbezeichnungen und Benennungen bestimmter Erzeugnisse.**

Berichterstatter **Gugg**: Hohes Haus! Das zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung abgeschlossene Abkommen über geographische Herkunftsbezeichnungen und Benennungen bestimmter Erzeugnisse geht auf einen von der italienischen Regierung gemachten Vorschlag zurück, daß beide Staaten alle notwendigen Maßnahmen ergreifen sollten, um auf wirksame Art geographische Herkunftsbezeichnungen und Benennungen gewisser Erzeugnisse zu schützen. Es wurde eine Liste von österreichischen Waren aufgestellt, deren Bezeichnungen in Italien geschützt sind, ebenso eine Liste von italienischen Waren, deren Bezeichnung in Österreich geschützt ist.

Im Artikel 1 heißt es: Beide vertragsschließenden Teile verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den genannten Erzeugnissen gegen den unlauteren Wettbewerb bei jedem kaufmännischen Vorgang einen Schutz zu gewährleisten.

Im Artikel 2 sind Maßnahmen vorgesehen, welche eine Täuschung des Publikums über die Herkunft und Gattung der Waren ausschließen. Es kann auch die Bezeichnung in der Originalsprache Anwendung finden, wenn der Ursprung des Erzeugnisses angeführt ist.

Der Artikel 3 besagt: Erzeugnisse, welche geschützt werden, müssen bei der Einfuhr mit Ursprungszeugnissen ausgestattet sein.

Der Artikel 4 bestimmt, daß das Abkommen auf die Dauer von fünf Jahren gilt. Wenn es nicht gekündigt wird, wird es stillschweigend um drei Jahre verlängert.

Der Artikel 5 besagt, daß das Abkommen am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt.

Das Abkommen ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zustandegekommen.

Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Abkommen befaßt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle diesem Ankommen die verfassungsmäßige Genehmigung geben.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates auf Genehmigung des Abkommens keinen Einspruch zu erheben.*

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1952: Bundesgesetz über die Aufhebung des Gesetzes über außerordentliche gewerberechtliche Maßnahmen und des deutschen Handwerksrechtes, ferner über einige Änderungen der Gewerbeordnung (**Gewerberechtsnovelle 1952**).

Berichterstatter **Hack**: Hohes Haus! Die zur Beratung stehende Gewerberechtsnovelle 1952 stellt keine Gesamtreform unseres gewerberechtes dar, sondern löst lediglich eine begrenzte Anzahl wichtiger Fragen. In zahlreichen Sitzungen des Handelsausschusses des Nationalrates wurde, wie der Ihnen vorliegende Bericht dieses Ausschusses mit seinen zahlreichen Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage beweist, die ursprüngliche Vorlage einer gründlichen Durchberatung unterzogen.

Aus dem Gesetzentwurf ist besonders die Aufhebung des deutschen Handwerksrechtes, die Klarstellung der Rechtslage hinsichtlich bestimmter Fragen sowie die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens auf dem Gebiete des Gewerberechtes und die Aufhebung des Untersagungsgesetzes hervorzuheben, welche Maßnahmen die bisher sehr komplizierte Erlangung einer Gewerbeberechtigung vereinfachen und damit auch den Verwaltungsapparat der Kammern und der zuständigen Behörden fühlbar entlasten.

Da sämtlichen Herren Abgeordneten die Regierungsvorlage (603 der Beilagen) und der Bericht des Handelsausschusses (634 der Beilagen) vorliegt, möchte ich mich darauf beschränken, nur zu jenen Artikeln Erläuterungen zu geben, die im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen eine wesentliche Änderung erfahren haben.

Zu Art. I: Dieser Artikel, der nur die Aufhebung von Rechtsvorschriften beinhaltet, wurde unverändert übernommen.

Zu Art. II: Durch die Bestimmung des Art. II werden die österreichischen gewerberechtlichen Vorschriften wieder in Kraft gesetzt. Somit gilt nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes auch wieder die Vorschrift des § 56 der Gewerbeordnung über die Verpflichtung zur Bestellung eines befähigten Geschäftsführers im Witwenfortbetrieb. Der Ausschuß war der Auffassung, daß hiedurch keine Schlechterstellung der Witwe gegenüber den bisher in Geltung gestandenen reichsrechtlichen Vorschriften eintreten soll. Durch eine entsprechende Handhabung des § 56 der Gewerbeordnung soll vielmehr auch in Zukunft der Witwe eine angemessene Frist für die Bestellung eines Geschäftsführers eingeräumt werden.

Zu Art. III und IV: Eine Neugestaltung der Aufzählung der gebundenen und handwerksmäßigen Gewerbe wird nach Auffassung des Handelsausschusses des Nationalrates in Aussicht zu nehmen sein, wenn die zu beobachtende Entwicklung der in Betracht kommenden Erwerbstätigkeiten es erfordert.

Zu Art. V bis VIII: Hier sind nur Änderungen in bezug auf die Fassung des Gesetzestextes zwecks klarer Bestimmung vorgenommen worden.

Zu Art. IX: Der Ausschuß war der Meinung, daß ein kaufmännisches Lehrverhältnis, das für den großen Befähigungsnachweis angeordnet wird, ordnungsgemäß durch die Ablegung einer Prüfung — der „Kaufmannsgehilfenprüfung“ — abgeschlossen werden soll. Der Ausschuß hat daher, dem vielfach geäußerten Wunsch der Kaufmannschaft entsprechend, dem Abs. 3 des § 13 a eine Bestimmung hinzugefügt, die eine solche pflichtmäßige Kaufmannsgehilfenprüfung vorsieht.

Zu Art. X und XI: Hier ist ebenfalls wieder nur der Text zwecks Herstellung einer klaren Ausdrucksweise geändert worden.

Zu Art. XII: Der erste Absatz des § 13 d erhält folgende Fassung:

„§ 13 d. (1) Die Gewerbebehörde kann in den Fällen, in denen die Erbringung des großen Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, ausnahmsweise die Beibringung des Lehr- oder Praktikantenzugnisses oder des Zeugnisses über die mit Erfolg abgelegte Kaufmannsgehilfenprüfung nachsehen. Wenn die vorgeschriebene Dienstzeit oder der Schulbesuch in anderer Weise oder eine sachlich und zeitlich zumindest gleichwertige Tätigkeit oder Ausbildung nachgewiesen wird, kann sie ausnahmsweise auch die Beibringung der Dienst- oder Schulzeugnisse nachsehen.“

Der Nationalrat hat in seiner letzten Sitzung vom 16. Juli 1952 diese Änderung gegenüber der Fassung 634 der Beilagen beschlossen. Der übrige Text ist unverändert geblieben.

Die Art. XIII bis XVI sind wieder unverändert geblieben.

Zu Art. XVII: Da der Ausschuß der Auffassung war, daß das im ersten Absatz des § 19 der Gewerbeordnung enthaltene Kumulierungsverbot für Gast- und Schankgewerbekonzessionen im Hinblick auf die bestehenden Vorschriften über die Bedarfsprüfung entbehrlich ist, andererseits durch das Verbot aber gewisse Härten entstehen können, hat er durch die Einfügung eines neuen Art. XVII, der die Aufhebung der betreffenden Bestimmung der Gewerbeordnung vorsieht, dieses Verbot beseitigt.

Die Art. XVIII bis XXII sind wieder unverändert geblieben.

Zu Art. XXIII: Dieser vom Ausschuß — zwischen Art. XXI und XXII der Regierungsvorlage — neu eingefügte Artikel ist durch die Einführung der Kaufmannsgehilfenprüfung erforderlich geworden. Ich habe hiezu die Erläuterung bereits bei Art. IX gegeben. Die Bestimmungen dieses Artikels sind weitgehend — insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission — den bereits bestehenden Vorschriften über die Gesellenprüfung angepaßt.

Die Art. XXIV bis XXV sind wieder unverändert geblieben.

Zu Art. XXVI: Die in der Nachkriegszeit vielfach aufgetretenen und von der Kaufmannschaft als besonders nachteilig empfundenen sogenannten „Betriebsaktionen“ sollen durch den vom Ausschuß — zwischen den Art. XXIII und XXIV der Regierungsvorlage — eingefügten neuen Art. XXVI unterbunden werden; der Ausschuß war jedoch der Auffassung, daß unter den hiedurch mit Strafe bedrohten Tatbestand nicht verhältnismäßig unbedeutende, bloße Gefälligkeitsdienste zu bringen sind.

Die Art. XXVII bis XXIX sind wieder unverändert geblieben.

Zu Art. XXX: Durch eine vom Ausschuß vorgenommene Änderung des Abs. 3 des Art. XXX — Art. XXVII der Regierungsvorlage — soll nunmehr der Landwirtschaftskammer in allen Fällen, auf die Art. XXX des Gesetzesbeschlusses anzuwenden ist, die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben werden.

Die Art. XXXI bis XXXII sind wieder unverändert geblieben.

Zu Art. XXXIII: Durch die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung des Art. XXXIII des Gesetzentwurfes — Art. XXX der Regierungsvorlage — ist zunächst der Verordnungsinhalt näher bestimmt und überdies die im § 2 des Bundesgesetzes vom 1. März 1950, BGBl. Nr. 87, über Gehilfenausschüsse vorgesehene Mitwirkung dieser Gehilfenausschüsse — hilfsweise der Arbeiterkammer — auch im vorliegenden Gesetzesbeschluß verankert worden.

Zu Art. XXXIV: Der neue, dem Art. XXXIV des Gesetzentwurfes — Art. XXXI der Regierungsvorlage — hinzugefügte Abs. 2 stellt den nach Auffassung des Ausschusses erforderlichen Grundsatz über die Anwendung des Abs. 1 auf, der in der Fassung der Regierungsvorlage beibehalten wurde.

Die Art. XXXV bis XXXVI sind wieder unverändert geblieben.

Zu Art. XXXVII: Die Vollziehung der Art. XXXIII und XXXIV wird im Hinblick auf die Beteiligung von Dienstnehmerorganisationen, die der Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung unterliegen, im Einvernehmen mit diesem Bundesministerium durchzuführen sein. Der Abs. 3 des Art. XXXVII — Abs. 3 des Art. XXXIV der Regierungsvorlage — wurde dementsprechend ergänzt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat mich beauftragt, das Hohe Haus zu ersuchen, diesem Gesetzesbeschluß seine Zustimmung nicht zu versagen.

**Bundesrat Fiala:** Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben.

**Begründung:** Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über eine Gewerberechtsnovelle 1952 entspricht einem amerikanischen Wunsch. Durch die Gewerberechtsnovelle 1952 soll die sogenannte freie Konkurrenz hergestellt werden. Aber diese freie Konkurrenz ist in Wahrheit eine Konkurrenz zwischen sehr verschiedenartigen Konkurrenten, zwischen großen und mächtigen auf der einen Seite und kleinen und schwachen auf der anderen Seite. Es ist klar, daß eine solche freie Konkurrenz einen Freibrief für die Großen und Mächtigen bildet, die Kleinen und Schwachen zu vernichten. Zu den Kleinen und Schwachen zählen die Kleingewerbetreibenden, die Handwerker, aber auch die kleinen Kaufleute. Die katastrophale Wirtschaftspolitik der Regierung und der Regierungskoalition, die lediglich den Interessen des amerikanischen Monopolkapitals dient, hat das österreichische Gewerbe einer Katastrophe nahegebracht. Dieser katastrophalen Lage muß entgegengewirkt werden. Entscheidend dafür ist, daß der Inlandsmarkt, die wesentliche Lebensgrundlage des Gewerbes, wiederhergestellt und vor allem die Kaufkraft der breiten Massen der werktätigen Bevölkerung gehoben wird. Gleichzeitig muß gesichert werden, daß dem Gewerbe die notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate zur Verfügung stehen und daß durch eine vernünftige und den österreichischen Interessen entsprechende Handelspolitik ein allgemeiner Aufschwung der Wirtschaft erreicht wird.

Ebenso wie die Arbeiter und Angestellten brauchen die Kleingewerbetreibenden, die durch die derzeitige Steuerpolitik mit den weiter aufrechterhaltenen und in die Steuern einbezogenen Kriegszuschlägen nicht nur um ihren bescheidenen Verdienst, sondern sogar um die Lebensgrundlage gebracht werden,

eine Revision der Steuerpolitik, die den Interessen der arbeitenden Massen und nicht den Interessen der wenigen Großunternehmer, Großgrundbesitzer und Großkapitalisten entsprechen muß. Durch eine wirtschaftsfördernde Kreditpolitik müssen den Gewerbetreibenden Erhaltung und Ausbau ihrer Betriebe ermöglicht werden. Gleichzeitig muß endlich gesichert werden, daß auch der Kleingewerbetreibende nach einem Leben voll Arbeit im Alter wenigstens einen bescheidenen Lebensunterhalt gesichert hat, daß also auch für die Gewerbetreibenden eine gesetzliche Sozialversicherung eingeführt wird, deren Lasten vor allem durch Beiträge der Großunternehmer und Schwerverdiener getragen werden und die den Kleinen ausreichende Renten gewährt.

Von alledem enthält die Gewerberechtsnovelle 1952 nichts. Im Gegenteil: Mit der Abschaffung des Untersagungsgesetzes verbindet sie die Wiedereinführung von Vorschriften, die in vielen Gewerbebezügen die Kleingewerbetreibenden kapitalistischen Unternehmungen, die mit Strohmännern arbeiten, ausliefern werden.

Der Bundesrat hält eine wirkliche Gewerbebeförderung, das heißt insbesondere eine Förderung der Kleingewerbetreibenden, für notwendig. Weil nun die Gewerberechtsnovelle 1952 nicht solcher Förderung des Gewerbes dient, sondern neue Gefahren für die Kleingewerbetreibenden erwarten läßt, wird gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist damit dieser Gegenantrag abgelehnt. Die Vorschriften des § 33 der Geschäftsordnung über die Unterstützung kommen nicht in Frage, da es sich weder um einen Zusatz- noch um einen Änderungsantrag handelt.

**Bundesrat Beck:** Hohes Haus! Der hauptsächlichste Inhalt des vorliegenden Gesetzes war eigentlich schon seit vielen Jahren Gegenstand der öffentlichen Diskussion, Gegenstand der Diskussion vieler wirtschaftlicher Gruppen und Organisationen, aber auch Gegenstand der Diskussion vieler politischer Gruppen.

Wenn ich auf den Antrag auf Einspruch hinweise, den Herr Bundesrat Fiala gerade vorgelesen hat, so darf ich damit die Rede des Herrn Nationalrates Fischer in Zusammenhang bringen. Beide decken sich ja inhaltlich, sie scheinen aus derselben Quelle zu stammen. Aber ich will mich damit nicht näher befassen,

sondern nur feststellen, daß sie also gegen die Aufhebung des Untersagungsgesetzes sind.

Die Kommunistische Partei hat nicht immer diesen Standpunkt eingenommen. Ich habe vor mir in Mitgliederversammlungen der Konsumgenossenschaften für die darauffolgende Generalversammlung eingebrachte Anträge liegen, die vom 19. September 1948 datiert sind. Ich habe hier eine ganze Anzahl solcher gleichlautender Anträge, möchte mich aber damit begnügen, nur einen vorzulesen. Es heißt da: „Antrag zur Generalversammlung der Konsumgenossenschaft Wien. Die heutige Mitglieder-Jahresversammlung fordert den Vorstand der Konsumgenossenschaft Wien auf, alles zu unternehmen, um die Aufhebung des Untersagungsgesetzes von 1933 zu erreichen. Begründung: Dieses Heimwehfaschismusgesetz verhindert die Entwicklung der Konsumgenossenschaft, da laut diesem Gesetz keine neuen Filialen eröffnet werden dürfen. Die Mitglieder der Konsumgenossenschaft sind bereit, die Bemühungen des Vorstandes voll auf zu unterstützen.“

Ich möchte wiederholen, daß solche Anträge gleichlautend überall dort vorgelegt wurden, wo kommunistische Mitglieder in den Mitgliederversammlungen waren; es dürfte also auch das auf die Abteilung Massenorganisation in der Wasagasse zurückzuführen sein.

Das war keine augenblickliche Erscheinung oder eine solche, die wieder untergegangen ist, denn ein Jahr später hat Herr Dr. Soswinski, derzeit kommunistischer Gemeinderat von Wien, auf einem Wiener Landesverbandstag der Konsumgenossenschaften eine Resolution eingebracht, in der es heißt, der Kampf um die Aufhebung des Untersagungsgesetzes und um die Aufhebung aller für die Genossenschaften einschränkenden Gewerbe- und Finanzbestimmungen müsse auf das engste mit dem Kampf gegen den Neofaschismus verbunden werden. Die Konsumgenossenschaftsbewegung könne sich nur in der Demokratie entwickeln. Daher sei entscheidend und kompromißloser Kampf gegen den Neofaschismus ein Gebot der Selbsterhaltung.

Diese Resolution, die allerdings auf diesem Landesverbandstag nicht beschlossen wurde, ist aber doch von der Kommunistischen Partei für so wichtig erachtet worden, daß in der Nummer vom 29. November 1949 des Parteiorgans, des Zentralorgans der Kommunistischen Partei, ein Artikel über den Verbandstag geschrieben wurde, in dem es heißt: „In der Debatte wurde vom Genossen Dr. Soswinski eine Resolution gegen die noch immer gültigen genossenschaftsfeindlichen Gesetze aus der Zeit des Faschismus eingebracht.“ Weiter heißt es: „Deswegen müsse der Kampf um die

Aufhebung des Untersagungsgesetzes und aller für die Genossenschaften einschränkenden Gewerbe- und Finanzbestimmungen mit dem Kampf gegen den Neofaschismus verbunden werden.“

Wenn man sich dies vor Augen hält, dann wird es klar, daß die damalige parteioffizielle Einstellung der Kommunistischen Partei ein bedingungsloser und kompromißloser Kampf gegen das Untersagungsgesetz war. Nun, da diese Forderung erfüllt ist, ist die Erfüllung nicht mehr interessant, denn sie könnte Ruhe und Frieden unter die Mitglieder bringen. Die Kommunistische Partei steht daher nicht an, das, was sie in Zeitungen, Resolutionen und Versammlungen mit dem Brustton der Überzeugung als absolut notwendig gefordert hat, das, was kompromißlos durchgesetzt werden müsse, nun einfach in das Gegenteil zu verkehren, denn nun stimmt die Partei gegen das Aufhebungsgesetz. Ich glaube, damit hat diese Partei wohl den Anspruch verwirkt, parteipolitisch ernst genommen zu werden. *(Zustimmung bei der SPÖ. — Bundesrat Jonas: Den Anspruch hat sie ja nie gehabt!)* Die moralische Qualifikation überlasse ich jedem Unbeeinflussten und auch allen Parteien. Ich glaube, derartige Erscheinungen richten sich selbst.

Nun ist es wohl richtig, daß die Genossenschaften immer die Aufhebung des Untersagungsgesetzes gefordert haben, ich darf dazu aber sagen, daß nicht nur die Konsumgenossenschaften diese Forderung erhoben haben, sondern in gleicher Weise auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften, weil ja jede demokratische Wirtschaftsform — also die Konsumgenossenschaften als die Organisationen der Konsumenten, die landwirtschaftlichen Genossenschaften als die Organisationen der Produzenten — natürlich gegen solche Gesetze sein muß, die einer bestimmten Interessentengruppe Rechte einräumen, unter denen alle anderen Gruppen leiden müssen.

Hier ist aber durchaus nicht der Wunsch der Genossenschaften allein maßgebend gewesen, sondern ich möchte darauf hinweisen, daß in den Reihen des Gewerbes und des Handels, also in jenen Kreisen, für die das Untersagungsgesetz gegolten hat, selber sehr laut der Ruf erhoben wurde: Endlich weg mit diesem Gesetz!, denn unser Nachwuchs, die jungen Leute, die Söhne der Handwerker und Handeltreibenden sahen keine Aussicht, jemals selbständig werden zu können.

Das Untersagungsgesetz ist im Jahre 1933 unter dem vielleicht klareren Titel „Sperrverordnung“ erschienen. Diese Sperrverordnung wurde damals damit begründet, daß eben gewisse Sparten in der Wirtschaft,

besonders der Handel und das Gewerbe, derart übersetzt wären, daß unbedingt endlich einmal eine Pause gemacht werden müsse, während der Neuanmeldungen von Gewerben nicht entgegengenommen werden.

Ich glaube, daß dieses Motto, unter dem diese Sperrverordnung — nebenbei bemerkt, auf Grund eines kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes aus dem Jahre 1917 — in die Welt gesetzt wurde, nicht verwirklicht wurde, weil diese Bestimmungen eigentlich ihrem Titel oder dem vorgegebenen Zweck nie gerecht geworden sind. Ich habe vor mir eine Nummer der „Wiener Handelskammer“, das ist das offizielle Organ der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien. Es ist die Nummer vom 16. Feber 1952. Sie enthält als Leitartikel die Zählung der Wiener Fachgruppenmitglieder. In diesem Artikel ist eine sehr interessante Statistik zu lesen. Es ist eine Gegenüberstellung der Zahl der Handels- und Gewerbebetriebe am 1. September 1949, am 1. September 1950 und am 1. September 1951. Daraus ergibt sich für die Sparte Handel, daß am 1. September 1949 49.532 Mitglieder vorhanden gewesen sind. Bereits ein Jahr später waren es trotz Untersagungsgesetz 65.503, und noch ein Jahr später waren es 73.845 Mitglieder. Wir sehen also innerhalb von zwei Jahren eine derart exorbitante Steigerung, die ganz klar aufzeigt, daß die Sperre bei den Gewerbe- und Handelsbetrieben eigentlich durch dieses Gesetz durchaus nicht erreicht wurde. Zur Steuerung der Wahrheit möchte ich sagen, daß dies nicht nur Neuanmeldungen sind, sondern daß darunter natürlich auch Verlagerungen enthalten sind; trotzdem bleibt die ungeheure Zunahme eine Tatsache.

Ich möchte auch sagen, daß dieses Untersagungsgesetz in einem sehr krassen und wesentlichen Widerspruch zur Gewerbeordnung selbst steht und zu dem Zweck, der damals im vorigen Jahrhundert den Schöpfern der Gewerbeordnung vor Augen gestanden ist. Es heißt hier in dem kaiserlichen Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung, daß sie erlassen wurde, um die gewerbliche Wirtschaft gleichmäßig zu regeln und möglichst zu erleichtern. Hier liegt also ein durchaus liberaler Grundsatz vor, während das Untersagungsgesetz natürlich ganz das Gegenteil bezweckt. Heute ist ja überhaupt praktisch höchstens der erste Gedanke verwirklicht; von einer Erleichterung kann wohl keine Rede mehr sein.

Aber derartige Gesetze wie das Untersagungsgesetz, das deutsche Handwerksrecht und schließlich das Handelskammergesetz selber sind natürlich dazu angetan, daß die

Macht in der Wirtschaft immer mehr auf ausgesprochene Interessentenkreise übergeht, denn diese haben letzten Endes zu entscheiden: nicht jene, die den Bedarf haben, denen also diese Wirtschaft dienen soll, sondern jene, die die wirtschaftlich Tätigen sind und die an der Wirtschaft verdienen.

Im Untersagungsgesetz ist auch ein im österreichischen Recht bisher nie zu verzeichnen gewesener neuer Begriff aufgetaucht, nämlich der Begriff von der ungesunden Beeinflussung der Wettbewerbsverhältnisse. Dieser Begriff ist in der Gewerbeordnung nicht enthalten, und auch sonst war er bis dahin nirgends zu finden. Natürlich hat die Kammer als die Interessenvereinigung diesen Begriff extensivst ausgelegt. Erst in jüngster Zeit hat ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes etwas Ordnung in die Dinge gebracht und den Begriff ungesunde Wettbewerbsverhältnisse dahin eingeschränkt, daß nicht jede Beeinflussung der Wettbewerbsverhältnisse naturnotwendig auch als ungesund bezeichnet werden müsse.

Einen wesentlichen Teil des Untersagungsgesetzes bildete die Verankerung des Begutachtungsrechtes der Kammern, Fachgruppen und Sektionen. Wenn auch diese Gutachten ursprünglich für die Behörden keine Vorschrift waren, so waren sie doch in der Regel die Richtschnur, an die sich die Behörden erster Instanz gehalten haben, wenn sie eine Entscheidung getroffen haben. Die weitere Folge war natürlich, daß an Stelle einer korrekten, klaren und unbeeinflussten Behördenentscheidung letzten Endes im wesentlichen doch gute Beziehungen getreten sind.

Unter der Patronanz dieses Gesetzes hat sich auch ein Wirtschaftsprotektionismus entwickelt, der jeden Fortschritt und häufig auch die Produktion gehemmt hat, der einseitig die Interessen der „beati possidentes“, der glücklichen Besitzenden, gewahrt hat, aber die Interessen der Gesamtwirtschaft und die Gesamtheit überhaupt vernachlässigt hat. Die Gewerbeberechtigungen selber wurden an sich zu Wertobjekten, die weit über die wirtschaftliche Bedeutung als eine Berechtigung zur Ausübung einer Tätigkeit hinausgegangen sind und geradezu zu Renten etwa für alte Gewerbetreibende wurden. Wir stehen nun durchaus auf dem Standpunkt, daß jeder alte Mensch, der anständig sein ganzes Leben hindurch gearbeitet hat, auch darauf Anspruch hat, in seinem Alter nicht verhungern zu müssen. Wir halten es aber für vollkommen verfehlt, eine Altersrente sozusagen indirekt auf den Krücken des Untersagungsgesetzes herbeizuführen.

Meiner Meinung nach sind bei der Behandlung der ganzen Materie zwei Grundfehler passiert. Der eine ist der, daß die Aufhebung des Untersagungsgesetzes um Jahre zu spät erfolgt ist, denn wir hätten nicht nur uns, sondern auch der Wirtschaft manches erspart, wenn die Aufhebung früher erfolgt wäre. Der zweite Fehler ist der, daß man diese Aufhebung des Untersagungsgesetzes unbedingt mit einer Novellierung der Gewerbeordnung junktiniert hat.

Die Gewerbeordnung ist ein altes, ehrwürdiges Gesetz, ein oftmals und gründlich geändertes Gesetz. Seine heutigen Normen beinhalten kaum noch Wesentliches aus dem ersten Gesetz, und es besteht gar kein Zweifel, daß diese Gewerbeordnung, die ihren Ursprung aus einer Zeit herleitet, in der die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Organisation der Wirtschaft wesentlich anders waren als heute, reformbedürftig ist. Ich glaube, daß eine solche gründliche Reform früher oder später wird erfolgen müssen.

Die Auswirkungen des deutschen Handwerksrechtes waren für das österreichische Handwerk ebenfalls ruinös, besonders für den einzelnen Handwerker und für junge Menschen, die persönlich alle Voraussetzungen erlangt hatten, alle Prüfungen schon abgelegt hatten, denn sie konnten eigentlich ihr Handwerk nie als Selbständige ausüben. Es war so, daß der junge Mann, der alle Prüfungen bestanden und alle persönlichen Berechtigungen hatte, erst ein Gesuch bei der Innung einreichen mußte. Die Innung ihrerseits hatte nun das Recht, bei der politischen Behörde, also bei der Bezirkshauptmannschaft, eine sogenannte Vorabentscheidung über mögliche Veränderungen der Wettbewerbsverhältnisse einzuholen. Hat nun eine Bezirkshauptmannschaft eine Erschwerung der Wettbewerbsverhältnisse für möglich gehalten, so konnte die Innung die Eintragung in die Handwerksrolle verweigern, und damit war der Fall erledigt. Ich glaube, eine Veränderung der Wettbewerbsverhältnisse zu konstruieren oder anzunehmen, wird natürlich in der weitaus größten Zahl der Fälle immer möglich sein. Es ist also wohl höchste Zeit, daß auch diese gesetzlichen Bestimmungen fallen.

Aus all dem Gesagten, glaube ich, sieht man, daß es genügend objektive Gründe zur Aufhebung dieser Bestimmungen und zur Schaffung dieses neuen Gesetzes gegeben hat.

Nun wird uns — in ziemlich milder Form hat das heute auch Herr Bundesrat Fiala getan — angekündigt, daß sich die Aufhebung des Untersagungsgesetzes mit dem „Wunsch der Amerikaner“ — so haben Sie gesagt — deckt. Ich kann aber gar nichts

daran finden, wenn die Amerikaner zufällig denselben Willen haben wie österreichische Staatsbürger. Ich kann auch nicht finden, daß der Wille der österreichischen Staatsbürger schon etwas Abscheuliches ist und daß er deshalb diskriminiert wird, weil die Amerikaner dasselbe denken. Es wurde da oft viel konkreter von einem „Befehl der Amerikaner“ gesprochen, dem sich natürlich die beiden Koalitionsparteien restlos zu unterwerfen hätten; sie müßten sich beeilen, diesen Befehl zu erfüllen.

Dem steht wohl entgegen, daß die Regierungsvorlage und auch die Vorlage, die zu Verhandlungen zwischen den Regierungsparteien geführt hat, wesentlich anders ausgesehen hat als letzten Endes das Gesetz, das uns heute vorliegt. Wäre also seine Entstehung auf einen wirklichen direkten Befehl zurückzuführen, dann hätte wahrscheinlich gar nicht die Möglichkeit bestanden, im Verhandlungswege so weitgehende Änderungen und Abänderungen dieses Befehls vorzunehmen. Es ist tatsächlich so, daß die letzte Form des Gesetzes doch wesentlich anders aussieht. Wenn ich dazu ein Beispiel anführen soll, so möchte ich nur die Tatsache erwähnen, daß das Berufungsrecht der Kammer, das in der ursprünglichen Regierungsvorlage absolut gewährt werden sollte, gefallen ist. Es sollte also der Kammer in allen Gewerberechtssachen und in allen Fragen eine Parteistellung eingeräumt werden, wenn die Behörden gegen den Willen der Kammer entschieden hätten. Es ist dann verlangt worden, daß das Untersagungsgesetz in geänderter Form bis 1957 aufrechterhalten werden soll, damit ja noch eine gewisse Spanne Zeit vergeht. Auch das ist gefallen. Wir haben praktisch mit 1. Jänner nächsten Jahres eine Gewerbefreiheit, allerdings noch mit einer einjährigen Einschränkung für juristische Personen und für sogenannte Großunternehmen, die mehr als drei Betriebsstätten betreiben oder mehr als 30 Beschäftigte haben.

Ich glaube, über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes hat sich ja jeder selber ein Bild machen können.

Die Änderungen der Bestimmungen der Gewerbeordnung sind wahrlich nicht überwältigend. Aber man kann gegen die Bestimmungen in der jetzigen Form auch nichts Besonderes oder nicht sehr viel einwenden. Man kann vielleicht zu ihrer Verteidigung sagen, daß wieder altes österreichisches Recht hergestellt wurde, das wesentlich besser ist als das Untersagungsgesetz und das Handwerksrecht aus Deutschland.

Sicherlich wurden nicht alle Forderungen auf Änderung der Gewerbeordnung erfüllt;

eine weitere Novellierung der Gewerbeordnung wird daher trotzdem notwendig sein. Es sind aber unwürdige, ja wirtschaftshemmende, einschränkende Bestimmungen beseitigt worden. Die Wirtschaft kann sich nun in mancher Hinsicht freier entwickeln. Ein weiterer Schritt zur Schaffung eben dieser freieren Wirtschaft und einer Konkurrenzwirtschaft ist getan worden.

Ich muß aber in diesem Zusammenhang auf Bemerkungen zurückkommen, die der Herr Abg. Lakowitsch im Nationalrat im Zusammenhang mit der Konkurrenzwirtschaft gemacht hat. Er meinte: Wenn mit der Aufhebung des Untersagungsgesetzes ein entscheidender Schritt getan werden solle, um zur freien Konkurrenzwirtschaft zu kommen, dann müßte natürlich auf allen Gebieten der Wirtschaft diese Freiheit hergestellt werden. Es wäre ein wertvoller Schritt zur freien Konkurrenzwirtschaft, wenn Unternehmungen, die bereits über eine Anzahl von Filialen verfügen, wie zum Beispiel die Konsumgenossenschaften, bei den einzelnen Filialen unter der Leitung von tüchtigen Vorständen die freie Konkurrenzwirtschaft einführen würden, nicht aber daß sie kartellmäßig die Preise vorschreiben.

Diese Auffassung zeigt einen betrüblichen Mangel am Erfassen des Wesens der Genossenschaften. Es wirkt wohl erstaunlich, wenn der Obmann eines autorisierten genossenschaftlichen Revisionsverbandes eine derartige Äußerung macht. Die Erfüllung dieser Forderung würde nichts anderes als Unordnung und Schwächung der Funktion der Genossenschaft bedeuten und vielleicht gerade deshalb einen Vorteil für gewisse privatwirtschaftliche Unternehmungen bringen. Aber daß sich in einer Genossenschaft verschiedene Filialen, die doch von einer Gemeinschaft von Mitgliedern gegründet wurden, nun gegenseitig konkurrenzieren sollen, das ist eine unmögliche Vorstellung. Natürlich sind wir durchaus für Konkurrenzwirtschaft, für Konkurrenzwirtschaft unter den Unternehmungen wie für Konkurrenzwirtschaft zwischen Privatunternehmungen und Genossenschaften. Aber Konkurrenzwirtschaft unter den Betriebsstätten desselben Kreises von Mitgliedern, die im Interesse der Konsumenten die Geschicke der Genossenschaften lenken und die Preisbildung erstellen, in der Form, daß diese sich nun konkurrenzieren sollen, das ist eine unmögliche Vorstellung. Das wäre wahrscheinlich gerade so unmöglich, wie wenn irgendeine Landesliefergenossenschaft im Verband des Herrn Nationalrates Lakowitsch bei einem öffentlichen Auftrag so vorgehen würde, daß die einzelnen Mitglieder dieser Landesliefergenossenschaften

nummehr verschiedene Offerte erstellen. Es käme wahrscheinlich nie zu einer Erteilung eines Auftrages an die Zusammenfassung dieser Mitglieder, an die Zusammenfassung der einzelnen Gewerbebetriebe.

Alles in allem gesehen: Wir übersehen nicht die Mängel und übersehen nicht die Unvollständigkeit dieses Gesetzes. Wir möchten aber anerkennen, daß damit doch ein unmöglicher Zustand beseitigt worden ist, daß altes österreichisches Recht wieder an Stelle fremden Rechtes hergestellt wird und daß das Gesetz im großen und ganzen doch positiv beurteilt werden muß.

Meine Fraktion wird dem Gesetz die Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Bundesrat Dr. Fleischacker:** Hoher Bundesrat! Wenn wir von der Österreichischen Volkspartei die Gesetzwerdung der Gewerberechtsnovelle 1952 ganz besonders begrüßen und dieses Gesetz als eines des bedeutsamsten, die überhaupt in dieser Session vom Parlament beschlossen wurden, bezeichnen dürfen, so vor allem deswegen, weil uns dieses Gesetz nach manchen Irrungen und Wirrungen, die, wie Sie wissen, ja nicht durch uns verschuldet wurden, aber auch nach einer Zeit, die vielleicht heute schon überwunden ist, wieder zurückführt zu dem Gedanken, der über der alten österreichischen Gewerbeordnung steht, welche nun in wenigen Jahren ihren hundertsten Geburtstag feiert, nämlich zu dem Gedanken: Freie Bahn dem Tüchtigen! Dieser Satz stand, wenn auch ungeschrieben oder unausgesprochen, über diesem Gesetz, das damals, im Jahre 1859, durch ein kaiserliches Manifest eingeführt wurde.

Die Gewerberechtsnovelle 1952 führt uns zurück zu diesem Gedanken, weil vor allem ein diesem Gedanken zuwiderlaufendes, derzeit noch geltendes Gesetz, nämlich das Untersagungsgesetz, gleichzeitig aufgehoben werden konnte. Mein Vorredner hat diesen Anlaß benützt, um diesem nunmehr noch wenige Monate lebenden Gesetz schon heute eine Leichenrede und einen sehr, sehr schlechten Nachruf zu halten. (*Bundesrat Beck: Meine Begrüßungsrede zu diesem Gesetz war nicht freundlicher!*) Ich möchte nicht den Grundsatz „de mortuis nil nisi bene“ auf dieses Untersagungsgesetz anwenden, aber ich möchte hier doch der Wahrheit die Ehre geben und einige objektive Feststellungen machen, die das widerlegen werden, was der Herr Kollege Beck über die Anwendung des Untersagungsgesetzes und vor allem über seinen Betreuer, die von ihm durchaus nicht geliebte Handelskammer, gesagt hat.

Der Herr Bundesrat Beck hat davon gesprochen, daß über die Anwendung des Untersagungsgesetzes im wesentlichen die Interessenkreise zu entscheiden gehabt hätten. Er hat gesagt, daß es schließlich so weit gekommen ist, daß im wesentlichen nur mehr gute Beziehungen jemandem ein Gewerbe verschaffen konnten, und er hat auch das Wort Wirtschaftsprotektionismus gebraucht. Er hat uns aber auch einige objektive Daten mitgeteilt, an die ich gerne anknüpfe. Er hat aus einer Zeitschrift der Handelskammer Ziffern genannt, aus denen hervorgeht, daß während der Geltung des Untersagungsgesetzes die Anzahl der „beati possidentes“, wie er sie genannt hat, ganz wesentlich gestiegen ist, und hat daraus den Schluß abgeleitet, daß man also sieht, daß dieses Untersagungsgesetz auch vom Standpunkt seiner Befürworter und seiner Verfechter aus seinen Zweck verfehlt hat, denn es sollte doch — so sagte der Herr Bundesrat Beck — eigentlich eine Gewerbesperre bedeuten, und statt dessen gibt die Handelskammer selbst zu, daß die Anzahl der Gewerbescheinbesitzer während der Geltungsdauer dieses Gesetzes auf das Doppelte, das Dreifache und das Vierfache gestiegen ist. Wenn man diese objektiven Daten wertet, meine sehr verehrten Damen und Herren, dann kommt man zu dem Schlusse, daß es mit dem Untersagungsgesetz doch nicht so arg war, daß dieser „Wirtschaftsprotektionismus“ doch nicht so arg sein konnte, denn eine zwingende logische Folgerung besagt, daß ja dann durch diese Gewerbesperre, durch diesen Protektionismus die „beati possidentes“ es verhindern hätten können, daß sich ihre Zahl so ins Ungeheure erweitert. Im Gegenteil!

Blieben wir objektiv, und sagen wir auch einem Gesetze, das wir nunmehr aus verschiedenen Gründen nicht mehr weiter gelten lassen wollen, und seinen Betreuern nicht Dinge nach, die nicht wahr sind. Unter diesem Untersagungsgesetz sind tatsächlich viele neue Betriebe gegründet worden, nämlich überall dort (*Bundesrat Beck: Wo Beziehungen waren!*), wo, wie es in diesem Gesetz hieß, kein wirtschaftlich ungesunder Einfluß durch eine neue Betriebseröffnung zu befürchten war.

Aber wissen wir denn, wie diese Ziffern, die uns der Herr Kollege Beck vorgelesen hat, ausgeschaut hätten, wenn wir kein Untersagungsgesetz gehabt hätten? Wissen wir, ob dort nicht die drei- und vierfache Ziffer gestanden wäre und damit eine ganze Reihe ansonsten lebensfähiger Betriebe durch diese wirtschaftlich ungesunde Konkurrenz in Notzeiten, in Zeiten außerordentlicher Wirtschaftsverhältnisse hinweggefegt worden wären?

Die Gewerbesperre war ja nur eine ganz kurzlebige Einrichtung, sie war auch nur für ein halbes Jahr gedacht, und sie ist durch ein dem Sinne und Inhalt nach wesentlich anderes Gesetz, nämlich durch das Untersagungsgesetz oder, wie es eine Zeitlang geheißen hat: „Gesetz über außerordentliche gewerberechtliche Maßnahmen an Stelle der Gewerbesperre“, abgelöst worden. Die Behauptung also, daß da wirklich eine Gewerbesperre aufrechterhalten wurde und wird, trifft ja nach den eigenen Angaben meines Vordrners nicht zu.

Ich möchte mich mit den Ausführungen des Herrn Bundesrates Fiala, die mein Vordrner bereits weitgehend und in durchaus richtiger Weise widerlegt hat, nicht näher befassen. Ich möchte ihm nur auf zwei Dinge antworten. Zunächst sagte er, daß sich durch diese Gewerberechtsnovelle jetzt wieder die ungleiche Konkurrenz zwischen den Kleinen, Bedrückten, die sich wirtschaftlich nicht durchsetzen können, und denen, die die wirtschaftliche Macht in der Hand haben, den Großen, in ungesunder Weise entwickeln werde. Nun, der Herr Kollege Fiala vergißt, daß dieses Untersagungsgesetz und alle die einschränkenden Bestimmungen unserer Gewerbeordnung ja schon seit dem Jahr 1859 auf diese Großen überhaupt keine Anwendung fanden, weil ja jedes Gewerbe, das im Großen, das fabrikmäßig betrieben wird, das also in der Hand von kapitalkräftigen Wirtschaftsangehörigen geführt wird, überhaupt niemals unter diese Bestimmungen gefallen ist. Es besteht also gar kein Anlaß, verehrter Herr Kollege Fiala, dieses Gesetz, das diese Situation gar nicht ändert, mit einem Einspruch zu bedrohen, weil diese Dinge sich durch dieses Gesetz überhaupt nicht verändert haben.

Aber ich weiß andererseits, daß der verehrte Herr Kollege Fiala seine wirtschaftlichen Auffassungen nach dem Wirtschaftssystem anderer Staaten, nach dem Wirtschaftssystem des Ostens richtet. Ich möchte ihn doch darauf hinweisen, er soll einmal dort hinüberblicken und sich ansehen, wie dort die Verhältnisse liegen, wie dort die Initiative des Kleinen Möglichkeiten findet, sich gegen diese Allgewalt des Staates durchzusetzen, die einfach alles in ihre Hand nimmt und jetzt niemanden auch nur irgendwie aufkommen läßt. In der höchsten denkbaren Potenz ist dort das System des Niederdrückens jeder Privatinitiative verwirklicht worden, und es ist also jeder mehr berechtigt, in dieser Hinsicht Kritik zu üben, als der Vertreter einer Richtung, die das, was er hier kritisiert, der Welt als Vorbild und ideale Wirtschaftsform nicht nur hinstellt und ihr predigt,

sondern in einem Teile dieser Welt zum Schaden von Millionen und Abermillionen Menschen hart und unerbittlich auch durchführt.

Der Herr Kollege Beck hat manches über unsere österreichische Gewerbeordnung gesagt und zuletzt der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Inhalt dieses Gesetzes infolge der wirtschaftlichen und der sozialen Veränderungen sowie der gründlichen Veränderung der Organisationsformen der gewerblichen Selbstverwaltung heute kaum mehr irgend etwas enthalte, was zeitgemäß ist. Ich stimme ihm bei, soweit er die einzelnen materiellrechtlichen Bestimmungen und soweit er den formalen Inhalt des Gesetzes meint. Aber diese österreichische Gewerbeordnung hat ähnlich wie andere gleich alte oder noch ältere österreichische Gesetze etwas für sich, was viele Zeiten überdauert hat: den Geist der österreichischen Auffassung bezüglich jener Rechtsgebiete, um die es sich in diesen Gesetzen handelt. Dies trifft auch auf die Gewerbeordnung zu. Und ich darf hier sagen: Den Geist, der sich damals nach den Wirren der Revolution in unserem Lande nach einer gewissen Beruhigung und im Vorstadium des Beginnes unserer konstitutionellen Verfassung entwickelt hat, einen Geist, den ich als den der „freien Bahn dem Tüchtigen“ oder auch als den der Privatinitiative bezeichnen möchte, diesen Geist halten wir, meine Herren, wenigstens wir von der Österreichischen Volkspartei, heute noch genau so hoch, wie er vor fast 100 Jahren hochgehalten wurde und in dem gegenständlichen Gesetz seinen Ausdruck gefunden hat.

Deswegen ist der Übergang von dem Untersagungsgesetz zu den alten Bestimmungen und zu dem alten Geist unserer Gesetze durchaus zu begrüßen. Wir bejahen ihn nicht nur, sondern wir werden ihn bei einer künftigen Reform der Gewerbeordnung immer wieder anrufen und zitieren, und wir werden immer dafür sorgen, daß dieser Geist erhalten bleibt. Denn nur dadurch, daß eine Summe von möglichst vielen Einzelwesen körperlich und geistig den Fortschritt auch auf dem Gebiet der Wirtschaft leitet und lenkt, kann die Stabilität der Wirtschaft erhalten werden.

Der Herr Kollege Beck hat auch über die Konsumvereine gesprochen. Ich möchte dazu sagen, daß meine Partei stets nur den einen Standpunkt vertreten hat: den Standpunkt, man möge unter gleichen, unter absolut gleichen Verhältnissen beide, die freie Wirtschaftsform wie auch die andere, sich entwickeln lassen. Ich glaube nicht, daß das, was der Herr Nationalrat Lakowitsch gesagt hat, dieser Auffassung irgendwie widerspricht.

Ich weiß nicht, in welche Worte er es gekleidet hat und wieweit sie aus dem Zusammenhang herausgenommen wurden. Alles das kann ich im Moment nicht sagen. Aber jedenfalls möchte ich von mir aus die Erklärung abgeben, daß unsere Partei hier nach wie vor auf dem Standpunkt steht, man möge diese Tausende von Einzelmenschen, diese Tausende von Wirtschaftskörpern, die sich in der Person der einzelnen Menschen verwirklichen, nur auf gleicher Basis arbeiten lassen. Daß natürlich diese Basis nicht immer gleich ist, daß sich hier Kräfte zusammenballen, die auf die Gemeinschaft einen gewissen Druck ausüben, den der einzelne nicht ausüben kann, das ist eine Erscheinung, verehrter Herr Bundesrat Beck, die auch sonst vorkommt und die Sie dort, wo sie sich für die, die Sie Kapitalisten nennen, günstig auswirkt, schärfstens bekämpfen. Das ist der Grund, warum die Kartelle bekämpft werden, weil auch hier gewisse Gemeinschaftsformen ausgenutzt werden, um dem einzelnen der Gemeinschaft gegenüber eine stärkere Gewalt zu sichern. Wir sind hier immer wieder auf dem Standpunkt gestanden, daß es viel besser ist, wenn man aufteilt, wenn man dem einzelnen seine Initiative beläßt und wenn sich das freie Spiel der Kräfte, das irgendwie eine Naturkraft darstellt, auswirkt und hier die Mutter Natur gleichsam mithilft, den Ausgleich zwischen all dem Verschiedenen zu erwirken, das sich zwischen den Geschöpfen der Natur immer wieder ergibt.

Es war heute davon die Rede, und der Herr Kollege Beck hat es auch schon widerlegt, daß diese Gewerberechtsnovelle auf Befehl der Amerikaner eingeführt und beschlossen wurde. Meine Damen und Herren! Das amerikanische Wirtschaftssystem ist völlig anders, und Befehle, die die Amerikaner geben, dürften ja wohl aus dem Geist ihrer Wirtschaftsauffassung heraus gegeben werden. Sie hätten also hier das befehlen müssen, was sie in Amerika in ihren Gesetzen verwirklicht haben, sie hätten nämlich die volle Gewerbe-freiheit ohne ein sehr wichtiges Instrument einführen müssen, das unsere Gewerbeordnung sehr wesentlich von der amerikanischen unterscheidet, nämlich ohne Befähigungsnachweis. Ich möchte hier ausdrücklich sagen, daß wir von der Österreichischen Volkspartei es als sehr zweckmäßig und gut erachtet haben, daß dieser Ablauf des Untersagungsgesetzes gekoppelt und verbunden wurde mit einem Ausbau dieses Befähigungsnachweises. Das geschieht nicht zum Schutz der „beati possidentes“, das geschieht auch nicht zum Schutze derjenigen, die dann das Gewerbe betreiben sollen, sondern das geschieht zum Schutze der Allgemeinheit und wird auch — soweit

ich sehen kann — in Österreich im allgemeinen begrüßt.

Wenn wir sagen: Freie Bahn dem Tüchtigen!, so meinen wir damit natürlich: Freie Bahn dem tüchtigen Fachmann! Denn ebenso wie nur derjenige die Gesundheit eines Menschen wiederherstellen kann, der sich durch das Studium des menschlichen Körpers und seiner Erkrankungen die nötigen Kenntnisse dafür angeeignet hat, ebenso kann sich auch in einer großen Reihe von Fällen nur der gelernte Fachmann am Wirtschaftskampf erfolgreich beteiligen, kann nur der gelernte Fachmann solche Waren herstellen, die den Verbraucher befriedigen, und damit Ruhe und Ordnung in die Wirtschaft bringen und gewährleisten, daß auch der Friede im Land aufrecht bleibt. So hat die Gewerberechtsnovelle 1952 sowohl in der Aufzählung der handwerksmäßigen als auch der in den letzten Jahrzehnten erst eingeführten sogenannten gebundenen Gewerbe eine Vergrößerung der Liste dieser Gewerbe gebracht, und es wird sich ja zeigen, ob diese Dinge in jedem einzelnen Fall zu begrüßen sind oder ob man Änderungen vornehmen muß. Jedenfalls ist es notwendig gewesen, eine solche Erweiterung der Liste durchzuführen.

Das gleiche gilt für die gebundenen Gewerbe, vor allem für die Handelsgewerbe. Auch hier ist eine Ergänzung des Befähigungsnachweises durch die Einführung der Kaufmannsgehilfenprüfung geschaffen worden, die von den Handelstreibenden mit Recht gefordert wurde, weil ja auch hier die Erlernung und die Ausübung des Handelsgewerbes ähnlich gestaltet wurde wie bei den handwerksmäßigen Gewerben. Es war nicht einzusehen, daß nur dort eine Prüfung vorgeschrieben sein soll und daß bei den Handelsgewerben keine Prüfung notwendig ist.

Schließlich möchte ich noch sagen, daß diese Vorschriften über den Befähigungsnachweis nicht starr sind, sondern daß gerade das sogenannte Dispensrecht nunmehr erneuert, beziehungsweise verbessert wurde, und zwar in der Richtung, daß nun die Landesbehörden die Möglichkeit haben, von all den verschiedenen Formalitäten, wie Vorlage von Zeugnissen oder Beibringung von Befähigungsurkunden, zu dispensieren, wenn auf andere, weniger formalistische Weise der Zweck der Vorschrift des Gesetzes gesichert ist, daß also der Betreffende tatsächlich die Befähigung für die sachgemäße Ausübung dieses Gewerbes hat. So hoffen wir von der Österreichischen Volkspartei, daß diese Rückkehr zu alten, aber guten Grundsätzen in unserer Wirtschaftspolitik einen Zustand schafft, der auf längere Zeit hinaus befriedigend ist, und daß sich

nummehr wirklich besser als bisher das erfülle, was ich eingangs gesagt habe: Auch in unserer Wirtschaft freie Bahn dem Tüchtigen! (*Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.*)

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

**Vorsitzender:** Wir kommen nunmehr zu den Punkten 5 bis 7, die unter einem behandelt werden.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1952: Bundesgesetz, womit Vorschriften des Strafverfahrens geändert und ergänzt werden (**Strafprozeßnovelle 1952**).

**Berichterstatter Pfaller:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates entspricht zum großen Teile Anregungen für eine Reform des Strafverfahrensrechtes, wie sie verschiedentlich gegeben wurden. Die Dringlichkeit der meisten in der Novelle zusammengefaßten Reformen drückt sich darin aus, daß sie anläßlich der parlamentarischen Beratung des Bundesfinanzgesetzes 1952 gefordert wurden.

Unter anderem ist es Aufgabe der Novelle, zu ermöglichen, daß die vom Bundesministerium für Justiz vorbereitete Wiederverlautbarung der Strafprozeßordnung 1945 mit der geltenden Rechtsordnung in Einklang gebracht werde.

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Neufassung des § 400 StPO. wurde vom Justizausschuß des Nationalrates dahin geändert, daß an die Stelle der dreitägigen Beschwerdefrist eine achttägige treten soll. Schließlich wurde vom Justizausschuß auch die ziffermäßige Bezeichnung der einzelnen Bestimmungen in der Novelle entsprechend diesen Einfügungen geändert.

Im § 5 des Abs. 3 der Strafprozeßordnung ist bestimmt, daß das Strafgericht seiner Entscheidung das Erkenntnis des Zivilgerichtes über die Gültigkeit einer Ehe zugrunde zu legen habe. Weiters verfügt § 5 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, daß die Entscheidung des Zivilgerichtes vom Strafgerichte abzuwarten und nötigenfalls auf ihre Beschleunigung zu dringen ist, wenn ein Erkenntnis über die Gültigkeit der Ehe zwar noch nicht ergangen, das zivilgerichtliche Verfahren aber bereits anhängig ist, oder wenn das Strafgericht selbst ein solches Verfahren veranlaßt, „weil sich Tatsachen ergaben, welche ein von Amts wegen zu berücksichtigendes Ehehindernis begründen“.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 der Strafprozeßordnung steht mit dem geltenden Ehe-recht in Widerspruch, weil es keine von Amts wegen zu berücksichtigenden Ehehindernisse mehr gibt. Gemäß § 28 Abs. 1 des Ehegesetzes kann nämlich Ehenichtigkeitsklagen teils nur der Staatsanwalt, teils dieser oder einer der Ehegatten, im Falle einer Doppelehe auch der Gatte aus der früheren Ehe erheben. Sind beide Ehegatten verstorben, so kann die Gültigkeit der Ehe überhaupt nicht mehr vom Zivilgerichte überprüft werden. Dem Strafgerichte fehlt daher gegenwärtig die Möglichkeit, ein Erkenntnis über die Gültigkeit einer Ehe zu erzwingen, da Nichtigkeitsgründe vom Zivilgerichte nur über Klage zu beurteilen sind und, wie erwähnt, unter Umständen überhaupt nicht aufgegriffen werden können. Eine Bereinigung des Widerspruchs zwischen § 5 Abs. 3 der Strafprozeßordnung und dem geltenden Ehegesetz ist im Wege der Wiederverlautbarung nicht möglich; dies vor allem deswegen, weil der Wiederverlautbarungstext der „Österreichischen Strafprozeßordnung 1945“ für die neue Wiederverlautbarung bindend ist. Wie für die richtige Wiederverlautbarung des § 260 Z. 1 der Strafprozeßordnung bleibt daher auch hier nur der Weg über die Gesetzgebung. Man war der Meinung, daß der Widerspruch am besten dadurch behoben wird, wenn künftig der dritte Absatz im § 5 der Strafprozeßordnung entfällt. Gründe, Urteile der Zivilgerichte über die Gültigkeit einer Ehe im Strafverfahren künftig anders zu behandeln als die übrigen zivilgerichtlichen Urteile, zum Beispiel über die Bestreitung der ehelichen Geburt, sind nicht zu finden.

Die Änderung des § 371 Abs. 2 StPO. dient nur der Anpassung an den Entfall des § 5 Abs. 3 StPO.

Zu Art. I: Dem Wunsche des Anwaltsstandes entsprechend sieht die Novelle vor, daß sich Rechtsanwälte im Strafverfahren vor Gerichtshöfen durch Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen können. Die Neuregelung schließt sich in großen Zügen der Zivilprozeßordnung an, in der die Tätigkeit von Rechtsanwaltsanwärtern im Anwaltsprozeß geregelt ist.

Zu Art. II: Eine wesentliche neue Bestimmung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist es, daß künftig auch bei Kerkerstrafen ein bedingter Strafnachlaß möglich sein soll. Bisher mußte dazu eine Kerkerstrafe zunächst in eine Arreststrafe umgewandelt werden. Nunmehr wird der bedingte Strafnachlaß auch bei Kerkerstrafen von den Voraussetzungen einer Strafumwandlung unabhängig und nur nach den Gesichtspunkten des Gesetzes über die bedingte Verurteilung zu beurteilen sein.

Art. III behandelt die Übergangsbestimmungen.

Der Art. IV besagt: Mit der Vollziehung des Gesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Nationalrat hat in diesem Zusammenhang — dies sei nur nebenbei erwähnt — auch ein Bundesgesetz beantragt, womit die Dienstpragmatik abgeändert werden soll.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich mit dieser Strafprozeßnovelle beschäftigt und mir die Ermächtigung erteilt, dem Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1952: Bundesgesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (II. Strafgesetznovelle 1952).

Berichterstatter Pfaller: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß behandelt die Wertgrenzen, von deren Überschreitung die Qualifikation bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen und die Anwendung eines höheren Strafsatzes abhängt, sowie die Obergrenzen der auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten, ziffermäßig bestimmten Geldstrafen. Diese wurden zuletzt durch die II. Strafgesetznovelle 1947, BGBl. Nr. 243, ein Teil der Wertgrenzen überdies später noch durch die Strafgesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 89, dem geänderten Geldwert angepaßt. Demnach betragen die Wertgrenzen und Obergrenzen der Geldstrafen aus der Zeit vor dem 13. März 1938 gegenwärtig das Doppelte der in diesem Zeitpunkte in Geltung gestandenen Schillingbeträge und die übrigen vor dem 1. Mai 1945 festgesetzten Obergrenzen das Doppelte des ursprünglichen Betrages. Lediglich jene Wertgrenzen, die mit 25 S und 250 S festgesetzt und durch die II. Strafgesetznovelle 1947 auf 50 S und 500 S erhöht worden waren, betragen seit Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1950 100 S und 1000 S, demnach also das Vierfache der seinerzeitigen Altschillingbeträge.

Diese Regelung muß angesichts der seit dem Inkrafttreten der eben erwähnten Strafgesetznovellen eingetretenen weiteren Kaufkraftverminderung des Geldes als überholt angesehen werden. Auf der Basis eines Altschillingpreises von 100 im März 1938 ergibt sich für den Mai 1952 für die Kleinhandelspreise eine Indexziffer von 668. Der gegenwärtigen Kaufkraft des Geldes könnte daher nur durch eine Versechsfachung der am

13. März 1938 in Geltung gestandenen Altschillingbeträge Rechnung getragen werden. Für die übrigen vor dem 1. Mai 1945 festgesetzten Beträge gilt das gleiche.

Eine entsprechende Erhöhung der Wertgrenzen und Obergrenzen der Geldstrafen wäre deshalb geboten, weil infolge der niederen Wertgrenzen zahlreiche strafbare Handlungen als Verbrechen oder Vergehen verfolgt werden müssen, obgleich ihre Ahndung als Übertretung ausreichend wäre, oder einem strengeren Strafsatz unterstellt werden müssen, obgleich sie bei Anwendung des milderen Strafsatzes ausreichende Sühne fänden. Die gegenwärtig zu niederen Obergrenzen der Geldstrafen könnten häufig ein Hindernis bilden, die Strafe dem Verschulden und den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Schuldigen anzupassen.

Der gegenwärtige Zeitpunkt scheint für eine Anpassung der Wertgrenzen und Geldstrafen an den gesunkenen Geldwert insofern günstig, als die Geldentwertung seit einigen Monaten zum Stillstand gekommen ist und Hoffnung auf eine dauernde Stabilisierung des gegenwärtigen Geldwertes besteht, sodaß die vorgeschlagene Regelung Aussicht auf Dauer hätte.

*Der Berichterstatter verliest hierauf den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und fährt fort:*

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit der II. Strafgesetznovelle 1952 beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1952: Bundesverfassungsgesetz, womit das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947, BGBl. Nr. 213, neuerlich geändert wird.

Berichterstatter Pfaller: Hohes Haus! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947 neuerlich geändert wird, trägt als Bundesverfassungsgesetz wieder den Aufdruck: „Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.“

Dieser Gesetzesbeschluß steht im engen Zusammenhange mit der II. Strafgesetznovelle 1952. Auch hier ergibt sich die Notwendigkeit der Erhöhung der Wertgrenzen und Obergrenzen, die ich schon beim vorhergehenden Gesetzesbeschluß eingehend erörtert habe. Die in den Strafgesetzen festgesetzten, für die Beurteilung

gerichtlich strafbarer Handlungen maßgebenden Beträge, die gegenwärtig mit 1000 S festgesetzt sind, sollen auf 1500 S erhöht werden. Die in meinem vorherigen Bericht angeführten Gründe sprechen auch dafür, daß die im § 26 Abs. 1 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes 1947 gegenwärtig mit 1000 S festgesetzte Wertgrenze sowie die Obergrenzen der im § 26 Abs. 2 und 3 und im § 27 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes 1947 angeordneten Geldstrafen in gleicher Weise erhöht werden. Da es sich im vorliegenden Falle um ein Verfassungsgesetz handelt, das nur wieder durch ein solches geändert werden kann, muß diese Erhöhung hier gesondert erfolgen.

*Der Berichterstatter verliest hierauf den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und fährt fort:*

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzesbeschuß beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle drei Punkte gemeinsam abgeführt wird.

**Bundesrat Fiala:** Von den drei vom Herrn Bundesrat Pfaller vorgetragenen Gesetzen möchte ich eines zum Gegenstand der Erörterung machen und beantragen, dieses Gesetz zurückzuweisen, und zwar das Gesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen. Ich möchte meinen Antrag folgendermaßen begründen:

Durch die II. Strafgesetznovelle 1952 werden — neben der Erhöhung der Wertgrenzen, wogegen keine Einwendung besteht — die Obergrenzen der gerichtlichen Geldstrafen allgemein beträchtlich erhöht. So richtig und notwendig eine Erhöhung der Obergrenzen der Geldstrafen bei gewissen Delikten ist — das möchte ich besonders unterstreichen —, bei denen Wirtschaftshyänen und Schwerverdiener von den Strafen getroffen werden können, so bedenklich ist die Erhöhung der Obergrenzen der Geldstrafen bei all den kleinen Übertretungsdelikten, die von den Gerichten wegen ihrer Geringfügigkeit meist mit kleinen Geldstrafen geahndet werden.

Die allgemeine Erhöhung der Obergrenzen der Geldstrafen bringt nun die Gefahr mit sich, daß in allen Fällen jener kleinen Übertretungen, deren Ahndung üblicherweise durch Geldstrafen erfolgt, die Gerichte in jedem einzelnen Fall höhere Geldstrafen verhängen werden, wodurch die Existenz und die Sicherung des Lebensunterhaltes

für die Betroffenen und ihre Familien ernstlich gefährdet werden könnten. Die Verhängung höherer Geldstrafen würde es auch mit sich bringen, daß Wohlstuierte mit einer Geldstrafe wegkommen, Angehörige der breiten Massen der werktätigen Bevölkerung aber, weil sie die Geldstrafe nicht erschwingen können, in das Gefängnis wandern müssen.

Dazu kommt, daß durch die II. Strafgesetznovelle 1952 auch die Untergrenze der gerichtlichen Geldstrafen von 5 S auf 30 S heraufgesetzt, also versechsfacht werden soll. Es muß nicht besonders begründet werden, daß durch eine solche Maßnahme besonders kleine Gesetzesübertretungen durch Menschen aus dem Volk, die wegen ihrer Geringfügigkeit auch mit ganz geringfügigen Geldstrafen von den Gerichten geahndet werden, nunmehr mit beträchtlich höheren, schon empfindlichen Geldstrafen würden geahndet werden müssen. Das schränkt nicht nur die freie Würdigung der Umstände durch die Gerichte wesentlich ein, sondern bedeutet auch wieder eine Belastung vor allem der Menschen aus den arbeitenden Massen des Volkes, die kleine, geringfügige Übertretungen begangen haben mögen.

Obwohl also die II. Strafgesetznovelle 1952 auch durchaus richtige Bestimmungen enthält, muß wegen der Erhöhung der Obergrenzen der gerichtlichen Geldstrafen ohne Rücksicht auf die Art des Deliktes und wegen der Vervielfachung der Mindestgrenze der gerichtlichen Geldstrafen gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates Einspruch erhoben werden.

**Vorsitzender:** Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist hiemit der Gegenantrag abgelehnt.

**Bundesrat Dr. Klemenz:** Meine Damen und Herren! Da es der Zufall will, daß ich heute als erster Sprecher meiner Fraktion zu Worte komme, möchte ich die Gelegenheit benützen, zunächst eine Feststellung zu treffen und daran eine allgemeingültige grundsätzliche Erklärung zu knüpfen. Ich glaube, diese allgemeingültige Erklärung deshalb anlässlich der Beratung über diese drei Tagesordnungspunkte abgeben zu können, weil sie sämtliche Punkte unserer Tagesordnung und daher auch diese drei betrifft.

Auf der heutigen Tagesordnung stehen, wenn wir nicht deren Punkte, sondern die Gesetzesbeschlüsse, mit denen wir uns zu befassen haben, zählen, annähernd 40 Gesetze.

Sie werden mir zugeben, daß es sicherlich ein nahezu einmaliger Fall in der parlamentarischen Geschichte ist, daß eine gesetzgebende Körperschaft ungefähr 40 Gesetzentwürfe an einem Tag zu erledigen hat.

Der Vorwurf trifft gewiß nicht den Bundesrat und am allerwenigstens den verehrten Herrn Vorsitzenden. Aber wie war denn die Sache? Am vergangenen Freitag hat die letzte Sitzung des Nationalrates stattgefunden, in der noch eine ganze Anzahl von Gesetzen beschlossen worden ist, mit denen wir uns heute zu befassen haben. Und es ist doch wohl so: Wenn wir uns hier im Bundesrat den Kopf darüber zu zerbrechen haben, was wir zu den Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates sagen oder nicht sagen, dann müssen wir natürlich auch die Erwägungen des Nationalrates kennen. Am vergangenen Samstag sind mir persönlich erst 13 Vorlagen beziehungsweise Berichte, die die heutige Tagesordnung betreffen, zugestellt worden, zu Beginn der Woche, am Montag, noch eine, und das letzte Stück bekam ich überhaupt erst vor zwei Tagen.

Meine Damen und Herren! Es ist wohl selbstverständlich, daß man bei einem solchen Tempo von einer wirklich gewissenhaften Prüfung jedes Tagesordnungspunktes durch jedes einzelne Mitglied dieses Hauses — und so sollte es doch sein — wirklich nicht sprechen kann. Gewiß hätte der Bundesrat die Möglichkeit, morgen auch noch da zu sitzen und vielleicht auch noch im August, aber letzten Endes sind ja auch wir nur Menschen, und ich glaube, wenn der Bundesrat sagt, daß er genug Opferbereitschaft gezeigt hat, wenn er als letzte aller österreichischen gesetzgebenden Körperschaften auf der Bundes- und Landesebene bei dieser tropischen Hitze nun endlich auch selber in die Ferien gehen will, dann kann man ihm dies gewiß nicht verargen.

Es ist die Tragik des Bundesrates, daß er in breiten Kreisen der Öffentlichkeit nicht ganz ernst genommen wird, obwohl Sie mir alle beipflichten werden, wenn ich es ausspreche, daß sich die Arbeit in diesem Bundesrat doch mindestens genau so sachlich, ernst und erfreulicherweise in der Mehrzahl der Fälle ruhiger als im Nationalrat abwickelt. Er hat daher wohl Anspruch darauf, etwas besser behandelt und mehr respektiert zu werden, als es derzeit geschieht. Wenn dieser Bundesrat, gezwungen durch die vorgerückte Zeit und durch das rasende Tempo des Nationalrates (*Bundesrat Dr. Lugmayer: Er ist doch gar nicht gezwungen!*), in einer Sitzung nahezu 40 Gesetzesbeschlüsse zu verabschieden hat, dann dürfen wir uns nicht wundern,

daß man der weitverbreiteten Auffassung, daß das Parlament nur eine Gesetzgebungs- und Abstimmungsmaschine sei, wieder eine gewisse Nahrung liefert.

Und nun lassen Sie mich ganz kurz zu den einzelnen Gesetzen Stellung nehmen. Meine Fraktion wird der Strafprozeßnovelle und der Strafgesetznovelle zustimmen, sie ist hingegen nicht in der Lage, dem letzten Gesetz, der Novellierung des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes, zuzustimmen.

Die Strafprozeßnovelle enthält zweifellos eine ganze Reihe höchst erfreulicher Änderungen. Als erstes möchte ich kurz die in die Novelle aufgenommene Pflicht der Strafgerichte streifen, jedem Beschwerdeführer von Amts wegen eine Urteilsabschrift zuzustellen, und die Bestimmung, daß die Frist zur Ausübung des Rechtsmittels künftighin stets von der Zustellung des Urteils an laufen soll. Jeder, der in der Praxis steht, wird mir bestätigen, daß in breiten Laienkreisen — tatsächlich schreiten ja nicht immer Rechtsanwälte ein — eine so arge Unkenntnis und Verwirrung hinsichtlich der Rechtsmittel und ihrer Voraussetzungen bestanden hat, daß wirklich oft Leute unverschuldet um die Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu ergreifen, „gestorben“ sind, weil sie entweder die Urteilsabschrift nicht erbeten haben oder aber nicht gewußt haben, von welchem Augenblick an die Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt. Es ist absolut erfreulich, daß nun auf diesem Gebiet eine ganz klare Bestimmung geschaffen worden ist.

Das zweite ist eine Frage, die allerdings von etwas größerer Problematik ist. Es ist die Frage der Anrechenbarkeit der sogenannten Zwischenhaft, also der Haft zwischen dem Urteil erster Instanz und der Rechtskraft des Urteils. Der jetzige Zustand, wonach die Anrechenbarkeit vom Erfolg oder Mißerfolg des Rechtsmittels abhängig ist, ist sicherlich nicht befriedigend, denn das Rechtsmittelverfahren wird dadurch für den Angeklagten zu einem wahren Vabanquespiel. Es ist ja nicht immer so, daß die Rechtsmittel nur von Querulanten ergriffen werden. In der Mehrzahl der Fälle ist es sicherlich vielmehr so, daß der Angeklagte subjektiv glaubt, ihm sei unrecht geschehen und daß er daher sein Recht in der höheren Instanz suchen müsse. Ist er nun in Haft und ergreift er das Rechtsmittel, hat dieses aber keinen Erfolg, dann ist er in der Zwischenzeit „umsonst gegessen“. Das ist gewiß unbefriedigend, ich bin mir aber durchaus darüber im klaren, daß eine völlig befriedigende Lösung dieses Problems nicht erreichbar ist. Darüber ist

sich auch der Motivenbericht absolut im klaren. Er bekennt sich zur grundsätzlichen Anrechenbarkeit der Zwischenhaft ohne Rücksicht auf den Erfolg des Rechtsmittels, selbstverständlich nicht in jenen Fällen, in denen die Haft verschuldet war, wie zum Beispiel bei Gelöbnisbruch, Fluchtvorbereitung und Zeugenbeeinflussung. Das ist ganz klar. Dazu ist nichts zu sagen.

Also grundsätzliche Anrechenbarkeit! Hier zieht der Motivenbericht durchaus zutreffend ins Kalkül, daß eine grundsätzliche Anrechenbarkeit der Zwischenhaft natürlich dazu führen kann, daß man von vornherein aussichtslose Rechtsmittel gewissermaßen züchtet, da doch der Angeklagte, der in Haft ist, wenn er ein Rechtsmittel ergreift, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über dieses weiter in Untersuchungshaft bleibt, während der Untersuchungshaft aber die Hafterleichterungen als Untersuchungshäftling genießt. Da ihm aber nun diese Zeit auf die Strafe angerechnet wird, kann er also dadurch, daß er mutwillig ein Rechtsmittel ergreift, nichts verlieren, sondern nur profitieren. Das ist unzweifelhaft eine Gefahr, und diese Gefahr erkennt auch die Novelle, man hat sie aber in Kauf genommen. Ich pflichte dem durchaus bei, nur glaube ich, daß man sich dabei doch von einem etwas übertriebenen Optimismus leiten läßt. Es heißt nämlich insoweit im Motivenbericht: „Der Verhinderung mutwilliger oder auf Verzögerung gerichteter Rechtsmittel dienen im übrigen die Bestimmungen über Mutwillens- und Ordnungsstrafen, die, von der Rechtsprechung richtig und rigoros angewendet, immerhin auch einige Eignung besitzen, die Erhebung aussichtsloser Rechtsmittel zu unterbinden.“

Nun, „immerhin einige“, ja, aber mehr auf keinen Fall, denn wie ist es denn nach dem Gesetz? Und hier ist das Gesetz nicht geändert worden. Zunächst einmal sieht die Strafprozeßordnung zur Abwehr offenbar mutwilliger oder nur zur Verzögerung des Verfahrens eingebrachter Rechtsmittel lediglich Mutwillensstrafen, nicht aber auch Ordnungsstrafen vor. Diese Mutwillensstrafen sind vorgesehen im § 288 Abs. 1 der StPO. und im § 9 der Strafprozeßnovelle 1877. Darnach kann aber nur der Oberste Gerichtshof hinsichtlich Beschwerden und Nichtigkeitsbeschwerden solche Mutwillensstrafen verhängen. Der Verhängung solcher Strafen sind also sehr enge Grenzen gezogen.

Dazu kommt, daß diese Mutwillensstrafen nur wirklich sehr bescheidene Geldstrafen sind. Ich meine, hier müßten allenfalls auch andere Maßnahmen in Erwägung gezogen werden, denn diese Geldstrafen, die verhältnismäßig

sehr bescheiden sind, wird der Betreffende gern riskieren. Dazu kommt, daß nach dem Gesetz Mutwillensstrafen zwar sowohl gegen den Angeklagten als auch „nach Umständen“ gegen seinen Vertreter verhängt werden können — gegen Vertreter also nur „nach Umständen“ —, wenn aber der Vertreter ein Armenvertreter ist, dann gegen diesen überhaupt nicht. Ich muß also schon sagen: Diesen Optimismus halte ich denn doch für etwas übertrieben. Wir wissen aber, daß es eine absolut billige und befriedigende Lösung dieses Problems nicht gibt. So ist der einzige Ausweg, den ich sehe, der, daß in Haft Sachen über Rechtsmittel noch rascher entschieden wird, als dies heute der Fall ist.

Was die Frage der Anwendung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung auf Kerkerstrafen — soweit im Gesetz für das Verbrechen keine höhere als eine fünfjährige Kerkerstrafe angedroht ist — betrifft, bekennen wir uns durchaus zu der in der Novelle getroffenen Regelung, denn es ist in der Tat so — auch das werden mir die Herren, die mit diesen Dingen zu tun haben, bestätigen —, daß die Gerichte in solchen Fällen oft wirklich in einer Zwangslage, ja in einer Gewissensnot sind. Sie können über die Verbrechenqualifikation nicht hinwegkommen, und da die Voraussetzungen des Art. VI der Strafprozeßnovelle 1918, also für die Umwandlung einer Kerkerstrafe in strengen Arrest, nicht vorliegen, entfällt damit für sie auch die Möglichkeit zur Anwendung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung, obwohl diese durchaus am Platz wäre. In einer solchen Gewissensnot haben nun die Strafgerichte tatsächlich sehr oft, gut deutsch gesagt, dem Art. VI der Strafprozeßnovelle bewußt Gewalt angetan. Sie haben also eine bewußte Gesetzesverletzung in Kauf genommen, um praktisch zu einem gerechten und billigen Urteil zu kommen.

Bedauerlicherweise ist natürlich dieses löbliche und gute Bemühen der Strafgerichte dennoch erfolglos geblieben, wenn die „böse“ Staatsanwaltschaft das Urteil wegen unrichtiger Anwendung des Art. VI der Strafprozeßnovelle angefochten hat und wenn dann in der höheren Instanz nur auf Grund der Akten, formell jedoch durchaus zu Recht, auf der Nichtanwendung des Art. VI der Strafprozeßnovelle 1918 bestanden werden mußte. Es ist dann bei der vom Gesetz angedrohten Kerkerstrafe geblieben und damit das billige, materiell gerechte Urteil der ersten Instanz gefallen. Deshalb ist es durchaus zu begrüßen, daß das Gesetz nunmehr die Strafgerichte von dieser Gewissensnot befreit und doch einen Weg gefunden hat, um wirklich billige, praktisch befriedigende und damit in Wahrheit gerechte Urteile zu ermöglichen.

Es bedarf kaum einer besonderen Betonung, daß wir den Antrag des Justizausschusses auf eine Novellierung der Dienstpragmatik selbstverständlich auch begrüßen.

Wenn ich bei der Strafprozeßnovelle auf mein altes und beliebtes Steckenpferd zurückkomme, so gibt mir hiezu die Bestimmung in Art. II Z. 5 des Gesetzes Anlaß, die ich persönlich als sprachlich ganz abscheulich finde. Ich weiß nicht, ob Sie dieselbe Auffassung haben. Es heißt dort: „Die Beschlußfassung über einen Widerruf nach § 3 Abs. 2 liegt unter Gerichten gleicher Ordnung jenem ob, dessen unvollstrecktes Urteil zuletzt rechtskräftig wurde“. Ich bin der Meinung, daß es sprachlich richtig und vor allem auch schöner zu lauten hätte: „Die Beschlußfassung ... obliegt unter Gerichten gleicher Ordnung jenem ...“ usw. Bei diesem „liegt ob“ geht mir immer der Hut hoch, wenn ich das irgendwo lese.

Nun darf ich ganz kurz zur Strafgesetznovelle folgendes sagen: Wir begrüßen die Neufassung des § 26 lit. g des Strafgesetzes, wonach als Rechtsfolge eines abgeurteilten Verbrechens Pensionen nur zur Hälfte, unter Wahrung des Existenzminimums, entzogen werden. Wir finden es nur bedauerlich, daß diese Bestimmung nicht rückwirkend ist. Da will ich jedoch von vornherein dem eventuellen Einwand begegnen, daß wir hier für rückwirkende Bestimmungen eintreten. Nach der Rechtslehre und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen sind nämlich rückwirkende Bestimmungen nur dort abzulehnen, wo sie nachträglich einen strafbaren Tatbestand schaffen oder aber Strafdrohungen rückwirkend verschärfen, niemals aber dort, wo eine Maßnahme zugunsten jemandes getroffen wird. Wir bedauern also, daß diese Bestimmung nicht rückwirkend ist, möchten aber gerade deshalb unserer Erwartung und Hoffnung Ausdruck geben, daß man in solchen Fällen durch die Gnadenpraxis einen entsprechenden Ausgleich schafft. Es wäre doch absolut unverständlich, wenn man es dabei bewenden lassen würde, daß beispielsweise, um ein besonders krasses Beispiel anzuführen, ein öffentlicher Bediensteter, der einen Raubmord verübt hat und wegen dieses erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verurteilt wird, die Hälfte seiner Pension behalten würde, während ein anderer, der ein viel milderes Delikt, vielleicht sogar nur ein Formaldelikt, begangen hat, aber das Pech gehabt hat, daß er am Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verurteilt wurde, die ganze Pension verlieren würde.

Und noch etwas, was ich doch kurz erwähnen möchte, zumal ich bei meinen kurzen Ausführungen zum letzten dieser drei Tagesordnungspunkte darauf zurückkommen werde,

das ist der Motivenbericht zu dieser Strafgesetznovelle, der auf Seite 4 in der zweiten Spalte im zweiten Absatz sagt: „Auf eine Erhöhung der Geldstrafen, die erstmalig in Vorschriften aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1947 festgesetzt worden sind, kann deshalb verzichtet werden, weil bei den Obergrenzen dieser Geldstrafen die Währungsverschlechterung schon seinerzeit für die Zukunft vorwegnehmend berücksichtigt worden ist.“

Ich muß schon sagen: Das halte ich für eine außerordentlich interessante, zugleich aber bedauerliche und gefährliche Erklärung. Meine Damen und Herren! Heute, nach Jahren, gesteht man also ein, daß man damals eine Währungsverschlechterung vorausgesehen und sie gleich vorweggenommen hat! Und wenn das ein Gesetzgeber — wenn auch nur im Motivenbericht — sagt, dann darf man sich nicht wundern, wenn in der Bevölkerung immer wieder Gerüchte über bevorstehende Währungsverschlechterungen, Geldabschöpfungen, Geldentwertungen usw. kursieren und wenn die Bevölkerung den Dementis dann keinen Glauben schenkt. Im übrigen aber muß ich — rein sachlich — bemängeln, daß man es damals bedenkenlos in Kauf genommen hat, daß etwa schon im Frühjahr 1948 Geldstrafen verhängt werden, die erst heute angemessen wären. Meine Damen und Herren! Bei einer solchen Gesetzgebungsmethode können die Gerichte und die sonstigen zur Anwendung der Gesetze berufenen Behörden die wahre Absicht des Gesetzgebers wirklich nur sehr schwer erkennen.

Und nun noch einige Worte zur Novellierung des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetzes. Meine Fraktion hat sich im Nationalrat durchaus zu den mit der Strafgesetznovelle parallel laufenden Erhöhungen der Wertgrenzen bekannt. Sie hat aber dem Gesetz nicht zugestimmt, weil sie der Auffassung war, daß das Ausmaß der Hinaufsetzung der Obergrenzen der angedrohten Geldstrafen zu groß ist, weil diese Obergrenzen von Haus aus schon außerordentlich hoch waren.

Meine Damen und Herren! Wenn dieses Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetz zu einer Zeit beschlossen worden ist, als man die Gefahren von seiten der ehemaligen Nationalsozialisten noch für eminent groß gehalten hat, so hat man sich eben deshalb bestimmt gefunden, mit ganz drakonischen Strafdrohungen zu operieren. Es mag dabei das, was ich soeben aus dem Motivenbericht zur Strafgesetznovelle verlesen habe und was ich mir dann zu kritisieren erlaubt habe, auch noch mitgespielt haben. Nun sind wir aber der Auffassung, daß ein

gewisser innerer Widerspruch vorliegt, und zwar insoweit, als man einerseits — und das werden Sie in den verschiedenen Motivenberichten zu den heute noch zu behandelnden Amnestiegesetzen finden — erklärt, daß irgendeine nennenswerte Gefahr für den Staat, für die Staatssicherheit durch eine bestimmte Delikt-kategorie gegenwärtig nicht oder nicht mehr besteht, daß man daher auf diesem Gebiet einen Schlußstrich zu ziehen hat und vergeben und verzeihen muß, auf der anderen Seite aber auf demselben Gebiet die Strafen linear erhöht, Strafen, die von vornherein schon außerordentlich drakonisch waren.

Ich wiederhole also abschließend: Der Strafprozeßnovelle und der Strafgesetznovelle stimmen wir zu, der Novelle zum Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz jedoch nicht.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala zur II. Strafgesetznovelle 1952 abgelehnt.*

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1952: Bundesgesetz, betreffend die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (**Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz**).

Berichterstatter **Eggendorfer**: Hohes Haus! Vorliegendes vom Nationalrat beschlossenes Bundesgesetz, betreffend die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, wurde von der Landwirtschaft, von seiten der Arbeitnehmer wie von seiten der Arbeitgeber, schon sehnlichst erwartet; denn dieses Gesetz soll doch einmal klar und deutlich ausdrücken, daß die landwirtschaftliche Arbeit eine der Arbeit in der Industrie, im Handel und im Gewerbe gleichwertige ist, die man ebenso vollwertig nehmen muß wie die Arbeit in den erwähnten Gebieten. Daß die Landarbeit Facharbeit ist, zeigt uns ja ganz besonders die heutige Landwirtschaft, die Mechanik und die Technik in der Landwirtschaft. Wer jetzt durch die Gegenden fährt und die Erntearbeiten beobachtet, der sieht, daß der Landarbeiter wohl ein gelernter Arbeiter sein und mit all den Maschinen, die der Ernte, aber auch den anderen landwirtschaftlichen Arbeiten dienen, wohl vertraut sein muß.

Landarbeit ist im wahrsten Sinne des Wortes Facharbeit. Denken wir nur an die Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft. Was muß da ein Landarbeiter nicht alles wissen, wo

muß er sich da nicht überall auskennen! Er muß ja schon vieles wissen und vieles aus der Chemie lernen, um mit den vielen chemischen Mitteln in der Landwirtschaft arbeiten zu können.

Die Landarbeit ist also Facharbeit, und dieses Gesetz soll nun auch den Landarbeiter wirklich zum Facharbeiter machen. Es soll ihm das Gefühl geben, daß er als gelernter Arbeiter den Arbeitern in der Industrie, im Handel und Gewerbe ebenbürtig ist. Durch dieses Gesetz soll das Standesbewußtsein des Landarbeiters gehoben werden. Dieses Gesetz soll aber auch dazu beitragen, die Landflucht einzudämmen; denn wir wissen, daß gelernte Facharbeiter in der Landwirtschaft, die voll anerkannt sind, in Anerkennung ihrer Verpflichtung dem Staate gegenüber auch bei der Landwirtschaft bleiben werden.

Dieses Gesetz wurde monatelang beraten, und die Koalitionsparteien haben sich redliche Mühe gegeben, all das herauszubringen und in Gesetzesform zu bringen, was wir in diesem Gesetz unbedingt brauchen. In dreizehn Sitzungen des Unterausschusses wurde Stein für Stein zusammengetragen, und endlich war das Gesetz fertig. Es liegt heute dem Bundesrat zur Beschlußfassung vor. Wir wollen hoffen, daß damit der Anfang dazu gemacht ist, in der breiten Masse der Bevölkerung die Überzeugung zu wecken, daß Landarbeit Dienst am Volke ist.

Nun zum Gesetze selbst. Der Abschnitt 1 regelt den Geltungsbereich, der Abschnitt 2 die Berufsausbildung. Die Berufsausbildung umfaßt erstens die Landwirtschaft, zweitens die ländliche Hauswirtschaft, drittens die Spezialgebiete der Landwirtschaft und viertens die Forstwirtschaft. Der Abschnitt 3 behandelt die Ausbildung in der Landwirtschaft. Durch dieses Gesetz sollen die Leute zum Landwirtschaftsgehilfen, zum landwirtschaftlichen Facharbeiter und zum Wirtschaftler beziehungsweise Meister ausgebildet werden. Der Abschnitt 4 betrifft die Ausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft. Er wurde in den letzten Verhandlungen in dem Bewußtsein neu aufgenommen, daß gerade die Hauswirtschaft eine tragende Säule der Landwirtschaft ist, daß gerade die Hauswirtschaft gut erlernt sein muß, um dem Bauernhof und darüber hinaus den Bauern, der Landwirtschaft, wirklich ein geeintes, in sich geschlossenes Wirtschaftsgebiet zu geben.

Der Abschnitt 5 regelt die Ausbildung in den Spezialgebieten der Landwirtschaft. Als Spezialgebiet in der Landwirtschaft werden aufgezählt: der Gartenbau, der Weinbau, die Kellerwirtschaft, der Obstbau, die Obstbaumpflege, die Saatzucht, die Molkereiwirtschaft,

die Käsewirtschaft, die Fischzucht, die Viehzucht, die Milchwirtschaft und die Alpwirtschaft. Wenn wir diese Spezialgebiete der Landwirtschaft aufzählen, so wissen wir, welches umfassende Wissen ein Landarbeiter haben muß und daß er sich nicht einzig und allein auf ein Gebiet spezialisieren kann, sondern daß er durch eine entsprechende Ausbildung ein Allgemeinwissen haben muß.

Der Abschnitt 6 beinhaltet die Ausbildung in der Forstwirtschaft. Wenn wir wissen, daß es jetzt durch eine gute Ausbildung in der Forstwirtschaft mit Hilfe moderner Geräte und durch Anlernung unserer Arbeitskräfte dem Forstarbeiter bei gleicher Arbeitszeit und bei minderer Anstrengung möglich ist, seinen Arbeitsertrag bis zu 40 Prozent zu steigern, so wird wohl niemand behaupten können, daß ein solches Gesetz über die Schulung und Ausbildung der Forstarbeiter nicht wichtig wäre und daß damit jenen, die diesen bestimmt nicht leichten Beruf ausüben, nicht sehr viel geholfen wäre.

Der Abschnitt 7 regelt den Besuch der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, Abschnitt 8 enthält die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, Abschnitt 9 regelt die Anrechnung des Besuches von Fachschulen, und Abschnitt 10 enthält die Übergangsbestimmungen.

Gegenüber dem Gesetzentwurf 626 der Beilagen über ein Bundesgesetz, betreffend die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 16. Juli 1952 beschlossen, daß der § 27 Abs. 5 nunmehr zu lauten hat:

„Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 finden auf den Gartenbau nur dann Anwendung, wenn die vorgeschriebenen Beschäftigungszeiten in Betrieben zurückgelegt wurden, in denen bisher eine geregelte Berufsausbildung, die der Ausbildung nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes gleichwertig ist, nicht durchgeführt wurde.“

Der Abschnitt II hebt reichsrechtliche Vorschriften auf.

Der Art. II verpflichtet die Bundesländer, weil es ein Grundsatzgesetz ist, binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes ein Landesausführungsgesetz zu erlassen.

Der Art. III besagt, daß mit der Wahrnehmung der dem Bunde in Zusammenhang mit diesem Gesetz zustehenden Rechte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause die Annahme dieses Gesetzes zu empfehlen.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Es ist klar, daß der heutigen Landwirtschaft schwierige Aufgaben gestellt werden und daß daher die Ausbildung des Nachwuchses dementsprechend vor sich gehen muß. Der uns vorliegende Gesetzesbeschluß geht auf das Landarbeitsgesetz von 1948 zurück, in dem unter „Lehrlingswesen“ und „Berufsausbildung“ gefordert wird, daß die Berufsausbildung durch ein besonderes Gesetz geregelt wird. Die heutige Vorlage ist dieses Gesetz.

Die Regelung auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Bildungswesens für die selbständigen Bauern ist Landessache und noch nicht abgeschlossen, denn es sollte erreicht werden, daß mindestens jeder Bauer, der einen Hof übernimmt, den Nachweis der Absolvierung einer niedrigen landwirtschaftlichen Schule haben müßte. Auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Arbeiters ist dasselbe aber ein Kapitel des Arbeitsrechtes und daher Bundessache, allerdings ist die Vollziehung beziehungsweise Durchführung Landessache.

Bei dem vorliegenden Gesetz muß ich feststellen, daß besonders dem Kapitel Hauswirtschaft, wie der Herr Berichterstatter schon betont hat, volles Augenmerk zugewendet worden ist, indem dieser Frage ein selbständiges Kapitel gewidmet wurde. Es wird meist ganz übersehen, daß eigentlich die Bäuerin — das soll besonders betont werden — die meiste Arbeit von allen im Hause leistet. Man hört oft bei uns: Würde heute ein Bauernehopaar, das vor hundert Jahren gestorben ist, aufstehen, so würde sich der Bauer in der heutigen Landbearbeitungstechnik nicht mehr zurechtfinden, aber die Bäuerin könnte ohne weiteres die in der Küche am Herd stehende Mahlzeit fertigkochen und die Hauswirtschaft ohne weiteres fortführen. Mit anderen Worten: Die ländliche Hauswirtschaft ist gegenüber der allgemeinen Landbautechnik und den Spezialberufen zurückgeblieben.

Es ist daher richtig, daß in dieses Gesetz ein eigenes Kapitel für die Hauswirtschaft eingesetzt worden ist, damit diese Hauswirtschaft vor allem zum Segen der Bäuerin selbst weitergebildet wird, damit die Technisierung auch in der Hauswirtschaft fortschreitet. Diejenigen, die in Amerika waren, haben ja davon erzählt, daß die Farmerin in der Hauswirtschaft technisch ganz anders ausgebildet ist, als das bei uns der Fall ist.

Bei der Durchsicht des Gesetzes werden vielleicht so manchem Außenstehenden die verschiedenen Möglichkeiten in der Landwirt-

schaft und in den Spezialgebieten der Land- und Forstwirtschaft auffallen. Es zeigt sich, daß hier vielerlei Möglichkeiten in aufgabenreichen und aussichtsreichen Berufen vorhanden sind. Dies mag zur Hoffnung Anlaß geben, daß sich verschiedene Eltern bei der Berufsentscheidung für ihr Kind vielleicht leichter tun werden, wenn sie aus dem Gesetz erkennen, wie viele aussichtsreiche Möglichkeiten es da gibt. Es darf also erwartet werden, daß sich nun eine größere Zahl von Eltern entschließt, ihre Kinder diesen Beruf oder einen solchen Spezialberuf erlernen zu lassen.

Durch diese Vorlage ist es dazu gekommen — das kann und darf ich annehmen —, daß die Zeiten hoffentlich vorbei sind, wo man meinte, daß nur die Minderbegabten in der Landwirtschaft bleiben sollen und die Besserbegabten für andere Berufe ausgebildet werden sollen. Der Fortschritt in den Landbaumethoden, die Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis und die im vollen Fluß befindliche Entwicklung in der Landtechnik brauchen einen gewissen Stand an landwirtschaftlichen Facharbeitern. Wir hoffen auch, daß der Mensch, der eine richtige Ausbildung erfahren hat, mehr Interesse für die Verrichtung dieser Arbeit zeigt und mehr innere Befriedigung hat, wenn jetzt feststeht, daß es eine Inferiorität der Landarbeit gegenüber den anderen Berufszweigen nicht mehr gibt.

Wir halten daher die Einführung der Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ für sehr bedeutungsvoll. Facharbeiter ist ein Mensch, der sich innerhalb einer planmäßigen Lehrzeit durch praktische Betätigung und in der Berufsschule für ein größeres abgeschlossenes Arbeitsgebiet vorbereitet und laut Auftrag eine gewisse fachgemäße Arbeit durchzuführen hat. Je mehr die Mechanisierung in der Landwirtschaft fortschreitet, desto mehr landwirtschaftliche Facharbeiter brauchen wir, und umso weniger ungelernete landwirtschaftliche Arbeiter sind notwendig. Die Entwicklung eines Facharbeiterstandes auf dem flachen Land wird ohne Zweifel zu einem Umbau und zu einer Hebung der sozialen Struktur auf dem Lande Anlaß geben.

Wenn aber neben der Berufsausbildung die wirtschaftliche Frage herangezogen werden muß — und sie muß es, denn mit der Berufsausbildung allein ist es nicht getan —, dann ist auch die Frage der Entlohnung der Landarbeiterschaft maßgebend. Die Entlohnung der Landarbeiterschaft ist aber wieder eine Frage, die von den Einkommensverhältnissen in der Landwirtschaft abhängig ist. Wenn man nun bei Höfen ohne fremde Arbeitskräfte

den von den Buchhaltungsstellen festgestellten Betriebserfolg als landwirtschaftliches Einkommen gelten läßt und dann dieses Einkommen auf die Arbeitsstunde umrechnet und diesen Erfolg der landwirtschaftlichen Arbeitsstunde mit dem Erfolg der Arbeitsstunde irgendeines Milchsarbeiters vergleicht, dann werden Sie feststellen, daß das nur ein Bruchteil vom letzteren ist. Es erscheint uns daher zur restlosen Lösung dieser Materie notwendig, daß die gesunden Rentabilitätsverhältnisse in der Landwirtschaft wiederhergestellt werden. Wenn die Öffentlichkeit und vor allem die Konsumentenschaft mit Recht zwei Forderungen stellt: Hebung der Produktion, und zwar der Arbeitsproduktion und Flächenproduktion, so bedeutet das auf der einen Seite Hebung des Hektarertrages und auf der anderen Seite Hebung der menschlichen Produktion. Allerdings müssen zur Realisierung dieses Wunsches gewisse agrarpolitische Voraussetzungen geschaffen werden.

Es ist interessant, daß sich die ganze agrarpolitische Diskussion über die Frage der Agrarpreise im In- und Ausland auf zwei Kernprobleme konzentriert: erstens auf die Einkommensparität und zweitens auf die Preis- und Indexparität. Die Frage der Einkommensparität bedeutet Gleichstellung des Einkommens der Landwirtschaft mit dem der anderen Wirtschaftszweige, also zum Beispiel mit dem der Industrie. Die Frage der Preis- und Indexparität hingegen ist eine Frage der Aufrechterhaltung der Preisrelation zwischen den Produkten der Landwirtschaft und jenen der Industrie beziehungsweise des Gewerbes. In den USA geht man den Weg der „Farmerhilfe“, nach dem System der Preis- und Indexparität. In den sozialistischen nordischen Staaten geht man auf agrarpolitischen Gebieten in stärkerem Maße auf die Einkommensparität über.

Ich möchte feststellen, daß es uns in Österreich an beidem fehlt. Wir haben weder die Einkommensparität noch die Index- und Preisparität, denn die unlängst vollzogene sogenannte Agrarpreisregelung hat nicht einmal die Bahn freigemacht, schon gar nicht für die Bergbauern, für die sie nur eine zusätzliche Belastung bedeutet; und auch die Flachlandbauernschaft hat sich bei dieser Regelung nur eine neue Belastung eingetauscht. Es ist eine volkswirtschaftliche These, daß ein Staat ohne Kolonien und ohne besondere Spitzenausfuhren darauf angewiesen ist, den Lebensmittelbedarf wenigstens zu 80 Prozent selbst zu decken, wenn er sich nicht ständig in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden will. Wenn man aber — und damit kommen wir zu den sogenannten politischen Preisen — politische Preise macht, die in ihrer Auswirkung die

Produktion hemmen, dann können die zwei Wünsche der Konsumenten nicht erfüllt werden.

Zurzeit sind 90.000 Schüler aus den Schulen ausgetreten. In einem Gewerkschaftsblatt habe ich gelesen, daß man für das Jahr 1953 mit 137.000 Schulentlassenen rechnen muß. Die Landwirtschaft hat über 200.000 nichtfamilien-eigene Arbeitskräfte und über 300.000 familien-eigene Arbeitskräfte. Auf diese bezieht sich beziehungsweise kann sich nun die heutige Vorlage beziehen. Die Auswirkungen dieses Berufsausbildungsgesetzes betreffen demnach über eine halbe Million Menschen in der Landwirtschaft allein. Wenn ich eingangs von der Inferiorität der Landarbeit gesprochen habe und davon, daß diese Auffassung wohl wahrscheinlich verschwinden wird, so wird das dazu führen, hoffe ich, daß sich der Berufsstolz der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte heben wird, wenn sich nun alle in der Landwirtschaft Tätigen auf die gleiche Stufe gestellt sehen werden wie die Menschen in den anderen Berufen.

Daß dieses Berufsausbildungsgesetz aber keine Universalmedizin sein kann, das wird vielleicht schon die nächste Zukunft zeigen. Ob wir auf dem richtigen Weg sind und ob das Berufsausbildungsgesetz zusätzlich auch jene agrarpolitische Unterstützung finden wird, die unabdingbar notwendig ist, um dieses Gesetz zum vollen Erfolg zu führen, das wird ebenfalls die Zukunft zeigen. Wir können nur hoffen, daß neben dem Berufsausbildungsgesetz in der Frage der Agrarpolitik auch andere Maßnahmen zur Hebung des Lebensstandards in der Landwirtschaft getroffen werden, damit für die Landarbeiterschaft, die es trifft, neben der Berufsausbildung auch der Lebensstandard gehoben werden kann.

**Bundesrat Spielbüchler:** Hohes Haus Mit dem vorliegenden Gesetz soll nun auch in der Land- und Forstwirtschaft die Berufsausbildung gesetzlich fundiert werden. Es ist das ein Gesetz, dessen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von allen Parteien anerkannt wird, und, was wohl das Erfreulichste und Wichtigste ist, es ist ein Gesetz, das von den Betroffenen selbst, von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern, gleichermaßen begrüßt wird.

Ich glaube, alle Einsichtigen sind der Auffassung, daß eine entsprechende Berufsausbildung, eine entsprechende Fachausbildung in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft genau so notwendig wie in allen übrigen Wirtschaftssparten ist. Eine erhöhte Produktion und eine bessere Leistung in der Landwirtschaft durch gute Facharbeit und durch eine gute Ausbildung kommt letzten Endes den landwirtschaftlichen Betrieben und auch den dort Beschäftigten und damit der Gesamtheit

zugute. Das Gesetz, das nur ein Grundsatzgesetz ist, soll dieser Erkenntnis Rechnung tragen.

Über dieses Gesetz wurde, wie der Bericht-erstatte bereits betont hat, sehr lang, sehr ausführlich und ernst beraten. Alle zuständigen Stellen wurden gehört, und ich glaube, wir dürfen auch anerkennen und es aussprechen, daß bei den Beratungen über dieses wichtige Gesetz die Praktiker von beiden Seiten zu Wort gekommen sind.

Die Bestimmungen, die das Gesetz über die Ausbildung in der Landwirtschaft, in der ländlichen Hauswirtschaft und in den Spezialgebieten der Land- und Forstwirtschaft enthält, sind einfach, klar und sehr leicht verständlich gehalten. Schwierig war sicherlich bei der Abfassung des Gesetzes die Fassung der unbedingt notwendigen Übergangsbestimmungen. Von diesen Übergangsbestimmungen hängt weitgehend ab, ob das Gesetz von den Betroffenen richtig aufgenommen und auch richtig verstanden wird. Die Vertreter der Land- und Forstarbeiter mußten daher darauf bedacht sein, daß der Tatsache Rechnung getragen wird, daß Arbeiter, die bereits jahrelang in der Berufssparte Land- und Forstwirtschaft gearbeitet haben, sich gute Kenntnisse erworben, bereits Facharbeiten verrichtet haben, nun nicht durch dieses Gesetz zu Hilfsarbeitern degradiert werden dürfen und daß diese Arbeiter nicht etwa in ihrem vorgeschrittenen Alter, obwohl sie schon längst in der Landwirtschaft beschäftigt waren und sich ihre Kenntnisse erworben haben, nun durch Schulungen, Lehrzeiten, Prüfungen und dergleichen vor den Kopf gestoßen werden.

Es mußte außerdem vorgesorgt werden, daß die Fachausbildung, die zwischen Betrieben und den Arbeitern in der Landwirtschaft wie auch in der Forstwirtschaft bereits provisorisch vereinbart war, und die im Zusammenhang damit abgelegten Prüfungen durch das Gesetz anerkannt werden. In der Forstwirtschaft bedeutet ja das Gesetz mehr oder weniger nur eine Legalisierung des bestehenden provisorischen Zustandes; denn es war doch in den meisten größeren Forstbetrieben und insbesondere auch bei den Österreichischen Bundesforsten jahrelang in der Praxis so, daß ohne gesetzliche Grundlage durch Vereinbarung in Kollektivverträgen und so weiter in der Erkenntnis der Notwendigkeit diese Berufsausbildung regelrecht durchgeführt wurde. Es mußte daher selbstverständlich bei den Übergangsbestimmungen auch darauf Bedacht genommen werden, daß die in einem provisorischen Ausbildungsverhältnis vollbrachte Lehr- und Gehilfenzeit und auch die abgelegten Prüfungen, die bei den Bundesforsten nahezu

von achtzig Prozent der dort beschäftigten Arbeiter abgelegt wurden, berücksichtigt werden.

Mit den Bestimmungen, die das Gesetz enthält, können, wie ich glaube, die Land- und Forstarbeiter und auch die Sozialistische Partei einverstanden sein. Nicht einverstanden können wir mit dem sein, was das Gesetz trotz der Bemühungen unserer Fraktion nicht enthält. Es wurde nach unserer Auffassung mit Recht verlangt, daß für die Anerkennung eines Lehrherrn etwa die gleichen Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden wie etwa für die Ausbildung des Wirtschafters bei den Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft. Im Handwerk und Gewerbe ist es eine Selbstverständlichkeit, daß der Lehrherr, der die Lehrlinge und Gehilfen ausbilden soll, selbst eine Lehrzeit, eine Gehilfenzeit und eine Meisterprüfung nachweisen muß, weil das selbstverständlich für eine entsprechende Ausbildung die Voraussetzung ist. Durch Ablehnung dieses Antrages wurde also in der Land- und Forstwirtschaft für die Zukunft der Zustand geschaffen, daß unter Umständen völlig ungelernete Lehrherren die Ausbildung von Lehrlingen und Gehilfen über haben. Nach unserer Auffassung ist das auf die Dauer unmöglich und kann von den Land- und Forstarbeitern nicht anerkannt werden.

Ferner ist es ein Mangel, daß in das Gesetz keine Grundsatzbestimmungen über das Schulwesen aufgenommen sind. Es wird erklärt, daß das aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich sei. In diesem Zusammenhang möchte ich mir erlauben, Sie, meine Damen und Herren, als Vertreter der Länder zu bitten, einmal objektiv und sachlich zu überlegen, ob es auf die Dauer zu verantworten und zweckmäßig ist, ja ob es überhaupt noch im Interesse der Länder liegt, daran festzuhalten, daß das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft nur in den Grundsatzbestimmungen Bundessache ist und in der Ausführung Landessache.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf folgendes verweisen. Die Sozialistische Partei hat in der Nachkriegszeit im Nationalrat bei der Beratung von Arbeitsrechtsgesetzen, wie etwa beim Arbeiterurlaubsgesetz, beim Kollektivvertragsgesetz, beim Betriebsrätegesetz und so weiter, immer wieder verlangt, daß die Land- und Forstarbeiter durch entsprechende verfassungsrechtliche Änderungen in diese Gesetze einbezogen werden. Doch wurde dies immer wieder mit der Begründung abgelehnt, daß die Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Ländern grundverschieden sind und man den Gegebenheiten in den Ländern Rechnung tragen müsse.

Über das Grundsatzgesetz, über das Arbeitsrecht für Land- und Forstarbeiter, wurde einhalb Jahre lang in mehr als dreißig parlamentarischen Ausschusssitzungen verhandelt, und der Enderfolg dieses wirklich guten Grundsatzgesetzes war, daß bei den Urlaubsbestimmungen, bei den Kollektivvertragsbestimmungen, bei den Betriebsrätebestimmungen und darüber hinaus in einer Menge von anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen die volle Gleichberechtigung der Land- und Forstarbeiter mit den übrigen Arbeitern und Angestellten durchgeführt wurde. Man kann sagen, daß nahezu zu 80 oder 90 Prozent in diesem Grundsatzgesetz alles das enthalten ist, was letzten Endes im Interesse des ganzen Bundesgebietes notwendig war. Und wir haben dann erleben müssen, daß der ganze Apparat der Ländergesetzgebung wochenlang, monatelang, ja durch zwei Jahre hindurch tätig war, bis das letzte Landesausführungsgesetz erlassen wurde. Wenn Sie alle Landarbeitsordnungen in Österreich durchlesen, dann werden Sie zur Überzeugung kommen, daß 80 oder 90 Prozent vom Grundsatzgesetz nur abgeschrieben werden konnten und dann als Landesgesetze kundgemacht werden mußten. Ferner mußten viele Einsprüche der Bundesregierung wegen Gesetzwidrigkeit erfolgen.

Wenn man mir jetzt erwidert, das sei doch Länderkompetenz, so muß ich darauf erwidern, daß uns da schließlich die Praxis recht gibt. Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer, die ständig mit diesen Problemen zu tun haben und sich ständig mit allen diesen Fragen beschäftigen müssen, sind der Auffassung, daß man dieses Arbeitsrecht der Land- und Forstarbeiter in diesem kleinen Staat Österreich ohne weiteres zur Bundessache machen kann, weil sowieso durch die Landarbeitsordnungen 80 bis 90 Prozent auf einen Nenner gebracht wurden. Die wenigen Verschiedenheiten, die in den Landarbeitsordnungen vorzufinden sind, wie etwa bei Landesfeiertagen, bei Entgelten usw., haben ein solches Durcheinander mit sich gebracht und nicht nur uns in der Berufsvertretung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, sondern genau so den Arbeitgeberverbänden solche Schwierigkeiten verursacht, daß nachträglich beide Teile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, versuchen mußten, durch Kollektivverträge all diese Dinge irgendwie wieder bundeseinheitlich zu regeln, damit dieses gegenseitige Einanderspielen in den Ländern nicht so Platz greifen kann.

Ich weiß, daß diese Frage nicht heute hier entschieden werden kann, aber ich bin der Meinung, daß man sich in Zukunft wirklich überlegen müßte, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung — denn da müssen von

allen Ländern und öffentlichen Körperschaften diese öffentlichen Apparate aufgebaut und erhalten werden — doch über kurz oder lang das Arbeitsrecht der Land- und Forstarbeiter zur Bundessache zu machen, weil hier die Interessen der Land- und Forstarbeiter und der Arbeitgeber und auch der Länder nach unserer Auffassung wirklich nicht mehr auf dem Spiele stehen. Wir, die Sozialistische Partei, werden ebenfalls keine Gelegenheit versäumen, immer wieder darauf hinzuweisen.

Wenn nun die Kommunistische Partei in der „Kleinen Landwirte-Zeitung“ die Auffassung vertritt, daß das Gesetz einen Schönheitsfehler habe, weil im Bericht festgehalten ist, daß die Berufsbezeichnung, die der Lehrling, der Gehilfe und der Facharbeiter durch seine abgelegte Prüfung erreicht, keinen Anspruch auf entsprechende Verwendung gibt, und in diesem Zusammenhang meint, damit wäre das Gesetz schlecht, dann muß ich sagen, daß derjenige, der dort diese Auffassung vertritt, und wenn er auch ein Agraringenieur ist, anscheinend doch mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht vertraut ist. Denn ich kenne in der ganzen Wirtschaft nirgends eine Muß-Bestimmung, ob das nun in der Industrie, im Gewerbe, im Handel usw. ist, mit der durch Zwang festgehalten wird, daß jemand, der einen Titel oder eine sonstige Berufsbezeichnung erworben hat, unbedingt entsprechend beschäftigt werden muß. Es ist uns allen bekannt, daß heute Ärzte, Ingenieure und auch Facharbeiter in einem ganz anderen Beruf, unter Umständen auf Baustellen als Hilfsarbeiter arbeiten, und wir glauben, es wäre unmöglich, hier eine Ausnahme zu machen. Eine solche Muß- und Zwangs-Bestimmung würde sich im Gegenteil nicht zugunsten der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft auswirken, sondern sich gegen die Landarbeiter richten.

Abschließend möchte ich noch eines sagen: Ich glaube, wir alle, insbesondere die Ländervertreter, sollen dafür sorgen, daß wenigstens die Ausführungsgesetze, die nunmehr die Länder zu diesem Grundsatzgesetz zu erlassen haben, fristgerecht erlassen werden und daß nicht wieder so wie beim Arbeitsrecht der Land- und Forstarbeiter statt sechs Monaten zwei Jahre daraus werden.

Der Erfolg dieses Gesetzes hängt sicherlich von der richtigen Durchführung ab. Hier, glaube ich, muß mit viel Verständnis und Nachsicht besonders in der Übergangszeit ans Werk gegangen werden. Nicht Wichtigtuerei, sondern ein guter Hausverstand von seiten der verantwortlichen Stellen wird notwendig sein. Nach meiner Auffassung ist in der Übergangszeit alles zu unterlassen, was die wirklich Betroffenen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer,

verärgern könnte. Bei der Durchführung ist, glaube ich, wie bei allen Anfängen in solchen Dingen Verständnis und Taktgefühl notwendig. Wenn so wie bei der Gesetzesberatung auch bei der Durchführung erfahrene Praktiker gehört werden, so wird das Gesetz den beabsichtigten Zweck wirklich erfüllen. Wir stimmen daher für das Gesetz. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Bundesrat Vögel:** Hoher Bundesrat! Zu diesem Gesetz ist schon so viel gesprochen worden, daß ich mich eigentlich ganz kurz halten kann. Zunächst möchte ich aber doch sagen, daß ich von diesem Gesetz weder Wunder erwarte noch eine ganz ungetrübte Freude daran habe, und zwar hauptsächlich deswegen, weil ja die Durchführung dieses Gesetzes genau so wie die Durchführung jedes anderen Gesetzes einen Verwaltungsaufwand und damit auch eine Vermehrung der Verwaltungskosten erfordert.

Ich stimme aber allen meinen Vorrednern darin zu, daß das Gesetz in der heutigen Zeit absolut notwendig ist, hauptsächlich deshalb, weil es doch eine Maßnahme sein kann und, wie ich hoffe, auch sein wird gegen die Abwanderung aus der Landwirtschaft, gegen die sogenannte Landflucht. Ich bin auch der Überzeugung, daß die Landflucht nicht nur mit den Maßnahmen, die dieses Gesetz vorsieht, bekämpft werden kann, sondern daß es in erster Linie notwendig ist, auch dafür Vorsorge zu treffen, daß der Arbeitsertrag und das Einkommen in der Landwirtschaft so gestaltet werden, daß sich eben auch die in der Landwirtschaft Beschäftigten das leisten können, was sich andere leisten können. Dessenungeachtet glaube ich aber doch, daß es durch die Maßnahmen, welche dieses Gesetz vorsieht, möglich sein wird, das Bewußtsein der gesellschaftlichen Stellung in der Landwirtschaft, dessen Fehlen vielfach bisher auch die Freude an der Landwirtschaft zum Schwinden gebracht hat, zu heben. Schon der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß wir durch die nun einmal vorhandene Modernisierung und Technisierung in der Landwirtschaft heute direkt darauf angewiesen sind, daß auch der landwirtschaftliche Dienstnehmer, der landwirtschaftliche Arbeitnehmer eine gewisse Schulung und Ausbildung durchmacht.

Man könnte noch verschiedene Gründe anführen, welche die Notwendigkeit dieses Gesetzes unterstreichen. Wenn gegen die Landwirtschaft immer der Vorwurf erhoben wird, daß sie in der Produktivität oder im Quantum nicht die nötigen Fortschritte erzielt habe, so, glaube ich, liegt der Hauptgrund dafür, daß die Produktion in der Landwirtschaft nicht in der gewünschten Weise fort-

schreitet, darin, daß eben zuwenig Leute und zuwenig Arbeiter in der Landwirtschaft vorhanden sind.

Wenn nun durch dieses Berufsausbildungsgesetz die Berufsfreude und der Berufsstolz in der Landwirtschaft etwas gehoben wird, so rechtfertigt das schon die Erlassung dieses Gesetzes.

Nicht ganz einverstanden sein kann ich mit den Ausführungen des Herrn Bundesrates Spielbüchler. Erstens fordert er, daß jeder Lehrherr, bevor er als Lehrherr oder sein Betrieb als Lehrbetrieb anerkannt wird, eine gewisse Schulung durchgemacht haben müsse. Nun, zugegeben, daß das das Wünschenswerte wäre und daß das in anderen Sparten auch so ist. Ich glaube, man muß aber doch der Auffassung sein, daß das heute bei der Einführung dieses Gesetzes nun einmal nicht möglich ist. Es war, soviel ich weiß, auch beim gewerblichen Ausbildungswesen in seinen Anfängen so, daß als Lehrherren auch solche anerkannt werden mußten und anerkannt wurden, die eben die volle Ausbildung noch nicht durchgemacht hatten. Das wird mit der Zeit schon so kommen. Wenn jetzt das Gesetz eingeführt wird und wenn durch diese gesetzlichen Maßnahmen nun die Landarbeiter diese Schulung durchmachen, so werden in einiger Zeit eben diese geschulten Lehrherren da sein.

Der Herr Kollege Spielbüchler hat sich darüber beschwert, daß man dieses Gesetz nur in Form eines Grundsatzgesetzes erlassen könne und daß alle Landtage dazu die Ausführungsgesetze machen müssen. Er hat dann auch behauptet, daß man mit dieser Ausführungsgesetzgebung der Länder eben nicht die besten Erfahrungen gemacht habe, sondern daß diese Ausführungsgesetze vielfach nur ein Abschreiben des Grundsatzgesetzes bedeuten. Das ist es gerade, was wir immer wieder bemängeln und kritisieren müssen, daß die Grundsatzgesetzgebung des Bundes in den meisten Fällen so ist, daß sie die Ausführungsgesetzgebung schon vorwegnimmt. So wäre es nur zu wünschen — und auch bei diesem Gesetz wäre ich dieser Meinung —, daß sich die Grundsatzgesetze wirklich nur auf die Grundsätze beschränken und der Ausführungsgesetzgebung wirklich noch Raum lassen. Ich weiß, daß wir und die Sozialisten hier absolut konträrer Meinung sind. Nun aber stehen wir auf dem Standpunkt, daß erstens einmal die Verfassung, solange sie besteht, unbedingt eingehalten werden muß. Nach der Verfassung ist Landwirtschaft Ländersache. Infolgedessen ist es auch Aufgabe der Landesgesetzgebung, das zu regeln, was sich mit der Landwirtschaft befaßt; ob

es den Gewerkschaften oder den Arbeiterverbänden paßt oder nicht paßt, wie der Herr Kollege Spielbüchler gesagt hat, steht auf einem anderen Blatt.

Nun stehe ich aber auch in praktischer Hinsicht auf dem Standpunkt, daß alles das, was die Landesgesetzgebung regeln kann, ihr auch überlassen bleiben soll. Es ist schon so, daß gerade bei uns in Österreich die Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern und jedenfalls in den einzelnen Gebieten Österreichs sehr stark verschieden sind, und nur die Landesgesetzgebung ist dann in der Lage, die Ausführungsgesetze so zu gestalten, wie es den dortigen Verhältnissen am besten entspricht.

Infolgedessen bin ich der vollen Überzeugung, daß der Vorgang ganz richtig ist, daß die Grundsatzgesetzgebung beim Bund ist. Es wäre nur zu wünschen, daß man wirklich bei der Erlassung der Grundsätze bleibt und die Ausführungsgesetzgebung bei den Ländern läßt. Sicher wird es eine Zeitlang dauern, aber innerhalb von sechs Monaten müßten alle Länder die Ausführungsgesetze machen. Und wenn der Herr Kollege Spielbüchler dazu meint, daß es eine Verwaltungsvereinfachung wäre, wenn man eben das alles mit einem Bundesgesetz regeln würde, so kann ich ihm auch hier nicht beipflichten. Die Ausführungsgesetzgebung und die Landtage kosten jedenfalls nicht mehr, als wenn hier bei der Zentralstelle alles geregelt werden müßte.

Im übrigen stimmen wir von der Volkspartei dem Gesetze natürlich zu und sind der Meinung, daß das Gesetz notwendig war. Wir geben auch der Hoffnung Ausdruck, daß durch die Maßnahmen dieses Gesetzes nicht nur wieder ein Schritt zur Besserstellung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, sondern überhaupt für alle in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten getan worden ist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

*Inzwischen hat Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer den Vorsitz übernommen.*

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Der 9. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1952: Bundesgesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Lenkung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Berichterstatter **Eggendorfer**: Hohes Haus! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend einige Bestimmungen zur Lenkung der landwirtschaftlichen Erzeugung, hat in erster Linie den Zweck, für die Fläche, die der Brot- und Futtergetreideerzeugung in Österreich

dient, weiteste Grenzen zu ziehen. Nach den Jahren der Not wissen wir, daß die Flächen für den Brot- und Futtergetreideanbau nicht verkleinert werden dürfen, sonst würde wieder arge Not an Brot über unser Vaterland kommen, an der wir uns selbst die Schuld geben müßten, wenn wir mitgeholfen hätten, die Brot- und Futtergetreideflächen einzuschränken. Eine solche Einschränkung könnte auch dann nicht gutgeheißen werden, wenn Kulturen der Landwirtschaft, die wie die des Weinbaues langjährige Kulturen sind, auf wertvollem Ackerboden gepflanzt würden. Wir wissen ja, daß der Wein eine langlebige Pflanze ist, der 35 bis 50 Jahre gegeben sind, ein Zeitraum, in dem es wohl oft vorkommt, daß das Brot im Staate wichtiger ist als der Wein.

Von diesen zwei Gesichtspunkten hat sich der Gesetzgeber bei der Beschlußfassung leiten lassen. Wenn der eine oder andere der Herren glaubt, daß das Gesetz nicht so richtig auf verfassungsmäßigen Füßen stehe, dann müssen wir schon den Gesetzgeber sprechen lassen, der da in der Bundesverfassung sagt, daß aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen dem Bund die Gesetzgebung auch für wirtschaftlich notwendige Maßnahmen zusteht, die zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft beitragen.

Meine Damen und Herren! Niemand in Österreich wird bestreiten, daß die gegenwärtigen Zeiten im Gefolge eines Krieges sind. Bei vierfacher Besetzung muß dies doch jeder noch selbst am eigenen Leibe spüren. Und wenn er jetzt in Wien an den Plakatewänden die Identitätskarten des Gewerkschaftsbundes sieht, dann muß uns dies doch wohl eindringlich mahnen, daß gerade wir in Österreich alle dasselbe Ziel haben. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Herr Vorsitzender, machen Sie den Herrn Eggendorfer darauf aufmerksam, daß er Berichterstatter ist!*) Herr Kollege Rabl, wir werden uns heute noch auseinandersetzen. Nur nicht so voreilig, nicht so nervös!

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Wein hat im Lande Niederösterreich wohl auch seine Bedeutung, seine siedlungsmäßige und seine volkswirtschaftliche Bedeutung. Wenn nun dem Wein in diesem Gesetz seine Bedeutung zugesprochen wird, so müssen wir uns alle klar sein, daß der Erhaltung dieser siedlungsmäßigen, volkswirtschaftlichen und volkspolitischen Bedeutung des Weinbaues auch weiterhin Rechnung getragen werden muß, denn Sie sehen ja schon die Konturen, die sich am Himmel abzeichnen, wenn sich notgedrungen ein westeuropäischer Wirtschaftsblock zusammenschließen muß, um nicht von dem östlichen Wirtschaftsblock erschlagen zu werden. Dieser westliche Wirtschaftsblock

bringt ganz bestimmte Gefahren für den österreichischen Weinbau mit sich, denn diese Gebiete sind von der Natur aus besser begünstigt als wir in Österreich, die wir am Rande des Weinbaugesbietes liegen. (*Zwischenrufe des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*)

Nun, meine verehrten Damen und Herren, komme ich zum eigentlichen Gesetz selbst, das der Nationalrat beschlossen hat und das uns heute zur Beschlußfassung vorliegt.

Der § 1 sagt im Abs. 1, wann die Neuanlage eines Weingartens im Sinne des Bundesgesetzes gegeben ist. In Abs. 2 wird der Begriff der Weinbaugemeinden festgelegt, in Abs. 3 werden die Weinbauriede umschrieben. In Abs. 4 ist die Länderkompetenz geregelt, indem hier steht: „Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stellt nach Anhörung der Landwirtschaftskammer“ — die ja der verlängerte Arm der Landesregierung in der Kulturförderung ist und daher tatkräftig mitzureden und mitzuwirken hat — „die Weinbaugemeinden, allenfalls auch die Weinbauriede, durch Verordnung fest.“

Der § 2 sagt: Verboten ist die Neuanlage von Weingärten bis 31. Jänner 1953 überhaupt. Nach diesem Zeitpunkt ist die Neuanlage auf Weinbaugemeinden und Weinbauriede beschränkt. In Abs. 2 werden die Bestimmungen festgelegt, die gelten, wenn jemand dem Gesetz zuwiderhandelt, und in Abs. 3 wird ausgesprochen, daß derjenige, der einen Weingarten widerrechtlich auspflanzt, zur Rodung verpflichtet ist.

§ 3 sagt, daß dieses Gesetz einzig und allein für die weinbautreibenden Länder, das Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien, gilt. In Abs. 2 dieses Paragraphen ist die Bestimmung enthalten, daß das Gesetz mit 30. Juni 1956 befristet ist.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für landwirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, Ihnen heute im Hohen Haus die Annahme dieses Gesetzes zu empfehlen.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat weniger als Berichterstatter, sondern vielmehr als Debattenredner hier in einem sehr pastoralen Ton (*Heiterkeit*) das Weingesetz, das sicherlich zu einer guten Laune verleitet, besprochen und mir gleichzeitig einige Argumente vorweggenommen. (*Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Zunächst ist die Frage interessant, daß wir hier im Zeichen der Produktionsförderung ein Gesetz vor uns haben, das zum erstenmal nach

dem Kriege eine Produktion einschränken will, nämlich die des Weinbaues. Zweitens wird damit ein Präjudiz für regionale Reservate — in diesem Falle für den Weinbau — geschaffen, und ein solches könnte morgen auch für den Zuckerrübenbau oder auch für den Bereich der Viehzucht geschaffen werden.

Ein Tagesordnungspunkt vorhin war bekanntlich ein Gewerbegesetz; mit diesem Gesetz wurde das Untersagungsgesetz im Gewerbe aufgehoben. Und nun, einige Tagesordnungspunkte später, sollen wir die Einführung eines anderen Untersagungsgesetzes, nämlich eines im Bereiche der Landwirtschaft, beschließen. Also wieder zwei Kontraste! Der Nationalrat hat vor einigen Monaten erst das GATT-Abkommen genehmigt; das sieht auch eine Liberalisierung verschiedener Waren vor — 30 Prozent, eigentlich sollten wir schon bei 40 Prozent stehen —, aber hier beim Weinbau wird an eine Liberalisierung vorläufig nicht einmal gedacht. Auf der einen Seite tritt man für den Flim-Flim-Plan ein, der eine Europa-Agrarunion will — der Hintergedanke dabei dürfte der sein, daß Frankreich seinen überschüssigen Weizen und Wein anbringen will, und man wird nun dort sehr erschüttert sein —, und auf der anderen Seite beschließt man hier eine Einschränkung, die gerade das Gegenteil von Liberalisierung ist. In diesem einen Fall halten wir entgegen dem GATT-Abkommen also in der Liberalisierung nicht gleichen Schritt mit den anderen europäischen Staaten.

Abgesehen davon ist das Gesetz nicht so sehr wegen der Verringerung der Anbaufläche für Getreide notwendig, sondern es ist ohne Zweifel durch das Lenz Mosersche Hochkulturverfahren ausgelöst worden, das die Arbeit um 60 Prozent verringert, was ohne Zweifel Leute zum Weinbau locken wird, die darin nun eine bessere Einnahmequelle sehen. Das ist also eine Preisfrage und keine Nachkriegsfrage. Im übrigen kann das ganze Verfahren noch gar nicht als endgültig abgeschlossen betrachtet werden. Angeblich soll dadurch eine Qualitätsverminderung eintreten.

Weil nun der niederösterreichische Bundesrat Eggendorfer mit dem Herrn Bundesrat vom Burgenland zu keinem Übereinkommen gelangt ist, weil eben die Burgenländer nach niederösterreichischer Auffassung nicht so viel Solidarität aufbringen, daß sie das in einem Landesgesetz machen, will man das mit einem Bundesrahmengesetz tun. (*Bundesrat Mädl: Wie können Sie das wissen?*) Manche niederösterreichische Weinhauer sind etwas hoch dran, wenn sie den burgenländischen Wein nicht für so hochwertig halten (*Bundesrat Mädl: Das soll man den Weinkostern über-*

*lassen!*), wenn man ab und zu hört, daß der burgenländische Wein, gewiß mit einigen Ausnahmen, als ein zweitklassiger Qualitätswein angesehen wird. Aber das soll hier nicht zur Debatte stehen, das ist eine Feinschmeckerangelegenheit.

Nur weil sich die beiden Weinländer also nicht einigen können, daß sie nämlich diese Materie durch ein Landesgesetz bereinigen, bemüht man den Bund und bricht so einfach mit dem verfassungsmäßigen Grundsatz, daß Landeskulturangelegenheiten Landessache sind.

Wir haben schon heute beim ersten Tagesordnungspunkt feststellen müssen, daß sich der Bundesrat hier zu einem Beschluß bequemen mußte, weil der Verfassungsgerichtshof in Wahrung der Länderinteressen — das wäre bekanntlich Aufgabe des Bundesrates — das Gesetz zur Bekämpfung von Schmutz und Schund und zum Schutz der Jugend mit der Begründung zurückgewiesen hat, daß in diesem Fall der Landeshauptmann ausführendes Organ sei und nicht der Bund. Es ist natürlich verständlich, wenn der Vorsitzende des Bundesrates auf die Tagesordnung gleich auf einmal 35 oder 40 Punkte setzt, sodaß man sich gar nicht „derfangen“ kann und nicht weiß, welche Vorlage man zuerst hernehmen soll, besonders wenn man die Hälfte der Vorlagen erst am Samstag bekommt und die Bundesräte aus den Ländern gar erst 3 Tage vor der Bundesratssitzung, daß es dann eben passieren kann, daß zum Beispiel ein Mitglied des Bundesrates aus Vorarlberg hier in der Frage der Verfassungsmäßigkeit keine Bedenken gegen das Außenhandelsgesetz hat, gleichzeitig sich aber als Mitglied der Vorarlberger Landesregierung für den Einspruch beim Verfassungsgerichtshof gegen die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes ausspricht, sodaß also in einer Brust zwei Seelen wohnen. Aber ich kann das schon verstehen: Man kommt eben einfach bei der Fülle der Tagesordnungspunkte und bei dem Umfang der Materie nicht dazu, sich zu orientieren.

Nun mache ich aber den Herrn Berichterstatter und den Hohen Bundesrat darauf aufmerksam, daß es sich im vorliegenden Fall neuerlich um eine Verfassungswidrigkeit handelt. Wenn ich einen Weingarten in Niederösterreich hätte, dann würde ich gegen dieses Gesetz ankämpfen und würde — jawohl! — ohne Bedenken mehr als die erlaubten 100 m<sup>2</sup> aussetzen, wenn ich es für richtig und vertretbar hielte, und dann möchte ich sehen, ob der Verfassungsgerichtshof mir recht gibt oder nicht. Lassen wir es einmal darauf ankommen! Hoffentlich findet sich einer, der das tut.

Man hat es ja auch in der Frage des Wirtschaftsdirektoriums und beim Außenhandelsgesetz gesehen. Als unsere Fraktion Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit vorgebracht hat, da hat es geheißen, das sei ja von den Ministerialjuristen reiflich durchstudiert und erwogen worden. Trotz dieses reiflichen Durchstudierens und aller dieser Erwägungen hat der Verfassungsgerichtshof dann aber doch eine Entscheidung getroffen, die nicht dem beigepflichtet hat, was der Berichterstatter und die Ministerialbeamten uns im Wirtschaftsausschuß erzählt haben. Genau so wird es nun in dieser Sache sein.

Es war bezeichnend, daß dem Herrn Bundesrat Fleischacker einige Bedenken aufgestiegen sind und er daher im Wirtschaftsausschuß die klare Frage gestellt hat: „Bestehen nach Meinung der Bundesregierung gegen die Kompetenz der Bundesgesetzgebung zur Regelung der gegenständlichen Materie verfassungsrechtliche Bedenken? Wenn ja, welche?“ Da hat nun der Herr Vertreter vom Landwirtschaftsministerium — es war ein sehr junger Ministerialrat — stur immer nur geantwortet: „Die Regierung hat keine Bedenken.“ Er hat immer nur das gesagt, was ohnehin im Motivenbericht steht, und er hat sich in eine Debatte mit dem Herrn Bundesrat Fleischacker gar nicht eingelassen; denn auch da wackelt etwas, und ich bin überzeugt, daß es sich auch hier verfassungsmäßig um eine windschiefe Angelegenheit handelt, eine Angelegenheit, die der Niederösterreichische Bauernbund eben gegen das Burgenland, gegen die Steiermark und gegen Wien durchgesetzt hat, und nur, weil er an die Regelung dieser Weinbaufrage durch Landesgesetze nicht glaubt. Kraft seiner Beziehungen — ich meine Nationalrat Strommer, Bundesrat Eggendorfer usw., wie ja der Niederösterreichische Bauernbund leider nicht zum Nutzen der gesamtösterreichischen Landwirtschaft als maßgebendes Organ in Österreich für die österreichischen Agrarpolitik hingenommen wird — hat er es dahin gebracht, daß man einfach zur These „aus Anlaß eines Krieges“ gegriffen hat und die Getreideanbaufläche zum Nachteil des Weinbaues vergrößern will. Darum: Hurra, wir machen ein Bundesrahmengesetz! Und damit haben die Akteure die unbotmäßigen Bundesländer dort, wo sie sie haben wollen. Das ist es, worum es hier geht! (*Zwischenrufe.*)

Ich wundere mich eigentlich, daß die Sozialisten nicht Bedenken gegen das Gesetz haben, ob nämlich nicht damit die Preise künstlich hochgehalten werden sollen. Wir spüren es, was der Wein bei uns in Oberösterreich kostet. (*Weitere Zwischenrufe.*) Wir wissen natürlich nicht, um welchen Preis der

Wein dem Hauer abgedruckt wird. Es wäre vielleicht in dem Zusammenhang nicht unangebracht, darüber nachzudenken, ob man nicht ein Gesetz schaffen könnte, das das „Pantschen“ verbietet und das die Preisspanne zwischen Produzenten und Letztkonsumenten regelt. Ob man da mit dem Preisregelungsgesetz hinkommt, vermag ich nicht zu beurteilen — ich halte jedenfalls nichts von diesem Gesetz. Aber worum es hier geht, das ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit, denn das, was Sie mit diesem Gesetzentwurf bezwecken wollen, das können Sie ebenso durch Landesgesetze erreichen.

Ich wünsche den niederösterreichischen Weinbauern ein gutes Weinjahr und ein gutes Geschäft, ich verwahre mich nur dagegen, daß der Länderinteressenvertreter, der Bundesrat, wieder Mißbrauch mit Landessachen treibt bzw. treiben läßt und daß schließlich später wieder einmal der Verfassungsgerichtshof praktisch die Wahrung der Länderinteressen übernehmen wird müssen, während der Bundesrat, dessen erste Aufgabe ja die Wahrung der Länderinteressen ist, in Zentralismus macht. Wenn der Herr Bundesrat Spielbühler für eine starke Zentralisierung bei der Landarbeiterschaft eintritt, so liegt dies auf der gleichen Linie, die der Herr Bundesrat Vögel in einem anderen Falle verdonnert hat. Aber so geht es nicht. Wenn man föderalistisch denkt, dann muß man so überall und immer sein, dann kann man nicht sagen: Du bist ein Zentralist!, aber selbst macht man hier und in anderen Dingen auch in Zentralismus.

Weil wir uns dagegen verwehren, können wir im vorliegenden Fall nichts anderes tun, als dieses Gesetz aus verfassungsmäßigen Gründen abzulehnen — abgesehen davon, daß die Zukunft zeigen wird, daß dieses Gesetz für die Katz' ist.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zu einem geschäftsordnungsmäßigen Antrag hat sich der Herr Bundesrat Fiala zum Wort gemeldet.

Bundesrat Fiala: Hohes Haus! Es ist ½1 Uhr. Wir sind erst beim 9. Punkt der Tagesordnung angelangt. Da ich annehme, daß alle Bundesräte so wie ich darauf brennen, auch die anderen 19 Punkte gründlich zu behandeln, beantrage ich die Einschaltung einer Mittagspause von einer Stunde.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Ich habe den Herrn Vorsitzenden Grundemann gefragt, ob eine Mittagspause vorgesehen ist. Er hat mir erklärt: nein. Ich muß aber über den Antrag gemäß § 38 der Geschäftsordnung ohne Debatte abstimmen lassen. Ich bitte

jene Mitglieder des Bundesrates, die für eine Pause eintreten, um ein Zeichen mit der Hand. (Geschicht.) Der Antrag ist in der Minderheit geblieben; die Sitzung wird nicht unterbrochen. (Bundesrat Fiala: Sie haben es ja leicht! Sie können einen Pendelverkehr mit der Restauration einrichten!)

Bundesrat Dipl.-Ing. Ferschner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich möchte gleich, anschließend an die Ausführungen meines sehr geehrten Herrn Vorredners, auf das Meritorische zurückkommen, und zwar auf das Verfassungsmäßige. Auf seine verschiedenen anderen Bemerkungen zu antworten wird ja im Laufe meiner Erwidrerung Gelegenheit sein. Ich möchte vorausschicken: Es handelt sich hier nicht um ein Weingesetz, sondern um ein Gesetz zur Lenkung gewisser landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Dann will ich noch einmal im Zusammenhang mit den Ausführungen des Herrn Referenten darauf hinweisen, daß ja im Motivenbericht auf den Art. 10 des Bundesverfassungsgesetzes von 1929 hingewiesen ist, der vorsieht, daß es im Krieg und in Zeiten der Auswirkungen eines Krieges zur Sicherung der Ernährung usw. möglich ist, gewisse Fragen aus der Länderkompetenz in die Bundeskompetenz zu übertragen. Diese Tatsache wurde von verschiedenen Seiten, nicht nur von Herrn Ing. Rabl, sondern auch — das gebe ich hier ganz offen zu — von anderen Seiten in Zweifel gezogen. Meine Herren! Das Gesetz spricht an und für sich ganz klar. Daß wir heute noch in der Zeit nachkriegsmäßiger Auswirkungen leben, diese Behauptung kann man nicht nur gefühlsmäßig, sondern auch formal jederzeit beweisen. Daß die Sicherstellung der Ernährung von Zeit zu Zeit immer wieder in schwere Krisen kommt, erleben wir in Abständen von drei, vier Monaten immer wieder von neuem.

Die oberste Kapazität, die wir auf dem Gebiet der Verfassungsfragen haben, der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Doktor Ludwig Adamovich, ist in seiner Gesetzesammlung der Bundesverfassungsgesetze zweimal auf dieses Problem zurückgekommen. Es heißt hier in seinen Erläuterungen auf Seite 47 zu Art. 10: „Die Sorge für die Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen ist, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, ausschließliche Bundessache. Der Bund kann“ — das ist hier deutlicher ausgesprochen als im Gesetz — „daher unter diesen Voraussetzungen und zu diesem Zweck Anordnungen auch auf solchen Gebieten treffen, deren Regelung sonst Sache der

Länder ist.“ Er weist dann auf das Übergangsgesetz nach dem ersten Weltkrieg hin, und zwar hat es da ähnlich gelautet: „Gemäß Artikel 10, Z. 15, steht für die Fortdauer der durch die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1914 bis 1918 hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse bezüglich der zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund zu.“ Er kommt also hier zweimal auf diese Frage zu sprechen.

Es wird in Zweifel gezogen, ob die Begründung, die hier im Motivenbericht gegeben ist, es bestehe die Gefahr, daß landwirtschaftlich genutzte Gründe dem Weinbau zugeführt werden und dadurch eine Schmälerung der Ernährungsbasis herbeigeführt wird, ernst gemeint ist oder ob diese Begründung nur als Ausflucht benutzt wird, um verfassungsmäßig auf diesem Wege ein Gesetz zu erreichen, das man mit offenen Karten vielleicht nicht erreichen würde. Meine sehr Verehrten! Ich möchte darauf aufmerksam machen: Die Sicherung unserer Ernährung steht speziell bei Brotgetreide auf äußerst schwachen Füßen. Wir haben das Niveau vom Jahre 1938 noch lange nicht erreicht. Wir können es schon aus dem Grund nicht erreichen, weil 108.000 Hektar der österreichischen Landwirtschaft durch die Besatzungsmacht entzogen sind. Rechnen Sie sich den Ertrag von 108.000 Hektar aus, so werden Sie sehen, daß ein ganz schönes Quantum zustandekommt. Ich möchte Sie außerdem noch darauf aufmerksam machen, daß jeder Meterzentner, den wir nicht aus eigener Produktion hervorbringen, auf der anderen Seite zur Folge hat, daß ein Meterzentner eingeführt werden muß, der daher unsere Handelsbilanz belastet.

Sie werden vielleicht sagen, daß die Flächen, die durch die Verbreiterung des Weinbaues der Landwirtschaft entzogen werden, ein Ausmaß ausmachen, das nicht ins Gewicht fällt. Meine sehr Verehrten! Da möchte ich schon darauf aufmerksam machen, daß der Weinbau in früheren Jahrzehnten — vielleicht kann man bald sagen, vor hundert Jahren — in den östlichen Teilen Österreichs und auch in der Steiermark eine ganz ungeheure Ausdehnung gehabt hat und daß es nicht kleine Flächen sind, die in Gefahr stehen, wieder mit Wein bestockt und der Getreideproduktion entzogen zu werden. Schon jetzt kann man in unseren Gegenden sagen, daß sich diese Vorhaben — ich werde dann darauf noch zu sprechen kommen —, durch die neue Methode der Hochkulturen Weinbau zu betreiben, nicht auf Flächen von einem halben oder einem viertel Hektar beschränken, sondern sich auf 10, 20 und 30 Hektar erstrecken. Wenn man

solche Vorhaben etwa mit 100 multipliziert — und ich glaube, das kann ohneweiters darauf hinauskommen —, kommt schon eine Fläche zusammen, deren Ausfall auch für die Getreideproduktion bestimmt nicht ohne Bedeutung ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Abgesehen davon möchte ich aber hier noch etwas sagen. Ich bin ja vollkommen der Überzeugung, daß aus den angeführten Gründen die verfassungsgesetzliche Grundlage zu diesem Gesetz gegeben ist. Aber selbst wenn einmal diese Kriegszeiten vorüber sein werden und dann auch wieder eine Zeit kommen wird, in der wir Verfassungsgesetze beschließen können, was ja heute praktisch nicht der Fall ist, wird es notwendig sein, gewisse Gesetze und Vorschriften zu schaffen, welche mit der Ernährung oder mit der Regelung der Produktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Zusammenhang stehen. Wir werden diese Gesetzgebung eben doch auf die Bundesbasis verlegen müssen, weil es nicht angeht, daß nur ein Land irgendeine Maßnahme trifft, die im Interesse der Ernährung des ganzen Bundesvolkes liegt. Wir sind eben einmal ein einheitlicher Wirtschaftskörper. Es wird hier wahrscheinlich immer und immer wieder notwendig sein, von einer größeren Basis her einzugreifen.

Ich gebe ganz ehrlich zu, daß für uns Weinbauern das ganze Problem eine sehr große Rolle, ja eine geradezu schicksalhafte Rolle spielt. Wenn auch im Wortlaut des Gesetzes der Weinbau nur eine untergeordnete Rolle einnimmt, so möchte ich doch bei der Gelegenheit auf jene Umstände hinweisen, die bestimmt einem großen Teil dieses Hohen Hauses nicht so geläufig sind und die uns Weinbauern veranlassen, ohne Unterschied der Länder — ich bitte, das Burgenland hat eine etwas andere Auffassung, aber im Grundprinzip steht es ja auch auf unserer Linie — hier Vorkehrungen zu treffen, die eine Katastrophe im Weinbau Österreichs schon in den Anfangsstadien zu bannen in der Lage sind. Vergessen Sie eines nicht: Jedes halbe Hektar, das heute ausgesetzt wird, vernichtet eine Hauereistenz. Das ist nicht übertrieben. Vergessen Sie nicht, daß der größte Teil der Hauereistenzen kleine und kleinste Betriebe sind. Es sind 30 Prozent unter einem viertel Hektar, 65 Prozent unter einem halben Hektar, 85 Prozent unter einem Hektar, und es ist nur ein Prozent über 2 Hektar. Sie sehen hier eine Existenzgrundlage, die tatsächlich den Begriff des Arbeitsbauern umfaßt, denn hier wird eine Arbeit auf der Scholle geleistet, bei der das Grundkapital keine Rolle spielt, sondern nur die Arbeitskraft den Verdienst schafft. Sie werden daher sehen, daß diese Existenz,

die auf der Ausnützung der eigenen Arbeitskraft beruht, sehr leicht erschüttert werden kann, wenn die Verdienstmöglichkeit unter ein gewisses Niveau sinkt.

Und hier kommen wir jetzt zu dem Problem der Hochkulturen. Es ist sicher, daß die ganze Frage der Hochkulturen eine sehr interessante Angelegenheit ist. Gewiß, diese Methode steckt noch im Anfangsstadium. Sie hat vorderhand verblüffende Ergebnisse gezeigt. Freilich wissen wir nicht, was der nächste arktische Winter bringen wird. Es scheint — und speziell wir Weinbauern können das feststellen —, daß sich tatsächlich das Klima geändert hat und daß jene Kälteeinwirkungen, die uns früher so viel Schaden gebracht haben, fast seit Jahrzehnten nicht mehr eintreten. Aber immerhin wissen wir nicht, was kommt. Es kann wieder eine Katastrophe kommen, es kann wieder ein Jahr 1929 kommen, und es kann dann mit der Hochkultur vorüber sein. Vorderhand ist sie da, sie hat großartige Erfolge. Die Qualität allerdings ist niedriger, denn bei jedem Weinstock, wo viel dranhängt, ist die Qualität geringer. Aber dafür hat man andere Auswege. Immerhin ist die Produktion billiger. Auch die Arbeitsquote ist, wie der Herr Kollege Rabl ja gesagt hat, um 60 Prozent heruntergesunken. Dadurch ist natürlich die Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Hauern der bisherigen Kultur haushoch gegeben.

Meine Herren! Wenn hier Domänen mit Hochkulturen entstehen und den Weinpreis drücken, dann wird die Bruttoeinnahme bei einem Hauer, der mit einem halben Hektar seine Existenz hat, auf ein Niveau sinken, daß er nicht mehr existieren kann und daß er entwurzelt wird. Eine ganz einfache Rechnung; man kann nirgends so leicht nachrechnen wie beim Weinbau: Wir rechnen bei einem Hektar im großen Durchschnitt einen Ertrag von 40 Hektolitern. In qualitativ guten Gebieten sind es weniger, in Massengebieten mehr. Das ergibt 20 Hektoliter für ein halbes Hektar: das sind die großen Massen der Weinhauer, das sind die kleinen Existenzen. Seien wir nobel und sagen wir, er bekommt 10 S für den Liter. Dieser Preis wird nicht erreicht werden und speziell dann nicht erreicht werden, wenn wir wieder ein besseres Jahr haben. Das ergibt eine Bruttoeinnahme für diesen Hauer von erfahrungsmäßig 20.000 S. Es ist nun eine alte Regel: Die eine Hälfte entfällt bei einem Weinhauer auf den Arbeitsaufwand, die andere Hälfte auf Investitionen, Amortisationen und alles, was noch sonst drum und dranhängt. So kommen wir auf ein Nettoeinkommen aus seiner Arbeitskraft — das heißt, wenn der Bauer das alles allein

mit seiner Familie bewirtschaftet — von 10.000 S. In diesen 10.000 S sind Sozialversicherung, Altersversorgung, Krankenversicherung usw. drinnen, also auch die Vorsorge für Krankheiten. Und in diesen 10.000 S sind noch Reserven für Katastrophen und alles mögliche drinnen. Meine Herren! Das ist wohl eine sehr bescheidene Einnahme. Ich rechne für ein halbes Hektar zirka 250 Arbeitstage, die sich selbstverständlich nicht auf das ganze Jahr gleichmäßig verteilen, sondern in den Spitzenzeiten zusammenkommen. Aber sie sind da, und das sind keine 8-Stunden-Arbeitstage, sondern das sind 10- und 12- und 14-Stundentage. Das ist also eine sehr bescheidene Entlohnung, und es gehört schon eine gewisse Begeisterung dazu, um bei dieser Branche zu bleiben.

Nun stellen Sie sich die Entwicklung vor, wenn durch eine Massenproduktion bei uns Verhältnisse geschaffen werden, wie sie schon in Frankreich, Jugoslawien, Italien, Spanien usw. sind, wo der Wein nahezu gar nichts kostet. Dann ist eben für diesen kleinen — ich wiederhole es nochmals — Arbeitsbauernbetrieb die Existenz nicht mehr gegeben. Diese Weingärten, die heute vielfach in Lagen sind, die für andere Zwecke nicht geeignet sind, werden veröden, der ganze Weinbau wird sich in der Hand einiger größerer Unternehmer konzentrieren, und die Qualität wird bestimmt dadurch nicht gewinnen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das steht alles nicht im Landesgesetz!*) Das, lieber Herr Kollege, steht nicht im Landesgesetz, es muß aber bei dieser Gelegenheit gesagt werden, weil es ja doch in sehr engem Zusammenhang mit dem Problem ist, das heute zur Debatte steht.

Meine sehr Verehrten! Sie werden aus diesen Ausführungen wohl erkennen, daß die Situation des Hauerstandes nicht so rosig ist, wie sie dem flüchtigen Beurteiler vielleicht scheint. Es sind auch hier, wie in verschiedenen anderen Berufsgruppen, einige, die glänzen und auffallen, und daneben gibt es eine große Menge, die im Dunkeln ist und weniger auffällt. Das ganze Problem ist für uns Weinbauer eine Lebensfrage, und das soll bei dieser Gelegenheit aufgezeigt und behandelt werden.

Ich möchte schließen, indem ich den folgenden Appell an das Hohe Haus richte. Wenn hier auf der einen Seite formale Bedenken obwalten, so möchte ich Ihnen als den Verantwortlichen, selbst wenn diese berechtigt wären — wobei ich wiederhole, daß ich es bestreite, daß sie berechtigt sind —, entgegenhalten, was auf der anderen Seite für eine Entwicklung droht, und fragen, ob es nicht unsere Pflicht als der der Volkswirtschaft

gegenüber Verantwortlichen ist, beizeiten Vorsorge zu treffen, um hier eine Entwicklung unter Kontrolle zu bekommen, die zu einer volkswirtschaftlichen Katastrophe führen könnte. Für uns, meine sehr Verehrten, wäre es eine volkswirtschaftliche Katastrophe, wenn diese hunderttausende Weinbauer samt ihren Angehörigen, wenn also diese hunderttausende weinwirtschaftlichen Betriebe entwürzelt würden. Diese Entwicklung droht. Denjenigen, denen es in erster Linie wichtig erscheint, die Verfassungsmäßigkeit zu beurteilen, möchte ich sagen, daß ich volles Verständnis für den juristischen Grundsatz habe, der, glaube ich, heißt: *lex suprema esto*, das Maßgebendste muß immer das Gesetz sein. Ich möchte Ihnen aber dazu noch etwas vorhalten: Im alten Rom hat zu gewissen Zeiten das Volk, das demokratische Bundesvolk, ein „*Caveant consules!*“ gerufen, also: die Konsuln mögen dafür sorgen, daß der Staat keinen Schaden nimmt. Und, meine sehr Verehrten, eine Erschütterung des Weinbaues wäre für unser Österreich, wo dieser Stand eine große Rolle spielt, eine große Gefahr.

Und noch etwas möchte ich zitieren, was so recht in die heutige Zeit hineinpaßt. Ich habe dieser Tage ein Buch von Gorki gelesen — der Herr Fiala ist nicht da, sonst hätte er seine Freude mit mir —, in dem zwei Männer über den finanziellen, industriellen und materiellen Fortschritt, kurz über den gesamten Fortschritt überhaupt, disputieren. Und ein alter Russe sagt dazu: Und was werden wir mit den Menschen machen? Diese Frage steht auch hier wieder einmal zur Debatte und ist akut. Ich möchte abschließend bitten, dieser Vorlage im Sinne der Ausführungen des Referenten die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu verweigern.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Darf ich bei dieser Gelegenheit den Berichterstatter darauf aufmerksam machen, daß nach § 24 I der Geschäftsordnung der Berichterstatter das Ergebnis der Beratung im Ausschuß in einem Berichte zusammenzufassen und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Bundesrat zu vertreten hat. Von großen Vorsprüchen zum Referat ist nicht die Rede. (*Berichterstatter Eggendorfer: Ich muß ja das Gesetz begründen!*)

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Wir kommen zu den zusammengezogenen

Tagesordnungspunkten 10 bis 13 und 19. Die Verhandlung über diese Tagesordnungspunkte wird unter einem abgeführt, die Abstimmung wird getrennt vorgenommen.

Der **10. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1952: Bundesgesetz über die **Abfuhr von Geldmitteln des Getreideausgleichsfonds an den Bund.**

Berichterstatter **Resch**: Hohes Haus! Dieser Gesetzesbeschluß handelt von der Abfuhr von Geldmitteln des Getreideausgleichsfonds an den Bund. Im Zuge der Finanzsanierung ist man auch auf die Idee gekommen, daß hier noch etwas zur Verfügung stehe und daß nun eben auch der Getreideausgleichsfonds seinen aliquoten Teil dazu beitragen muß. Der Nationalrat hat daher dieses Gesetz, über das ich Ihnen berichte, beschlossen.

*Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und setzt fort:*

Da die Sicherheit und die Garantie gegeben ist, daß der Getreideausgleichsfonds seinen gesetzlichen Verpflichtungen finanzieller Natur nachkommen kann, bestehen gegen dieses Gesetz keine Bedenken. Der Finanzausschuß hat diese Vorlage gestern behandelt und mich beauftragt, hier den Antrag zu stellen, diesem Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der **11. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1952: Bundesgesetz über **Änderungen des Tabaksteuergesetzes.**

Berichterstatter **Dipl.-Ing. Lipp**: Hoher Bundesrat! Das Gesetz beinhaltet im wesentlichen eine Herabminderung der Tabaksteuersätze, die die Austria Tabakwerke A. G. an den Bund zu bezahlen hat. Es ist bekannt, daß die Steuerrückstände der Tabakregie zu Ende 1951 über 400 Millionen Schilling betragen haben, von denen nunmehr 360 Millionen Schilling zur Aufstockung des Aktienkapitals, das bisher 40 Millionen Schilling betragen hat, verwendet wurden, sodaß das Aktienkapital 400 Millionen Schilling beträgt. Dies scheint angemessen, weil der Vorrat an Rohtabaken für eine Jahreserzeugung rund 260 Millionen Schilling erfordert. Früher betrug der Rohtabakvorrat rund drei Jahreserzeugungsprogramme, heute allerdings weniger; man rechnet beiläufig mit einem Vorrat für ein Jahr. Das stellt ein Minimum an Notwendigkeit dar, da die Lagerungszeit mancher Sorten acht bis neun Monate beträgt. Die neuen Steuersätze mußten so erstellt werden, daß die laufende Abfuhr nunmehr gesichert erscheint.

Im einzelnen ist zu sagen, daß an Stelle der bisherigen Tabaksteuer, die beispielsweise bei Zigaretten zwischen 38 und 47 Prozent des Kleinverkaufspreises betrug, rückwirkend ab 25. Jänner 1952 ein einheitlicher Tabaksteuersatz von 12 Prozent bei Zigaretten und Feinschnitt sowie 5 Prozent für Zigarren, Pfeifen-, Kau- oder Schnupftabak treten wird. Einschließlich des Aufbauszuschlages, der weiterhin mit 100 Prozent des Kleinverkaufspreises eingehoben werden soll, wird damit die steuerliche Belastung bei Zigaretten und Feinschnitt 56 Prozent und bei Pfeifentabak sowie bei den übrigen Tabaksorten 52,5 Prozent des Konsumentenpreises betragen. Der präliminierte Ertrag der Tabaksteuer im Betrag von 1070 Millionen Schilling jährlich soll bei diesen Ansätzen gesichert sein.

Das Gesetz enthält in Art. I die neuen Steuersätze, in Art. II die Fälligkeitstermine und in Art. III die Vollzugsklausel.

Der Finanzausschuß des Nationalrates hat zwei Textberichtigungen vorgeschlagen, und zwar hat es in Art. I Z. 1 im neuen Wortlaut des § 9 statt „bis zum 20. des nächstfolgenden Monates“ zu lauten: „bis zum 25. des nächstfolgenden Monates“, und im Art. II, letzte Zeile, ist das Wort „erhöhen“ durch das Wort „erheben“ zu ersetzen. Diese Berichtigungen wurden im Plenum des Nationalrates angenommen.

Die bisher den Tabakwerken auferlegten Steuersätze waren wirtschaftlich nicht mehr tragbar. Seit Mitte 1949 konnten Mehrkosten nicht mehr auf die Konsumenten überwälzt werden. Der besonders niedrige Steuersatz für Zigarren — 5 v. H. — scheint deshalb gerechtfertigt, weil hier besonders hohe Erzeugungskosten durch Handfertigung auflaufen. Die volle Aufrechterhaltung der Zigarrenfabriken erscheint mehr aus sozialen als aus wirtschaftlichen Gründen für die Notstandsgebiete, in denen sie liegen, geboten.

Die Steuersätze sind nunmehr wesentlich vereinfacht, tragen den realen Möglichkeiten Rechnung und bringen auch verschiedene Verwaltungsvereinfachungen mit sich. Die Konsumentenpreise erfahren durch diese Gesetzesänderungen keine Steigerung.

Der Finanzausschuß hat sich gestern mit diesem Gesetz befaßt und steht auf dem Standpunkt, daß ein Einspruch dagegen nicht erhoben werden soll. Ich beantrage daher, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben zu wollen.

Der **12. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1952: Bundesgesetz über die **Einhebung einer Sonderabgabe vom Bier.**

1672

77. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 25. Juli 1952

**Berichterstatter Vögel:** Hoher Bundesrat! Es muß leider festgestellt werden, daß gewisse Gebiete Österreichs, hauptsächlich die östlichen Bundesländer, immer mehr von einer größeren Arbeitslosigkeit bedroht werden, weshalb es notwendig wird, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, dieser Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Für solche Maßnahmen eignen sich ganz besonders lohnintensive Arbeiten, die hauptsächlich im Straßen- und Tiefbau gelegen sind. Zur Durchführung solcher Maßnahmen bedarf es bekanntlich des Geldes. Weil nun weder der Bund noch die betreffenden Länder im Rahmen ihres Budgets in der Lage sind, außerordentliche Beträge zur Verfügung zu stellen, hat sich die Bundesregierung bemüht, diese Gelder bereitzustellen. Und zwar handelt es sich hier um einen Betrag von etwa 70 Millionen Schilling, der in diesen von größerer Arbeitslosigkeit bedrohten Gebieten aufgewendet werden soll.

Einen Teil dieses Betrages soll die Sonderabgabe vom Bier erbringen; und zwar ist im Gesetzesbeschluß des Nationalrats vorgesehen, daß eine Sonderabgabe im Betrage von 10 S pro Hektoliter eingehoben werden soll. Die Auswirkung der Einführung dieser Sonderabgabe auf den Konsumenten ist so, daß das Krügel Bier um etwa 5 g und das Seidel Bier um etwa 3 g teurer wird. Es ist klar, daß eine solche Verteuerung von der Bevölkerung nicht begrüßt wird, aber auf der anderen Seite muß man sich auch darüber klar sein, daß die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit allen Mitteln durchgeführt werden muß. Um die Verteuerung des Bieres in möglichst niederem Rahmen zu halten, wurde durch das Gesetz bestimmt, daß diese Sonderabgabe umsatzsteuerfrei sein soll.

Zum Gesetz selbst ist sehr wenig zu sagen. Es besteht aus sieben Paragraphen. Im § 1 steht, wie eben gesagt, daß diese Sonderabgabe erhoben wird, und im § 6 wird dann bestimmt, wie der Ertrag im Rahmen des Bundesvoranschlages verrechnet werden soll: also mit einem Betrag von 10 Millionen Schilling bei den Einnahmen und bei den Ausgaben.

Der Finanzausschuß hat sich gestern mit der Vorlage befaßt und mich ermächtigt, hier im Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender** (der inzwischen wieder die Leitung der Verhandlungen übernommen hat): Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter Ferschner, zu Punkt 13 und 19 den Bericht zu erstatten. (Nach einer Pause:) Herr Bundesrat Ferschner ist nicht anwesend. Die Sitzung ist bis zum Erscheinen des Bundesrates Ferschner unterbrochen.

*Die Sitzung wird um 13 Uhr unterbrochen und um 13 Uhr 5 Minuten wiederaufgenommen.*

Der **13. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1952: Bundesgesetz, betreffend die **Erhöhung der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf.**

**Berichterstatter Dipl.-Ing. Ferschner:** Hohes Haus! Im Zusammenhang mit dem Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz 1952 hat sich die Notwendigkeit ergeben, für die Finanzierung gewisser Notstandsmaßnahmen Vorsorge zu treffen. Verschiedene Einnahmequellen wurden darauf untersucht, ob eine Erhöhung der Einnahmen möglich sei. Und so wurde bei der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf festgestellt, daß hier die Richtsätze noch sehr zurückhängen. Sie stammen aus dem Jahre 1945.

Die Überwachungsgebühr betrug von der Brennperiode 1944/45 angefangen 50 Rpf. pro Raumliter und ist dann im Jahre 1945 auf 1 S erhöht worden. Jetzt wird beantragt, konform mit der Verteuerung der Lebensweise und der Gebrauchsartikel diese Ansätze auf das Dreifache zu erhöhen.

Die aus den angeführten Gründen gebotene Erhöhung der Überwachungsgebühr wird unter Zugrundelegung der Einnahmen aus dem Betriebsjahr 1950/51 einen Mehrertrag von 5 Millionen Schilling ergeben.

Das Gesetz ist ganz kurz. Es besteht nur aus zwei Paragraphen. Der erste spricht davon, daß die Gebühr von 1 S auf 3 S erhöht wird, und der zweite legt fest, daß mit der Vollziehung das Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Ich stelle namens des Finanzausschusses den Antrag, diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung nicht zu verweigern.

Der **nächste Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1952: Bundesgesetz, betreffend die **Erhöhung der Gebühren im Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren und eine Änderung des Weinsteuergesetzes.**

**Berichterstatter Dipl.-Ing. Ferschner:** Hohes Haus! Aus ähnlichen Ursachen wie der letzte Gesetzesbeschluß ist die Vorlage entstanden, die ich jetzt dem Hohen Haus zu unterbreiten habe. Zu bemerken ist, daß die Mehrerträge aus der Änderung des Weinsteuergesetzes nicht zur Finanzierung der Notstandsmaßnahmen verwendet werden sollen,

sondern daß diese Mehreinnahmen den Gemeinden zugute kommen sollen.

Was die Erhöhung der Gebühren im Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren anbelangt — die Sätze stammen hier aus dem Jahre 1939 und sind daher längst überholt —, so sollen diese Sätze durchschnittlich auf das Fünffache erhöht werden.

Was die Weinsteuer anbelangt, so enthält die Gesetzesvorlage eine Neuregelung der Kontrollgebühr, die anlässlich der Abfertigung weinsteuerpflichtiger Gegenstände unabhängig von der Weinsteuer zu entrichten ist, und zwar wird die Kontrollgebühr mit 3 S eines jeden zur Besteuerung gelangenden Hektoliters weinsteuerpflichtiger Gegenstände und mit 1.50 S für jedes Hektoliter weinsteuerpflichtiger Gegenstände, die nach den weinsteuerrechtlichen Vorschriften steuerfrei abgefertigt werden, festgesetzt. Diese Gebührenerhöhung wird zum überwiegenden Teil den Gemeinden zugute kommen, denen die Bemessung der Weinsteuer und die finanzamtliche Kontrolle übertragen ist.

Ich möchte dazu bemerken, daß diese Weinsteuerkontrollkommissionen sämtlich oder zumindest in allen kleineren Gemeinden notleidend sind und daß es schwer ist, die Entlohnung für die Weinsteuerkontrollkommissäre aufzubringen. Diese geringfügige Belastung ist daher gerechtfertigt und auch für die Weinbauern zu ertragen.

Ich bitte also, auch diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung nicht zu versagen.

**Vorsitzender:** Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über sämtliche fünf Punkte unter einem abgeführt wird.

**Bundesrat Fiala:** Hoher Bundesrat! Ich wende mich gegen alle vorgeschlagenen Gesetze aus dem einfachen Grunde, weil die Natur dieser Gesetze nicht nur geeignet ist, die Teuerung auf dem hier behandelten Gebiete vorwärtszutreiben, sondern weil diese Gesetze auch direkt oder indirekt als Ausgangspunkt oder zum mindesten als Förderung einer neuen Preissteigerungswave dienen können.

Ich möchte daher zu den einzelnen Gesetzen meine Anträge stellen und die Begründungen dazu anführen.

Ich beantrage zunächst, gegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Abfuhr von Geldmitteln des Getreideausgleichsfonds an den Bund, Einspruch zu erheben.

**Begründung:** Das Gesetz über die Abfuhr von Geldmitteln des Getreideausgleichsfonds an den Bund ist ein Teilstück der sogenannten Budgetsanierung. Das Gesetz soll

offenbar den Eindruck erwecken, daß die Lasten dieser sogenannten Budgetsanierung nicht dem Volk aufgebürdet werden sollen. Bei näherem Zusehen aber erweist sich das als eine Täuschung. Jedenfalls ergibt sich aus dem Gesetz, daß es über die Gewinne der verstaatlichten Betriebe und der verstaatlichten Banken hinaus noch andere bedeutende finanzielle Mittel gibt, die der Kontrolle der Öffentlichkeit entzogen sind. Es ist eine Mißachtung der parlamentarischen Körperschaften, wenn man ihnen zumutet, ohne jede Auskunft über die Gebarung solcher dunkler Fonds — wozu auch der Getreideausgleichsfonds gehört — Gesetze über die Abfuhr von Einkünften aus solchen dunklen Fonds zu beschließen. Da der Getreideausgleichsfonds und alle ähnlichen Fonds, aus denen die Klein- und Mittelbauern jedenfalls keinerlei Hilfe erhalten haben, ihren Zweck nicht erfüllt haben und da die Einrichtung und Erhaltung solcher Fonds die Gefahr mit sich bringt, daß dunkle Manipulationen damit gedeckt werden, wäre es am zweckmäßigsten, alle diese Fonds aufzulassen und ihre Mittel an den Staatshaushalt zu überführen. Die Mittel des Getreideausgleichsfonds könnten zur Behebung der Unwetterschäden des vergangenen und des heurigen Jahres herangezogen werden und so wirklich der landwirtschaftlichen Bevölkerung, vor allem den Klein- und Mittelbauern, Hilfe bringen. Die Eingliederung von Einkünften des Getreideausgleichsfonds in die sogenannte Budgetsanierung aber ist, wie alle sogenannten Sanierungsmaßnahmen, nur geeignet, der werktätigen Bevölkerung, den Arbeitern und den Bauern, neue Lasten aufzubürden.

Ich beantrage weiter, Einspruch zu erheben gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Tabaksteuergesetzes.

**Begründung:** Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über Änderungen des Tabaksteuergesetzes sieht eine wesentliche Herabsetzung der ausschließlich die Austria Tabakwerke A. G. belastenden Tabaksteuer vor. Diese Steuerherabsetzung, die erfolgen soll, obzwar die Belastung der werktätigen Massen mit Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben ständig erhöht wird, wird im wesentlichen damit begründet, daß die Austria Tabakwerke A. G. außerordentlich hohe Schulden hat und daß diese Unternehmung angeblich nicht imstande sei, die Steuer in der derzeitigen Höhe zu bezahlen. Es steht aber fest, daß gewaltige Beträge aus den Erträgen der Austria Tabakwerke A. G. für eine Kapitalerhöhung (Vervielfachung)

verwendet wurden und daß, wäre das nicht der Fall gewesen, Steuerschulden nicht hätten auflaufen müssen. Die Austria Tabakwerke A. G. ist eine Unternehmung, die im Eigentum der Republik Österreich steht. Die Verminderung der Steuerlasten für diese Unternehmung bei gleichzeitiger Kapitalaufstockung aus den Erträgen stellt ein neues Mittel dar, gewaltige Summen der Staatshaushaltskontrolle zu entziehen, in nicht vollkommen überwachbaren Fonds zu sammeln und, ähnlich wie bei den sogenannten verstaatlichten Betrieben, Erträge den öffentlichen Mitteln zu entziehen. Bezeichnend ist, daß die gewaltigen Steuerlasten für die Erzeugnisse der Austria Tabakwerke A. G., die die Konsumenten belasten und den Preis der Rauchwaren auf ein Vielfaches des Erzeugerpreises erhöhen, in keiner Weise herabgesetzt werden, sondern lediglich die nur das Unternehmen belastende Tabaksteuer herabgesetzt werden soll. Der Bundesrat ist der Meinung, daß, wenn Steuerlasten für Unternehmungen, die im Eigentum des Staates stehen, ermäßigt werden, dies sich unbedingt in einer Herabsetzung der Preise der von diesen Unternehmungen erzeugten Waren, soweit sie dem Massenkonsum dienen, ausdrücken muß. Hievon ist aber in dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates über Änderungen des Tabaksteuergesetzes nicht die Rede.

Ich beantrage, Einspruch zu erheben gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Einhebung einer Sonderabgabe vom Bier.

Begründung: Durch die Einhebung einer Sonderabgabe vom Bier, die der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vorsieht, wird eine neue Belastung der Massen herbeigeführt. Der Gesetzesbeschluß ist ein Musterbeispiel dafür, wie das Volk mit der Preissenkungspropaganda beschwindelt wurde. Es wird vorgegeben, daß die Sonderbesteuerung des Biers Mittel für die Arbeitsbeschaffung in Notstandsgebieten beschaffen soll. Aber es ist kein Zweifel, daß zur Beschaffung von Mitteln für solche Notstandsarbeiten nicht neue Massensteuern eingeführt werden müßten, sondern daß ausreichende Mittel zur Verfügung stünden, wenn man auch nur die zugegebenen Gewinne der verstaatlichten Großbanken und Großbetriebe hierfür heranziehen würde und wenn man auch die in die Milliarden gehenden Steuerschulden der Großkapitalisten eintreiben würde. Dazu kommt, daß die Notwendigkeit von Notstandsarbeiten wegen der wachsenden Arbeitslosigkeit überhaupt nur eine Folge der den Interessen Österreichs

ins Gesicht schlagenden Wirtschaftspolitik der Bundesregierung und der Regierungsparteien ist, die im Auftrag des amerikanischen Großkapitals durchgeführt wird und nur dessen Interessen dient. Eine den österreichischen Interessen dienende Wirtschaftspolitik, die Wirtschaftsbeziehungen mit allen Staaten, insbesondere auch mit unseren Nachbarn im Osten und mit der Sowjetunion, fördert und damit dauernde Wirtschaftsbeziehungen mit krisenfesten Ländern sichert, würde die Arbeitslosigkeit in Österreich beseitigen, die Vollbeschäftigung garantieren und Notstandsarbeiten überhaupt unnötig machen.

Gegen die Einführung neuer Massensteuern, unter welchem Vorwand immer, muß entschieden Einspruch erhoben werden. Damit ist der Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Einhebung einer Sonderabgabe vom Bier, begründet.

Ich beantrage weiter, Einspruch zu erheben gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, betreffend die Erhöhung der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Erhöhung der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf vor. Durch diese Erhöhung der Überwachungsgebühr werden der landwirtschaftlichen Bevölkerung, darunter auch Klein- und Mittelbauern, neue Lasten auferlegt. Vorgegeben wird, daß die Mehreinnahmen aus dieser neuen Belastung der landwirtschaftlichen Bevölkerung Mittel für die Durchführung von Notstandsarbeiten in den von der Gefahr zunehmender Arbeitslosigkeit bedrohten Gebieten beschaffen sollen. Aber es ist kein Zweifel, daß genügend Mittel zur Verfügung stünden, wenn die Hunderte von Millionen betragenden Gewinne der verstaatlichten Großbanken und der verstaatlichten Großbetriebe nicht in dunklen Fonds gesammelt, sondern dem Staatshaushalt zugeführt würden, wenn die anderen dunklen Fonds aufgelöst würden, wenn die Reichen und Großkapitalisten endlich zu entsprechender Steuerleistung herangezogen würden und wenn vor allem Ernstliches unternommen würde, um die Steuerschulden dieser Reichen und Großkapitalisten, die in die Milliarden Schilling gehen, einzutreiben. Jedenfalls würde überhaupt eine Änderung der derzeitigen Wirtschaftspolitik der

Bundesregierung und der Regierungsparteien, die ausschließlich den Interessen der amerikanischen Monopolkapitalisten und Kriegstreiber dient, den Interessen des österreichischen Volkes aber ins Gesicht schlägt, die infolge dieser derzeitigen Wirtschaftspolitik stets wachsende Arbeitslosigkeit beseitigen und die Vollbeschäftigung garantieren, Notstandsarbeiten also unnötig machen.

Schließlich beantrage ich, Einspruch zu erheben gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, betreffend die Erhöhung der Gebühren im Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren und eine Änderung des Weinsteuergesetzes.

Begründung: Durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, betreffend die Erhöhung der Gebühren im Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren und eine Änderung des Weinsteuergesetzes, soll die Gebührenordnung für das Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren in einzelnen Bestimmungen novelliert werden. Die erwähnte Gebührenordnung ist eine „Reichsministerialverordnung“ vom Jahre 1939, abgeändert durch eine „Reichsministerialverordnung“ vom Jahre 1943, beide veröffentlicht im „Reichsministerialblatt“. Diese „Reichsministerialverordnungen“, die mit nur geringfügigen Abänderungen als österreichisches Gesetz weitergelten sollen, sind vom „Reichsminister für Finanzen“ Graf Schwerin-Krosigk und vom „Reichsminister des Innern“ Frick, dessen Staatssekretär und Nachfolger bekanntlich der „Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei“ Himmler war, erlassen worden. Es ist bezeichnend, daß mehr als sieben Jahre nach der Befreiung Österreichs durch die ruhmreiche Sowjetarmee „Reichsministerialverordnungen“ der Kriegsverbrecher Schwerin-Krosigk und Frick nicht nur weiterhin angewendet werden, sondern sogar in österreichische Gesetze ausdrücklich Aufnahme finden sollen. Der Bundesrat hält es für eine selbstverständliche Verpflichtung der Bundesregierung, solche „Reichsministerialverordnungen“ durch österreichische Gesetze zu ersetzen. Ebenso hält es der Bundesrat für untragbar, daß an der Spitze eines österreichischen Gesetzes „Reichsministerialverordnungen“ der Kriegsverbrecher Schwerin-Krosigk und Frick als geltendes österreichisches Recht angeführt werden. Schon aus diesem Grund muß der Bundesrat gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch erheben.

Dazu kommt, daß der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates wesentliche Erhöhungen von Gebühren vorsieht und als Begründung für diese Erhöhungen lediglich anführt, daß die Gebührensätze seit ihrer Einführung durch die Kriegsverbrecher Schwerin-Krosigk und Frick im Jahre 1939 keine Erhöhung erfahren haben. Wengleich diese Gebührenerhöhung vorerst nicht unmittelbar die Verbraucher trifft, so kann doch nicht daran gezweifelt werden, daß die erhöhten Gebühren selbstverständlich auf die Konsumenten überwältigt werden werden. So stellt sich auch dieser Gesetzesbeschluß als eine Erhöhung der Lasten für die breiten Massen der Bevölkerung dar, weshalb auch aus diesem Grund Einspruch erhoben werden muß.

Die Regierung erklärt, daß die Mehreinnahmen aus der Gebührenerhöhung zur teilweisen Deckung des Aufwandes für Notstandsarbeiten in Gebieten, die besonders von der Arbeitslosigkeit bedroht sind, herangezogen werden sollen. Es ist kein Zweifel, daß infolge der den österreichischen Interessen widerstrebenden und nur den Aufträgen der amerikanischen Monopolherren und Kriegsbrandstifter entsprechenden Wirtschaftspolitik der Bundesregierung und der Regierungsparteien die Arbeitslosigkeit in Österreich ständig wächst. Ebenso klar ist, daß dringende Maßnahmen notwendig sind, die der Gefahr einer wachsenden Massenarbeitslosigkeit entschieden entgegenwirken. Wenn jedoch die insgesamt zweifelsohne Milliarden betragenden Gewinne der verstaatlichten Großbanken und Großbetriebe nicht in dunklen Fonds gesammelt, sondern dem Staatshaushalt zugeführt würden, wenn weiters dieselben Vorkehrungen auch bei allen anderen dunklen Fonds getroffen würden und wenn schließlich an Stelle ständig wachsender Steuergeschenke an die Reichen, Großkapitalisten und Großgrundbesitzer auch die gewaltigen Vermögen und Rieseneinkommen entsprechend herangezogen, die Kapitalverschiebungen in das Ausland eingestellt und die Milliarden betragenden Steuerschulden der Großkapitalisten eingetrieben würden, so würden ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Eine Änderung der derzeitigen Wirtschaftspolitik der Bundesregierung und der Regierungsparteien, die Herstellung und Förderung von Wirtschaftsbeziehungen mit allen Staaten, insbesondere auch mit den Ländern der Volksdemokratie und mit der großen Sozialistischen Sowjetunion, würden überdies die katastrophalen Krisenerscheinungen beseitigen, die österreichische Wirt-

schaft zum Aufblühen bringen und insbesondere, dank der Verbindung mit den krisenfesten Ländern des Sozialismus, Vollbeschäftigung und ständig wachsenden Lebensstandard sichern. Der Weg jedoch, den Regierung und Regierungsparteien einschlagen und zu dem auch der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates gehört, ist ein falscher Weg. Auch aus diesem Grunde muß gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch erhoben werden.

Ich ersuche den Bundesrat noch einmal, gegen die vorliegenden Gesetze Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Die Anträge des Herrn Bundesrates Fiala sind Gegenanträge. Werden die Anträge der Herren Berichterstatter, gegen die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so sind diese Gegenanträge abgelehnt.

**Bundesrat Flöttl:** Hohes Haus! Wir Sozialisten werden allen jenen Gesetzen zustimmen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dienen. Ich erinnere mich noch an eine Zeit, in der die Nationalsozialisten ihre Propagandatrommel gerührt und gesagt haben: An allen ist immer der Jud' schuld! Heute hören wir, wo immer wir es mit Kommunisten zu tun und mit ihnen zu sprechen haben: An allem ist Amerika schuld! Aber ich glaube, wir können mit dieser Propagandatrommel unsere Wirtschaftsfragen absolut nicht lösen. Jeder verantwortungsbewußte Mensch muß diese Frage verantwortungsbewußt beurteilen und dementsprechend auch handeln. Wir Sozialisten werden, wie gesagt, die Zustimmung zu den Gesetzen geben.

Wir wissen wohl, daß die Gelder, die wir auf Grund dieser Gesetze bereitstellen können, nicht im entferntesten ausreichen, um die Arbeitslosigkeit zu beseitigen. Es gibt bei uns in Wien, in Niederösterreich und im Burgenland Gebiete, die man als Notstandsgebiete bezeichnen kann, weil dort die Arbeitslosigkeit besonders groß ist. Wir werden daher alle Mittel und Wege ergreifen und befürworten, die geeignet sind, die drohende Arbeitslosigkeit zu lindern und womöglich zu beseitigen.

Wenn man auf Grund der Statistik die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft seit dem Ende des zweiten Weltkrieges betrachtet, so fällt einem auf, daß Niederösterreich in keiner Weise mit dem wirtschaftlichen Fortschritt der westlichen Bundesländer Schritt halten konnte. Der Krieg hat die Wirtschaft Niederösterreichs vollkommen zerschlagen. Im Gegensatz zu den übrigen Bundesländern sind die Länder Wien und Niederösterreich durch mittelbare und unmittelbare Kriegsein-

wirkungen heute die schwerst geschädigten Bundesländer. Allein an Industriebauten beträgt der Schaden — nach dem Preisniveau vom Mai 1945 — 1 Milliarde Schilling, das sind 71 Prozent der gesamten österreichischen Kriegsschäden an Industriebauten. Das heißt, Niederösterreich hätte schon seit dem Jahre 1945 bei Vergebung von Wiederaufbaukrediten besonders berücksichtigt werden müssen. Daher vollzog sich der Wiederaufbau in unserem Land auch unter weit schwierigeren Verhältnissen als in den anderen, den westlichen Bundesländern.

Eine weitere Tatsache ist auch, daß sich in Niederösterreich — und das gilt auch für Wien und das Burgenland — sehr viele Betriebe befinden, deren wirtschaftliche Kapazität durch ihre exterritoriale Stellung von österreichischen Stellen überhaupt nicht erfaßt werden kann. Von den mehr als 200 USIA-Betrieben, die es in der Ostzone gibt, entfallen allein auf Niederösterreich 118 Betriebe mit 28.000 Arbeitern und Angestellten, die jeder österreichischen Einflußnahme und Kontrolle entzogen sind.

Die Benachteiligung Niederösterreichs hat sich außerdem auch auf den Arbeitsmarkt besonders ausgewirkt. Die Arbeitslosenziffern haben eine besorgniserregende Höhe erreicht — nicht nur bei uns im Lande Niederösterreich, sondern überhaupt. Wir zählten am 15. Juli 1952 in Österreich 119.250 Arbeitslose. Davon hat Wien allein 59.000 Arbeitslose, Niederösterreich 21.532 und das Burgenland 2600. Während es in der Textilindustrie — und auf das möchte ich verweisen, das spüren wir besonders bei uns — in Niederösterreich im Mai 1951 nur 1073 vorgemerkte Arbeitslose gab, betrug die Zahl jetzt im Juni 1952 4107. Daneben gibt es aber noch Kurzarbeiter, deren Zahl bereits 5000 beträgt. Ebenso ist es auf dem Bausektor. Da kann man heute nicht mehr von einer saisonbedingten Arbeitslosigkeit sprechen, sondern man muß bereits feststellen, daß es sich um eine strukturelle Arbeitslosigkeit handelt. Während die Zahl der arbeitslosen Bauarbeiter im Juni 1951 in Niederösterreich 1057 betrug, ist sie im Juni 1952 auf 4082 gestiegen. Das gleiche gilt in der Glasindustrie. Überall machen sich Krisenerscheinungen bemerkbar.

Die derart schwere Belastung der niederösterreichischen Wirtschaft bedarf daher einer besonderen Überwachung, da eine Weiterentwicklung in dieser Richtung für die gesamte Bevölkerung des Landes gefährlich werden würde und eine Rückentwicklung vermieden werden soll. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreichs sowie die Landesexekutive des Österreichischen Gewerkschafts-

bundes in Niederösterreich haben immer wieder mit wachsender Besorgnis auf die geschilderte Entwicklung in unserem Land hingewiesen und haben auch versucht, die steigende Arbeitslosigkeit durch kurzfristige Notstandsmaßnahmen zu bekämpfen, aber nicht nur das, sondern auch durch Erstellung eines Investitionsplanes vor allem Dauerarbeitsplätze in einem Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen zu schaffen.

Weiter ergibt sich die Notwendigkeit, ständig darauf zu achten, daß bei der geplanten Arbeitsbeschaffung aus öffentlichen Mitteln nicht beruhsfremde Kräfte einströmen. Ich denke daran, daß nicht aus dem landwirtschaftlichen Sektor Arbeitskräfte in die Industrie einströmen sollen, denn dadurch würde sich unsere Arbeitslosigkeit nicht verringern, sondern vergrößern.

Es ist auch erforderlich, daß keine Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund, Ländern und Gemeinden die Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verzögern. Die zur Verfügung stehenden Geldmittel müssen daher unmittelbar in jene Notstandsgebiete gelenkt werden, in denen die Arbeitslosigkeit am größten ist. Vor allem sollen sie lohnintensiv verwendet werden, weil wir glauben, dadurch mehr Arbeitskräfte in Arbeit zu bringen.

Wir wissen aber auch, daß wir trotz der dankenswerten amerikanischen Hilfe ebenso große Beträge, wie wir sie als Hilfe bekommen haben, an die Besatzungsmächte bezahlen mußten. Daher muß die Bundesregierung alles daransetzen und alles tun, um die Marshallplan-Verwaltung dazu zu bringen, daß sie uns weitere 300 Millionen Schilling aus dem Counterpart-Fonds freigibt, damit das Ansteigen der Arbeitslosigkeit, besonders in Wien, in Niederösterreich und im Burgenland, verhindert werden kann.

Meine Damen und Herren! Nur wenn wir die Geldmittel so lenken, daß die Arbeitslosigkeit vermindert wird, werden wir imstande sein, soziale Unruhen in unserem Lande zu vermeiden, nur so werden wir erreichen, daß man von unserem Land sagt, es sei in Europa ein Bollwerk der Freiheit und der Demokratie. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Bundesrat Dr. Klemenz: Meine Damen und Herren! Unsere Haltung zu den augenblicklich zur Beratung stehenden fünf Gesetzesbeschlüssen deckt sich mit der Haltung unserer Nationalratsfraktion. Wir stimmen also zunächst einmal dem Gesetzesbeschluß, betreffend ein Bundesgesetz über die Abfuhr von Geldmitteln des Getreideausgleichsfonds an den Bund, zu, wenn auch nicht völlig bedenkenfrei. Die Bedenken sind in der Hauptsache

darin begründet, daß nicht nur der Getreideausgleichsfonds, sondern überhaupt die diversen Fonds, die wir in Österreich haben, für die gesetzgebenden Körperschaften praktisch ein Buch mit sieben Siegeln sind.

Wir stimmen ferner, und zwar ohne jedes Bedenken, dem Gesetzesbeschluß, betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Tabaksteuergesetzes, zu. Wir stimmen hingegen nicht zu dem Gesetzesbeschluß über die Einhebung einer Sonderabgabe vom Bier, weiter dem Gesetz, betreffend die Neufestsetzung der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf, und schließlich dem Gesetzesbeschluß, betreffend die Erhöhung der Gebühren im Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren und eine Änderung des Weinsteuergesetzes.

Was besonders die Punkte 12 und 13 der Tagesordnung betrifft — Sonderabgabe vom Bier, Erhöhung der Überwachungsgebühr —, so möchte ich diesen beiden Beschlüssen einige Worte mehr widmen. Selbstverständlich muß Not mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft werden. Es ist sehr beklagenswert, daß diese uns in Österreich zur Verfügung stehenden Mittel sehr bescheiden sind, und es ist daher ganz klar, daß mit den mühsam zusammengekratzten paar Millionen der Not hier nicht wirksam abgeholfen werden kann. Immerhin ist wenig besser als gar nichts. Wir sind auch nicht so sehr dagegen, daß das Krügel Bier um 5 Groschen mehr kosten und daß die Überwachungsgebühr von 1 auf 3 S erhöht werden soll, wogegen wir uns aber wenden, das ist das sich hier wiederum offenbarende Steuer- und Wirtschaftssystem oder, besser gesagt, die Systemlosigkeit auf diesem Gebiet.

Es ist ein halbes Jahr her, daß der Nationalrat das Budget 1952 verabschiedet hat. Wenige Monate später schon mußte er ein Nachtragsbudget verabschieden; seither sind gar nur wenige Wochen vergangen, und es stellt sich heraus, daß es auch mit diesem Nachtragsbudget noch nicht getan ist. Das, was ich schon in früheren Sitzungen aus ähnlichen Anlässen gesagt habe, muß ich hier wieder sagen: Das, meine Herren, ist wirklich nichts anderes als ein ständiges Flickwerk und ein ständiges Fortwursteln!

Zur Sonderabgabe vom Bier möchte ich im Hinblick auf den Motivenbericht noch folgendes sagen. Es heißt dort, der Konsumentenpreis für Bier habe wieder das Preisniveau vom November 1951 erreicht, da mit diesem Zeitpunkt der Bierpreis um 10 S pro Hektoliter gesenkt worden war. Dazu können wir nur sagen: Das ist also der Erfolg der Preis-

senkungsaktion der Brauereien! Was die Brauereien nachgelassen haben, das nimmt sich jetzt in vollem Umfang der Staat wieder, und da sollen die Produzenten und Händler noch Lust zu weiteren Preissenkungen haben! Man darf auch die Optik und die Stimmung in solchen Sachen nicht außer acht lassen.

Zu dieser Art der ständigen kleinen Steuererhöhungen, die ich, wie gesagt, geradezu als eine Systemlosigkeit hinstellen muß, möchte ich noch folgendes bemerken, und das darf ich wohl auch als Vertreter einer Oppositionspartei tun. Meine Damen und Herren! Wir sind auf diesem Gebiete irgendwie gläubig, nicht „gottgläubig“, sondern irgendwie „ministergläubig“. Wenn nun im Jahre 1949 der damalige Finanzminister anlässlich der Budgetvorlage wörtlich erklärt hat, daß der Plafond der Steuergrenze bereits überall erreicht ist, daß keineswegs mehr Steuern erhöht werden können, ja im Gegenteil gesenkt werden müssen, um die Wirtschaft anzukurbeln, zu beleben und wieder zu normalen wirtschaftlichen Verhältnissen zu kommen, und wenn der heutige Finanzminister Dr. Kamitz bei seinem Amtsantritt erst vor wenigen Monaten im wesentlichen die gleiche Erklärung abgegeben, nämlich erklärt hat, die optimale Steuergrenze sei bei den meisten Steuern bereits erreicht und bei einzelnen Steuern sogar schon überschritten, und er sich zur Bekräftigung dieser seiner Behauptung auf die Steuereinnahmeziffern berufen hat, dann dürfen Sie es uns als Oppositionspartei schon gar nicht verargen, wenn wir zu diesen Gesetzen sagen: Da tun wir nicht mit!

**Bundesrat Mädl:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Fraktion der Österreichischen Volkspartei wird diesen Maßnahmen, die zur Behebung der Arbeitslosigkeit beschlossen werden sollen, ihre Zustimmung erteilen.

Es ist ganz interessant, daß man wiederholt von seiten der Kommunistischen Partei Verdächtigungen hört, die aber nie konkretisiert werden. Es wäre sehr interessant, hier auch einmal konkrete Daten vorzubringen, um darauf entsprechend erwidern zu können, denn daß die Fondsverwaltungen ordentlich geführt werden, davon kann sich ja auch ein Bundesrat überzeugen.

Die Tatsache, daß die Arbeitslosigkeit in den Gebieten Niederösterreichs, des Burgenlandes und Wiens besonders hoch ist, ist eine kriegsbedingte Erscheinung. Wir wissen ganz genau, daß diese Gebiete im Jahre 1945 schwer heimgesucht wurden und daß dort nichts mehr vorhanden war. Und aus dem Nichts mußte alles wieder aufgebaut werden. Jeder einzelne von uns weiß, wie groß diese Leistungen des

Volkes waren und wo wir heute, nach sieben Jahren, stehen. Nun, da kann man schon Vergleiche mit der angeblich so krisenfesten Wirtschaft in anderen Ländern anstellen, die hier erwähnt wurden. Daß auch die Regierung dazu beigetragen hat, ist doch eine Selbstverständlichkeit, denn alle Maßnahmen gehen doch schließlich und endlich von der Regierung aus. Die beiden Koalitionsparteien können wohl sagen, daß während der sieben Jahre in Österreich vieles, sehr vieles geleistet wurde. Das muß hier einmal ganz deutlich erwähnt werden.

Wenn der Herr Dr. Klemenz hier Vergleiche zieht zwischen den Jahren 1949 und 1952 und die Äußerungen des damaligen und des jetzigen Finanzministers anführt, dann muß ich feststellen, daß die Zeiten auch über andere Menschen hinweggehen, daß es Krisen in Ländern gibt, die vielleicht nicht so viel mitgemacht haben wie gerade Österreich, und daß daher selbstverständlich auch bestimmte Maßnahmen ergriffen werden müssen, die gewiß auch den einzelnen finanziell belasten. Aber es ist doch ganz selbstverständlich, daß uns in erster Linie das Wohl unserer Bevölkerung vor Augen steht. Es ist wichtig, daß die Arbeitslosen Arbeit bekommen, und dazu braucht man Geld. Bekommen sie keine Arbeit, dann werden sie unterstützt und leisten eigentlich ohne ihr Verschulden nichts Produktives für den Staat.

Ich möchte nur darauf verweisen, daß der Krieg auch im Burgenland sehr viel Unheil angerichtet hat. Während des letzten Krieges und auch jetzt in den letzten sieben Jahren wurde vor allem sehr wenig für unsere Straßen aufgewendet. Ganze Gebiete sind heute noch nicht erschlossen. Ich verweise da nur zum Beispiel auf den Seewinkel. Es ist fast ausgeschlossen, daß jemand ohne Federbruch vom Seewinkel zurückkommt. Im mittleren Burgenland sind zum Beispiel bei schlechter Witterung einzelne Ortschaften nicht einmal mit Fahrzeugen zu erreichen. Ähnlich ist es auch — wie wir wissen — in Niederösterreich und in anderen Gebieten.

Glauben Sie mir, ohne Geld kann man solche Schäden natürlich nicht beheben, und wenn jetzt gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, um einigermaßen Geld zur Verfügung stellen zu können, dann muß man solchen gesetzlichen Maßnahmen auch die Zustimmung geben. Die Österreichische Volkspartei wird gegen die Gesetzesbeschlüsse keinen Einwand erheben.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die fünf Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben; damit sind die Gegenanträge Fiala abgelehnt.*

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1952: **Zweites Zusatzprotokoll zum Vertrag zwischen Österreich und Italien über Sozialversicherung vom 30. Dezember 1950.**

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr**: Hoher Bundesrat! Zur Behandlung steht der Beschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1952 über das Zweite Zusatzprotokoll zum Vertrag über Sozialversicherung, der zwischen Österreich und Italien abgeschlossen und am 30. Dezember 1950 von den Bevollmächtigten der österreichischen und der italienischen Regierung unterzeichnet worden ist. Diesem Vertrag wurde dann vom Nationalrat in der Sitzung vom 18. Juli 1951 die Genehmigung erteilt. Weder der Bundesrat noch der Alliierte Rat haben dagegen Einspruch erhoben.

Der Vertrag konnte jedoch nicht ratifiziert werden, weil ab 1. Jänner 1951 in Italien Änderungen der rechtlichen Grundlagen in der Sozialversicherung vorgenommen wurden. Mit 1. Jänner wurden die im Art. 2 Abs. 1 unter Z. 2 lit. f aufgezählten Gesetze über die Heirats- und Geburtenversicherung abgeändert. Daher war es notwendig, im Zweiten Zusatzprotokoll, der neuen Rechtslage entsprechend, in Art. 2 Abs. 1 Z. 2 lit. f die geänderten gesetzlichen Vorschriften über den physischen und wirtschaftlichen Schutz der arbeitenden Mütter, soweit sie die Versicherungsleistungen an die arbeitenden Mütter während der Schwangerschaft oder nach der Entbindung betreffen, aufzunehmen.

Eine zweite Änderung wurde im Abschnitt II in der Überschrift durchgeführt, die nunmehr lautet: „Versicherungen für die Fälle der Krankheit, Tuberkulose und Mutterschaft“.

Art. 13 hat ebenfalls eine Abänderung erfahren und lautet nunmehr: „Die Vorschriften der Artikel 9 bis 12 gelten, soweit sie anwendbar sind, auch für die Versicherungsleistungen, die in den Gesetzen über den physischen und wirtschaftlichen Schutz der arbeitenden Mütter nach Artikel 2 Absatz 1 Z. 2 lit. f vorgesehen sind“.

Art. 19 wird nur insofern abgeändert, als die dort angeführten Vorschriften nicht nur die Art. 10 und 41, sondern die Art. 10 bis 12 und 41 betreffen.

Ferner wurden noch zwei Berichtigungen im Text des ursprünglichen Vertrages durchgeführt. Im Art. 23 soll es nicht „vorübergehende“ Bestimmungen, sondern „vorhergehende“ Bestimmungen heißen.

Im Punkt II wurde der italienische Text im Zusatzprotokoll sinngemäß richtiggestellt.

Die Bestimmungen des Zusatzprotokolls bilden einen integrierenden Bestandteil des

Vertrages zwischen Österreich und Italien über Sozialversicherung vom 30. Dezember 1950 und werden mit dem Tage des Inkrafttretens des Vertrages wirksam.

Ich stelle im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Hohe Bundesrat möge diesem Beschluß des Nationalrates die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1952: Bundesgesetz, womit das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2/1938, abgeändert und ergänzt wird (**2. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938**).

Berichterstatter **Pfaller**: Hoher Bundesrat! Auf dem Gebiete des Leistungsrechtes ist das Notarversicherungsgesetz 1938 durch die Notarversicherungs-Anpassungsgesetze (BGBl. Nr. 249/1948 und BGBl. Nr. 174/1949), von denen nur das zweite noch in Kraft ist, insofern geändert worden, als die Leistungen entsprechend den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen erhöht wurden.

Eine Reihe weiterer Änderungen hat das Notarversicherungsgesetz 1938 durch die Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 174/1951, erfahren. Durch dieses Gesetz wurden in der Hauptsache die Leistungen für die Hinterbliebenen verbessert und daneben Bestimmungen, die in der allgemeinen Sozialversicherung gelten, wie zum Beispiel über Ansprüche bei Verschollenheit Versicherter, über die Bildung eines Unterstützungsfonds sowie über die Begünstigungen für aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung Geschädigte, aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß wird das Notarversicherungsgesetz 1938 neuerlich novelliert, womit auch den Beschlüssen der Hauptversammlung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats auf Änderung einiger Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes Rechnung getragen wird.

Die Novellierung sieht eine Erhöhung der Leistungen in bezug auf Hilflosenzuschuß, Steigerungsbetrag und Begräbniskostenbeitrag vor. Außerdem soll der Monatsbeitrag der Mitglieder der Notariatskammer erhöht werden.

Der Hilflosenzuschuß betrug bisher 120 S monatlich. Er soll nunmehr nicht in einem festen Betrag, sondern in der Höhe von 20 v. H. der jeweiligen Invaliditäts- und Altersrente festgesetzt werden. Die Zusatzrente, Ernäh-

rungszulagen und Wohnungsbeihilfen bleiben bei Berechnung dieses Zuschusses außer Betracht. Bisher konnte ein Hilflosenzuschuß nur zur Invaliditätsrente gewährt werden. Der Gesetzesbeschluß sieht vor, daß Hilflosenzuschüsse und Kinderzuschüsse auch an Empfänger von Altersrenten gezahlt werden können.

Der Steigerungsbetrag wurde bereits durch das 2. Notarversicherungs-Anpassungsgesetz erhöht. Nunmehr soll der Steigerungsbetrag einheitlich 250 S monatlich betragen. Das bedeutet, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des 2. Notarversicherungs-Anpassungsgesetzes, eine Erhöhung um 100 v. H. für jene Steigerungsbeträge, die vor dem 1. Jänner 1948 erworben wurden, und eine Steigerung von 25 v. H. für Steigerungsbeträge vom 1. Jänner 1948 bis 30. Juni 1949. Das Höchstmaß von 480 anrechenbaren Beitragsmonaten bleibt unverändert.

Der Begräbniskostenbeitrag, der durch das 2. Notarversicherungs-Anpassungsgesetz auf 1440 S erhöht wurde, wird nach diesem Gesetzesbeschluß auf 2880 S erhöht.

Die Beitragsleistung der Mitglieder der Notariatskammer wird von 5 v. H. auf 7 v. H. erhöht. Bei den Notariatskandidaten bleibt nach wie vor ein Betrag von 600 S monatlich bei der Beitragsbemessung außer Betracht.

Im Art. II des Gesetzesbeschlusses wird bestimmt, daß die Neufestsetzung des Steigerungsbetrages nicht nur für künftig anfallende, sondern auch bereits für laufende Rentenleistungen zu erfolgen hat. Ausgenommen hiervon sind die Hinterbliebenenrenten, die vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes zuerkannt wurden. Die Novelle soll mit 1. Juli 1952 in Kraft treten.

Art. III regelt die Vollziehung dieses Gesetzesbeschlusses, mit der das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut wird.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 27. Juni 1952 in Anwesenheit des Bundesministers beraten und unverändert zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1952: Bundesgesetz über die Abwendung von Gesundheitsschädigungen durch Arzneimittel, Heilbehelfe und sonstige Mittel

oder Gebrauchsgegenstände (**Gesundheitsschutzgesetz**).

Berichterstatterin Rosa Rück: Hohes Haus! Es gibt Gesetze, die nicht nur von der Bevölkerung auf das freudigste begrüßt werden, sondern bei denen man sich fragt: Warum ist denn das nicht schon längst gemacht worden? Wenn man im Vorjahr die Zeitungsberichte über das Unglück gelesen hat, das durch die Verwendung von verseuchtem Catgut über Menschen gebracht worden ist, dann hat man das Gefühl gehabt, daß da etwas versäumt worden ist. Die moderne Krankenbehandlung kennt eine Vielfalt neuer Medikamente. Man hört jeden Augenblick von einem neuen Wundermittel; ich erinnere nur an das Penicillin und die verschiedenen neuen, bisher noch immer nicht in ihrer Wirkung bewährten Medikamente. Es ist also schon klar, daß diese ganze Sparte nicht nur für den Laien, sondern auch für den Arzt etwas unübersichtlich ist.

Wir haben früher aus dem Ausland viele Medikamente bekommen, die durch Jahre erprobt, gut eingeführt und in der Wirkung sicher waren. Jeder Arzt kann Ihnen sagen, daß das, was wir heute als Ersatz häufig bekommen, wenn es auch in der Zusammensetzung fast dasselbe zu sein scheint, durchaus nicht dasselbe ist. Und so kommt es, daß Mittel, die dazu da sind, um den Menschen zu helfen, ihnen geradezu schaden. Der Forschergeist der Menschen öffnet das Tor zu einem längeren Leben immer weiter, aber gleichzeitig gibt es Begleiterscheinungen, die sich gegenteilig auswirken. Und da scheint es mir, daß die Gesetzgebung Österreichs nicht mit der Entwicklung Schritt gehalten hat. Wenn ich an den Fortedol-Skandal denke, so glaube ich, daß dann, wenn wir ein Gesetz wie das vorliegende schon damals gehabt hätten, wenn statt einiger Fürsorgerrinnen, die medizinisch nur halbgebildet sind, ein Pharmazeut diesen Kanister in die Hand bekommen hätte, bevor das Medikament ausgegeben worden ist, das Unglück vermieden worden wäre. Auch die Katastrophe mit dem Catgut war nicht die erste in Österreich. Ich weiß, daß schon im Jahre 1946 durch den Gebrauch von Talkpuder Starrkrampfinfektionen, ja sogar einige Todesfälle bei Patienten vorgekommen sind.

Dieses Gesetz schließt also eine ganz, ganz große Lücke in unserer Gesetzgebung, und es scheint mir, daß der Schutz des Menschen, der Schutz seiner Gesundheit, eine der vorrangigsten und größten Aufgaben des Staates ist. Dieses Gesetz ist also ein Gesetz, das im Interesse der Bevölkerung und gleichzeitig auch im Interesse der Erzeuger und Verteiler der Medikamente geschaffen worden ist.

§ 1 des Gesetzes legt fest, welche Heilmittel und Heilbehelfe oder sonstige zur Gesundheits- und Körperpflege der Menschen dienende Mittel und Gebrauchsgegenstände unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Die unter die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239, fallenden Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sind von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ausdrücklich ausgenommen.

§ 2 besagt, daß Mittel und Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 1 zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Menschen hinsichtlich des Herstellungsverfahrens und ihrer sonstigen Behandlung sowie der fortlaufenden Überwachung des Herstellungsverfahrens Regelungen unterworfen werden. Die jeweils geltenden technischen Sicherheitsvorschriften werden hiedurch nicht berührt. Weiters geht aus diesen Bestimmungen hervor, daß dieses Gesetz die Handhabe dafür bietet, notwendigenfalls die Erzeugung und die Anwendung von solchen Waren an absolut einzuhaltende Bedingungen zu knüpfen oder sie zu verbieten. Eine Ausnahme wird bei Mitteln und Gegenständen gemacht, die über Bestellung aus dem Ausland angefertigt und ausgeführt werden.

§ 3 bestimmt, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Herstellung und den Vertrieb sowie die Ein- und Ausfuhr solcher Mittel und Gegenstände durch vorläufige Verfügung bis zur Dauer von sechs Monaten zu untersagen hat, wenn der Verdacht vorliegt, daß sie durch die Art ihrer Herstellung, ihre Beschaffenheit oder Form oder ihre Verpackung und Aufbewahrung gesundheitsschädigend wirken können.

§ 4 soll die Möglichkeit geben, in Betracht kommende Mittel oder Gegenstände, die gesundheitsschädigend wirken, sicherzustellen oder sie einer Ersatzverwendung zuzuführen, wenn dies möglich ist.

§ 5 besagt, daß Mittel und Gegenstände, deren Vertrieb verboten wurde, von niemandem angewendet oder weitervertrieben werden dürfen.

§ 6 enthält die Strafbestimmungen.

§ 7 bestimmt, daß die nicht mehr zeitgemäßen reichsdeutschen Polizeiverordnungen vom 21. Jänner 1941 und 29. September 1941 aufgehoben werden sollen, da sie teilweise überholt sind und teilweise durch in österreichischem Sinne gehaltene Verordnungen abgelöst werden.

§ 8: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Dieses Gesetz wurde gestern im Ausschub für wirtschaftliche Angelegenheiten besprochen, und ich wurde ermächtigt, dem Hohen Hause die Annahme dieses Gesetzes zu empfehlen.

**Bundesrat Fiala:** Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen das vorliegende Gesetz Einspruch zu erheben.

**Begründung:** So notwendig ein wirklich wirksames Gesundheitsschutzgesetz wäre, so wenig entspricht der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Gesundheitsschutzgesetz den berechtigten Interessen der Bevölkerung.

Schon die Regierungsvorlage dieses Gesundheitsschutzgesetzes hat die Geschäftsinteressen der Profitmacher außerordentlich schonend behandelt. Das ergibt sich schon daraus, daß die Übertretungen des Gesundheitsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften lediglich mit Geldstrafen bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft werden sollen. Dabei unterliegt es keinem Zweifel, daß solche Übertretungen in Wirklichkeit Verbrechen an der Gesundheit der Bevölkerung darstellen und die Ahndung mit lächerlichen Geldstrafen daher geradezu als Verhöhnung empfunden werden muß.

Überdies hat schon die Regierungsvorlage des Gesundheitsschutzgesetzes völlig davon abgesehen, bestimmte Anordnungen zu treffen, die verhüten, daß Waren in Verkehr gesetzt werden, die geeignet sind, die Gesundheit auf das schwerste zu gefährden. Die Regierungsvorlage hat sich vielmehr damit begnügt, lediglich das Bundesministerium für soziale Verwaltung, meist sogar nur im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, zu ermächtigen, konkrete Anordnungen und Verbote zu erlassen. Wie wenig eine solche Ermächtigung genügt, die Bevölkerung vor schwerster Gesundheitsgefährdung zu schützen, beweist das Beispiel des Teerfarbstoffes „Buttergelb“. Die Verwendung dieses „Buttergelb“ als Farbstoff für Lebensmittel (Butter, Margarine usw.) könnte auf Grund des Lebensmittelgesetzes ohneweiters durch Ministerialverordnung verboten werden. Die Notwendigkeit eines solchen Verbotes kann nicht bestritten werden, weil die Wissenschaft eindeutig nachgewiesen hat, daß dieses „Buttergelb“ Krebs — und insbesondere Leberkrebs — erzeugt oder mindestens fördert. Trotzdem ist ein solches Verbot des „Buttergelb“ nicht erlassen worden, weil die Profitmacher sich der Erlassung dieses Verbotes widersetzen. Die Begründung, daß zwar Tierversuche eindeutig erwiesen haben, daß „Buttergelb“

bei Tieren Krebs hervorruft, daß jedoch mangels Versuchen an Menschen keine eindeutigen Beweise dafür vorliegen, daß auch bei Menschen dieselbe Wirkung eintrete, kann wohl angesichts der eindeutigen Stellungnahme der Wissenschaft und der Tatsache, daß in vielen Staaten wegen der Krebsgefahr, die es hervorruft, die Verwendung von „Buttergelb“ für Lebensmittel längst verboten ist, nicht ernst genommen werden.

Zu alledem kam noch, daß nach der Regierungsvorlage des Gesundheitsschutzgesetzes nicht etwa das Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem unter anderem der Schutz der Gesundheit obliegt, allein zur Erlassung von Verordnungen, Anordnungen und Verboten im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung ermächtigt wurde, sondern daß ein Zusammenwirken des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vorgeschrieben wurde. Eine Verordnung, eine Anordnung oder ein Verbot sollte nicht zustandekommen können, wenn zwar das Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Einschreiten für notwendig hält, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau aber seine Zustimmung nicht gibt. Es ist klar, daß die gleichberechtigte Heranziehung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, die Notwendigkeit, dessen Zustimmung einzuholen, und damit praktisch die Einführung eines Vetorechtes des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau sichern sollten, daß die Profitinteressen der bedenkenlosen Unternehmer stets gegenüber den Interessen der Gesundheit der Bevölkerung den Vorrang haben.

Aber selbst diese absolut ungenügende Regierungsvorlage ist nicht vom Nationalrat beschlossen worden. Im Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Gesundheitsschutzgesetz haben sich die Profitinteressen der Unternehmer, denen die Gesundheit der Bevölkerung völlig gleichgültig ist, noch viel weitergehend durchgesetzt. Entgegen der Regierungsvorlage sind Mittel, die der Gesundheits- bzw. Körperpflege des Menschen dienen, also insbesondere alle sogenannten Kosmetika, aus dem Gesetz überhaupt entfernt worden. Verbrechen gegen die Gesundheit der Menschen bei allen diesen Mitteln sollen also frei und ungehindert begangen werden können.

Wie notwendig ein wirklich wirksames Gesundheitsschutzgesetz wäre, beweisen die entsetzlichen Vorfälle der letzten Monate, die Todesfälle infolge verseuchten Catguts, der Fortedol-Skandal, der Tod und schwere Gesundheitsschädigungen zahlreicher Kinder

verursachte, und viele andere Fälle. Das Gesundheitsschutzgesetz aber, das auf Grund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates zustandekommen soll, ist ein Scheingesetz, das der Bevölkerung vortäuschen soll, daß etwas zum Schutze ihrer Gesundheit unternommen wird, in Wirklichkeit aber die Profitinteressen der Unternehmer schützt und den Gesundheitsschutz der Bevölkerung vernachlässigt.

Weil der Bundesrat die Schaffung eines wirklichen und wirksamen Gesundheitsschutzgesetzes für notwendig hält, muß er gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der nur Scheinmaßnahmen, optische Maßnahmen trifft, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung aber vernachlässigt, Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag der Frau Berichterstatterin, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist hiemit dieser Gegenantrag abgelehnt.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1952: Bundesgesetz, womit das Invalideneinstellungsgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 163, abgeändert wird (**Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1952**).

**Berichterstatter Großauer:** Hohes Haus! Im Jahre 1946 hat dieses Forum einem Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Invalideneinstellungsgesetz, zugestimmt. Schon der Name drückt den Zweck aus. Mit diesem Invalideneinstellungsgesetz wurde zunächst die Privatwirtschaft verpflichtet, auf mindestens 15 Bedienstete zusätzlich einen Kriegsbeschädigten zu beschäftigen. In diesem Gesetz war auch die Bestimmung enthalten, daß die öffentliche Hand, Bund, Länder und Gemeinden, zur Einstellung von Kriegsbeschädigten im Ausmaß von 5 Prozent des Gesamtstandes verpflichtet sind. Zur Durchführung dieser Einstellungsverpflichtung sollte eine Verordnung erlassen werden. Zu dieser Verordnung ist es bisher noch nicht gekommen. Mißverständnisse und Schwierigkeiten mit dem Bundeskanzleramt einerseits und dem Ministerium für soziale Verwaltung und dem Beirat andererseits haben dahin geführt, daß die durch sechs Jahre von der Kriegsversehrtschaft so sehnsüchtig erwartete Verordnung bis heute noch immer nicht zustandekam.

In einer Sitzung des Nationalrates haben die Abg. Grubhofer und Kysela einen Initiativantrag eingebracht, dem dieser Gesetzesbeschluß Rechnung trägt. Diese Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes, die hiemit beschlossen werden soll, soll die Verordnung, die im Invalideneinstellungsgesetz 1946 angekündigt wurde, hinfällig machen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sehen vor, daß die öffentliche Hand, Bund, Länder und Gemeinden, verpflichtet sind, 5 Prozent Invalide einzustellen. Die Schwierigkeiten bestanden darin, daß das Bundeskanzleramt als oberste Dienstbehörde der Exekutive sich auf den Standpunkt stellte, daß es unmöglich sei, für den Exekutivdienst Kriegsbeschädigte einzustellen, weil begreiflicherweise der Dienst in der Exekutive körperlich gesunde Menschen verlangt. Die Kriegsbeschädigtenschaft ist allerdings der Meinung und hat das durch den Beirat zum Ausdruck gebracht, daß im Gesamtkörper der Exekutive nicht bloß Exekutivdienst, sondern auch Verwaltungsdienst geleistet werden muß, und sie war der Meinung, daß zumindest für den Verwaltungsdienst Kriegsbeschädigte herangezogen werden können. Das Gesetz vom Jahre 1946 schrieb auch vor, daß im Falle der Nichteinstellung durch verschiedene Hindernisse die Dienstgeber, die Privatwirtschaft und eigentlich auch der Bund, die Länder und die Gemeinden, verpflichtet sind, einen Betrag zu erlegen, der in einem sogenannten Ausgleichstaxfonds veranlagt wird, der durch eine Körperschaft verwaltet wird. Es ist für die Kriegsoffer als Menschen ohnehin nicht sehr erfreulich, daß sie feststellen müssen, daß der Betrag für einen nichteingestellten Kriegsbeschädigten pro Jahr 900 S ausmacht, daß also ein ganz bescheidener Aufwand an Geld als Ersatz für die Einstellung einer menschlichen Arbeitskraft geleistet werden kann.

Diese Vorlage wurde im Nationalrat behandelt. Ich bitte die Mitglieder des Bundesrates, mir zu folgen, wenn ich Ihnen nun ganz kurz die Vorlage erläutere.

Dem § 1 Abs. 2 wurde folgender Satz angefügt: „Bezirke und Gemeinden, die über weniger als zwanzig, aber über mindestens zehn Arbeitsplätze verfügen, sind verpflichtet, mindestens einen Invaliden zu beschäftigen.“ Die Schwierigkeiten, die ich anfangs erwähnt habe, wurden in der Weise behoben, daß die Zahl von 5 Prozent im Bereich der Behörden nicht für die einzelne Abteilung oder die einzelne Dienststelle, sondern ressortmäßig und, wenn es sein muß, auch überressortmäßig erstellt wird. Das heißt, daß die Bediensteten einer Abteilung mit jenen anderer Abteilungen und Dienststellen zusammengerechnet werden

können und so der Berechnungsschlüssel für die ominösen 5 Prozent erstellt wird.

Dem § 1 Abs. 5 wird folgender Absatz angefügt: „(6) Sind bei einer Dienststelle, einem Betriebe oder einer Anstalt eines Landes weniger als 5 v. H. der Arbeitsplätze mit Invaliden besetzt, so ist der Ausgleich der Minderbeschäftigung von Invaliden vom Amt der Landesregierung durch eine Mehrbeschäftigung bei anderen Dienststellen, Betrieben und Anstalten des Landes durchzuführen.“

Durch Verordnung können Bezirke und Gemeinden, die über weniger als zwanzig, aber mehr als fünf Arbeitsplätze verfügen, verpflichtet werden, mindestens einen Invaliden zu beschäftigen.

Die technische Durchführung bezieht sich also immer darauf — und das ist der Wert dieser Novelle —, daß nunmehr jede Behörde verpflichtet ist, entweder bei ihr selbst oder im Ausgleich ihrer Ressorts diese Einstellungsziffer festzustellen und auch zu beachten.

Wichtig ist die Bestimmung im § 2 Abs. 5: „Den Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist ...“. Es werden also im Sinne der Gesetze, die wir heute noch behandeln, die sogenannten Volksdeutschen unter gewissen Voraussetzungen nunmehr in diese Invalidenversorgung einbezogen. Wenn dieser Volksdeutsche ein Schwerkriegsbeschädigter mit über 50 Prozent Erwerbsminderung ist, gilt für ihn die Einstellungspflicht, und wenn seine Erwerbsfähigkeit um mehr als 30 Prozent vermindert ist, kann ihm die Gleichstellung mit den begünstigten Personen bewilligt werden.

Das Gesetz schreibt schließlich auch vor, daß bestimmte Personen, die schon in Betrieben beschäftigt sind, unter gewissen Voraussetzungen den Invaliden gleichgestellt werden können.

Dieser Begünstigung werden nunmehr auch die sogenannten Volksdeutschen teilhaftig, die vor dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet Österreichs eingereist sind, ferner auch jene, die aus der Kriegsgefangenschaft entlassen werden oder im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach dem 31. Dezember 1951 nach Österreich eingereist sind.

Ich darf bitten, falls Sie die Vorlage haben, auch einen Druckfehler zu berichtigen, und zwar bei Z. 12. Dort heißt es: „Der letzte Satz des § 5 Abs. 3 hat zu lauten: „Bei Dienstgebern ...“. In der hektographierten Vorlage, die uns zugekommen ist, heißt es: „Dienstnehmern“. Der Ausdruck wäre sinn-

widrig, und ich bitte daher besonders auch die Stenographen, diesen Druckfehler richtigzustellen.

Im § 8 wird eine wesentliche Änderung vorgenommen, indem festgelegt wird, daß eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Invalidenausschusses rechtsunwirksam ist. Auf die Kündigung eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers finden die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, beziehungsweise die in Ausführung der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.

Eine Neuerung wird auch in § 10 Abs. 1 vorgenommen. Dieser Paragraph mußte geändert werden, weil hier zwischen Rechnungshof und Sozialministerium Differenzen bestanden. Die klare Fassung dieses § 10 besagt nun — es handelt sich in diesem Paragraphen um die Ausgleichstaxe und die Verwaltung dieser Ausgleichstaxe —, daß aus diesem Taxfonds nunmehr auch Zuwendungen für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz versorgten Personen und deren Kinder möglich sind. Diese Bestimmung war bisher nicht enthalten. Das Sozialministerium hat bisher in berücksichtigungswürdigen Fällen diesen Ausgleichstaxfonds auch für die Fürsorge der Kriegsoferversorgung verwendet. Diese Verwendung wurde vom Rechnungshof beanstandet, und nunmehr wurde den Intentionen des Sozialministeriums durch Ergänzung dieses Paragraphen Rechnung getragen, sodaß von nun an aus diesem Ausgleichstaxfonds auch Mittel für die Kriegsofervorsorge freigestellt werden können.

Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 5 dieses Gesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut — begreiflich, weil es sich hier um Bundesbedienstete handelt — und im übrigen das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Vielleicht ist es für das Hohe Haus von einigem Interesse, etwas über die Anspruchsberechtigung zu hören. Nach einem der letzten Ausweise haben wir in Österreich 165.464 Rentner, 122.919 Witwen, 135.400 Waisen und 67.847 Eltern, die unter die Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes fallen. Der monatliche Aufwand für diese von mir genannten Kategorien beträgt: an Renten 25.516.000 S, für Witwen 27.036.000 S, für Waisen 11.907.000 S und für Eltern 8.445.000 S samt Ernährungszulagen und Wohnungsbeihilfen.

Im Laufe der Beratung wurde unter anderem auch der Befürchtung Ausdruck verliehen, daß durch die Anwendung und Erfüllung dieses Gesetzes im Verwaltungsdienst eine wesentliche Vermehrung stattfinden müßte. Ich darf mit-

teilen, daß sich nach den von mir in der Kriegsofervorsorge eingeholten und festgelegten Ziffern bisher etwa 3000 Bewerber aus der Invalidenschaft gemeldet haben, die einen Anspruch auf Einstellung in den öffentlichen Dienst erwerben wollen. Es sind in Wirklichkeit sicherlich mehr, weil es bestimmt Tausende schon aufgegeben haben, sich immer wieder zu melden, da bisher die ganzen sechs Jahre hindurch keine Möglichkeit der Einstellung gegeben war. Aber bei den weit über 100.000 Bediensteten, die der Bund, die Länder und die Gemeinden beschäftigen, dürfte selbst die von mir angegebene Zahl nicht überwältigend sein, weil ja auch ein gewisser Verschleiß durch Abgänge in den Ruhestand und auch durch Todesfälle zu verzeichnen ist.

Das Gesetz selbst entspricht, soweit ich als Funktionär des Kriegsoferversandes feststellen kann, einer Notwendigkeit und wird von der Kriegsoferverschaft begrüßt. Ich darf Sie im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten bitten, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.*

**Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1952: Bundesgesetz, betreffend Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung.**

Berichterstatterin Rudolfine Muhr: Hohes Haus! Bei der Durchführung des Kriegsoferversorgungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die Gewährung von Ernährungszulagen an Kriegsoferversorgung haben sich gewisse Härten gezeigt. Diese Härten gilt es zu beseitigen. Durch den Härteausgleich erwächst dem Bund keine allzu große Belastung, da hierfür nur kleine Gruppen von Kriegsopferversorgung in Betracht kommen.

Nach den Bestimmungen des § 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes vom 14. Juli 1949, das durch das Bundesgesetz vom 25. Juli 1951 ergänzt wurde, sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung erwerbsunfähig, hilflos oder blind geworden sind, auch dann versorgungsberechtigt, wenn sie bei Verleihung der Staatsbürgerschaft einen finanziellen Verzichtservers abgegeben haben. Die Angehörigen sind nach dem Tode des Schwerstbeschädigten nicht versorgungsberechtigt, auf sie wirkt sich die Verzichtserklärung aus. In der Neufassung des § 3 lit. e wird nun festgelegt, daß auch die Hinterbliebenen solcher Personen, die versorgungsberechtigt erlangt hätten, Anspruch auf Versorgung besitzen.

Im neugefaßten § 7 Abs. 1 wird bestimmt, daß der Beschädigte Anspruch auf Beschädigtenrente hat, wenn seine Erwerbsminderung infolge der Dienstbeschädigung mindestens 25 v. H. beträgt. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach Richtsätzen, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören des Invalidenfürsorgebeirates aufstellt, einzuschätzen. Der § 8 in der neuen Fassung besagt, daß bei Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu prüfen ist, ob sie nicht bei Berücksichtigung der Tauglichkeit des Beschädigten auf Grund seines früheren Berufes oder seiner Vorbildung höher als nach § 7 einzuschätzen ist.

Dem § 18 wird ein Abs. 3 angefügt, der festlegt, daß dem Beschädigten die Pflegezulage der Stufe IV auf 720 S zu erhöhen ist, wenn er zwei Gebrechen hat, von denen jedes für sich Hilflosigkeit verursacht.

Dem § 19 wird ein Abs. 5 mit der Bestimmung angefügt, daß Blinden, die Anspruch auf Blindenzulage der Stufe IV haben, diese auf 720 S zu erhöhen ist, falls die Blindheit zusammen mit einem anderen Gebrechen, das auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen ist, den Gesamtleidenszustand verschlimmert.

Der neue § 21 Abs. 5 bezieht sich auf die berufliche Ausbildung im Gewerbe und die Anrechnung der Ernährungszulage, wenn infolge der beruflichen Ausbildung Entgelt bezogen wird.

Nach § 41 Abs. 1 in der neuen Fassung kann Waisen, wenn sie durch körperliche oder geistige Gebrechen nicht imstande sind, sich selbst ihren Unterhalt zu verschaffen, oder wenn sie in beruflicher Ausbildung sind oder studieren, die Waisenrente auf Antrag bis längstens zur Vollendung des 24. Lebensjahres zuerkannt werden. Voraussetzung ist, daß dieser Zustand schon bei Vollendung des 18. Lebensjahres bestanden hat.

Im Art. II werden Änderungen durchgeführt, die sich auf Empfänger von Waisenrenten oder Waisenbeihilfen über das 18. Lebensjahr hinaus beziehen. In diesen Bestimmungen werden Leistungen aus der Sozialversicherung angeführt und die Anspruchsberechtigung und die Höhe der Ernährungszulage festgesetzt.

Der Art. III besagt, daß im Zeitpunkt des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossene Verfahren hinsichtlich der bescheidmäßigen Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit als gemäß diesem Gesetz durchgeführt gelten.

Im Art. IV wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern über diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten und mich beauftragt, heute den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

*Der Antrag der Berichterstatterin wird angenommen.*

Der 20. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1952: Bundesgesetz, womit das **Finanzausgleichsgesetz 1950** in der Fassung der **Finanzausgleichsnovelle 1951** und der **Finanzausgleichsnovelle 1952** **abgeändert** wird.

Berichterstatter Dr. **Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Im Nachtragsbudget des Bundes für 1952 sind auch Mehreinnahmen aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben vorgesehen. Es handelt sich um Einnahmen aus der Lohnsteuer, der Umsatzsteuer, der Weinverbrauchsabgabe, der Erbschaftsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer. Dazu kommt noch eine Sonderabgabe vom Bier, befristet mit Ende 1952, die wir heute schon behandelt haben.

In diesem Zusammenhang haben sich die Länder bereit erklärt, Notstandsmaßnahmen des Bundes in Gebieten der Arbeitslosigkeit mitzufinanzieren. Der Gesamtbetrag dieses Notopfers wird mit höchstens 44,5 Millionen Schilling festgelegt. Er soll im Wege eines Vorzugsanteiles des Bundes von den Ertragsanteilen der Länder hereingebracht werden. Die Maßnahme ist mit Ende 1952 befristet. Das ist im wesentlichen der Inhalt des Gesetzesbeschlusses.

Der Nationalrat hat im Zusammenhang mit diesem Gesetzesbeschluß noch folgende Entscheidung an die Bundesregierung gerichtet:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei Vergebung von Bauaufträgen durch Dienststellen des Bundes in den Vertrag mit den ausführenden Firmen die Klausel aufzunehmen, daß die Arbeitskräfte für die Bauten mit Ausnahme der Stamarbeiter vom Arbeitsamt, und zwar zuerst aus vorgemerkten gegen Arbeitslosigkeit versicherten Arbeitern und Angestellten des Baugewerbes und der Baubengewerbe genommen werden müssen.

Diese Bedingung ist durch Festsetzung eines entsprechenden Pönales zu sichern.

Die zuständigen Ressortminister der Bundesregierung werden aufgefordert, den ihnen unterstehenden Staats- oder verstaatlichten Betrieben aufzutragen, bei allen Bauausführungen in diesen Betrieben in gleicher Weise vorzugehen.

Der Nationalrat appelliert an die Länder- und Gemeindeverwaltungen, in ihrem Amtsbereich die gleichen Maßnahmen zu treffen.

Im Namen des zuständigen Ausschusses beantrage ich, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und der Entschließung des Nationalrates beizutreten.

**Bundesrat Fiala:** Ich beantrage, Einspruch gegen den in Beratung stehenden Gesetzesbeschluß zu erheben.

**Begründung:** Jede Initiative, die darauf abzielt, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung der Arbeitslosigkeit und zur Sicherung der so oft versprochenen Vollbeschäftigung zu ergreifen, muß selbstverständlich die vollste Unterstützung finden. Vor allem wäre zu diesem Zweck eine grundlegende Änderung der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung und der Regierungsparteien notwendig. Wenn die Bundesregierung und die Regierungsparteien nicht den amerikanischen Befehlen folgsam gehorchten, sondern bereit und entschlossen wären, die Interessen Österreichs und des österreichischen Volkes zu vertreten, und wenn daher an die Stelle der derzeitigen Wirtschafts- und Handelspolitik eine Wirtschaftspolitik träte, die der österreichischen Wirtschaft die notwendige ständige Verbindung mit allen Ländern, insbesondere aber auch mit den krisenfesten Ländern des Sozialismus, den Ländern der Volksdemokratie und der großen Sozialistischen Sowjetunion, sichert, so würde dadurch das Gespenst der Massenarbeitslosigkeit vertrieben, die Vollbeschäftigung gesichert und der ganzen österreichischen Wirtschaft ein wirklicher Aufstieg ermöglicht werden. Soweit Mittel zur augenblicklichen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erforderlich sind, könnten diese Mittel leicht beschafft werden, wenn sich die Bundesregierung und die Regierungsparteien entschlossen, die Milliardengewinne der verstaatlichten Großbanken und Großbetriebe nicht in dunklen Fonds zu sammeln, sondern dem Staatshaushalt zuzuführen, die Steuergeschenke an die Reichen und Großkapitalisten aufzugeben und endlich auch sie entsprechend zur Steuerleistung heranzuziehen und vor allem auch die Steuerschulden dieser Reichen und Großkapitalisten, die Milliarden ausmachen, wirksam und rasch einzutreiben. An Stelle solcher Maßnahmen aber setzen Bundesregierung und Regierungsparteien ihre Wirtschafts- und Handelspolitik in amerikanischem Auftrag, die Österreichs Interessen ins Gesicht schlägt und unsere Wirtschaft in die Krise treibt, fort und tun

nichts, um die Massen zu entlasten und die Reichen und Großkapitalisten zur Tragung entsprechender Lasten heranzuziehen. (*Bundesrat Holoubek: Fiala, das von den Amerikanern hätte ich mir schon auf eine Schallplatte geben lassen!*)

Ich habe mir separat eine Schallplatte mit eurer Preissenkung und mit eurer Steuerherabsetzung machen lassen. Eure Schallplatten sind alle schon sehr verstaubt. (*Bundesrat Holoubek: Aber deine auch!*) Preissenkung, Steuerermäßigung — und das Resultat? (*Lebhafte Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Wir können uns ja noch eine halbe Stunde unterhalten. (*Ruf bei den Sozialisten: Aber noch immer keine Volksdemokratie!*) Ich glaube, daß die Volksdemokratie — und ihr werdet auch daraufkommen — die einzige Möglichkeit ist, die Arbeitslosigkeit bei uns wirksam zu bekämpfen. (*Andauernde Zwischenrufe. — Bundesrat Beck: Steuer kann man nur von seinem Besitz zahlen! Wenn man keinen Besitz und kein Einkommen hat, braucht man keine Steuer zahlen!*) Auf der Moskauer Wirtschaftskonferenz sind Zahlen genannt worden. (*Heiterkeit und lebhafte Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Über vier Milliarden Dollar hat der Umsatz der Sowjetunion allein mit England, den Benelux-Staaten, Frankreich und Italien betragen. Nur unser Österreich glaubt, sich den Luxus leisten zu können, eine solche Politik führen und sich von diesem großen Markt absperren zu können, der in Italien sofort die Arbeitslosigkeit auf den Werften behoben und der in Frankreich 100.000 Arbeitslosen Arbeit verschafft hat. (*Bundesrat Beck: Warum liefern die Oststaaten nicht einmal die laut Handelsvertrag vorgesehenen Waren?*) Und auch ihr werdet euch, ob ihr wollt oder nicht, dem nicht entziehen können, mit diesen Staaten Handelsbeziehungen zu pflegen (*Bundesrat Beck: Die Oststaaten wollen doch nicht!*), sonst wird die Arbeitslosigkeit euch alle miteinander hinwegschwemmen. Aber bitte, wir können uns noch weiter unterhalten über dieses Problem der unbedingten Notwendigkeit der Wirtschaftsbeziehungen mit der Sowjetunion und den Oststaaten.

Die Lasten, die auf den Schultern der Massen lasten, werden ständig vergrößert, das Realeinkommen der werktätigen Massen wird gesenkt, wodurch der Lebensstandard der arbeitenden Massen des Volkes sinkt und die Krisengefahr neuerlich vermehrt wird. Zu diesen volks- und wirtschaftsfeindlichen Maßnahmen gehören insbesondere auch die sogenannten Notopfer.

Es ist nicht das erste Notopfer, wo von der Bundesregierung, wenn sie sich nicht auskennt, in die Säckel der Gemeinden gegriffen

wird — natürlich auf Kosten der Arbeiter. (*Bundesrat Vögel: Das hat diesmal mit den Gemeinden nichts zu tun!*) Es ist wieder eines der vielen Notopfer, das von der österreichischen Regierung (*Bundesrat Vögel: Von den Ländern!*) von den Ländern gefordert wird, und die Länder fordern es von den Gemeinden, und die Gemeinden erhöhen die Steuern, und so ist es der ewige Circulus.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht ein neuerliches Notopfer dieser Art vor, das nicht geeignet ist, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, sondern lediglich dazu dienen wird, die Lasten der werktätigen Massen zu vermehren. Aus diesem Grunde muß gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch erhoben werden.

**Vorsitzender:** Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Herrn Berichterstatters, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist dieser Gegenantrag abgelehnt.

**Bundesrat Riemer:** Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bevor ich zur Materie selbst spreche, wozu ich nur einige wenige kurze Bemerkungen machen möchte, muß ich doch dem Herrn Kollegen Fiala einiges auf seine wirtschaftspolitischen Vorwürfe antworten, die er hier dem Bundesstaat Österreich und der österreichischen Bundesregierung gemacht hat. Er hat gemeint, wenn sich Österreich von der Sowjetunion und von den volksdemokratischen Staaten nicht abschließen würde, wenn Österreich mit diesen Oststaaten Handel treiben würde, dann würden wir keine Arbeitslosigkeit haben und dann würden wir sozusagen in Österreich gleichfalls ein Paradies haben, wahrscheinlich so, wie er es von den anderen Staaten kennt, die er uns hier als Beispiel und Muster vorstellt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich kann Ihnen mitteilen, daß ich vor wenigen Tagen einen Blick in dieses Paradies machen konnte. Ich habe Gelegenheit gehabt, an einer Konferenz in Berlin teilzunehmen. Und wie jeder Mensch, der ins Ausland kommt, sich natürlich nicht nur auf dem Boden des Konferenzlokales bewegt, sondern trachtet, seinen Blick zu erweitern und sich ein bißchen umzuschauen, habe selbstverständlich auch ich die Möglichkeit benützt, in die Volksdemokratie hineinzuschauen, und bin auf der S-Bahn nach Ostberlin gefahren. Ostberlin liegt in der Volksdemokratie, in Ostdeutschland. Und für Ostberlin gilt also das, was uns der Herr Kollege Fiala hier vorwirft, nicht, denn Ostberlin hat Handelsbeziehungen zu Rußland,

und Ostberlin ist ein Teil eines volksdemokratischen Staates. Man sollte also glauben, daß es dort wunderbar ist und man dort einen herrlichen Lebensstandard feststellen kann.

Ich will Sie nicht lange aufhalten, sondern nur mit ein paar Symptomen feststellen, wie es dort, wo die Volksdemokratie herrscht, wirklich aussieht. In Ostberlin bekommt man also die Berliner Bockwurst und die Berliner Weißwurst nur dann, wenn man Marken abgibt. In Ostberlin liegt eine große Prunkstraße des ehemaligen Berlin, die Straße Unter den Linden. Das war früher die Nobelstraße von Berlin. Heute ist sie ausgestorben. In der Straße Unter den Linden gibt es eine einzige kleine Restauration, deren Speisekarte sehr dürftig ist und noch immer dieselben Rubriken aufweist wie im Tausendjährigen Reich, daß man nämlich für die Fleischgerichte soundso viele Fettmarken und soundso viele Fleischmarken abgeben muß. Ich kann nicht sagen, ob es in Ostberlin Arbeitslose gibt oder nicht. Die Ostberliner Verwaltung behauptet, es gibt keine, aber sie kann es nicht beweisen, denn sie veröffentlicht keinerlei Ziffern darüber.

So sind die Verhältnisse dort, wo eine Volksdemokratie herrscht, wo man Handel treibt mit Sowjetrußland und mit allen volksdemokratischen Staaten. Es ist also so, daß die Bevölkerung auf einem sehr tiefen, außerordentlich bedauerlichen Lebensniveau und Lebensstandard dahinvegetiert, außerdem bedrückt ist, in Gefahr lebt und ständig Angst und Sorge hat, eingesperrt zu werden. Die Menschen blicken sich scheu um, so wie wir das unter dem Faschismus erlebt haben. Genau so sind die Verhältnisse dort, die uns der Herr Fiala besonders empfehlenswert darstellt. Das wollte ich zu dem sagen, was uns der Herr Kollege Fiala bezüglich der Wirtschaft empfiehlt.

Nun, meine Damen und Herren, zum Gesetz selber. Eine Novellierung eines Finanzausgleichsgesetzes ist keine sympathische Angelegenheit. Das ist für uns alle, die wir Partner des Finanzausgleiches sind, eine klare Tatsache. Wir sind nicht begeistert, wenn wir hier im Parlament Finanzausgleichsgesetze novellieren müssen.

Diese Novelle zum Finanzausgleichsgesetz ist ein Notopfer, das ist richtig. Es ist ein Opfer der Länder zugunsten jener Länder, die unter den volksdemokratischen Verhältnissen unserer Besatzung besonders zu leiden haben. Dieses Notopfer ist durch die besondere Steigerung der Arbeitslosigkeit gerade in den im Osten Österreichs gelegenen Ländern verursacht worden, die von der russischen Besatzungsmacht besetzt sind; denn gerade in diesen Ländern ist die Arbeitslosigkeit in den

letzten Monaten viel stärker als in allen anderen Bundesländern Österreichs gestiegen. Die Stadt und das Land Wien allein haben mehr als die Hälfte aller Arbeitslosen Österreichs, obwohl die Gemeinde Wien in ihrem Voranschlag für 1952 in der Hoheitsverwaltung Investitionsausgaben von über 800 Millionen Schilling eingesetzt hat, wozu noch mehr als 300 Millionen Schilling bei den Stadtwerken kommen. Wir haben also Investitionen von über einer Milliarde durch die Stadt Wien, und diese hat im Gegensatz zum Bund keine Abstriche von den Voranschlagsziffern gemacht, sondern den Anteil, der für das erste Halbjahr an Ausgaben präliminiert war, tatsächlich hundertprozentig ausgegeben und wird auch die andere Hälfte für das zweite Halbjahr voll ausgeben.

Obwohl also die Stadt Wien ihren Voranschlag erfüllt, haben wir in Wien eine größere Arbeitslosigkeit als am Beginn dieses Jahres, und die Arbeitslosigkeit hat bei uns mehr zugenommen als in den anderen Bundesländern. Das hängt damit zusammen, daß die konjunkturelle und strukturelle Arbeitslosigkeit auf Wien eben sehr stark zurückwirkt, und weiters auch damit, daß viele Investitionen anderer Gebietskörperschaften gestrichen wurden.

Die Stadt Wien hat daher Anspruch darauf erhoben, in diese Notstandsaktion zur Bekämpfung der besonders großen Arbeitslosigkeit einbezogen zu werden, obwohl sie selber ihre Budgetmittel nicht gekürzt hat und aus ihren eigenen Mitteln das tut, was sie sich zum Jahresbeginn vorgenommen hat. So glauben wir, daß die Stadt Wien mit Recht Anspruch darauf erhoben hat, in diese Aktion einbezogen zu werden. Aber auch dazu, meine Damen und Herren, muß ich der Wahrheit die Ehre geben und feststellen, daß die Einbeziehung der Stadt Wien in die Notstandsaktion, die 70 Millionen Schilling erfordert, zur Gänze von der Stadt Wien selbst bezahlt wird, denn das, was die Stadt Wien aus dieser Notstandsaktion bekommt, sind 19 Millionen Schilling. Das ist genau so viel, als sie selber als eigenen Landesbeitrag auf Grund des Gesetzes, das jetzt zur Diskussion steht — also die 23 Prozent von den Mehreinnahmen aus dem Zusatzbudget des Bundes —, aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben leisten muß, zuzüglich ihres Anteiles aus der erhöhten Bierabgabe, über die wir vorhin ebenfalls gesprochen und abgestimmt haben. Wien hat also Anspruch darauf erhoben, einbezogen zu werden, es muß aber selber das beisteuern, was es aus dieser Aktion herausbekommt, sodaß die Stadt Wien keinen finanziellen Gewinn aus dieser Notstandsaktion und nur den Vorteil hat, daß die Gelder in die eigene Wirtschaft fließen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bund leistet 19 Millionen Schilling aus den eigenen Geldern zu den 70 Millionen, die da zur Verteilung kommen. Die anderen 51 Millionen Schilling werden von den Ländern selbst aufgebracht, und zwar 44·5 Millionen Schilling aus dem Titel der Mehrerträge aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und 6·5 Millionen Schilling aus dem Titel der Sonderabgabe vom Bier. Und nun ist es selbstverständlich — und das ist im Gesetz auch klar zum Ausdruck gebracht worden, weil es eine verfassungsmäßige Notwendigkeit gewesen ist —, daß die Länder das Verlangen gestellt haben, ebenfalls darüber mitsprechen zu dürfen, wie diese 70 Millionen Schilling verwendet werden sollen, und daß die Länder verlangt haben, daß die Beträge, die für jedes dieser vier Länder aufgewendet werden sollen, nicht für Bundesaufgaben, sondern in erster Linie für Aufgaben der Länder verwendet werden sollen; denn, meine sehr verehrten Damen und Herren, der Standpunkt der Länder, die durch die Ausweitung der Arbeitslosigkeit in eine besondere Not geraten sind — und hier spreche ich in erster Linie von Niederösterreich —, war selbstverständlich so, daß sie gesagt haben: Infolge der Vergrößerung der Arbeitslosigkeit und der Schrumpfung unserer Wirtschaft haben wir weniger Einnahmen, wir können unsere Aufgaben daher nicht in jenem Maße erfüllen, wie wir es uns vorgenommen haben und wie wir es gerne täten; diese Gelder müssen daher in erster Linie zur Erfüllung von Landesaufgaben verwendet werden! Die Länder haben weiter das Verlangen gestellt, diese Gelder mögen vor allem für lohnintensive Arbeiten verwendet werden, damit nicht irgendwelche Arbeiten gemacht werden, die viel Material erfordern, sondern solche, bei denen ein möglichst großer Anteil des zur Verfügung stehenden Betrages für Löhne aufgewendet wird.

Diese Forderungen der Länder sind in dem Gesetz zum Ausdruck gekommen, und wir können mit Genugtuung feststellen, daß sich die Länder mit ihren Forderungen diesbezüglich durchgesetzt haben.

Ich bedaure außerordentlich, daß der Herr Finanzminister uns nicht die Ehre seiner Anwesenheit geschenkt hat und daß er es auch unterlassen hat, heute einen seiner Mitarbeiter in das Plenum des Bundesrates zu entsenden. (*Zwischenruf.*) Ich bitte um Entschuldigung, es ist also doch ein Herr hier.

Nun möchte ich eine Feststellung machen, die, ich glaube, bei dieser Gelegenheit hier im Plenum des Bundesrates unter allen Umständen gemacht werden soll, eine Feststellung, die sich auf den Begriff und auf das Prinzip

des Finanzausgleiches, der verbundenen Steuerwirtschaft bezieht.

Die Sonderabgabe vom Bier, über die wir heute schon abgestimmt haben, die aber zum Komplex des Finanzausgleichs und der Abgabenteilung gehört, sollte nach der ursprünglichen Regierungsvorlage eine ausschließliche Bundesabgabe werden, daß heißt, der Bund hat das Bedürfnis gehabt, für irgendeinen Zweck, eben für diese Notstandsaktion, Geld flüssigzumachen. Er hat es sich sehr einfach gemacht, er hat einfach eine gemeinschaftliche Bundesabgabe hergenommen und wollte darauf einen Zuschlag einheben, und zwar nur zugunsten des Bundes. In der endgültigen Beschlußfassung des Nationalrates ist diese Bestimmung gegen eine andere ausgetauscht worden. Es heißt dort nicht mehr „ausschließliche“ Bundesabgabe, sondern „gemeinschaftliche“ Bundesabgabe, die nach den Grundsätzen des Finanzausgleichs und der Abgabenteilung zu verteilen ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich stelle fest — und ich lege Wert darauf, daß diese Feststellung gemacht wird —, daß das Bundesfinanzministerium hier wieder einmal den Versuch gemacht hat, den Finanzausgleich einseitig zu seinen Gunsten zu ändern, einseitig in den Finanzausgleich eine Bresche zu schlagen. Es ist nicht gelungen, es ist zum zweitenmal nicht gelungen, und ich möchte das Finanzministerium bitten, mit diesem unwürdigen Spiel, zu versuchen, die Länder und Gemeinden, seine Partner im Finanzausgleich, zu übervorteilen, endlich und ein für allemal Schluß zu machen. Es ist unwürdig, wenn eine Gebietskörperschaft, die noch dazu die stärkere ist, bei jeder Gelegenheit versucht, ihre Partner in einem Vertragsverhältnis zu übervorteilen und zu überrumpeln.

Das Finanzministerium dürfte inzwischen die Erfahrung gemacht haben, daß solche Versuche nutzlos sind, weil es Kräfte genug in diesem Staat, in den Ländern und in den Gemeinden gibt, die wachsam sind und darauf aufpassen, daß solche Durchstechereien keinen Erfolg haben können. Das Finanzministerium soll zur Kenntnis nehmen, daß es dabei vielleicht riskiert, einmal einen Einspruch des Bundesrates gegen ein solches Gesetz in Kauf nehmen zu müssen. Ich bin überzeugt, daß derartige Anträge hier in diesem Haus eine Mehrheit finden werden.

Meine Fraktion wird dem Gesetz die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Bundesrat Vögel:** Hohes Haus! Um keine mißverständliche Auffassung aufkommen zu lassen, bin ich leider gezwungen, die Ausführungen des Herren Kollegen Riemer einiger-

maßen zu berichtigen. Der Herr Bundesrat Riemer hat hier ausgeführt, daß der Bund aus eigenen Beträgen nur 19 Millionen Schilling zu dieser Notstandsmaßnahme beistellt und daß 51 Millionen die Länder beistellen, und zwar sollen die 51 Millionen so zustandekommen: 44·5 Millionen Schilling Notopfer oder Anteil des Bundes und 6·5 Millionen aus dem Mehrertragnis aus der Biersteuer.

Nun, ich war selbst bei diesen Verhandlungen dabei; die Situation war so: Der Bund hat von den Ländern ursprünglich aus dem Mehrertragnis der von Ihnen beziehungsweise vom Herrn Berichterstatter bereits genannten Lohnsteuer und so weiter 38 Millionen und die Sonderabgabe vom Bier als ausschließliche Bundesabgabe verlangt. Die Länder haben sich entschieden dagegen gewehrt, daß man wieder ausschließliche Bundesabgaben statuiert, und haben erklärt: Wir wollen, daß die Sonderabgabe vom Bier genau so verteilt wird, wie es der Finanzausgleich vorschreibt; dagegen sind wir aber einverstanden, daß wir dem Bund diese 6·5 Millionen Schilling auf die von ihm geforderten 38 Millionen dazugeben! Es sind eben jetzt in diesen 44·5 Millionen Schilling die 6·5 Millionen enthalten, die die Länder aus der Sonderabgabe vom Bier zu erwarten hätten.

Zu den übrigen Ausführungen des Herrn Bundesrates Riemer kann ich nur sagen, daß auch ich der Meinung bin, daß die Länder ebenfalls sehr darauf Bedacht nehmen werden müssen, daß man das Finanzausgleichsgesetz, das doch gewissermaßen ein ausgehandeltes Gesetz ist, nicht immer wieder einseitig zu ändern versucht.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

*Die Entschließung wird angenommen.*

Der 21. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1952: Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und die Einhebung von Kosten für Amtshandlungen der österreichischen Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (**Konsulargebührengesetz 1952**).

**Berichterstatter Vögel:** Hoher Bundesrat! Für Amtshandlungen, die die österreichischen Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten vollziehen, werden seit altersher, ich glaube, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, sogenannte Konsulargebühren von jenen Personen erhoben, in deren Interesse diese Amtshandlungen erfolgen. Das Konsulargebührengesetz vom Jahre 1902 wurde im Jahre 1924

in einer Wiederverlautbarung herausgegeben. Damals wurden sowohl die Art und Weise der Konsulargebühren als auch ihre Höhe in einem Tarif festgelegt.

Seit dieser Zeit hat sich bekanntlich auf dem Gebiet der staatsrechtlichen Entwicklung so vieles verändert, daß es ohneweiters klar ist, daß die meisten Bestimmungen des damaligen Konsulargebührengesetzes den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Da es sich hier um eine größere Zahl von Bestimmungen und bereits um den ganzen Tarif handelt, hat es die Regierung in einer meiner Ansicht nach dankenswerten Weise unterlassen, die Sache durch eine Novellierung zu regeln, sondern sie hat ein neues Konsulargebührengesetz ausgearbeitet, was besonders begrüßenswert ist; denn auf verschiedenen Gebieten sind durch immer wieder erfolgte Novellierungen die Gesetze derartig unübersichtlich und schwerfällig geworden, daß es auch in diesen Fällen begrüßenswert wäre, statt zu novellieren, gleich neue Gesetze zu schaffen oder zumindest Wiederverlautbarungen durchzuführen.

Nun zum Gesetz: Im § 1 wird festgelegt, daß für bestimmte Amtshandlungen Konsulargebühren zu erheben sind. Der Abs. 3 dieses Paragraphen setzt fest, daß die Vertretungsbehörden die Befugnisse der Abgabämter erster Instanz haben und daß als zweite Instanz das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu fungieren hat. Das ist deshalb notwendig, weil ja die Konsulargebühren zum größten Teil im Ausland erhoben werden, wo wir keine Finanzämter haben, die ja sonst bei allen anderen Gebühren und Abgaben die erste Instanz sind. Für diesen Fall werden also die Vertretungsbehörden im Ausland mit der Kompetenz der ersten Instanz betraut.

Der § 2 bestimmt im wesentlichen, wie die Konsulargebühren zu bemessen und zu erheben sind, und zwar geschieht dies in der Form fester Gebühren, die in einem Tarif angeführt werden, und in einzelnen Fällen auch nach Hundertsätzen. Wesentlich ist in diesem Paragraphen, daß die Konsulargebühren in Goldkronen festgesetzt sind. Da es sich dabei um die verschiedensten Währungen handelt, mußte man eine Währungseinheit bestimmen, die eine glatte Umrechnung in alle anderen Währungen ermöglicht. In dem Gesetz vom Jahre 1924 waren Goldkronen dafür festgesetzt, und so soll es jetzt wieder sein.

§ 3 bestimmt, daß Bruchteile einer Einheit der Zahlungswährung von weniger als einer halben Währungseinheit auf eine halbe und von mehr als einer halben Währungseinheit auf eine ganze aufzurunden sind. Ferner wird

auch bestimmt, daß, wenn das im Empfangsstaat für einen Bogen übliche Ausmaß anders ist als in Österreich, das ohne Belang bleiben soll.

Im § 4 wird bestimmt, wer zur Entrichtung von Konsulargebühren verpflichtet ist. Das sind zur ungeteilten Hand die Personen — seien es Inländer oder Ausländer —, in deren Interesse diese Amtshandlungen vorgenommen werden, und die Personen, die diese Amtshandlung beantragt haben.

§ 6 bestimmt jene Fälle, in denen von der Erhebung einer Konsulargebühr Abstand genommen wird. Im Abs. 2 ist auch festgelegt, daß Personen, denen von einem österreichischen Gericht das Armenrecht zuerkannt ist, von den Konsulargebühren befreit sind.

Im § 7 wird bestimmt, daß die Vertretungsbehörden in einzelnen Fällen, in denen die Entrichtung der Konsulargebühren entweder den notdürftigen Unterhalt des Gebührenpflichtigen oder der Personen, für die er zu sorgen hat, gefährden würde, diese nachsehen und sie dort, wo sie eine Härte bedeuten, entweder nur zur Hälfte oder zu einem Viertel einheben können.

Der § 9 bestimmt noch, daß dann, wenn der Vertretungsbehörde bei der Amtshandlung Barauslagen, sagen wir Kommissionsgebühren oder Sonderauslagen, erwachsen, neben der Konsulargebühr auch der Ersatz dieser Auslagen gefordert werden kann.

§ 10 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konsulargebührengesetzes, und zwar mit dem 1. des vierten Monats nach Kundmachung. Mit Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten die entsprechenden Gesetze vom Jahre 1902 beziehungsweise 1924 außer Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt betraut.

Diesem Gesetz ist als Bestandteil der Konsulargebührentarif angeschlossen. Dieser Konsulargebührentarif ist weniger darauf abgestellt — wie überhaupt das ganze Konsulargebührengesetz —, die Gebühren zu erhöhen, sondern hauptsächlich darauf, den geänderten Verhältnissen entsprechend die gebührenpflichtigen Amtshandlungen genau zu definieren und abzugrenzen. Deshalb ist dieser Tarif etwas länger geworden. Einzelne Tarifposten sind gegenüber dem Jahre 1924 etwas erhöht, dafür sind aber wieder andere Tarifposten, speziell solche für persönliche Leistungen, erniedrigt worden. Im großen und ganzen ist festzustellen, daß dadurch keine namhafte oder wesentliche Erhöhung der

Konsulargebühren eingetreten ist. Der Ertrag an Konsulargebühren beträgt derzeit etwa 6 Millionen Schilling pro Jahr. Auf Grund dieses Gesetzes wird eine Erhöhung der Einnahmen um rund 1 Million Schilling erwartet. Was hier hereinkommt, ist eine zusätzliche Einnahme der ausländischen Vertretungsbehörden an Devisen, denn sie bekommen ja meistens Devisen.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat sich gestern mit dieser Vorlage befaßt und mich ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der **22. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1952: Bundesgesetz über den Ausgleich von Härten in Rückstellungsfällen (**Wiedererwerbsgesetz**).

Berichterstatter **Ott**: Hoher Bundesrat! Das vom Nationalrat beschlossene Gesetz über den Ausgleich von Härten in Rückstellungsfällen (Wiedererwerbsgesetz) besagt, daß Personen, die ein Vermögen im Zusammenhang mit kriegswirtschaftlichen und sonstigen Maßnahmen verloren und seither nicht zurückerhalten haben, den Anspruch besitzen, Vermögen, das sie selbst infolge eines Rückstellungserkenntnisses rückstellen mußten oder noch müssen, unter bestimmten Voraussetzungen wiedererwerben können.

Das Rückstellungsproblem hat sich immer als außerordentlich schwierig erwiesen, weil in vielen Fällen beim anzufechtenden Rechtsgeschäft einander Beteiligte gegenüberstehen, die nicht selten beide als Geschädigte angesehen werden müssen, während der wirklich Schuldtragende, das Hitler-Regime, für eine Schadensgutmachung unter den gegebenen Zeitumständen nicht zu belangen ist. Dadurch ergaben sich häufig bei Anwendung des Dritten Rückstellungsgesetzes besondere Härten.

Das vorliegende Gesetz bezweckt nun unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Regelung des Dritten Rückstellungsgesetzes eine tunliche Beseitigung von nicht zumutbaren Härten.

Der Wiedererwerb verlorenen Eigentums ist zulässig, wenn das wiederzuerwerbende Vermögen in der Zeit zwischen der Geltendmachung des Rückstellungsanspruches und dem 16. Juli 1952 vom Eigentümer nicht übertragen worden ist, im Zeitpunkt der Geltendmachung des Wiedererwerbsrechtes dem aufgegebenen Vermögen gleichartig oder ähnlich ist und sein Wert in keinem offenbaren Mißverhältnis steht und

wenn die betreffende Person durch die Rückstellung ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage verlor oder verliert oder zumindest in ihrer Existenz ernstlich gefährdet ist.

Außer den geschädigten Personen selbst steht der Wiedererwerbsanspruch nur einem ihrer nahen Angehörigen zu, auf den das wiederzuerwerbende Vermögen oder der Wiedererwerbsanspruch von der geschädigten Person durch Rechtsgeschäft, im Wege der Zwangsvollstreckung oder von Todes wegen übergegangen ist. Durch den Wiedererwerb erlischt der Anspruch auf Rückstellung des aufgegebenen Vermögens.

Das Gesetz sieht zwei Gruppen von Wiedererwerbsberechtigten vor. In die Gruppe 1 wurden Bauern und Siedler eingereiht, die von den deutschen Okkupanten unter dem Druck bestimmter Enteignungsvorschriften zur Aufgabe ihrer bisherigen wirtschaftlichen Existenzgrundlage, in erster Linie Grundstücke, aber auch gewerblicher Betriebe usw., veranlaßt wurden und nunmehr auf Grund der Rückstellungsgesetze diese Vermögenswerte den geschädigten Eigentümern rückstellen müssen, wobei sie die ihnen entzogenen Vermögen, die heute als Deutsches Eigentum gelten, nicht zurückerhalten können. Zur Gruppe 2 gehören Personen, die darauf Anspruch erheben können, das Vermögen auch gegen den Willen des Eigentümers, dem sie es rückstellen mußten, zurückzukaufen.

Der § 3 normiert die sinnngemäße Anwendung der allgemein-rechtlichen Vorschriften über den Wiederkauf, wobei besondere Bedeutung der Preisgestaltung zukommt. Für die Preisermittlung ist grundsätzlich zunächst der gegenwärtige Schätzwert maßgebend. Hierbei darf jedoch der Preis den insbesondere in der Landwirtschaft geltenden Stopppreis nicht überschreiten.

Der § 4 besagt, daß für den Fall einer nicht gütlichen Einigung dem Anspruchsberechtigten zur Erzwingung des Wiedererwerbes der ordentliche Rechtsweg offensteht, der bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder nach Rechtskraft des Rückstellungserkenntnisses bei Gericht geltend gemacht werden muß.

Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsgeschäfte sind nach § 6 gebühren- und stempelfrei.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Eine Lücke des Gesetzes ergibt sich aus der Tatsache, daß in Linz, Salzburg und Innsbruck durch Verordnung auf Grund des Gesetzes

über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937, in Österreich eingeführt mit dem Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 236/1939, zwangsweise Grundstücke entzogen wurden, wodurch so manchem Eigentümer jetzt der Anspruch nach dem Wiedererwerbsgesetz verlorengehen kann. Wie und in welcher Form diese Lücke zu überwinden sein wird, ist mir nicht klar, aber es ist wohl selbstverständlich, daß eine Novellierung dieses Gesetzes — wenn es auch etwas absurd klingt, gleich beim Gesetzesbeschluß von einer Novellierung zu sprechen — vorgenommen werden muß. Meiner Meinung nach wird aber kein anderer Weg übrig bleiben, als auf dem Weg einer Novellierung diese Lücke des Gesetzes entsprechend auszufüllen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit der Vorlage eingehend beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Haus zu empfehlen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

*Inzwischen hat Vorsitzender-Stellvertreter Doktor Lugmayer den Vorsitz übernommen.*

Bundesrat Dr. Klemenz: Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zunächst einen kurzen Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte dieses Gesetzes werfen. Es haben seinerzeit sowohl die Volkspartei als auch meine Fraktion Initiativanträge auf Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes eingebracht, wir außerdem noch einen Initiativantrag, der eine Unterbrechung der damals anhängigen Rückstellungsverfahren bis zu dieser Novellierung bezweckt hat. Diese Initiativanträge sind dem zuständigen Ausschuß des Nationalrates zur Vorberatung und Behandlung zugewiesen worden. Sie sind dort meritorisch nicht verabschiedet worden. Der Justizausschuß des Nationalrates stellte sich vielmehr in dem Bericht zu dem vorliegenden Wiedererwerbsgesetz auf den Standpunkt, daß durch dieses Gesetz die drei vorerwähnten Initiativanträge gegenstandslos und überholt seien. Ich muß ebenso wie mein Fraktionskollege Professor Dr. Pfeifer im Nationalrat gegen diese Auffassung ganz energisch protestieren, weil sie absolut im Widerspruch mit der Geschäftsordnung steht.

Es ist selbstverständlich, daß ein Ausschuß, der sich mit der Vorberatung einer Materie zu beschäftigen hat, Anträge, die von Ausschußmitgliedern dieser Sache gestellt werden, als gegenstandslos oder als durch andere Bestimmungen, die er beschlossen hat, überholt ansehen kann. Es ist aber ganz unmöglich, daß Initiativanträge, also Gesetzesanträge, die von Abgeordneten eingebracht worden sind und die der Geschäftsordnung gemäß einem Ausschuß zur Beratung zugewiesen worden

sind, von diesem Ausschuß überhaupt nicht behandelt werden, sondern daß der Ausschuß hergeht, ein völlig anderes Gesetz vorbeschließt und aus diesem Anlaß dem Plenum des Hauses mitteilt, die etwas ganz anderes bezweckenden Initiativanträge seien im Hinblick auf diesen Gesetzesantrag gegenstandslos.

Diese Initiativanträge hätten vielmehr vom Ausschuß unbedingt meritorisch behandelt werden müssen. Der Ausschuß hätte dem Plenum erklären können, er beantrage die Ablehnung der Initiativanträge oder er beantrage die Beschlußfassung eines Gesetzes in diesem oder in jenem Sinn; aber es ist ganz unmöglich, die Initiativanträge überhaupt links liegen zu lassen, ein völlig anderes Gesetz zu beschließen und zu sagen, damit seien die Initiativanträge erledigt. So kann und darf man nicht arbeiten.

Hohes Haus! Was die Mängel des Dritten Rückstellungsgesetzes betrifft, so kann ich mich wohl im Hinblick auf die vorgerückte Zeit darauf beschränken, zu sagen, daß diese Mängel sattsam bekannt sind, sodaß ich es mir ersparen kann, diese Mängel hier einzeln aufzuzählen. Aber ich muß feststellen, daß diese Fehler, diese Mängel so schwerwiegend sind, daß sie sowohl die Volkspartei wie auch uns dazu bestimmt haben, seinerzeit eine Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes zu beantragen.

Es hat uns schon einigermaßen schmerzlich berührt, daß die Volkspartei von ihrem ursprünglichen Konzept dann abgegangen ist und statt dessen nur noch mit dem Gedanken eines Härteausgleichsgesetzes gespielt hat. Es wäre dies ein Gesetz, das nach unserer Auffassung, wenn es so, wie es der Volkspartei vorgeschwebt hatte, in Kraft getreten wäre, wohl verschiedene Fehler und Unzulänglichkeiten, aber auch einige durchaus gute Ansätze haben würde. Insbesondere hätte es eine richtige authentische Interpretation des Begriffes „Vermögensentziehung“ gebracht, also jenes Begriffes des Dritten Rückstellungsgesetzes, der in der Praxis eine Auslegung gefunden hat, die wir und die Volkspartei als der Absicht des Gesetzgebers widersprechend bekämpft haben und die für uns genau so wie für die Volkspartei dafür mitbestimmend war, daß wir eine Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes angestrebt haben. Durch diese authentische Interpretation hätte die Praxis auf die richtige Bahn gelenkt werden sollen. Im Zusammenhang damit hätte auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglicht werden sollen.

Das waren immerhin einige gute Ansätze, und ich glaube sagen zu dürfen, daß wir uns, wenn auch nicht bedenkenfrei, so doch mit

diesem Gesetz letzten Endes hätten abfinden können. Und was geschah jetzt? Nunmehr hat die Volkspartei zum zweitenmal ihr eigenes Kind verleugnet, ein Kind, von dem ich mir soeben anzudeuten erlaubt habe, daß es zwar nicht gerade ein Prachtexemplar gewesen wäre, das sich aber immerhin durch das Leben durchgeschlagen haben würde. Sie adoptierte nun einen Zwitter, an dem niemand Freude hat und an dem auch niemals jemand Freude haben wird, nämlich das Wiedererwerbsgesetz. Was sie dazu bestimmt hat, ist mir nicht bekannt.

Nun wenige Worte zu diesem Wiedererwerbsgesetz. Dieses Wiedererwerbsgesetz räumt mit den Mängeln des Rückstellungsgesetzes weiß Gott nicht auf, in keinem Punkt! Es beläßt es bei der bisherigen fälschlichen Praxis und Auslegung des Begriffes „Vermögensentziehung“ und damit bei der Rückstellungspflicht, die auf diese fälschliche Vermögensentziehung gestützt wird. Also an dem Rückstellungsgesetz selbst ändert sich absolut nicht das mindeste. Es tritt nur neben dieses ein nicht nur formell selbständiges Gesetz, sondern ein Gesetz, das auch materiell nur in einem losen Zusammenhang mit diesem Rückstellungsgesetz steht, das Wiedererwerbsgesetz, das unter gewissen Voraussetzungen ein Wiederkaufsrecht vorsieht.

Da sind wir nun der Auffassung, daß dieses Wiederkaufsrecht, das gewissen Gruppen gnädigst eingeräumt wird, eine starke Zumutung ist, insbesondere für jene Gruppe, auf die der Herr Berichterstatter schon hingewiesen hat, nämlich für diejenigen, denen in der NS-Zeit für Zwecke der Wehrmacht Besitz einfach enteignet worden ist und die dafür mit einem anderen Besitz abgefunden worden sind, von dem ich ohneweiters annehme, daß er in der Regel ehemaliger Judenbesitz war. Daß diese Leute in dem Augenblick, als sie von diesem Wiederkaufsrecht hinsichtlich des Ersatzgutes Gebrauch machen, ihren Anspruch auf das ihnen seinerzeit entzogene Gut überhaupt verlieren sollen, das ist etwas, was unseres Erachtens geradezu undiskutabel ist.

Bei diesem Inhalt des Gesetzes und bei der Auffassung der Regierungsparteien, daß mit diesem Wiedererwerbsgesetz ein Schlußstein in der Rückstellungsgesetzgebung gesetzt sein soll, können wir diesem Wiedererwerbsgesetz nicht zustimmen.

Mißverstehen Sie mich nicht! Wir bekennen uns durchaus dazu, daß Unrecht gutgemacht werden muß und gutgemacht werden soll. Aber wir alle wissen andererseits, daß es leider Gottes nicht immer und überall möglich ist, geschehenes Unrecht ganz oder auch nur zum

Teil gutzumachen. Gewiß ist das für die Betroffenen außerordentlich bitter, und nichts läßt ein bittereres Gefühl zurück als das Bewußtsein widerfahrenen Unrechtes. So sehr wir dafür Verständnis haben, so lehnen wir es aber dennoch mit aller Entschiedenheit ab, Unrecht mit Unrecht wiedergutzumachen, weil das nur zu einer unabreißbaren Kette von Unrecht führt und nichts anderes bedeutet, als das Unrecht, wenn auch in verschiedener Form, zu perpetuieren.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer:** Wir kommen nun zum 23. und 24. Punkt der Tagesordnung, die zusammen behandelt werden.

Der 23. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1952: Bundesgesetz, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (**7. Opferfürsorgegesetz-Novelle**).

Berichterstatter **Holoubek:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bin im Gegensatz zu anderen Berichterstattern der heutigen Sitzung in der angenehmen Lage, nicht von Erhöhungen von Abgaben und Gebühren reden zu müssen, sondern ich kann heute über ein Gesetz referieren, das die Regierung in die erfreuliche Lage versetzt, einem Teil der Bevölkerung etwas zu geben, auf das dieser schon jahrelang Anspruch hat. Diese Ansprüche konnten aber bisher aus staatsfinanziellen Gründen nicht erfüllt werden. Ich spreche von der 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle, die uns heute zur Bestätigung vorliegt.

Diese Novelle war schon seit Jahren Gegenstand vieler Beratungen zwischen den politischen Parteien dieses Hauses. Ich darf daher voraussetzen, daß den Mitgliedern des Bundesrates der Inhalt des Gesetzes bekannt ist.

Der Hohe Bundesrat selber hat schon im Juli 1949, wenn ich nicht irre, durch die damaligen Bundesräte Großbauer und Holzfeind von der Regierung einen Gesetzentwurf verlangt, der sich mit der Wiedergutmachung von Schäden wirtschaftlicher Natur für zwischen 1933 und 1945 politisch und rassistisch verfolgte beschäftigt. Im Nationalrat wurde bei allen Debatten zu den Budgets immer wieder die Forderung aufgestellt, in das Budget eine Post einzusetzen, die es ermöglicht, die Ansprüche auf Haftentschädigung zu erfüllen. Die Nationalräte Frisch und Mark haben bei der Beratung des Budgets 1952 einen derartigen Antrag eingebracht, und es konnte durchgesetzt werden, daß in diesem

Budget ein Betrag von 20 Millionen Schilling veranschlagt wurde, der die finanzielle Bedeckung derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen vorsieht, über die wir heute zu beschließen haben. Dieser Antrag wurde vom Nationalrat angenommen. Ein späterer Initiativantrag der Nationalräte Mark, Jochmann und Genossen auf ein Gesetz über Haftentschädigung bildete die Grundlage für einen Regierungsantrag, der schließlich eingebracht, vom zuständigen Ausschuß des Nationalrates beraten und vom Nationalrat selbst beschlossen wurde. Dieser Beschluß liegt uns heute vor.

Ich möchte als Berichterstatter zunächst, wie ich das gestern auch schon im Ausschuß getan habe, eine grundsätzliche Bemerkung machen. Es ist in der Novelle von Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Haft die Rede. Dieser Ausdruck ist nicht ganz richtig. Richtiger ist, was im § 13 a steht. In diesem Paragraphen ist von einer einmaligen Entschädigung zur Abgeltung von wirtschaftlichen Nachteilen, die aus der Haft entstanden sind und noch weiterhin bestehen, die Rede. Ich glaube, das muß man sich vor Augen halten, wenn man von einer Haftentschädigung spricht. Jeder von uns, der monate- oder jahrelang in Haft war, weiß, daß es eine Entschädigung für Haft an sich nicht geben kann. Verlorene Jahre des Lebens — und das sind die Haftjahre — können durch noch so hohe Geldbeträge nicht ersetzt werden. Kollege Rabl hat gestern im Ausschuß davon gesprochen, daß man dieses Gesetz nicht Opferfürsorgegesetz, sondern Wiedergutmachungsgesetz nennen sollte. Herr Kollege Rabl! Man kann Haftjahre nicht wiedergutmachen. Man kann die Tatsache, daß Menschen hingerichtet wurden, nicht wiedergutmachen, sondern man kann dann diese Opfer oder ihre Hinterbliebenen nur mehr befürgern. (*Ruf bei der SPÖ: Sehr richtig!*)

Nun zur Gesetzesnovelle selbst. Die Frist zur Erstellung von Ansprüchen nach dem Opferfürsorgegesetz war nach dem alten Gesetz mit 31. Dezember 1951 abgelaufen. Um nun denjenigen, die aus irgendeinem Grunde bisher weder um eine Amtsbescheinigung noch um einen Opferausweis angesucht beziehungsweise den Antrag gestellt haben — und das ist die Voraussetzung zur Erlangung von Ansprüchen aus dem Opferfürsorgegesetz —, in die Lage zu versetzen, Ansprüche aus der 7. Novelle zum Opferfürsorgegesetz zu stellen, wurde diese Frist in diesem uns vorliegenden Gesetzesbeschluß zunächst bis 31. Dezember 1952 verlängert.

Hier möchte ich auch etwas, was ich gestern im Ausschuß unterlassen mußte, nachholen. Ich habe mich wohl über die vorliegende

Novelle genauestens informiert, ich war aber nicht in der Lage, sämtliche Novellierungen des Opferfürsorgegesetzes heranzuziehen. Nun muß ich eine unrichtige Bemerkung des Herrn Bundesrates Rabl in der gestrigen Ausschußsitzung richtigstellen. Bundesrat Rabl hat gestern erklärt, er könne für dieses Gesetz nicht stimmen, weil auf Entschädigung nach diesem Gesetz auch Ausländer Anspruch hätten. Ich habe das gestern nicht genau beantworten können. In dieser Novelle war keine Rede davon; das wußte ich schon. Ich habe mir nun die Mühe genommen, sämtliche Novellierungen durchzusehen, weil vielleicht doch in einer Novelle etwas Derartiges hätte stehen können. Ich stelle fest, Herr Kollege Rabl, daß nirgends davon die Rede ist und daß das eine absolut unrichtige Behauptung von Ihnen war. Es ist mir leider als Berichterstatter heute nicht gegönnt, Ihnen zu dieser unrichtigen Behauptung mehr zu sagen, als sie hier richtigzustellen.

Der Art. I besagt weiter, daß zu den bisher im Opferfürsorgegesetz vorgesehenen Begünstigungen eine dritte Gruppe von Fürsorgemaßnahmen kommt, nämlich die Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Haft und der Ersatz von Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Haft vorgeschrieben wurden.

Wie § 13 a in der Fassung der Novelle festsetzt, handelt es sich um eine einmalige Entschädigung zur Abgeltung von wirtschaftlichen Nachteilen, die aus Haft entstanden sind und von denen man annehmen kann, daß sie noch weiterhin bestehen. Diese wirtschaftlichen Nachteile bestehen nicht weiter, wenn das Opfer im Jahre 1950 ein Einkommen von mehr als 100.000 S hatte. Für solche Fälle hat das Gesetz keine Gültigkeit.

In § 13 a Abs. 2 bis 4 wird festgestellt, wer von den Hinterbliebenen im Falle des Ablebens des Opfers Anspruch auf die Entschädigung hat. Es sind dies in der Reihenfolge: die Witwe, die Lebensgefährtin und die Kinder, unter bestimmten Umständen auch die Eltern und Geschwister, die mit dem Opfer in gleichem Haushalt gelebt haben. Ausgeschlossen sind Hinterbliebene, die schuld an der Verhaftung des Opfers waren. Wir wissen, daß es so etwas besonders nach dem Jahre 1938 gegeben hat. Mir selbst ist der Fall eines ehemaligen Lehrkameraden bekannt, dessen Frau, eine überzeugte Nationalsozialistin, ihren Mann bei der Gestapo angezeigt hat. Infolge dieser Anzeige wurde der Mann später hingerichtet. Eine solche Witwe hat natürlich jeden Anspruch auf Entschädigung verwirkt; dafür hat das Gesetz vorgesorgt.

Abs. 5 des § 13 a setzt die Höhe der Entschädigung fest, die für Opfer 70 Prozent der

monatlichen Unterhaltsrente nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes beträgt. Das sind derzeit 431 S für das Opfer, beziehungsweise die Hälfte dieses Betrages, das sind 215 S, für die Hinterbliebenen. Die Entschädigung wird für so viele Kalendermonate gewährt, als der Anspruchsberechtigte in Haft war. Angefangene Haftmonate gelten als voll. Selbstverständlich erfolgt die Auszahlung dieser Beträge steuer- und gebührenfrei.

Abs. 8 bestimmt schließlich, daß die Auszahlung der Beträge auf einen Zeitraum bis zu vier Jahren verteilt wird. Diese Bestimmung wurde mit Rücksicht auf die staatsfinanzielle Lage getroffen. Nähere Bestimmungen über die Auszahlung trifft das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung. Durch die Erstreckung der Auszahlung auf einen Zeitraum von vier Jahren kann auf keinen Fall — was eventuell befürchtet werden könnte — eine Benachteiligung für den Anspruchsberechtigten entstehen, auch dann nicht, wenn, was wir ja nicht erwarten, in der Zwischenzeit Währungsmaßnahmen durchgeführt werden müßten, weil der Entschädigungsbetrag immer in einem festen Verhältnis zur jeweils bestehenden Unterhaltsrente steht.

In § 13 b ist festgelegt, daß politischen Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sind, Kosten, die im Zusammenhang mit der Haft von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder von der NSDAP vorgeschrieben wurden und die nachgewiesen werden können, ersetzt werden. Darunter fallen auch die Hinrichtungskosten, die bekanntlich in der nationalsozialistischen Ära den Hinterbliebenen vorgeschrieben wurden.

Im § 13 c sind Verfahrensbestimmungen aufgenommen. Der § 13 d schließlich weist auf das Beamtenentschädigungsgesetz hin, über das heute ja hier noch referiert und beschlossen werden wird.

Im Art. II wird die Frist festgelegt, innerhalb welcher Anträge auf Ansprüche auf Grund dieser 7. Novelle gestellt werden können. Voraussichtlich wird dies bis September 1953 geschehen können.

Ich möchte hier vielleicht einfügen, daß nach dem Statistischen Jahrbuch bis Ende 1951 17.500 Menschen um eine Amtsbescheinigung und 11.500 Opfer um einen Opferausweis angesucht und diese erhalten haben. Derzeit erhalten in Österreich zirka 8000 Opfer Renten aus dem Titel des Opferfürsorgegesetzes.

Der Art. III endlich enthält die Vollzugsklausel.

Der Gesetzesbeschluß wurde gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten kurz beraten, und ich wurde ermächtigt, hier im Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 24. Punkt der Tagesordnung sind die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. Juli 1952: Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (**Beamtenentschädigungsgesetz**) und

Bundesverfassungsgesetz über die Gewährung von **Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz fallen.**

Berichterstatter **Großauer**: Hoher Bundesrat! Den sehr sympathischen Einleitungsworten meines Vorredners, daß endlich eine Gesetzesvorlage in das Haus kommt, womit jenen, die seinerzeit sehr aufrecht gestanden sind und gelitten und geopfert haben, eine kleine Anerkennung zuteil werden soll, schließe ich mich gerne an. Sie werden diese Ausführungen sicherlich noch im Gedächtnis haben, es ist daher wohl nicht notwendig, daß ich sie wiederhole; aber sie liegen mir ebenso am Herzen, wie sie mein Vorredner gebracht hat.

Bei der Beratung des Gesetzes, über das mein Vorredner vorgetragen hat, kam zum Ausdruck, daß es gut und notwendig ist, die Frage der Gewährung von Entschädigungen an gemäßregelte Beamte in einem eigenen Gesetz zu regeln. Dieses Gesetz liegt nun vor, und über dieses Gesetz habe ich Ihnen zu berichten.

Die Initiatoren dieser Gesetzesvorlage sind die Nationalräte Frisch und Holzfeind, die im Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag gestellt haben, der uns vorliegt und aus zwei Gesetzen besteht, nämlich aus einem Bundesverfassungsgesetz und aus einem gewöhnlichen Bundesgesetz.

Das Bundesgesetz enthält zunächst die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung. Anspruchsberechtigt sind nach dem Bundesgesetz Bundesbeamte, die in der Zeit von 1933 bis 1938 oder von 1938 bis 1945 gemäßregelt, außer Dienst gestellt oder entlassen wurden. Der Anspruch auf Entschädigung wird für jene Bedienstete statuiert, die rehabilitiert worden sind. Dadurch soll zum Ausdruck kommen, daß ihre Verdienste, ihre Leistung und ihre Arbeitskraft sie einer solchen Berücksichtigung würdig machen. Ausgeschlossen von der Begünstigung dieses Gesetzes sind selbstverständlich Personen, die ehrenrührige oder verwerfliche Handlungen

1696

77. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 25. Juli 1952

begangen haben, so ähnlich, wie mein Vorredner es beim Opferfürsorgegesetz angeführt hat.

Die Höhe der Entschädigung ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig, und zwar vom Umfang der Maßregelung, von deren Dauer und der dienstrechtlichen Stellung des Gemaßregelten. Unter Umfang der Maßregelung ist die Einkommensminderung zu verstehen, die vom Zeitpunkt der Maßregelung an stattgefunden hat. Das Einkommen, das die Betroffenen während der Maßregelung, nach der Entlassung oder Außerdienststellung, aus privaten Dienstverhältnissen bekommen haben, wird nirgends eingerechnet. Ein Beamter bekommt die Entschädigung, über die ich später sprechen werde, für die ganze Zeit seiner Maßregelung. Hinsichtlich der Vertragsbediensteten ist eine gewisse Beschränkung vorgesehen, und zwar haben die Vertragsbediensteten, die nach dem 13. März 1938 aus politischen Gründen entlassen oder gekündigt und bis zum 30. April 1945 nicht eingestellt wurden, den Anspruch auf eine Entschädigung für einen Zeitraum von 24 Monaten. In gleichgelagerten Fällen haben Bedienstete, die von 1933 bis 1938 außer Dienst waren, ebenfalls das Recht, für 24 Monate diese Entschädigung zu beziehen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich auch nach dem Grade der Einkommensminderung.

In § 3 des Bundesgesetzes ist die Tabelle, welche die Entschädigungen festsetzt, die bei einer Einkommensminderung bis 33%, bis 50%, bis 66%, bis 80% und über 80% gewährt werden. In der Stufe von über 80% bekäme der damals in der niedrigsten Dienstklasse eingeteilt gewesene Beamte oder Vertragsbedienstete 252 S und der höchsteingestufte Beamte 503 S pro Monat. Bediensteten, die — ich erkläre nochmals — vor dem 27. April 1945 in der Privatwirtschaft eingestellt wurden, wird der Verdienst in der Zwischenzeit nicht angerechnet.

Auch hier ist ebenso wie im Opferfürsorgegesetz die Bestimmung, daß aus staatsfinanzpolitischen Gründen der Betrag nicht sofort flüssiggemacht werden kann, sondern daß er auf höchstens vier Jahre verteilt wird, wobei selbstverständlich bei kleineren Beträgen eine sofortige Flüssigmachung möglich ist.

Hinsichtlich des Personenkreises der Bediensteten der Sozialversicherungsträger ist ebenfalls festgestellt, daß sie die Begünstigungen dieses Gesetzes erhalten können.

Diese Bestimmungen, die ich jetzt erklärt habe, gelten für die Bundesbeamten. Das Bundesverfassungsgesetz, das diesem Gesetz angeschlossen ist, trifft die gleiche Regelung für die Bediensteten der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände mit Ausnahme

der Landeslehrer, die dem Bund unterstehen. Es knüpft die Gewährung einer Entschädigung für diese Gruppe von öffentlichen Bediensteten an die gleichen Voraussetzungen wie das Bundesgesetz, nur ist aus verfassungsrechtlichen Gründen hiezu ein Verfassungsgesetz notwendig.

Mit der Durchführung des Beamtenentschädigungsgesetzes ist zum Teil das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Finanzen, in einem weiteren Teil das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, soweit sie nicht den Bundesländern obliegt, betraut. Die Vollziehung des Bundesverfassungsgesetzes obliegt den Länderregierungen.

Die Ansprüche sind innerhalb eines Jahres — mein Vorredner hat den September 1953 genannt — geltend zu machen. Sie sind vom Antragsteller persönlich an den betreffenden Rechtsträger, an den Bund, an die Sozialversicherungsträger oder an die Landesregierungen, zu stellen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Vorlage befaßt, und ich bitte Sie, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Dr. Klemenz:** Meine Damen und Herren! Ich bin mir durchaus dessen bewußt, daß ich jetzt vor einer außerordentlich delikaten Aufgabe stehe, wenn ich die Pflicht übernommen habe, Ihnen darzulegen, aus welchen Gründen meine Fraktion nicht in der Lage ist, den Anträgen des Herrn Berichterstatters zuzustimmen. Ich hoffe aber, daß Sie mir am Ende meiner Ausführungen das Zeugnis ausstellen werden, daß ich mich dieser Aufgabe mit Delikatesse entledigt habe.

Ich möchte an das anknüpfen, was ich zum Abschluß meiner Ausführungen zum vorangegangenen Tagesordnungspunkt gesagt habe: daß wir uns grundsätzlich und immer zu der Auffassung bekennen, daß Unrecht Unrecht bleibt, gleichgültig, wer der vom Unrecht Betroffene ist, und gleichgültig, wer derjenige ist, der dieses Unrecht zufügte. Es ist auch ganz selbstverständlich, daß wir nicht die geringste Einwendung dagegen haben, daß Opfer der vergangenen politischen Ära oder sonst durch diese Geschädigte entschädigt werden, soweit sie einen Schaden erlitten und diesen noch zu beklagen haben, insbesondere einen Schaden, der heute noch fortwirkt.

Damit komme ich zu dem, was grundsätzlich festzuhalten ich Sie bitte: daß sich meine Ausführungen also nicht auf jenen Personenkreis erstrecken, der einen Schaden erlitten hat und unter diesem Schaden heute noch leidet. (*Bundesrat Jonas: Sondern auf wen*

sonst?) Einen Augenblick, das werden Sie gleich hören! Herr Bürgermeister, Sie scheinen die Gesetzesbeschlüsse nicht studiert zu haben. (*Bundesrat Jonas: Sie scheinen die Frage nicht verstanden zu haben!*) Womit wir uns aber nicht einverstanden erklären können, ist, daß man Entschädigungen und Vergütungen an Personen leistet, die einen Schaden überhaupt nicht erlitten haben oder deren Schaden inzwischen zur Gänze egalisiert worden ist. Wenn man dennoch solchen Personen eine Entschädigung, in welcher Form immer, leistet, dann sind wir der Auffassung — man mag darüber streiten, ob das Wort „Geschenke“, das im Nationalrat gebraucht worden ist, ganz richtig ist, ich möchte das lieber als „Ehregaben“ bezeichnen —, daß sich diese Ehregaben, die an sich durchaus schön sind, ein so bettelarmer Staat, wie es leider Gottes Österreich ist, nicht leisten kann, ganz abgesehen davon, daß man damit eine Kaste von Privilegierten schafft.

Ein weiterer schwerer Fehler dieser Gesetze ist nach unserer Auffassung die Unklarheit und die Ungewißheit der Bedeckungsfrage. Man ist sich dessen auch durchaus bewußt, wenn man sich insbesondere beim Beamtenentschädigungsgesetz einen Zeitraum von vier Jahren sichert, innerhalb dessen diese Entschädigung geleistet werden kann. Aber ich muß doch darauf hinweisen, daß immer wieder, sooft Anträge eingebracht oder gestellt worden sind, die irgendeine Besserstellung der Kriegsbeschädigten oder der Volksdeutschen zum Ziele hatten, von der Regierungsseite und von den Regierungsparteien die Bedeckungsfrage aufgeworfen worden ist. Hier hat man dieses Bedenken nicht in einem solchen Maße. Aber wir könnten uns damit noch immer abfinden nach dem alten Wort: Kommt Zeit, kommt Rat. Irgendwie und irgendwann würde man auch die von uns anerkannten Ansprüche doch mühsam abstottern können. Wir würden es zumindest hoffen.

Dadurch aber, daß diese Gesetze bewußt über die Frage der Bedürftigkeit und über die Frage des erlittenen und noch wiedergutmachenden Schadens hinausgehen, stellen sich auch diese Gesetze nach unserer Auffassung als eine Art Ausnahmegesetze dar (*Bundesrat Riemer: Zur Liquidierung eines Ausnahmestandes!*), weil sie wieder, wie ich bereits kurz gestreift habe, weitere Gruppen von Privilegierten schaffen, denen auf der anderen Seite eine Gruppe von heute noch immer mehr oder weniger Entrechteten gegenübersteht.

Wenn im Nationalrat der Hauptredner der Volkspartei, Herr Abg. Frisch, zum Beamtenentschädigungsgesetz wörtlich gesagt hat, es

habe ein Muß bestanden, dieses völlig unpopuläre Gesetz, das dem Staat Geld kostet, zu beschließen, dann darf wohl die Frage aufgeworfen werden, warum sich hier die Volksvertretung bewußt in Gegensatz zum Volk stellt, eine Frage, deren Beantwortung doch zweifellos notwendig und interessant wäre.

Weil ich gerade vom Beamtenentschädigungsgesetz gesprochen habe, lassen Sie mich zu diesem noch einige spezielle Ausführungen machen.

Die durch das NS-Regime geschädigten Beamten haben doch, soweit sie noch am Leben und nicht im Greisenalter sind (*Bundesrat Riemer: Soweit sie nicht vergast sind!*) — ganz richtig: soweit sie noch am Leben sind (*Bundesrat Riemer: Wir haben es schon verstanden; ich unterstreiche das nur!* — *Bundesrat Jonas: Das haben Sie sehr diskret verschwiegen!*); Sie sehen, ich erfülle mein Versprechen! —, alle wieder ihre Posten, und einige von ihnen haben unbestreitbar eine Karriere gemacht, die sie bei normalem Fortlauf der historischen Entwicklung wahrscheinlich nicht gemacht haben würden.

Aber vor allem möchte ich betonen, und da komme ich wieder auf die Schadensfrage zurück: Es ist doch so, daß in der NS-Zeit eines nicht bestanden hat, nämlich Arbeitslosigkeit (*lebhaftes Zwischenrufe bei der SPÖ — Bundesrat Rudolfine Muhr: Es waren ja Millionen eingerückt!*), und daß zahlreiche oder nahezu alle dieser öffentlich Bediensteten, die vom NS-Regime entlassen oder pensioniert worden sind, in der NS-Zeit mehr oder weniger gut dotierte Posten in der Privatwirtschaft gehabt haben. Ich brauche gar nicht auf so krasse Fälle hinzuweisen ... (*Bundesrat Riemer: Als Versicherungsvertreter!*) Ich sagte ja: mehr oder weniger, Herr Kollege Riemer! (*Bundesrat Riemer: Neben den Schuhen sind wir gegangen!*) Ich möchte Sie schon bitten, wenn ich jedes Wort wohlüberlegt gebrauche, auch auf jedes Wort zu achten, Sie könnten sich dann viele Zwischenrufe ersparen und brauchten sich nicht zu strapazieren. Wenn ich sage, daß viele dieser Opfer des NS-Regimes in der NS-Zeit in der Privatwirtschaft oder sonst untergekommen sind und daß sie mitunter erheblich mehr verdient haben als im öffentlichen Dienst, brauche ich gar nicht auf so krasse Fälle wie auf den des Außenministers Dr. Guido Schmidt hinzuweisen. Ich selber habe Kollegen gehabt, die damals, zum größten Teil aus rassischen Gründen, pensioniert oder entlassen worden sind. Und wenn sie mich dann später besucht haben und ich sie fragte, wie es ihnen gehe, habe ich mit Vergnügen feststellen können, daß sie als Bankbeamte

und dergleichen Einkommen gehabt haben, die erheblich höher waren als die, die sie als öffentliche Beamte gehabt hätten.

Wenn man nun bedenkt, daß diese Beamten — und ich spreche nur von jenen, die einen wirtschaftlichen Schaden infolge einer anderweitigen Beschäftigung in der NS-Zeit nicht erlitten haben — nach 1945 dienstrechtlich schad- und klaglos gehalten, ja vielfach sogar begünstigt worden sind, dann muß ich wohl die Frage stellen, warum diesen Beamten, die also weder wirtschaftlich noch dienstrechtlich heute noch einen Schaden haben, der wahrlich bettelarme Staat noch mitunter viele Tausende von Schilling geben soll. (*Bundesrat Beck: Es ist wirklich schwer, da zuzuhören!*)

Was die Schadensfrage betrifft, wird von den Initiatoren des Gesetzes damit argumentiert, daß es praktisch kaum durchführbar wäre, den Schaden, den der einzelne Beamte erlitten hat, heute noch konkret festzustellen. Sicherlich wird es Fälle geben, in denen das auf große, vielleicht unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. Ich glaube aber nicht, daß man das so generalisieren darf.

Ich darf Ihnen jetzt auf der anderen Seite einen Fall schildern, in dem ich selbst, leider ergebnislos, im Justizministerium interveniert habe. Im Jahre 1934 war im Zusammenhang mit dem Juli-Putsch ein Mann im Bezirksgericht Neumarkt in der Steiermark inhaftiert. Das Verfahren gegen ihn wurde mangels erweisbaren Tatbestandes eingestellt, also nicht etwa deshalb eingestellt, weil er nach dem Militärgerichtshofgesetz als Minderbeteiligter galt. Wie üblich, wurde ihm eine Haftentschädigung mangels völlig entkräfteten Verdachtes nicht zuerkannt. Dieser Mann hat nach etwa dreimonatiger Untersuchungshaft beim Holzhacken im Gefängnishof einen schweren Unfall dadurch erlitten, daß die Mauer des Gefängnishofes eingestürzt ist und ihm das eine Bein nahezu abgeschlagen hat. Der Mann hat heute ein 4 cm kürzeres Bein und leidet auch heute noch an Knochenerkrankungen, die ihn als Holzarbeiter mit vier Kindern immer wieder zwingen, seine Arbeit zu unterbrechen, nach Graz zu fahren, sich behandeln zu lassen und so weiter.

Dieser Mann hat nach 1938 im Rahmen der sogenannten Wiedergutmachung vom NS-Regime einen Entschädigungsbetrag von einigen hundert Mark bekommen. Wie es das Gesetz vorsieht, ist er natürlich nach 1945 zur Refundierung dieses Wiedergutmachungsbetrages verhalten worden. Der Mann hat nunmehr begreiflicherweise gejammert: Dafür, daß ich den Haxen abgeschlagen habe, nun ein Arbeitsinvalide und Krüppel bin und keine Haftentschädigung bekommen habe, soll ich jetzt, wo ich vier Kinder zu ernähren habe,

noch die paar hundert Schilling zurückzahlen! Man sage aber nicht, daß der Staat kein Verständnis für ihn gehabt hat. Doch! Es wurde ihm gestattet, diese Wiedergutmachung in Monatsteilbeträgen von 5 S zurückzuzahlen — und dieser arme Teufel zahlt auch heute noch diese 5 S monatlich!

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn Sie sich diesen Fall vor Augen halten, werden Sie wohl einigermaßen begreifen, wenn ich abschließend sage: Es ist nicht einzusehen, warum man eine kleine Gruppe, die durch Ereignisse betroffen worden ist, die uns alle tief getroffen haben, aus der Masse der Geschädigten, aus der Schicksalsgemeinschaft eines geschädigten Volkes heraushebt. Durch solche Maßnahmen kann man eine Befriedung nicht erreichen! (*Bundesrat Beck: Das ganze NS-Regime können wir leider nicht mehr ungeschehen machen, sondern nur Teile davon!*)

Bundesrat Rudolfine Muhr: Wir als Sozialisten begrüßen es, daß der Nationalrat in der Vorwoche die 7. Novelle zum Opferfürsorgegesetz verabschieden konnte. Leider konnten bei dieser Gelegenheit nicht alle Härten des Opferfürsorgegesetzes beseitigt werden, und es wird der 8. Novelle im Herbst vorbehalten bleiben, diese Härten, die noch im Gesetz enthalten sind, zu beseitigen.

Seit dem Tag, an dem dieses Gesetz verabschiedet wurde, wird der Versuch unternommen, diese Frage in den Mittelpunkt des Blickfeldes der Öffentlichkeit zu stellen. Ich habe vor mir eine Zeitung, es ist das Organ der Unabhängigen „Die Neue Front“; da ist groß als Überschrift zu lesen: „Politische Haft als Geschäft — NR. Reimann: „Die „Fürsorge“-Gesetze gewähren den KZ-lern auf Kosten der Steuerzahler Geschenke, zu denen niemand berechtigt ist.“ Man will damit die Öffentlichkeit gegen die Opfer des Faschismus beeinflussen.

Ich möchte hier auch einmal etwas Grundsätzliches feststellen. Der Herr Berichterstatter hat bereits erwähnt, daß eigentlich auch das Wort „Haftentschädigung“ nicht richtig ist, denn in Wirklichkeit ist das, was in dieser Novelle den Opfern des Faschismus zugestanden wird, keine Haftentschädigung. Ich glaube, daß die Worte „Ersatz für verlorengegangenen Verdienst“ richtiger gewählt wären. Es ist auch nicht richtig, wie der Herr Bundesrat Klemenz ausgeführt hat, daß die Vergütung über das hinausgeht, was die Häftlinge an Schaden erlitten haben.

Wir wissen alle, daß niemand von den Folgen des Krieges verschont geblieben ist. Wir wissen, daß die Soldaten, die ihre Gesundheit eingebüßt haben, Opfer des Krieges geworden sind, von den Gefallenen gar nicht zu reden.

Wir kennen auch das Los der Heimatvertriebenen, die ihre Heimat verloren haben, wir kennen das Los aller Mütter und Frauen, die ihre Söhne und Männer zu beklagen haben, und wir kennen das Los jener Familien, die in wenigen Minuten ihre Wohnungen, also ihr gesamtes Hab und Gut verloren haben. Sie alle gehören in den Kreis der Geschädigten, und ich glaube, daß es überhaupt niemanden gibt, der durch den Krieg nicht irgendwie betroffen und damit zum Opfer wurde. Es gibt auch noch eine andere Gruppe von Opfern, das sind jene, die Gesundheitsschäden oder seelische Schäden durch Bombardierungen erlitten haben, von denen sie sich bis heute noch nicht erholt haben.

Ich war einmal nach einem großen Bombenangriff Zeuge eines Gespräches, das zwei Frauen geführt haben. Da hat die eine der anderen erklärt: Ich komme mir vor, als ob ich zum Tode verurteilt wäre; ich weiß nur nicht, wann dieses Todesurteil vollstreckt wird. Und so war es auch: Wir waren alle zum Tode verurteilt. Wir wußten nur alle nicht, wann uns dieses Todesurteil tatsächlich erreichen wird.

Aber neben diesen Geschädigten gibt es eine Gruppe von Geschädigten, die man herausheben muß, das sind die politisch Verfolgten. Wenn manche gesagt haben, in der Zeit des Krieges, in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur lebten wir alle in einem einzigen Gefängnis, so hat es für die Freiheitskämpfer in diesem Gefängnis noch eine Tür mehr gegeben, die versperrt war, hat es für sie noch mehr Not und Elend gegeben.

Gewiß, der Kreis der Geschädigten umfaßt unser ganzes Volk, aber der Soldat, der an die Front abgehen mußte und dessen Familie wohl schwere seelische Erschütterungen zu erleiden hatte, ist aus seiner Wohnung und aus seiner Heimat nicht mit der Sorge hinausgegangen, was nun mit der Familie geschieht, denn die Existenz der Familie war gesichert. Die Frau und die Kinder des Soldaten, die haben ungefähr in der Höhe des Einkommens des Eingerückten eine Unterstützung erhalten.

Was aber haben die Angehörigen der Häftlinge bekommen, wenn sie von der Gestapo geholt wurden? Wenn sich hinter ihnen die Kerkertüren geschlossen hatten, dann hatten sie nicht nur seelisches Leid, dann waren sie auch nicht frei von materiellen Sorgen, denn sie hatten in dieser Zeit keinen Verdienst, und die Frauen und die Familien waren der bittersten Not preisgegeben. Wovon haben diese gelebt? Vom Verkauf und Erlös ihrer Sachen, angefangen vom Schmuckgegenstand bis zum notwendigsten Gebrauchsgegenstand. (*Bundesrat Beck: Damit sie die Ermordung zahlen konnten!*) Und dazu kommt

noch eines: Die Familien der Häftlinge haben in der Zeit keinen Heller Unterstützung bekommen; dafür haben sie selbst schwer arbeiten müssen, und zwar nicht nur in den Steinbrüchen der SS, sondern auch in den Betrieben. Ich weiß in Wien einen Betrieb, die Saurer-Werke in Simmering, der eine Abteilung hatte, wo nur KZ-ler gearbeitet haben, und zwar unter den schwersten Bedingungen und bei menschenunwürdigster Behandlung. Sie haben für ihre Arbeit kein Entgelt bekommen.

Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist der Unterschied zwischen den Geschädigten des Krieges, deren Existenzgrundlage gesichert war, und jenen, die wohl arbeiten mußten, deren Familien aber bitterste Not gelitten haben! Ich werde niemals die Mutter vergessen, deren Sohn schon am 12. März 1938 verhaftet wurde, jene Mutter, der der Sohn hätte Stütze sein sollen in ihren alten Tagen. Diesen Sohn hat sie nun als Bedienerin unterstützen müssen, sie hat sich schwer plagen müssen und ihm in der schwersten Zeit von ihren eigenen Rationen noch Zubaßen ins Lager geschickt.

So waren doch die Dinge in Wirklichkeit! Diese materiellen Schäden wirken heute noch nach, weil die Anschaffung von Gebrauchsgegenständen bisher unmöglich war, denn was der politische Häftling immer verdiente, brauchte er für sich und seine Angehörigen, um das nackte Leben zu fristen. Wir sind der Meinung, daß diese Schuld wirklich einmal abgegolten werden muß.

In der Sitzung des Nationalrates hat ein Abgeordneter vom VdU und übrigens auch der Herr Bundesrat Klemenz heute hier darauf verwiesen, daß nur für einen Kreis von geschädigten Opfern des Faschismus diese Haftentschädigung bezahlt wird. Ebenso ist es mit dem Ersatz von anderen Kosten. Es muß auch festgestellt werden, daß Frauen oft auch für die Hinrichtung des Mannes bezahlen mußten, daß Frauen, wenn die Urnen zurückgekommen sind — und manchmal sind sogar zwei Urnen zurückgekommen —, auch hierfür zahlen mußten. Der Herr Abg. Reimann vom VdU hat gemeint, daß es in der Zeit von 1934 bis 1938 als politisch Verfolgte auch Nationalsozialisten gegeben hat, die jetzt von dieser Entschädigung ausgeschlossen sind; das wird als eine Ungerechtigkeit empfunden, genau so wie es Herr Bundesrat Klemenz als eine Ungerechtigkeit empfindet, daß ein Juli-Putschist jetzt die Wiedergutmachung, die er erhalten hat — zu meinem Erstaunen höre ich, daß es auch im Dritten Reich Wiedergutmachung für politisch Geschädigte aus den eigenen Kreisen gegeben hat, also das, was ja jetzt vom VdU so bekämpft wird —, zurückzahlen muß.

Ja, es ist aber auch da ein großer Unterschied, denn die Sozialisten, die damals eingesperrt waren, waren Freiheitskämpfer, sie haben für die Wiederaufrichtung der Demokratie und die Wiederherstellung der Freiheit gekämpft. Die illegalen Nationalsozialisten waren aber keine Freiheitskämpfer, sie wollten ja nicht die Demokratie wieder aufrichten, sie haben nicht dafür gekämpft, daß die Freiheitsrechte der Bevölkerung gesichert werden, sondern sie sind dafür eingetreten, daß der Weg ins Dritte Reich freigemacht werde. Unter der Devise „Heim ins Reich“ haben sie in Österreich alles getan, um die Voraussetzungen zu schaffen, die es Hitler dann in den Märztagen des Jahres 1938 ermöglicht haben, unsere Grenzen zu überschreiten. Zu der Zerstörung der Demokratie und damit der Freiheit kam dann noch die Zerstörung unserer Unabhängigkeit, und ich stelle hier noch einmal ausdrücklich fest, daß die Soldaten des Dritten Reiches nur deshalb einmarschieren konnten, weil ihnen die ehemaligen Nationalsozialisten die Barrieren an den Grenzen geöffnet hatten. Dafür können wir ihnen doch nicht auch noch eine Entschädigung zugestehen; daß hieße ja den Hochverrat belohnen! Das können Sie von uns wirklich nicht verlangen.

Erlauben Sie mir nun, noch einige Worte über die politische Kollektivschuld zu sagen, weil dies in diesem Zusammenhang auch eine Rolle spielt. Es wird immer wieder kritisiert, daß man den ehemaligen Nationalsozialisten sagt, sie seien an allem schuld, am Krieg und an allen Ereignissen, und daß ihnen damit eine Kollektivschuld aufgelastet wird. Ich muß dazu feststellen, daß wir ja alle ausnahmslos unter einer solchen Kollektivschuld zu leiden haben, denn wir sind ja nicht ausgenommen von den Folgen des Krieges. Und nicht einmal die Opfer des Faschismus, die der Weltöffentlichkeit ganz genau durch ihr Verhalten demonstriert haben, daß sie gegen die Diktatur sind, daß sie gegen die Unmenschlichkeit protestieren, und die dann unter den unmenschlichsten Verhältnissen leben mußten, sind davon ausgenommen. Im Jahre 1945, als sie aus den Kerkern gekommen waren, haben sie genau so wie die Schuldigen gehungert, sie haben aber auch genau so wie die Schuldigen am Wiederaufbau unserer Heimat mitgeholfen, und sie haben nun mit uns allen, genau so wie jene, die schuldig geworden sind, unter der Besatzung zu leiden.

Was ich für die Opfer des Faschismus gesagt habe, das möchte ich nun auch hinsichtlich der Beamtenentschädigung sagen. Die Beamtenentschädigung ist keine Bezahlung für die Treue der Beamten, die in schwerster Stunde zur Demokratie gestanden sind, sie ist

keine Bezahlung und keine Abgeltung in klingender Münze für die politische Gesinnung, denn auch sie erhalten nur einen Ersatz für den materiellen Schaden.

In diesem Zusammenhang möchte ich jetzt noch folgendes erwähnen: Man sagt immer wieder, daß unsere Handlungen und die Maßnahmen, die getroffen werden, von Haß diktiert seien. Nein, das ist nicht der Fall, auch nicht bei jenen Maßnahmen, die sich nach 1945 gegen ehemalige Nationalsozialisten gewendet haben. Gewiß, im Nationalsozialistengesetz ist die Bestimmung enthalten, daß belastete Beamte keine führenden Funktionen im öffentlichen Dienst ausüben dürfen. Das wird jetzt so dargestellt, als ob es eine Maßregelung aus politischen Gründen gewesen wäre. Nein! Warum ist diese Maßnahme erfolgt? Weil die ehemaligen Nationalsozialisten ihr Amt mißbraucht hatten. Sie haben auf ihre Untergebenen einen Druck ausgeübt. Angefangen hat dies in dem Zwang, mit „Heil Hitler“ zu grüßen, und aufgehört hat dieser Druck mit der Anmeldung der Mitgliedschaft. Ich war nicht einmal Zeuge, wie ein solcher Vorgesetzter seine Funktion derart mißbrauchte, wenn er einem Untergebenen erklärt hat: Nun, wie lange dauert es noch, bis Sie sich zum Deutschen Reich bekennen, bis Sie Ihre Mitgliedschaft anmelden? Und manchmal stand hinter dieser Aufforderung auch die Drohung mit Dachau oder einem anderen Konzentrationslager.

Nur wir, die um die junge Demokratie in Sorge sind, weil wir in Sorge sind, daß die Freiheit wieder einmal zerschlagen werden könnte, haben uns schützend vor die Demokratie gestellt und Gesetze für die Sicherung der Demokratie beschlossen. Wir hoffen nur, daß es von den betreffenden Kreisen nicht falsch ausgelegt wird, wenn wir heute wieder einen Schritt weiter zur Versöhnung machen, indem diese Bestimmungen mit dem Amnestiegesetz weitgehend aufgehoben werden. Es würde die politische Atmosphäre sicherlich viel mehr entgiften, wenn nur einer aus dem Kreise der ehemaligen Nationalsozialisten erkennen und bekennen würde, daß er an den Ereignissen, unter denen nicht nur Österreich, sondern ganz Europa gelitten hat, mitschuldig geworden ist. Aber was hören wir aus diesen Kreisen? Wir hören immer nur von Forderungen und von Wiedergutmachung reden. Wenn hier jemand anwesend wäre, der die Verhältnisse in Österreich nicht kennt, der würde den Eindruck erhalten, daß es diese Kreise sind, die gelitten haben und die Anspruch auf Wiedergutmachung haben, während die anderen im Unrecht sind. So liegen die Dinge nicht!

Der Herr Bundesrat Klemenz hat in der Frage der Beamtenentschädigung darauf verwiesen, daß die Beamten, die 1934 und 1938 gemäßregelt wurden, sehr schöne Stellungen mit guter Bezahlung in der Privatindustrie erhalten haben. Dem möchte ich gegenüberstellen, daß die ehemaligen Nationalsozialisten, die 150 S monatlich Entgelt erhielten, ebenfalls Posten in der Privatindustrie angenommen haben und trotzdem nach dem Amnestiegesetz von 1947 viele tausende Schilling ersetzt bekommen haben, also trotz der 150 S plus dem Verdienst aus ihrer Stellung in der Privatindustrie.

Wenn der Wille zur Versöhnung wirklich vorhanden ist — wir sind bereit, eine Brücke zu schlagen. Nur kann dies nicht in der Form geschehen, wie sich dies gewisse Kreise bei uns vorstellen. Wir haben noch eine andere Aufgabe zu erfüllen. Wir haben ein Vermächtnis zu erfüllen, das uns die Millionen Toten hinterlassen haben, die auf den Schlachtfeldern Opfer geworden sind, die im Kampf um die Freiheit gefallen sind, die gestorben sind, damit wir frei werden. Vor diesen Opfern, welcher Konfession und welcher Weltanschauung immer sie angehört haben, beugen wir uns, und ihr Vermächtnis wollen wir als Sozialisten erfüllen, indem wir uns schützend vor die Demokratie stellen, indem wir wachsam sind. Die Opfer sollen nicht umsonst gestorben sein. Wir wollen die Hüter und die Wahrer der Demokratie und der Freiheit sein, damit die Jugend nicht dasselbe erleben muß, was wir in diesem letzten und furchtbarsten aller Kriege, in diesen sieben Jahren Hitler-Diktatur erleben mußten.

Meine Fraktion stimmt auch für diese beiden Gesetze, weil wir der Meinung sind, daß diese Gesetze wenigstens in einem bescheidenen Ausmaß das gutmachen, was die Opfer in finanzieller Beziehung an Schaden erlitten haben. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Bundesrat **Salzer**: Hohes Haus! Die Mitglieder des Hohen Bundesrates haben am 15. Juli 1949 einen Gesetzentwurf gefordert, dessen Inhalt die Wiedergutmachung für die öffentlich Angestellten, die zwischen 1933 und 1945 als Kämpfer für ein freies und demokratisches Österreich oder als Opfer des Faschismus geschädigt wurden, sein sollte. Dieser Gesetzentwurf liegt nun heute, zweigeteilt in eine Novelle zum Opferfürsorgegesetz und in ein Beamtenentschädigungsgesetz, dem Hohen Bundesrat zur Beratung und Beschlußfassung vor.

Wenn ich zu diesen beiden Gesetzentwürfen namens meiner Partei Stellung beziehe, dann möchte ich diese Stellungnahme mit den Worten aus "Piccolomini" in „Wallenstein“: „Spät

kommt ihr, doch ihr kommt!“ einleiten. Diese Einleitung will nicht mürrische Ungeduld ausdrücken, sie will aber sagen, daß die Duldsamkeit der österreichischen Patrioten, mit der sie auf die in den beiden Gesetzentwürfen statuierte vermögensrechtliche Wiedergutmachung ihnen aus politischen Gründen zugefügter wirtschaftlicher Schäden warteten, hohe Anerkennung verdient. Denn lange — und das möchte ich in ebenfalls delikater Beantwortung der Ausführungen des Herrn Bundesrates Dr. Klemenz sagen — ehe man sich entschloß, diese Patrioten für erlittene materielle Schäden abzufinden, waren teilweise oder ganz die Schäden derjenigen bereits wiedergutmacht, deren Handlung oder Duldung erst jene Schäden verursachte oder verursachen half, die sich Österreich nunmehr anschickt, seinen treuesten Söhnen in bescheidenem Umfang zu ersetzen.

Diese Feststellung des bescheidenen Umfangs ist keine Anklage. Im Gegenteil! Man muß es dem österreichischen Staat hoch anrechnen, daß er in einer Zeit, von der man wahrlich nicht sagen kann, daß sie das Vaterland auf Rosen bettete, dennoch eine sehr beachtliche Ausgabe macht, um ein Unrecht aus der Welt zu schaffen, das er weder verbrochen noch mitverschuldet hat.

Über die materielle Sanierung dieses Unrechtes ist in den letzten Tagen und Wochen viel gesprochen und geschrieben worden. Es haben sich dabei Stimmen in der Öffentlichkeit erhoben, die den beiden Gesetzesbeschlüssen, die dieses Hohe Haus nunmehr berät, deutlich ihre Mißbilligung ausdrückten. Sie meinten, daß man sich politischen Idealismus nicht mit Schillingen abkaufen lassen soll. Ich bekenne mich als einer derjenigen, der ebenfalls zu den Opfern des NS-Regimes gehört, grundsätzlich zu dieser Auffassung. Wir haben nicht für die Demokratie und gegen den Faschismus gekämpft, um dafür einmal klingenden Lohn einheimen zu können, sondern deshalb, weil wir diesen Kampf einfach als eine moralische und patriotische Pflicht empfunden haben. Wir wußten dabei sehr genau, daß wir einen gefährlichen Kampf kämpften. Viele haben diesen Kampf — die Frau Kollegin Muhr hat es bereits angedeutet — mit ihrem Blute besiegelt und noch viel mehr mit dauernden Gesundheitseinbußen. Sie alle haben darüber hinaus aber auch vermögensrechtliche Schäden erlitten, an denen sie selbst, ihre Kinder und wahrscheinlich, wie wir fürchten müssen, auch noch ihre Kindeskinde werden bitter zu tragen haben. Oder ist es kein vermögensrechtlicher Schaden, wenn man den Ernährer justifizierte, so der Familie ihren Erhalter nahm und dazu noch an sie das paradoxe Verlangen stellte, die Kosten der Justifizierung

zu bezahlen? Ist es auch kein vermögensrechtlicher Schaden, wenn man seine Wohnung aufgeben und seine Möbel deshalb verkaufen mußte, weil man um seine Stellung gebracht wurde? Und ist es endlich nicht auch, um weitere Beispiele anzuführen, ein Vermögensverlust, wenn man durch lange Haft unfähig gemacht wurde, beruflich das zu leisten, was man einmal konnte und womit man sich selbst, aber auch dem Volk und Vaterland diente? Soll ich auch noch die Frage stellen, ob es ein vermögensrechtlicher Schaden ist, wenn jemand mit empfindlich verkürzter Pension davongejagt wurde, wenn er nicht mehr Beamter sein durfte oder des Ortes oder Landes verwiesen wurde?

Diese Schäden, Hohes Haus, sollen jetzt, soweit dies der österreichische Staat vermag, wiedergutmacht werden. Diese und sonst keine. Denn, das wissen auch wir, Hohes Haus, fünf- und mehrjährige Einzelhaft, Konzentrationslagerhaft, während der man „periodisch auf den Bock gespannt“ oder in den Bunker geworfen wurde, monatelanges Inhaftieren in der Todeszelle, ständiges Jagen von einem Betrieb zum anderen und ähnliches mehr, das alles läßt sich nicht mit klingender Münze entschädigen. Das waren einfach patriotische Opfer, die jene schweigend brachten, denen Österreich mehr als ein geographischer Begriff, denen Österreich eben Vaterland war. Aus dieser Leibes- und Seelenqual aber entstanden wirtschaftliche Schäden, und diese sollen jetzt im Rahmen des Möglichen von jenen, die sie nicht verschuldet haben, denen aber Gerechtigkeit kein Schlagwort ist, wiedergutmacht werden.

Eine solche Wiedergutmacht ist keine moralische Entwertung patriotischer Opfer und politischer Ideale, sie ist auch keine Degradierung der Haft zu einem Geschäft, wie im Nationalrat der VdU-Abgeordnete Dr. Reimann meinte, sie ist vielmehr ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, ein Versuch, gutzumachen, was andere verdarben, und ein weiterer Schritt zur innerpolitischen Befriedung, der getan werden mußte, wenn man Patrioten nicht schlechter behandeln wollte als solche, die einmal — die Gründe dafür mögen im Interesse des inneren Friedens untersucht bleiben — ihr Vaterland vergaßen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang den Hinweis nicht unterlassen, daß die österreichischen Patrioten, denen heute durch die vorliegenden Gesetzesvorlagen Gerechtigkeit widerfahren soll, ihren Ruf nach Entschädigung erst dann erhoben, als die anderen mit ihren Forderungen nach Wiedergutmacht bereits längst und recht umfangreich auf den Plan getreten waren. Oder war es für diese Lands-

leute etwa keine Entschädigung, als ihnen Dienstjahr um Dienstjahr wieder angerechnet, Wartegebühren eingerechnet und Vorrückungszeiten zugerechnet wurden? Für diese Art einer sehr weitgehenden Wiedergutmacht mußten von Beginn 1949 bis Mitte 1952 allein etwa 600 Millionen Schilling aufgewendet werden. War es weiter dann für diesen betroffenen Personenkreis wirklich auch keine Entschädigung, als sie Zehntausende von Schillingen für ihre Anhaltehaft in Glasenbach und Wolfsberg, die im Gegensatz zu Dachau, Buchenwald, Flossenbürg, Mauthausen, Auschwitz usf. wahrhaftig kein besonderes Martyrium war, von den Amerikanern ausbezahlt erhielten?

Bei dieser klaren Sachlage scheint es mir völlig unerfindlich, den zur Beratung stehenden Gesetzesvorlagen die Absicht zu unterschieben, eine Kaste privilegierter Österreicher zu schaffen. Wer das behauptet, der muß sich den Vorwurf gefallen lassen, es mit der inneren Befriedung in unserem Vaterland vielleicht doch nicht sehr ernst zu meinen. Oder gibt es denn wirklich heute noch Österreicher, die den Treubruch belohnt und die Eidestreue bestraft wissen wollen? Ich will nicht in einer unglückseligen Vergangenheit herumwühlen.

Meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses! Es war Treubruch, als 1938 — und schon früher — Beamte gegen ihr Vaterland auftraten, und es war Eidestreue, als damals Beamte mit ihrem Vaterland lieber untergingen, als ihre eidliche Treueverpflichtung dem Staate gegenüber zu brechen. Diese eidtreuen österreichischen Beamten sind es ja auch gewesen, die 1945 sofort wieder ihren Dienst um 150 Reichsmark im Monat, selbst und mit ihren Familien hungernd, antraten, während sich viele der anderen, die sieben fette Jahre hinter sich hatten, rasch nach dem „goldenen Westen“ der damaligen Zeit abgesetzt hatten. Jetzt aber reden gerade diese Menschen und ihre Vertreter davon, daß durch die beiden Entschädigungsgesetze dem Staate eine sehr schwere Last aufgebürdet wird. Ich wundere mich sehr, daß sie solche Sorge nicht auch bekundeten, als lange vor den österreichischen Patrioten sie selbst diesen bettelarm gewordenen Staat — ich will nicht untersuchen, warum er bettelarm geworden ist — immerhin um die Kleinigkeit von 600 Millionen Schilling gebracht haben. Gewiß, die Wiedergutmacht der österreichischen Patrioten ist für den Staat ein bedeutendes Opfer. Man wird es aber nicht mit 600, nicht mit 400 und nicht mit 300, sondern mit 200 Millionen Schilling ansetzen müssen. Wenn man aber weiß, daß die sogenannte Beamtenentschädigung sowieso nur jene Beamten erhalten, die durch das Beamten-Überleitungsgesetz rehabilitiert wur-

den, und diese Zahl seit 1945 nur 6.286 beträgt, dann kann wohl von einer schweren, nicht aber von einer untragbaren Belastung des Staates gesprochen werden.

Diese Entschädigung wird überdies der einen Gruppe nur durch 24 und der anderen Gruppe nur durch höchstens 48 Monate gewährt, wie auch schon der Herr Berichterstatter erwähnt hat. Auch die diesen zu entschädigenden Beamten gewährten Entschädigungssätze müssen als durchaus vertretbar bezeichnet werden. Sie betragen bekanntlich bis zur Dienstklasse VI/6 monatlich 252 S, bis zur Dienstklasse IV/5 378 S und für höhere Beamte 503 S. War ein Beamter in Haft und hat er darüber hinaus auch Anspruch auf Beamtenentschädigung, dann erhält er aus beiden Titeln höchstens monatlich 616 S. Das alles aber nur, wenn sein Einkommen im Jahre 1950 einen Betrag von 100.000 S nicht überstieg.

Zu den Haftentschädigungssätzen, scheint es mir, wäre es müßig, überhaupt ein Wort zu sagen. Wir haben bereits gehört, daß sie für das direkte Opfer monatlich 431 S für jedes Haftmonat und für die Hinterbliebenen monatlich 215 S betragen. Aber auch hier wieder mit einem Jahreseinkommen bis zu 100.000 S im Jahre 1950 limitiert.

Durch diese beiden Gesetze soll den geschädigten österreichischen Patrioten aus der Zeit von 1933 bis 1945 eine Brücke zu jenen Österreichern gebaut werden, die in der genannten Zeitspanne in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt waren. Diese Brücke zu bauen, scheint eine Pflicht der Gerechtigkeit und ein Akt der Staatsklugheit zu sein.

Wer also die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe als eine materielle Entschädigung erlittener Leibes- und Seelenqualen bezeichnet, der mißdeutet sie entweder bewußt oder mißversteht die Absicht des Gesetzgebers. Niemand soll dafür bezahlt werden, daß er dem Vaterland auch in seiner Notzeit die Treue hielt; wem diese Treue aber wirtschaftlichen Schaden eintrug, der soll künftig nicht mehr sagen können, daß die, die bewußt ihr Vaterland nicht mehr kennen wollten, besser als sie selbst von eben diesem Vaterland behandelt werden. Das — und nichts anderes — ist der wahre Sinn der beiden in Beratung stehenden Gesetzesvorlagen.

Es mußte viel Zeit verstreichen, ehe es soweit kam, und über manche Schuld ein dicker Strich gemacht werden. Wir haben als Volkspartei diesen dicken Strich gerne gezogen, weil wir unter Beweis stellen wollten, daß wir besser als die anderen sind. Darum geben uns die beiden zur Beratung stehenden Gesetzentwürfe auch keinen Anlaß mehr, über die Vergangenheit zu Gericht zu sitzen.

Aber einen anderen Anlaß geben sie uns. Wir wollen heute nämlich die Frage aufwerfen, wieso es denn zu so einer Entwicklung kommen konnte.

Meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses! Die Antwort darauf ist einfach gegeben. Mitteleuropa — und mit ihm leider auch Österreich — hat in den letzten zwei Dezennien eine Pervertierung der Politik erlebt, vor der wir heute rückschauend erschüttert stehen. Es gab eine Zeit — und die meisten von uns haben sie selbst noch erlebt —, in der der politische Kampf mit den Waffen des Geistes geführt wurde. Man mißdeutete die Absicht des politischen Gegners nicht um eines Parteivorteiles willen, man nahm auch niemand die persönliche Ehre, wenn er sich zu einem anderen politischen Bekenntnis erklärte, und man weigerte niemandem das freie Wort in der Versammlung und auf der Straße. Mit geistigen Argumenten suchte man den politischen Gegner zu überzeugen und schließlich zu überwinden.

Dann aber kam ein neuer Geist, den man besser Ungeist nennen müßte, in die Politik, der Geist der Unduldsamkeit. Und diese Unduldsamkeit trieb man so weit, daß die parlamentarischen Beratungen schließlich zu permanenten Streitereien wurden, die nicht selten in den Versammlungssälen und Straßen ihre Fortsetzung gefunden haben.

Das österreichische Volk fand an diesem Gehaben wenig Geschmack. Weil man aber nicht bereit war, eben dieses Gehaben zu ändern, zu der politischen Kampfarm unserer Väter zurückzukehren, Politik als Dienst am Volke zu praktizieren, darum hat die parlamentarische Demokratie in der ersten Nachkriegszeit in Österreich kläglich Schiffbruch erlitten.

Dann aber kam es, wie es kommen mußte. Dem Terror wurde Terror entgegengesetzt und — Gott sei es geklagt — an die Stelle der geistigen Überwindung des politischen Gegners trat die nackte Gewalt, das Zuchthaus, der Kerker, das Konzentrationslager und nicht selten auch der Galgen und das Schafott. So haben wir Österreicher das erstmal unser Vaterland verloren.

Meine Damen und Herren! Es scheint mir nicht unangebracht, an diese Zeit ohne Gnade und ohne politisches Ethos zu erinnern, weil ich jetzt fordern möchte, daß die Unglückstage Österreichs, der 15. Juli 1927, der 12. Februar 1934, der 13. März 1938 und die April- und Maitage des Jahres 1945, künftig bei Reminiscenzen nur mehr im Geiste der Versöhnung und des Vergessens, nicht aber in dem des Schuldzuschiebens und der einseitigen Schuldlosmachung betrachtet werden. Die überwiegende Mehrheit des österreichischen Volkes

erwartet von uns die Schaffung eines Zustandes, in dem Namen österreichischer Politiker, die der Vergangenheit angehören und die für Österreich ihr Leben, ihre Gesundheit und ihre Heimat geben mußten, künftig wieder von allen in Ehren und ohne Mißdeutung genannt werden.

Fehler, Hohes Haus, wurden damals von allen Seiten gemacht. Wir haben diese Fehler alle — so wie es die Kollegin Muhr ausgesprochen hat —, gleich, ob schuldig oder unschuldig, bitterst gebüßt. Mit der Annahme der Novelle zum Opferfürsorgegesetz und des Beamtenentschädigungsgesetzes, denen auf dem Fuße Gesetze folgen werden, die neuerlichen Pardon für ehemalige Nationalsozialisten zum Ziele haben, wollen wir einen Schlußstrich hinter die Zeit einer unversöhnlichen politischen Zerrissenheit ziehen und unsere gemeinsame Kraft der Überwindung der volklichen und staatlichen Gegenwartsnöte und der Sicherung unserer Zukunft zuwenden.

Diese Zukunft unseres Vaterlandes ist leider noch lange nicht gesichert. Nicht nur, weil wir zum Streitobjekt in der Weltpolitik geworden sind, sondern auch darum — wenn Sie mir diese Abschlußbemerkung gestatten —, weil es immer noch Pseudo-Österreicher gibt, die bereit sind, uns ein zweitesmal um ihres Parteivorteiles willen wieder in Sklaverei und Tyrannei abzuführen. Auf sie zu achten und sie am Mißbrauch des Vaterlandes zu hindern, das ist die Lehre, die die Österreichische Volkspartei aus den Gesetzesvorlagen zieht, die eine politische Verwirrung sondergleichen nunmehr liquidieren und sanieren sollen, damit uns nicht eine neuerliche politische Degeneration wieder in ein Meer von Blut und Tränen stürzt und wir nicht noch einmal — und diesmal wahrscheinlich unwiederbringlich — das Vaterland verlieren.

Die Österreichische Volkspartei geht in diesem Geist an die Beratung der zur Behandlung stehenden Gesetzesvorlagen, und aus diesem Geist heraus wird sie den Gesetzesvorlagen die verfassungsmäßige Zustimmung nicht versagen. *(Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.)*

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender** (der inzwischen wieder die Leitung der Verhandlungen übernommen hat): Wir kommen nun zu den Punkten 25 bis 27, die ebenfalls unter einem behandelt werden.

Der 25. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1952: Bundesverfassungsgesetz über

die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für bestimmte Gruppen belasteter Personen (**Belastetenamnestie**).

**Berichterstatter Dr. Duschek:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir zunächst eine kurze Feststellung, die sich auf die vorhergehende Debatte bezieht.

Diese drei Gesetze, die jetzt zur Behandlung kommen, bilden ja in ihrer Art, wie das schon hervorgehoben worden ist, ein Gegenstück zu den vorangegangenen Gesetzen. Ich muß Ihnen gestehen, daß diese Debatte mir die positive Berichterstattung zu diesen beiden Gesetzen nicht gerade erleichtert hat.

Die Einstellung des österreichischen Staates zu den ehemaligen Nationalsozialisten beruht im wesentlichen auf zwei Gesetzen. Beide heißen „Verbotsgesetz“, das eine trägt die Jahreszahl 1945, das zweite die Jahreszahl 1947. Ein besonderes und sehr umstrittenes Charakteristikum des Verbotsgesetzes von 1945 war die Schaffung des Begriffes „illegal“. Umstritten deshalb, weil es sehr viele Menschen in Österreich gibt, die der Meinung sind, daß „illegal“ damals höchstens die Regierung gewesen sein kann. Und es sind nicht nur Nationalsozialisten, die diese Meinung vertreten. Es waren ja meine Parteifreunde damals auch in einer sehr unfreiwilligen Schicksalsgemeinschaft mit den Nationalsozialisten, auch sie waren ja in die Illegalität getrieben worden. Das ist aber nicht das Entscheidende.

Das Verbotsgesetz von 1945 hat die illegalen Nationalsozialisten unter eine ungemein scharfe Strafandrohung gestellt, eine Strafandrohung, die geeignet war, ihnen nicht nur die ideelle, sondern auch die materielle Existenz — ich will nicht sagen ganz, aber jedenfalls recht weitgehend — zu untergraben. Ich glaube, daß das keine sehr gute Maßnahme war, aus den Gründen, die ich schon angedeutet habe.

Ich glaube aber, daß dazu auch noch etwas anderes kam, das wieder mit dem zusammenhängt, was ich schon erwähnt habe, nämlich mit der Tatsache, daß es gerade unter den illegalen Nationalsozialisten eine ganze Reihe von Menschen gegeben hat, die guten Glaubens waren und die sich vom Nationalsozialismus einen wirklichen Aufstieg erhofft haben. Ich möchte dabei wohl auch darauf hinweisen, daß es in der Frage des Anschlusses an Deutschland nach dem ersten Weltkrieg in Österreich eine ziemlich allgemeine Meinung gegeben hat, die heute kaum mehr geäußert werden darf und die heute auch niemand mehr von Herzen teilen kann. Zweifellos hätten diese Menschen

die Möglichkeit gehabt, sich über das wahre Gesicht des Nationalsozialismus zu informieren. Aber Mangel an politischer Einsicht, an politischem Verständnis und Scharfblick ist eine sehr allgemeine Erscheinung, und wir müssen sie zu unserem Bedauern auch heute wieder bei allen möglichen Gelegenheiten feststellen. Ich habe selbst illegale Nationalsozialisten gekannt, die sehr bald nach dem März 1938 zu einer besseren Einsicht gekommen sind und von der Entwicklung der Dinge schwer enttäuscht waren.

Das zweite Verbotsgesetz, das Verbotsgesetz 1947, hat zwar den Begriff des Illegalen nicht fallen gelassen, aber es hat doch die Strafanndrohung sehr weitgehend gemildert. Es hat zwei andere Gruppen von Nationalsozialisten geschaffen, die Minderbelasteten und die Belasteten, und die Strafanndrohung gegen die Illegalen ist im wesentlichen nur für die belasteten Nationalsozialisten wirksam geworden. Die Frage der minderbelasteten Nationalsozialisten kann man heute wohl mit gutem Recht als vollständig erledigt betrachten, und zwar durch die sogenannte Minderbelastetenamnestie, durch das Gesetz vom 21. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der Sühnefolgen. Dieses Gesetz hat den Minderbelasteten in die vollen staatsbürgerlichen Rechte eingesetzt und ihm die volle Gleichstellung gegeben. Bis zu einem gewissen Grade offengeblieben ist die Frage der belasteten Nationalsozialisten. Zweifellos gibt es in dem Verbotsgesetz von 1947 gewisse Härten, die zum Teil durch die Veränderung, die an dem Gesetz durch den Alliierten Rat vorgenommen worden ist, entstanden sind und die den Kreis der belasteten Personen wesentlich über das hinaus ausgedehnt haben, was von seiten der österreichischen Gesetzgebung geplant war.

Wir müssen aber auch sagen, daß sich die Einstellung breiter Bevölkerungsschichten zu den ganzen Problemen des Nationalsozialismus heute denn doch gegenüber 1945 einigermaßen geändert hat. Die Diskussion zu den beiden vorhergehenden Gesetzen war allerdings kein Beitrag, der diese geänderte Einstellung der breiten Schichten des österreichischen Volkes zu fördern in der Lage wäre. Wir müssen aber dennoch mit einiger Genugtuung feststellen, daß derartige nationalsozialistische Exzesse, wie wir sie etwa in Deutschland erleben, wie wir sie aus dem Deutschen Bundestag von den Kreisen der Rechten zu hören bekommen, bei uns glücklicherweise nicht vorgekommen sind.

Der Versuch, diese Härten gegenüber den Belasteten zu mildern, ist gemacht worden; es hat im Jahre 1949 einen Regierungsentwurf gegeben, der, wie es in den Erläuterungen

zu dem ersten der drei Gesetze, das hier in Behandlung steht und über das ich zu referieren habe, etwas verschämt heißt, aus zeitbedingten Gründen nicht Gesetz werden konnte. Der Nationalrat hat am 17. Dezember 1951 ein gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Regierung sehr eingeschränktes Amnestiegesetz beschlossen, das bis heute nicht die Zustimmung des Alliierten Rates gefunden hat.

Diese drei Gesetze, die hier in Behandlung stehen, sind also ein neuerlicher Versuch, hier Remedur zu schaffen. Sie stehen in einem inneren Zusammenhang. Ihr Ziel ist es, einen weiteren Beitrag zur Liquidierung des unglückseligen Erbes zu leisten, das uns die nationalsozialistische Diktatur hinterlassen hat, und einen Beitrag zur inneren Befriedung zu setzen. Das Ziel der Gesetze und vor allem des ersten Gesetzes ist es, den Kreis der in ihre vollen Rechte einzusetzenden Personen so weit zu erweitern, als es nach der Sachlage geboten und möglich erscheint.

Wenn ich über die Bestimmungen der Belastetenamnestie nun im einzelnen kurz berichte, so möchte ich mich darauf beschränken, auf die wichtigsten Gedankengänge hinzuweisen.

Art. I § 1 befaßt sich zunächst einmal mit dem Personenkreis. Er ist verhältnismäßig leicht zu umreißen. Es sind drei Gruppen: Funktionäre der nationalsozialistischen Partei, die nach ihren Dienstgraden; und Ordensträger, die nach ihren Auszeichnungen aufgezählt werden, und es sind schließlich die Personen, die wegen ihrer Illegalität verurteilt worden sind.

Die §§ 2 bis 4 stellen fest, daß die aus den bestehenden Gesetzen sich ergebende Unfähigkeit zur Erlangung von Rechten aller Art in Hinkunft zu entfallen habe. Dadurch soll nicht ein Zustand wiederhergestellt werden, der vor Inkrafttreten des Verbotsgesetzes bestanden hat, sondern eben, wie ich schon gesagt habe, die Gleichstellung für die Zukunft erzielt werden. Bei Beamten soll keine Nachzahlung von Bezügen erfolgen, die Verpflichtung zur Entrichtung bereits bestandener Schuldschulden an Sühneabgaben bleibt unberührt.

Der § 5 regelt die Zweifelsfälle hinsichtlich der Zugehörigkeit zu dem im § 1 umrissenen Personenkreis in dem Sinne, daß die mit der Durchführung des Registrierungsverfahrens beauftragte Behörde zur Entscheidung befugt wird.

Der Art. II legt in den §§ 6 und 7 im wesentlichen drei Dinge fest:

Erstens volle Amnestierung aller Personen, die wegen Registrierungsbruches verurteilt worden sind, sofern die Anmeldung bei

der Registrierungsbehörde binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nachgeholt beziehungsweise richtiggestellt wird; zweitens die Amnestierung der wegen Verbrechens der Illegalität nach § 10 des Verbotsgesetzes 1947 Verurteilten, das sind im wesentlichen die minderbelasteten Illegalen, sowie der nach § 11 Verurteilten, das sind höhere Funktionäre der NSDAP, diese allerdings nur, sofern sie zu dem im § 1 behandelten Personenkreis gehören. Verhängte Strafen sind nachzusehen, soweit sie nicht vollstreckt sind.

Der § 8 des Gesetzes versucht, eine gewisse Wiedergutmachung des Vermögensverfalles herbeizuführen, der zwingend bei jeder Verurteilung nach §§ 10 und 11 des Verbotsgesetzes 1947, also im Falle der Verurteilung wegen Illegalität, verhängt werden mußte. Das verfallene Vermögen ist zu erstatten. Nähere Bestimmungen folgen im § 12, auf den ich dann noch kurz zurückkommen werde. Wenn der Verurteilte inzwischen verstorben ist, so ist das verfallene Vermögen den Rechtsnachfolgern zu erstatten.

Der § 9 legt die Beseitigung der Rechtsfolgen der Verurteilung fest. Dabei handelt es sich zum Teil um eine Nachsicht der Rechtsfolgen, zum Teil, zum Beispiel im Falle des Verlustes eines öffentlichen Amtes, einer Pension oder sonstiger besonderer Rechte, um die fiktive Annahme, daß vom Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes angefangen diese Rechtsfolgen nicht eingetreten sind.

Der § 10 ermöglicht eine Tilgung der Verurteilung, wenn die Strafe bereits vollstreckt ist.

§ 11 stellt fest, daß die Entscheidung über die Einstellung des Strafverfahrens, über die Erstattung des verfallenen Vermögens und über die Tilgung der Verurteilung der Gerichtshof erster Instanz zu fällen hat. Die Entscheidung erfolgt entweder von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Verdächtige beziehungsweise Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte oder jeder seiner Rechtsnachfolger.

Der § 12 enthält nun, wie ich schon erwähnt habe, nähere Bestimmungen über die Erstattung verfallenen Vermögens, das so weit zu erstatten ist, als es bei der Verwertungsstelle vorhanden ist. Wenn es verwertet — das heißt veräußert — wurde, ist der erzielte Erlös zu erstatten.

Es folgen eine Reihe von Einzelheiten, zum Beispiel die Feststellung, daß die Republik für die Gebarung mit dem verfallenen Vermögen nicht haftet, daß die Erstattung in einem angemessenen Zeitraum vorzunehmen ist und daß die Vermögensübertragungen von öffentlichen Abgaben befreit sind.

Art. III (§ 13) enthält die ziemlich selbstverständliche Bestimmung, daß das Gesetz keine Anwendung auf Kriegsverbrecher sowie auf Personen findet, die sich nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches irgendwie im nationalsozialistischen Sinn betätigt haben.

Art. IV (§ 14) betraut mit der Vollziehung des Gesetzes die Bundesregierung.

Meine Damen und Herren! Ich möchte nicht schließen, ohne von dieser Stelle aus an den Alliierten Rat den dringenden Appell zu richten, diesem Gesetz und den beiden folgenden, die damit in einem inneren Zusammenhang stehen, im Interesse der Befriedung und der Gerechtigkeit in Österreich ein besseres Schicksal zu bereiten als seinem Vorgänger.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit dem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der 26. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1952: Bundesgesetz über **dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete**.

Berichterstatter **Großbauer**: Hoher Bundesrat! Es ist schon eine kleine Tragik und es muß schon ein gewisses Gefühl wecken, wenn man während der letzten zwei Stunden in diesem Haus anwesend war und die Berichte und die Debatten dazu gehört hat. Auch mich überkommt ein gewisses Gefühl. Meine letzte Berichterstattung galt dem Zweck, die Beratung über eine Gesetzesvorlage einzuleiten, durch welche österreichische Beamte, die in den Jahren 1938 bis 1945 gemaßregelt wurden und seelische Leiden ertragen mußten, eine kleine Anerkennung erhalten sollten, da der Staat sich bereit erklärte, hier einiges abzugelten. Und dieses Gesetz hat eine solche Debatte mit solchen Erschütterungen nach sich gezogen!

Nun komme ich zu einem anderen Bericht, zu einem Gesetzesbeschluß, der sich auf Personen bezieht, die vielleicht eine kollektive Schuld an dem Schicksal derjenigen tragen, von denen ich vorhin gesprochen habe. Und diese, ein Teil dieser Beamten, die damals unserer Meinung nach kollektiv daran beteiligt waren, daß seelisches und materielles Leid hereinbrach, sind nun Gegenstand dieser Vorlage. Es ist schwer, mehr darüber zu sagen, denn wir wollen hier nichts aufrühren, wir wollen nicht den Finger an offene Wunden legen. Das wurde hier deutlich ausgesprochen. Wir haben den Haß genossen mit seinen Auswirkungen. Wir wollen nun Ruhe und Frieden und auch Befriedung im Herzen der Menschen.

Wir haben in diesem Raum hier im Jahre 1947 ein Verbotsgesetz beschlossen, in dem Sühnefolgen für Minderbelastete festgelegt wurden. Ein Teil, und zwar die öffentlichen Bediensteten, konnte dieser Sühnefolgen nicht ganz entlastet werden, weil sie, sofern sie den Dienst wieder angetreten haben, noch immer drei Hemmungsjahre bei Vorrückung und Beförderung zu tragen haben. Nach der Absicht der österreichischen Regierung soll diese Hemmungsfrist nun ebenfalls beseitigt werden, zunächst einmal in dem Ausmaß, in dem tatsächlich in diesen drei Jahren bereits eine Dienstleistung stattgefunden hat. Es soll Rang und Reihung wieder so hergestellt werden, als wären diese Hemmungsjahre nicht vorhanden. Aber darüber hinaus können auch Zeiträume, in denen kein Dienst versehen wurde, einbezogen werden, sofern der Betreffende durch Krankheit oder durch Kriegsgefangenschaft verhindert war oder einen anderen glaubwürdigen Grund nachweisen kann, durch den ein Dienstantritt oder eine Dienstmeldung nicht möglich gewesen ist.

Im Abschnitt II wird ausdrücklich vermerkt, daß der Bund bereit ist, diese Hemmungsjahre aufzuheben; es bleibt den Landesverwaltungen überlassen, diese Begünstigung ebenfalls zu gewähren.

In den Erläuterungen zu § 6 wird ausdrücklich erwähnt, daß durch diese Reihungen und Beförderungen bei Aufhebung dieser Sperrzeiten keinesfalls nichtregistrierungspflichtige Beamte in ihrem Rang und in ihrer Diensterteilung geschädigt werden dürfen.

Gemäß § 7 haben die Bestimmungen dieses Gesetzes unter Umständen auch Ruhegenußempfängern zustatten zu kommen.

Ich darf bei Verhandlung der Vorlage bitten, in Abschnitt I in der achten Zeile einen Druckfehler richtigzustellen. Es heißt dort: „stehen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens“. Es fehlt hier ein „s“. Ich bitte, das richtigzustellen.

Die dienstrechtliche Behandlung wird also nunmehr so erfolgen, als hätte eine Registrierung, die ja durch die Aufhebung der Sühnefolgen bereits getilgt ist, nie stattgefunden. Es erfolgt also eine vollkommene Gleichstellung derjenigen Beamten, die registriert waren, mit jenen, die nicht registriert waren. Ich glaube nicht, an die Einsicht derjenigen Beamten, die es betrifft, appellieren zu müssen, daß dieser Staat und diese Staatsverwaltung sich durchaus nicht von Haß und Haßgefühlen leiten lassen.

Im Abschnitt IV § 9 wird festgestellt, daß der § 1 mit 31. Dezember 1952, die übrigen Paragraphen mit 1. Jänner 1953 in Kraft treten.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, für die Maßnahmen, die den Ländern zustehen, sind die Landesregierungen betraut.

Ich möchte auch auf die Schlußausführungen meines Vorredners zurückkommen und mich ebenfalls seiner hier ausgedrückten Meinung anschließen, daß wir alle bereit sind, einen Strich unter all das zu machen, weil es uns ernst damit ist, Österreich weiterhin den Österreichern zu erhalten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, den Bundesrat zu ersuchen, keinen Einspruch zu erheben.

Der 27. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1952: Bundesverfassungsgesetz, womit bestimmte Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden (**Vermögensverfallsamnestie**).

Berichterstatler Dipl.-Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Die Vermögensverfallsamnestie bedeutet eine Ergänzung der Belastetenamnestie und ist ihrem Inhalt nach ein Teil dieser Belastetenamnestie. Wir haben vom Herrn Berichterstatter über die Belastetenamnestie die Ausführungen über jene Personengruppen gehört, die dort der vollen Amnestie teilhaftig werden sollen. Über diese Personengruppen hinaus soll nun einem weiteren Kreis von Belasteten nicht die volle Amnestie im Sinne der Belastetenamnestie, sondern nur die Amnestie von der seinerzeitigen Verfallserklärung des Vermögens zugute kommen. Diese Personengruppe ist im vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates umschrieben mit den politischen Leitern, die Ortsgruppenleiter oder Gleichgestellte waren, sowie den Funktionsträgern in Wehrverbänden und Gliederungen mit dem Range vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts bis einschließlich Sturmbannführer oder Gleichgestellten sowie Trägern einer Parteiauszeichnung mit Ausnahme der höchsten Parteiauszeichnung, des Blutordens.

Für diese Personengruppe, für die die Amnestie im Sinne der Belastetenamnestie nicht mehr angewendet worden ist und nicht mehr angewendet werden konnte, soll eben nur die Amnestie bezüglich der Nebenstrafe der damaligen Verurteilung, nämlich des Vermögensverfalles, festgelegt werden. Diese Amnestie soll sich in der Art auswirken, daß, insoweit noch Verfolgungen anhängen, bei einer Verurteilung nicht mehr Vermögensverfall ausgesprochen werden darf. In jenen Fällen, in denen bereits eine Verurteilung aus-

gesprochen und das Vermögen bereits für verfallen erklärt worden ist, wird auf Grund dieses Gesetzes der Vermögensverfall aufgehoben. Die Aufhebung des Vermögensverfalles erfolgt nicht kraft Gesetzes, sondern kraft eines Spruches eines Gerichtshofes, bestehend aus drei Richtern.

Die Erstattung des für verfallen erklärten Vermögens soll demjenigen zugute kommen, dem seinerzeit das Vermögen für verfallen erklärt worden ist, bzw. seinen Rechtsnachfolgern. Zu erstatten ist jenes Vermögen, das seinerzeit für verfallen erklärt worden ist, beziehungsweise, wenn es nicht mehr in natura vorhanden ist, der entsprechende Erlös, und zwar in jenem Umfang und in jenem Zustand, in dem es zum Zeitpunkt des Einlangens der Entscheidung des Gerichtes über die Erstattung vorhanden ist. Das Gesetz spricht in diesem Zusammenhang ausdrücklich davon, daß der Bundesstaat Österreich für die Gebarung mit dem verfallenen Vermögen bis zum Zeitpunkt der Erstattung keine Haftung trägt. Die Erstattung selber, die auf Grund des Spruches des Gerichtshofes, bestehend aus drei Richtern, zu erfolgen hat, kann frühestens ein Jahr nach dem Richterspruch von seiten des Berechtigten begehrt werden. In Zusammenhang damit steht die Bestimmung, daß für Forderungen an verfallen erklärtes Vermögen, die nach dem Zeitpunkt der Erstattung des Vermögens an die berechnete Person noch an den Bundesstaat Österreich gerichtet werden, diejenige Person haftet, der das Vermögen erstattet worden ist.

Abschließend ist in dem Gesetzesbeschluß die Bestimmung aufgenommen, daß alle Vermögensübertragungen auf Grund dieses Verfassungsgesetzes im Grundbuch von allen staatlichen und sonstigen Gebühren befreit sind.

Der Art. II dieses Gesetzesbeschlusses ist analog dem Art. III des Gesetzesbeschlusses über die Belastetenamnestie. In diesem Artikel wird ausgesprochen, daß diese Begünstigung der Vermögensverfallsamnestie allen jenen nicht zugute kommen darf und zugute kommen soll, die in der Zeit seit 1945 entweder nach dem Kriegsverbrechergesetz oder gemäß der Bestimmung des Abschnittes I des I. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes bestraft worden sind.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind gemäß Art. III die Bundesministerien für Justiz und für Finanzen betraut.

Namens des zuständigen Ausschusses bin ich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates über dieses Bundesverfassungsgesetz keinen Einspruch zu erheben.

*Es folgt die gemeinsame Debatte über diese drei Tagesordnungspunkte.*

**Bundesrat Fiala:** Hoher Bundesrat! Die Haltung meiner Partei und später des Linksblocks gegenüber den Nationalsozialisten war immer folgende: Wir forderten die strengste Bestrafung von Kriegsverbrechern, wir forderten Maßnahmen gegen die nationalsozialistische Parteibürokratie und auch gegen Nationalsozialisten, die der SS angehört haben und sich in ihrer Tätigkeit diverse Vergehen und Verbrechen zuschulden kommen ließen. Diese unsere Haltung war niemals durch irgendwelchen Haß bedingt, weil wir von dem Gesichtspunkt ausgegangen sind: Der Grund der Maßnahmen liegt weniger in der Bestrafung, sondern sie sind mehr eine Prophylaxe, um ein Wiedererstehen des Faschismus zu verhindern.

Wir sehen, daß diese Maßnahmen nicht die notwendige Unterstützung bei der Sozialistischen Partei und der Volkspartei gefunden haben und daß sich in Österreich bereits wieder ein gewisses Wiederaufleben des Faschismus bemerkbar macht. Ich bin der Meinung, daß man wirklich dieses leidige Problem der Belasteten und Unbelasteten aus der Welt schaffen soll. Aber nach dem, was einer von den Herren Bundesräten, die hier Bericht erstatteten, mitgeteilt hat, ist es eigentlich ein Signal, daß nationalsozialistische Kreise Entschädigungen bekommen haben, die den Staat rund 600 Millionen Schilling gekostet haben, während auf der anderen Seite, wie die Berichterstatter zugegeben haben, mit Ach und Krach jetzt eine Entschädigung für die Opfer des Faschismus, für die Opfer des Krieges in einem vollständig unzulänglichen Ausmaß gewährt wird.

Ich bin daher der Auffassung — und die Ausführungen des Herrn Bundesrates Klemenz haben mich darin bestärkt —, daß diese Gesetzesvorlage zumindest sehr verfrüht ist und es sehr ungerecht wäre, jetzt ein Gesetz von so weitgehender Bedeutung zu beschließen, wenn zugegebenermaßen die Opfer des Faschismus, die Opfer des Krieges nicht einmal die unbedingt notwendige Entschädigung erhalten haben.

Deswegen möchte ich beantragen, gegen die Vermögensverfallsamnestie Einspruch zu erheben.

Begründung: Durch die Vermögensverfallsamnestie soll bestimmten Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten, den Ortsgruppenleitern, Offizieren der sogenannten Wehrverbände, auch der SS, und Trägern von Parteiauszeichnungen der NSDAP die Strafe des Vermögensverfalls nachgesehen und das

bereits für verfallen erklärte Vermögen zurückerstattet werden. Die Vermögensverfallsamnestie stellt sich also als eine Wiedergutmachung an belastete ehemalige Nationalsozialisten dar, die insbesondere auch höheren Funktionären und Führern der NSDAP und ihrer Wehrverbände einschließlich der SS zugute kommen soll.

Es ist allgemein bekannt und muß nicht näher ausgeführt werden, daß viele tausende Opfer des Faschismus, auch wenn ihr Leben gerettet werden konnte, durch die Gewaltmaßnahmen des nationalsozialistischen Terrors alles verloren haben, was sie ihr eigen nennen konnten, daß ihre Existenz und vielfach ihre Gesundheit vernichtet wurde. Nicht minder bekannt ist, daß Zehntausende in dem vom Nationalsozialismus angezettelten Krieg, auch wenn sie ihr Leben erhalten konnten, ihre Gesundheit, ihre geraden Glieder, ihre Existenz und ihre bescheidene Habe einbüßten. Zu diesen Opfern der nationalsozialistischen Terrorherrschaft und des vom Nationalsozialismus angezettelten Krieges zählen neben den Opfern des Faschismus, neben den vom Faschismus politisch Verfolgten, die Kriegsopfer und die Bombengeschädigten. Die Hinterbliebenen derer, die von der nationalsozialistischen Terrorherrschaft ermordet wurden, die zu Tode gequält, dem Henker ausgeliefert, in den Kerkern und Konzentrationslagern hingerichtet wurden, die Hinterbliebenen der in dem vom Nationalsozialismus angezettelten Krieg Gefallenen, die Hinterbliebenen der von den Bomben Erschlagenen haben nicht nur ihre Liebsten, sondern auch ihre Erhalter verloren. Alle diese Opfer des Faschismus und des vom Faschismus angezettelten Krieges, die politisch Verfolgten, die Kriegs- und Bombenopfer und deren Hinterbliebene, haben bis jetzt keine auch nur einigermaßen in Betracht kommende Wiedergutmachung ihrer materiellen Schäden erhalten. Auch die Novellierung des Opferfürsorgegesetzes sieht nur eine teilweise Haftentschädigung für die Opfer des Faschismus vor und kann keineswegs als volle Wiedergutmachung der materiellen Schäden betrachtet werden.

Der Bundesrat ist der Meinung, daß eine Wiedergutmachung an ehemalige Nationalsozialisten, insbesondere an höhere Parteifunktionäre der NSDAP, Führer in Offiziersrängen in den nationalsozialistischen Wehrverbänden einschließlich der SS und Personen, die Parteiauszeichnungen der NSDAP verliehen erhalten haben, erst dann in Erwägung gezogen werden kann, wenn die berechtigten Ansprüche auf volle Wiedergutmachung aller materiellen Schäden,

die die Opfer des Faschismus und des vom Faschismus angezettelten Krieges, die politisch Verfolgten, die Kriegs- und Bombenopfer und deren Hinterbliebene erlitten haben, erfüllt sind. Solange der Staat für die Erfüllung dieser berechtigten Wiedergutmachungsansprüche der Opfer des Faschismus und des von ihm angezettelten Krieges die Mittel nicht zur Verfügung zu haben behauptet, kann nach Meinung des Bundesrates eine Wiedergutmachung materieller Schädigungen an ehemalige führende Nationalsozialisten nicht in Betracht kommen.

Der Bundesrat muß daher gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit bestimmte Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden (Vermögensverfallsamnestie), Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, dann gilt dieser Gegenantrag als abgelehnt.

**Bundesrat Dr. Klemenz:** Hohes Haus! Herr Bundesrat Dr. Duschek hat seinen Bericht mit einem Appell an den Alliierten Rat abgeschlossen, er möge im Interesse der Gerechtigkeit und der Befriedung, wie er sich ausgedrückt hat, diesen drei Gesetzesbeschlüssen nicht das gleiche Schicksal bereiten, das er ihrem unmittelbaren Vorgänger — gemeint hat Herr Bundesrat Dr. Duschek damit zweifellos die Spätheimkehreramnestie — widerfahren hat lassen. Ich glaube, daß wir alle hier in diesem Hause, ohne Rücksicht auf die Parteischattierungen, wir alle, denen es ernst mit diesen Gesetzen ist und die die Absichten, von denen diese Gesetze getragen sind, wirklich ernst nehmen, Herrn Bundesrat Dr. Duschek für diesen Appell umso dankbarer sein müssen, als dieser Appell eine hochaktuelle Bedeutung dadurch gewonnen hat, daß wir nach den Rundfunkberichten von heute — es ist auch schon in den Zeitungen verlautbart — sehr zu befürchten haben, daß mindestens das amerikanische Besatzungselement die Absicht hat, dieser Amnestie tatsächlich das gleiche Schicksal wie ihrem unmittelbaren Vorgänger zu bereiten.

Meine Fraktion stimmt diesen drei Gesetzen zu, wenngleich sie der Auffassung ist, daß insbesondere die Belastetenamnestie doch noch um einen Schritt weiter hätte gehen sollen und gehen können, und zwar aus dem Gesichtspunkt des so oft betonten endgültigen Ziehens

eines Schlußstriches und im Hinblick auf die seinerzeitigen Resolutionen des Nationalrates und des Bundesrates, in denen die Bundesregierung aufgefordert worden ist, bis zum Ende des Jahres 1950 den Regierungsentwurf eines Verfassungsgesetzes über die Amnestierung aller Formaldelikte nach dem Verbotsgesetz vorzulegen. Den Intentionen, von denen sich damals Nationalrat und Bundesrat haben leiten lassen, trägt also diese Amnestie in ihrem Umfang gewiß nicht Rechnung.

Nach unserer Meinung wäre es billig und vertretbar gewesen, wenn auch die Ortsgruppenleiter unter diese Belastetenamnestie fielen; denn wenn sie schon unter die Vermögensverfallsamnestie fallen, dann, glauben wir, wäre es doch wirklich nur noch ein kleiner Schritt weiter gewesen, ihnen auch jene Wohltaten zukommen zu lassen, die Zellenleiter und andere minder graduierte Funktionäre genießen sollen. Dazu kommt, daß ja schon seinerzeit bei der Beschlußfassung über das Verbotsgesetz und das Nationalsozialistengesetz namhafte Politiker der Regierungsparteien — ich will nur den Abg. Dr. Gschnitzer, von den heute hier Anwesenden Herrn Unterrichtsminister Dr. Kolb, ferner die Abgeordneten Brunner, Fink aus Vorarlberg nennen — energisch dafür eingetreten sind, den Kreis der Belasteten erst mit dem Kreisleiter beginnen zu lassen.

Lassen Sie mich noch einige Worte über eine Gruppe von Leuten verlieren, die wegen Formaldelikten verurteilt worden sind und nicht unter diese Amnestie fallen, nämlich die Blutordensträger. Ich will nicht in ein Wespennest stechen, aber gerade nach den harten Worten, die aus dem Munde eines sozialistischen Abgeordneten des Nationalrates über diese Leute zu hören waren, glauben wir, und zwar im Interesse der Sache, die Pflicht zu haben, hier doch etwas zur Berichtigung festzustellen. Wenn diese Blutordensträger im Nationalrat samt und sonders als „Messerstecher, Mörder und Plünderer“ bezeichnet worden sind, so liegt mir nichts ferner, als hier für Mörder, Plünderer, Messerstecher und dergleichen Leute einzutreten. Aber es ist ja nicht so, daß die Leute den Blutorden fürs Morden, Messerstechen und Plündern bekommen haben, sondern den Blutorden haben Leute dafür bekommen, daß sie im Kampf um den Nationalsozialismus schwere Verletzungen und gesundheitliche Schädigungen oder aber lange Freiheitsstrafen erlitten hatten — ich glaube, von einem Jahr aufwärts. Gerade in dieser Gruppe von Menschen sind aber die allerwenigsten Mörder, Plünderer und Messerstecher gewesen, sondern das waren vorwiegend Leute, die keine gemeinen Delikte begangen haben, sondern die

beim Exerzieren im Rahmen der SA und ähnlichen Betätigungen erwisch worden sind. Ich will da nur auf die Ära hinweisen, in der man zum Beispiel bei den Straflandesgerichten, in Wien geradezu am laufenden Band, Leute lediglich wegen ihrer SA- oder Legionszugehörigkeit verurteilt hat, Leute, die also niemanden erschossen, erstochen oder beraubt haben. Diese Leute haben in der Regel ein Jahr nur wegen ihrer SA- oder Legionszugehörigkeit und dergleichen bekommen.

Meine Damen und Herren! Ein solcher Mann hat nun seine Freiheitsstrafe abgebußt, und dafür hat er, wenn er mindestens ein Jahr gesessen war, den Blutorden bekommen. Und nun ist er nach 1945 vom Volksgericht nicht etwa deshalb ein zweitesmal verurteilt worden, weil er zum Beispiel verbotswidrig der SA angehört hatte, sondern weil er den Blutorden bekommen hatte. Ich kann Ihnen versichern — und ich zweifle keinen Augenblick daran, daß alle richterlichen Funktionäre, die mit Volksgerichtssachen zu tun hatten, Ihnen das bestätigen werden —: Es hat keine Gruppe von Formaldelikten gegeben, bei denen die Volksrichter, die drei Laienrichter im Volksgerichtssenat, so schwer zu einem Schuldspruch zu bewegen waren wie gerade bei diesen Leuten, weil ihnen in solchen Fällen ein Schuldspruch einfach unfaßbar war, weil er — und nun muß man wohl auch einmal ein Wort gebrauchen und als richtig gelten lassen, gegen das man sich im allgemeinen wehrt — mit ihrem gesunden Volks- und Rechtsempfinden unvereinbar war. Es ist also wirklich nicht einzusehen, warum nun diese Leute, die das, was sie seinerzeit getan haben, inzwischen gebüßt und gesühnt haben und die sich seither wohl verhalten haben, aber nur das Pech hatten, daß sie damals länger als ein Jahr gesessen sind und eben dafür den Blutorden bekommen haben, in die Amnestie nicht einbezogen werden sollen. Das ist wirklich nicht recht zu verstehen.

Ich betone nochmals: Ich stelle mich absolut nicht schützend hinter Mörder, Plünderer, Messerstecher und ähnliche Gewalttäter, aber gerade weil der von den beiden Amnestiegesetzen erfaßte Personenkreis unbilligerweise so beschränkt ist, möchte ich der Erwartung Ausdruck geben, daß das, was im Wege der Amnestiegesetze hier nicht erreicht wird, nun durch Einzelgnadenakte des Herrn Bundespräsidenten ergänzt werden möge.

Zu der Beamtenamnestie, wenn ich sie kurz so nennen darf, möchte ich nur ganz kurz folgende rechtliche Ausführungen machen: Dieses Gesetz segelt ebenfalls unter der Flagge eines Verfassungsgesetzes, und zwar deshalb weil sein § 1 als Verfassungsbestimmung auf

gezogen worden ist. Wir haben immer den Standpunkt vertreten, daß es in diesem Fall keiner Verfassungsbestimmung bedarf und daß es sogar gefährlich ist, hier mit einer Verfassungsbestimmung zu operieren, weil man ja damit dem Alliierten Rat allzu leicht eine Handhabe gibt, dieses Gesetz zum Scheitern zu bringen.

Und warum waren wir der Auffassung, daß es keiner Verfassungsbestimmung bedarf? Weil der Verwaltungsgerichtshof, wie Ihnen bekannt ist, in seiner Rechtsprechung bereits seit längerer Zeit ständig den Standpunkt vertritt, daß diese sogenannten Hemmungsjahre schon nach der derzeitigen Gesetzeslage durchaus angerechnet werden können. Bedauerlicherweise hat sich das Bundeskanzleramt dieser auch von uns geteilten Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht gebeugt, und deshalb war das Bundeskanzleramt der Auffassung, daß es unbedingt eine Verfassungsbestimmung sein müsse. Ich möchte nur wünschen und hoffen, diese Verfassungsbestimmung möge nicht dazu führen, daß nun auch dieses Gesetz letzten Endes torpediert wird und scheitert.

Wir stimmen allen drei Gesetzen zu.

**Bundesrat Rösch:** Hohes Haus! Die schrittweise Liquidierung eines Teiles des unheilvollen Erbes der Vergangenheit, wie der Berichterstatter Duschek gesagt hat, hat immer dann, wenn es zu einem solchen Schritt gekommen ist, eine ziemlich heftige Diskussion hervorgerufen. Besonders seit dem Jahre 1949, als in das politische Leben eine neue politische Gruppe eingetreten war, die von Haus aus unter der Flagge segelte, für die politische Befriedung in diesem Lande einzutreten, ist diese Diskussion sehr intensiv und in der Folge auch immer ziemlich leidenschaftlich geworden.

Man hätte nun allerdings annehmen müssen, daß jetzt, sieben Jahre nach Beendigung des Krieges, wenn wieder ein entscheidender Schritt weiter getan wird, mindestens diese Verfechter der Befriedung tatsächlich zustimmen. Aber weit gefehlt! Im Nationalrat hat der Sprecher dieser Gruppe, der Herr Nationalrat Dr. Reimann, in ziemlich heftiger Art und Weise auf diese ganze Befriedungsaktion reagiert und hat — das muß man selbstverständlich auch zur Kenntnis nehmen; denn wie man in den Wald hineinruft, so schallt es zurück — auch ziemlich heftige Antworten bekommen. Und heute hat hier Herr Dr. Klemenz natürlich Widerspruch hervorgerufen, als er zum ersten Teil dieser Befriedungsaktion wieder ungefähr denselben Standpunkt eingenommen hat, auf dem schon der Herr Dr. Reimann im Nationalrat gestanden ist, daß er eben nicht dafür stimmen könne.

Anstatt daß man hier wirklich dieser Befriedungsaktion die Zustimmung gegeben hätte, ist von dieser Seite her Kritik auf Kritik gekommen. Man hat praktisch nur kritisiert, und zwar alle Maßnahmen; man hat erklärt, man sei mit dem nicht einverstanden und mit dem nicht, alles sei unbefriedigend, und hat immer dabei gesagt, wie heute Dr. Klemenz hier, man versuche, dies mit aller nötigen Delikatesse zu machen. Und in der Presse hat man immer wieder erklärt, man mache es nur aus sachlicher Objektivität, wenn man feststelle, was einem nicht paßt. Aber wie es mit dieser sachlichen Objektivität in Wirklichkeit aussieht, das beweist gerade die Presse dieser Gruppe.

Ich habe hier vor mir zwei Nummern des sogenannten Zentralorganes des Verbandes der Unabhängigen. Nun, man sieht daraus, daß auch der VdU manchmal zentralistische Anwandlungen hat, die er heute meinem Parteifreund Spielbüchler so schwer vorgeworfen hat, weil er auch ein Zentralorgan herausgibt. (*Ruf beim KdU: Die GÖC ist auch zentral gelenkt! — Bundesrat Beck: Haben Sie schon einmal ein Unternehmen gesehen, das von den Filialen aus geleitet wird?*) Und wenn man hier diese Ausgabe der „Neuen Front“ vom 19. Juli betrachtet ... (*Zwischenrufe beim KdU.*) Wir sind nicht so. Mein Parteifreund Spielbüchler und ich, wir sagen nichts anderes, als daß Sie eben manchmal auch zentralistischen Anwandlungen zugänglich sind, wenn es sich um Ihre Presse handelt.

Wenn man sich also diese Nummer vom 19. Juli 1952 der „Neuen Front“ ansieht, so steht dort groß: „Warum nur halbe Amnestie?“ Dann wird in einigen Spalten der Sachverhalt rein sachlich dargestellt, worum es sich bei dieser Amnestie dreht, aber schon auf der zweiten Seite, ebenfalls auf einer ganzen Seite, wird dagegen Stellung genommen und aufgezeigt — und gerade in erster Linie von denen, die es betrifft —, wie furchtbar benachteiligt sie seien und wie furchtbar schlecht man sie behandelt habe.

Und eine Woche später bringt man eine zweite Nummer heraus, die schon meine Parteifreundin Muhr angezogen hat: „Politische Haft als Geschäft“ usw. Und wieder schlägt man in dieselbe Kerbe. Da darf man sich natürlich nicht wundern, wenn wir ein derartiges Verhalten sehr eigentümlich finden. Denn schließlich, wenn die „Neue Front“, das Zentralorgan des VdU, hier in dieser letzten Nummer über die Debatte des Nationalrates berichtet, dann müssen wir wirklich sagen, daß wir es ehrlich bedauern, daß von den Ausführungen eines Sprechers des VdU, den Sie sich ja schon mehr oder weniger angeeignet

haben, des Dr. Strachwitz, der erklärt hat: „Das ganze Haus ist tief erschüttert über die Ausführungen der Frau Nationalrat Jochmann“, nicht ein Wort zu lesen steht. Selbst was Ihr Sprecher angegeben hat, leugnet man. Und wir merken die Absicht und sind verstimmt; denn es kann die Absicht nur darin bestehen, noch im letzten Moment vor dieser Befriedigungsaktion durch Erinnerungen und Ressentiments eine Kluft aufzureissen, damit man doch vielleicht noch einen Stock von Unbefriedigten und Unzufriedenen hat, an die man sich wie im Jahre 1949 als die Partei der Unzufriedenen wenden kann. Schließlich und endlich — man kann, wie gesagt, nicht wissen — kommen nächstes Jahr wieder Wahlen, und man braucht natürlich aus irgendeinem Grund und von irgendwoher wieder einen Wählerstock: daher — sicher ist sicher — zeigen wir das Unrecht auf, vielleicht bleiben so viele Unbefriedigte über, die mit uns gehen und die für uns stimmen werden.

Unter diesen Umständen darf es uns daher nicht wundern, wenn vom Ausland aus die Sache so gesehen wird, daß man versucht, die alliierten Elemente zu beeinflussen, um den eindeutigen und ausdrücklichen Willen der österreichischen Gesetzgebung durch ein Veto oder durch einen Einspruch wieder zunichte zu machen. Es wurde von uns bereits durch den Referenten Dr. Duschek ausgedrückt, daß wir ehrlich hoffen, daß sich der Alliierte Rat hier nicht werde beeinflussen lassen, daß er dem Willen der österreichischen Gesetzgebung Rechnung trägt und daß er sich weder auf der einen Seite durch das amerikanische Element noch vielleicht auf der anderen Seite durch einen Einspruch der Kommunistischen Partei beeinflussen läßt, die irgendwie die Demokratie in diesem Staat dadurch noch mehr beschneiden will, daß man das freie Bestimmungsrecht unseres Parlamentes nicht anerkennt.

Wir glauben, daß dieses Amnestiegesetz wirklich eine Befriedigungsaktion darstellt, da nun wirklich ein großer Teil der betroffenen Menschen wieder als gleichberechtigte Staatsbürger anerkannt wird. Nach dem Stand vom 1. November 1951 werden von den 35.221 registrierten Belasteten mehr als neun Zehntel durch dieses Gesetz erfaßt, und es bleibt nur mehr ein ganz kleiner Prozentsatz übrig: zwei- bis dreitausend, hat man festgestellt, die nicht in den Genuß der Amnestie kommen.

Wir hätten es nun wirklich sehr gerne gesehen und hätten an den Befriedigungswillen der Vertreter des Verbandes der Unabhängigen geglaubt, wenn sie zu all den Gesetzen ihre Zustimmung gegeben hätten. Aber, wie gesagt, sie haben es nicht getan, sie haben Bedenken

geäußert und versucht, aus dieser ganzen Frage politisches Kapital zu schlagen. Wenn wir daneben Erscheinungen sehen, wie sie sich in den letzten Wochen abgespielt haben, werden wir umso bedenklicher dabei, denn wir haben den Eindruck, der VdU sucht bereits heute eine neue Basis für die kommenden Wahlen. Das NS-Problem ist rechtzeitig vor den Wahlen praktisch liquidiert worden; es kann also als Wahlschlager nicht mehr verwendet werden, diese Personengruppe kommt für Wahlzwecke nicht mehr so gut in Frage. Wo findet man nun eine neue Gruppe von Menschen? Hier ist man anscheinend beim Durchblättern alter Aufzeichnungen und Akten auf den Gedanken gekommen, daß es ja einen überwältigend großen Teil der Bevölkerung gibt, der in dem letzten Krieg als Soldat an den verschiedenen Fronten gestanden ist. Nun wendet man sich an diese und versucht, durch Berufung auf die Kameradschaft oder durch Veranstaltung von Großheimkehrertreffen dort irgendwie Fuß zu fassen. Ich bitte Sie, meine Herren, mich nicht mißzuverstehen. Ich bin selber im letzten Krieg Soldat gewesen, ich bin selber an den verschiedensten Fronten gestanden und habe mir aus diesem Krieg viele Freundschaften, die ich damals angeknüpft hatte, in die jetzige Zeit hineingerettet und erhalten. Aber ich wehre mich dagegen, und ich bin überzeugt, auch ein Großteil der Menschen wehrt sich dagegen, daß nun ihre Kameradschaftsgefühle und ihre Freundschaftsbande, die sie herübergerettet haben, plötzlich von irgendwelchen Leuten ausgenützt werden, um sich eine neue politische Plattform zu bilden. Dagegen wehren wir uns! Und nur so kann es aufgefaßt werden, wenn da ein Mitglied der Landesregierung vom VdU, das vorher im Konsilium der Landesregierung wunderschöne Worte der Zusammengehörigkeit gesprochen hat, bei einem solchen Treffen aufgestanden ist und eine Brandrede gegen Staat und Regierung gehalten hat. Da darf man sich nicht wundern, wenn man glaubt, der Mann macht das Ganze nur deswegen, weil er versucht, vielleicht die Stelle eines Landesleiters Ihrer Gruppe zu bekommen, nachdem er einem älteren Veteranen hat weichen müssen, oder weil er glaubt, dort wieder Leute zu finden, die ihm in den politischen Sattel helfen.

Meine Damen und Herren! Das ist der Grund, warum wir uns gegen diese Veranstaltungen zur Wehr setzen. Wir glauben nicht, daß das Kameradschaftsgefühl der Menschen dazu geeignet ist, politisches Kapital daraus zu schlagen. Wir haben bittere Erfahrungen der Vergangenheit hinter uns, wo es eine Zeit gegeben hat, da man aus diesem Appell an das Kameradschaftsgefühl eine Armee im Staate und einen Staat im Staate

gemacht hat, der gegen den Staat verwendet wurde. Schließlich sind das damals an sich gläubige junge Menschen gewesen, und diese gläubigen Menschen will man jetzt wieder sammeln und irgendwie führen. Da glauben wir, daß es wirklich Aufgabe auch einer Oppositionspartei wäre, solchen Bestrebungen Einhalt zu gebieten und sich nicht verleiten zu lassen, auf diesem Wege weiterzugehen.

Bei dieser ganzen Frage mutet einem auch die Stellung der Kommunistischen Partei eigenartig an. Die Kommunisten, deren Sprecher Kollege Fiala heute erklärt hat, ihre Einstellung sei immer dieselbe gewesen, waren jetzt immer dafür, daß man alle diese Leute amnestiert, daß zum Beispiel die Menschen aus der Waffen-SS, die persönlich keine Schuld gehabt haben, nicht unter die harten Bestimmungen des NS-Gesetzes fallen usw. Nun, so leicht geht es nicht immer mit dieser Purzelbaumpolitik der Kommunistischen Partei, wenn man vor einigen Jahren noch das Gegenteil behauptet hat. (*Bundesrat Fiala: Euer Zentralorgan hat aufgerufen, daß man die Nazi nach Sibirien schicken soll!*) Es ist gefährlich, sich auf jenen zu berufen, der dann zu euch gegangen ist. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das sind ja Wahreden, die Sie halten! Herr Vorsitzender, walten Sie Ihres Amtes!*) Ich verstehe nicht, Herr Ingenieur, warum Sie so nervös sind. (*Erneuter Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*)

**Vorsitzender:** Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen. (*Anhaltende Zwischenrufe.*)

**Bundesrat Rösch (fortsetzend):** Schauen Sie, Herr Ingenieur, wir wollen ja nichts anderes erreichen, als diese Gruppen, die heute versuchen, aus diesen Fragen vielleicht doch irgendeinen Vorteil zu ziehen, in die Schranken zu verweisen, die ihnen zustehen. Das Recht müssen Sie mir lassen, daß ich dazu Stellung nehme. (*Bundesrat Dr. Klemenz: Dazu sind Sie berufen!*) Ob ich berufen bin oder nicht, das zu entscheiden steht Ihnen nicht zu. Es war bei der Kommunistischen Partei so, daß auch damals... (*Bundesrat Fiala: Soll man jetzt die Nazi nach Sibirien schicken oder nicht?*) Da müssen Sie den Scharf fragen, der bei Ihnen ist! Das war seine Idee damals. (*Bundesrat Fiala: Aber bei euch war es der Beschluß des Parteivorstandes!*)

**Vorsitzender:** Ich bitte, den Redner sprechen zu lassen und ihn nicht zu unterbrechen! (*Bundesrat Fiala: Der Scharf, der Helmer und der Schärp, alle waren dabei!*)

Darf ich nochmals bitten, den Redner nicht immer zu unterbrechen und ihn aussprechen zu lassen!

**Bundesrat Rösch (fortsetzend):** Wir sind es, wie gesagt, von den Herren der Kommunistischen Partei schon gewohnt, daß sie immer versuchen, auf ein anderes Gebiet hinüberzukommen, wenn eine Frage angeschnitten wird, die ihnen nicht angenehm ist. (*Bundesrat Fiala: Das gehört zur Tagesordnung! — Bundesrat Beck: Er kann nicht schweigen! — Heiterkeit.*) Wie gesagt, damals war die Stellungnahme der Kommunistischen Partei eine wesentlich andere als heute. Wir stellen nur mit Verwunderung fest und nehmen zur Kenntnis, daß sie sich scheinbar so gewandelt hat. Ob daran schuld ist, daß heute Herr Dr. Slavik von der SS bei Ihnen ist, das wissen wir nicht. Tatsache ist, daß auch hier ein ausgesprochener Purzelbaum gemacht und auf einmal eine vollkommen neue Haltung in dieser Frage eingenommen wurde.

Die Sozialistische Partei wird allen drei Gesetzesvorlagen ihre Zustimmung geben, und zwar aus der wirklich inneren Überzeugung und aus der Hoffnung heraus, daß dieser ganze Personenkreis, der hier betroffen wird, den Willen und das Bestreben des Gesetzgebers anerkennt, zu einem wirklichen Weg der Befriedung zu kommen. Wir sind davon überzeugt, daß auch die überwiegende Masse dieses Personenkreises erkennen wird, wo der Weg zur Befriedung liegt: bei den Gruppen, die tatsächlich den Frieden in diesem Land bauen mit Wohnhausbauten und Kindergärten. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

**Bundesrat Dr. Lugmayer:** Hoher Bundesrat! Wir haben heute drei Gesetzesreihen, die alle den Zweck haben und das deutliche Bemühen zeigen, menschliches Leid zu lindern, und zwar menschliches Leid, das aus politischen Verhältnissen stammt. Wenn ich mich nicht irre, sind es im ganzen dreizehn Gesetze, die alle dieses Bestreben zeigen.

Wir haben bereits die politisch Verfolgten behandelt, daß heißt das Leid jener, die den Verlockungen des Nationalsozialismus, des Dritten Reiches, des Tausendjährigen Reiches, die dem Schlagwort „Heim ins Reich!“, dem Vorrang der sogenannten nordischen Rasse nicht gefolgt sind und die daher sieben oder acht Jahre lang als Volksgenossen minderer Artoder als bloße Zeitgenossen gewertet wurden. Das war die erste Reihe von Gesetzen, die drei Gesetze umfaßt.

Die zweite Reihe, die ebenfalls drei Gesetze umfaßt, ist also jetzt diese Gesetzesreihe, die das politische Leid jener zu mildern sucht, die als Parteigenossen einer Monopolpartei angehört haben und die dem sogenannten Führer zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet waren und sich verpflichtet hatten. Diese Gruppe

können wir nicht als eine geschlossene Schichte betrachten, sondern es hat auch in dieser Gruppe sehr verschiedene Schichten gegeben. Gerade diese Verschiedenheit der Schichten ist der Grund, warum die Sache so schwer zu behandeln ist. Es hat solche gegeben, die dem Irrglauben bis ans Ende treu geblieben sind; es hat solche gegeben, die sehr bald das Schlagwort von der Wirklichkeit zu unterscheiden wußten, aber nicht mehr imstande waren, die notwendigen logischen Folgerungen daraus zu ziehen; es hat solche gegeben, die ihre Monopolstellung als Angehörige einer Monopolpartei weidlich ausgenützt haben; es hat wiederum solche gegeben, die ihre Monopolstellung auch zum Nutzen ihrer Mitbürger benutzt haben. Vielleicht sind viele unter uns, die hinausgeworfen worden waren — ich rechne mich auch dazu —, denen der eine oder andere Parteigenosse geholfen hat, um nicht im politischen Leid zu versinken. Wie schwer ist es aber, diese Schichten in der großen Masse auseinanderzuhalten und hier Recht und Unrecht säuberlich zu scheiden!

Wir dürfen auch nicht vergessen, daß die Gesetzesreihe, die nachher kommt, die heutigen Volksdeutschen betrifft, die gemäß dem Schlagwort „Heim ins Reich!“ inmitten anderer Völker und Staaten eine bevorzugte Schichte darstellten. Diese Vorrangstellung haben sie bitter gebüßt, wie man eine Vorrangstellung nicht bitterer büßen könnte, indem sie von Haus und Hof, von ihren Berufs- und Lebensstellungen in fremde Länder vertrieben wurden, um dann bei uns in Österreich, im besetzten Land, gastliche Aufnahme zu finden.

Diese drei Gesetzesreihen sind also, jedes Gesetz in seiner Art, dazu bestimmt, menschliches Leid zu lindern, das aus politischen Verhältnissen entstanden ist. Wir haben gehört, daß für die erste Gruppe nun mit einem Aufwand von rund 200 Millionen für die sogenannte Haftentschädigung und Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst vorgesorgt wurde. Für die zweite Gruppe — das haben wir ebenfalls schon gehört — wurden bisher rund 600 Millionen Schilling an Nachzahlungen auf Grund der wiederhergestellten Rechtslage beziehungsweise gerichtlicher Entscheidungen geleistet, sicherlich keine Kleinigkeit. Für die dritte Gruppe wird nun eine Reihe von Gleichstellungsmaßnahmen mit österreichischen Staatsbürgern durchgeführt.

Bleiben wir bei der zweiten Gruppe. Von den drei Gesetzen zur Erleichterung der Lage der ehemaligen Nationalsozialisten ist eines ein einfaches Bundesgesetz. Es bezieht sich lediglich auf öffentlich Bedienstete und beseitigt im wesentlichen die sogenannten Hemmungsjahre. Wir können also damit

rechnen, daß dieses Gesetz tatsächlich Wirksamkeit erlangen wird. Das Gesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für bestimmte Gruppen belasteter Personen ist wieder ein Bundesverfassungsgesetz und bedarf daher der einstimmigen Zustimmung des Alliierten Rates. Ebenso verhält es sich mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Amnestie des Vermögensverfalles.

Wir hoffen, mit allen drei Gesetzesreihen einen wesentlichen Beitrag zur Besserung der menschlichen Beziehungen aller Bewohner Österreichs zu erreichen. Wir hoffen dies auch von den drei Gesetzen, die die ehemaligen Nationalsozialisten betreffen. Es ist nun rund dieselbe Anzahl von Jahren, daß die ehemaligen Nationalsozialisten unter einem ähnlichen, allerdings viel milderen Ausnahmezustand leben als die Gegner der Nationalsozialisten in den Jahren 1938 bis 1945. Es ist uns allen bekannt, warum dieser Zeitraum bei uns zum Unterschied von anderen Ländern so lange andauert.

Der Bericht des Hauptausschusses gibt einen gedrängten Überblick über die Versuche von Regierung und gesetzgebenden Körperschaften, diesen Zustand rascher zu beenden. Die Schwierigkeiten der außenpolitischen Lage Österreichs, die Tatsache der andauernden Besetzung erklären zur Genüge, warum es bisher nicht in größerem Ausmaß gelungen ist, die verfassungsmäßigen Ausnahmezustände zu beseitigen und nun alle österreichischen Staatsbürger in den vollen Genuß des Art. 7 der Bundesverfassung zu setzen. Die Tatsache, daß es so schwer ist, einen der höchsten Grundsätze unserer Verfassung für alle Staatsbürger wieder für alle Staatsbürger ins volle Leben zu setzen, soll für uns alle eine ernste Mahnung sein, mit der personalen Würde des Menschen nicht zu spielen.

Hitler und Mussolini waren keine Eintagsfliegen, die plötzlich aus dem Sumpf emporgestiegen sind. Sie waren keine einfachen Rattenfänger — das muß bei dieser Gelegenheit auch gesagt werden —, sie fanden für ihre politischen Lockrufe einen wohl vorbereiteten Boden. Bestimmte Richtungen der Sozialphilosophie und der Staatsphilosophie hatten die Systeme von Mussolini und Hitler wissenschaftlich vorbereitet; so der bekannte französische Staatsrechtler George Sorel mit seinen Eliten und Mythen, fast wörtlich übernommen von dem Propagandisten des Dritten Reiches Rosenberg. So der bekannte italienische Staatsrechtler Vilfredo Pareto mit seinen sogenannten Residuen und Derivaten,

auf den Mussolini eingeschworen war. Und vor allem der unglückliche deutsche Philosoph Friedrich Nietzsche mit seiner Verherrlichung der Gewalt, mit seiner Verachtung von Güte und Mitleid, mit seiner Herrenmoral, mit seinem Grundsatz vom gefährlichen Leben, vom vivere pericolosamente, den Mussolini wörtlich übernommen hat, mit seiner Sehnsucht nach dem Übermenschen und dem geborenen Führer, für den alle anderen Menschen nur Mittel sind.

Diese Philosophen haben die europäische Entwicklung um Jahrhunderte, wenn nicht Jahrtausende zurückgeworfen, diese Philosophen lieferten die Denkformen, deren sich Hitler und Mussolini für die Aufrichtung ihrer politischen Systeme bedienten. Diese Denkformen sind aber nicht nur in Hitler und Mussolini eingedrungen, sondern auch in die Herzen und Hirne von Hunderttausenden, wenn nicht von Millionen in Europa. Und diese Denkformen haben letzten Endes das ungeheure Leid gebracht, das schließlich auch die ursprünglichen Nutznießer des Systems überschüttet hat.

Es ist daher unsere heiligste Aufgabe, nicht nur Striche zu machen — man kann durch Striche Ursache und Wirkung nicht trennen —, es ist unsere heiligste Aufgabe, gegen diese Denkformen überall anzukämpfen. Es ist unsere Aufgabe, wo wir Einrichtungen und Mittel der Erziehung zur Verfügung haben, diese Denkformen endgültig zu überwinden. Es ist unsere heiligste Aufgabe, diesen rückfälligen Denkformen die große Kunde der personalen Menschenrechte entgegenzustellen, die letzten Endes ihre Wurzel im Christentum haben. Wir betrachten auch diese drei Gesetze als Stufen zur Erreichung dieses großen Zieles. (*Lebhafter Beifall bei der Volkspartei.*)

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala zur Vermögensverfallsamnestie abgelehnt.*

**Vorsitzender:** Der 28. Punkt der Tagesordnung sind die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. Juli 1952:

a) Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der **arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen** mit inländischen Dienstnehmern,

b) Bundesgesetz, betreffend **Gleichstellung der Volksdeutschen** mit den österreichischen Staatsbürgern auf dem Gebiete des **Mutterschutzes**,

c) Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der **gewerberechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen** mit Inländern,

d) Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93, betreffend die Regelung des Krankenpflegewesens (**Krankenpflegegesetz**), abgeändert wird,

e) Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die **Standesvertretung der Ärzte (2. Ärztegesetznovelle 1952)**,

f) Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 23. Feber 1949, BGBl. Nr. 90, betreffend die Regelung des Dentistenberufes (**Dentistengesetznovelle**), und

g) Bundesgesetz über die **Stellung der Volksdeutschen bei Ausübung des Notarberufes**.

Es handelt sich hier also um sieben Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die alle Maßnahmen bezüglich Gleichstellung der Volksdeutschen mit österreichischen Staatsbürgern in arbeitsrechtlicher oder berufsrechtlicher Hinsicht zum Gegenstande haben. Die Debatte wird über alle sieben Gesetzesbeschlüsse unter einem abgeführt werden. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

**Berichterstatter Rösch:** Hohes Haus! Der letzte Punkt der heutigen Tagesordnung, über den ich zu berichten habe, betrifft die Gleichstellung der Gruppe der Volksdeutschen mit den österreichischen Staatsbürgern. Ich möchte voranstellen und hervorheben, daß der Nationalrat in einer überraschend kurzen Beratungszeit diese verhältnismäßig umfangreiche Gesetzesmaterie behandelt und abgeschlossen hat.

Der Nationalrat hat sich zuerst mit einer Regierungsvorlage beschäftigt und anschließend an die Ausschußberatungen einen Sonderausschuß eingesetzt, der von den beteiligten Ministerien Berichte eingefordert und dann nach Vorliegen der Ministerialberichte die gesamte Materie in vier große Gruppen geteilt hat, nämlich in die Frage der arbeitsrechtlichen, der sozialversicherungsrechtlichen, der beruflichen und der dienstrechtlichen Gleichstellung. Infolge der Kürze der zur Verfügung gestandenen Zeit mußte die letzte Hauptgruppe, nämlich die der dienstrechtlichen Gleichstellung, auf den Herbsttermin verschoben werden. Die übrigen drei Gruppen sind in den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates behandelt.

Der erste Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen. Es handelt sich hier darum, daß

eine Ausnahme von der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Jänner 1933 getroffen wurde, wonach also für diese Gruppen von Volksdeutschen kein Beschäftigungsnachweis mehr von den Arbeitsämtern ausgestellt zu werden braucht.

Wesentlich bei der gesamten Materie war die Terminologie, die Festsetzung des Begriffes, wer überhaupt als Volksdeutscher zu betrachten ist. Man ist hier auf die Begriffsbestimmung zurückgegangen, die bereits im Notstandshilfegesetz vorgenommen wurde. Volksdeutsche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind also alle diejenigen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsbürgerschaft ungeklärt ist, die vor dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind und hier den ordentlichen Wohnsitz genommen haben, und zwar alle jene Personen, die aus dem Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie stammen. Bei nach dem 31. Dezember 1951 zugereisten Personen ist eine Ausnahme nur für Kriegsgefangene und für diejenigen vorgesehen, die im Zuge der Familienzusammenführung mit Genehmigung der österreichischen Behörden nach Österreich zugezogen sind. Ob eine Person als Volksdeutscher zu betrachten ist, wird in der Regel durch die Eintragung in den Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.

Der zweite Gesetzesbeschluß betrifft die Gleichstellung der Volksdeutschen mit den österreichischen Staatsbürgern auf dem Gebiete des Mutterschutzes. Dieser gehört zur Gruppe der Gesetze über die sozialrechtliche Gleichstellung. Man konnte von weiteren sozialrechtlichen Gleichstellungsbestimmungen absehen, da ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Westdeutschland und der Republik Österreich vorhanden ist, das voraussichtlich mit 1. Oktober 1952 ratifiziert wird, nach dem sowieso eine vollkommene sozialrechtliche Gleichstellung durchgeführt wird. Es blieb also nur die Frage des Mutterschutzes. Mit dem vorliegenden Gesetz werden nun die Volksdeutschen den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Der dritte Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft Maßnahmen hinsichtlich der gewerblichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit Inländern. Man wollte ursprünglich eine Novellierung des § 8 der Gewerbeordnung durchführen, doch haben die Herren des Handelsministeriums dagegen Bedenken gehabt, da es sich nur um zeitlich befristete Maßnahmen handelt. Der Sonderausschuß hat deshalb einen eigenen Gesetzesantrag gestellt.

Der vierte Gesetzesbeschluß beinhaltet eine Abänderung des Krankenpflegegesetzes. Durch diesen Gesetzesbeschluß werden dem § 6 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93, zwei neue Absätze, die Abs. 4 und 5, angefügt, die eben die Begriffsbestimmung der Volksdeutschen und ihre Gleichstellung mit den österreichischen Staatsbürgern beinhalten.

Der fünfte Gesetzesbeschluß betrifft die Abänderung des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte, die 2. Ärztegesetznovelle 1952. Hier wird ebenfalls in Art. I Z. 1 dem § 2 des Ärztegesetzes ein neuer § 2 a angefügt, der die Gleichstellung und die Begriffsbestimmung Volksdeutscher beinhaltet, und dem § 59 des Ärztegesetzes wird mit Z. 2 ein neuer § 59 a beigefügt, wonach das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Ärztekammer für die Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich die Nachsicht von den Erfordernissen des § 2 Abs. 1 lit. c und des Abs. 3 des Ärztegesetzes aussprechen kann. In diesen Bestimmungen heißt es, daß nur der den Ärzteberuf ausüben kann, der österreichischer Staatsbürger ist. Die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes erlischt jedoch, wenn der betreffende Volksdeutsche nicht bis zum 31. Dezember 1954 die Nostifizierung des ausländischen Doktordiplomes an einer österreichischen Universität nachweisen kann.

Der sechste Gesetzesbeschluß enthält eine Abänderung des Bundesgesetzes vom 23. Februar 1949, BGBl. Nr. 90, betreffend die Regelung des Dentistenberufes. Dem § 4 des Dentistengesetzes werden neue Abs. 4 und 5 beigefügt, die die Begriffsbestimmung der Volksdeutschen enthalten. Dem § 5 wird ein neuer § 5 a angefügt, der ähnliche Bestimmungen enthält, wie sie bereits im Ärztegesetz für die Ärzte vorgesehen sind.

Der siebente Gesetzesbeschluß behandelt die Stellung der Volksdeutschen bei Ausübung des Notarberufes. Hier wird festgelegt, daß die Notariatskammer bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, der Notariatsordnung, einen Antrag auf die Eintragung in die Liste der Notariatskandidaten zu bewilligen hat, wenn das Bundesministerium für Unterricht die im Ausland abgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Prüfungen anerkennt.

Zur Vervollständigung wäre jetzt auch noch ein ähnliches Gesetz für die Rechtsanwälte zu beschließen gewesen, doch hat die Rechtsanwaltskammer hiegegen Einspruch erhoben, und es war daher dem Sonderausschuß nicht

möglich, dem Nationalrat einen solchen Gesetzesantrag bereits vorzulegen. Der Sonderausschuß hat jedoch den Beschluß gefaßt, die Rechtsanwaltskammer neuerlich zu einer Stellungnahme aufzufordern, die noch bis zum 15. September dieses Jahres einlangen soll, sodaß es dem Sonderausschuß noch vor Beginn der Herbstsession möglich sein wird, dem Nationalrat einen derartigen Gesetzesantrag vorzulegen.

Die Gleichstellung bei der Anwendung der Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes wurde ebenfalls vom Sonderausschuß grundsätzlich beschlossen, sie ist aber gleich in die Invalideneinstellungsgesetz-Novelle hineinverarbeitet worden; das ist der Gesetzesbeschluß, der heute vom Bundesrat schon in einem früheren Tagesordnungspunkt genehmigt wurde.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates beschäftigt und hiebei in einer Diskussion grundsätzlich zu der Frage der Volksdeutschen Stellung genommen und mich beauftragt, dem Hohen Hause hier kurz zusammengefaßt diese Ansicht des Ausschusses zur Kenntnis zu bringen: Der Ausschuß ist der Meinung, daß die verschiedenen Gesetzesbeschlüsse, die hier in Behandlung stehen, einen Weg und einen Schritt nach vorwärts darstellen, um das schwere Los, das diese Volksdeutschen in der Kriegs- und Nachkriegszeit erlitten haben, etwas zu mildern. Er betrachtet das aber nicht als eine Art Wiedergutmachung, weil ja die Republik Österreich kein Unrecht an dieser Personengruppe wiedergutzumachen hat, sondern nur als eine moralische Verpflichtung, diesen Menschen zu helfen, die die gleiche Sprache wie wir sprechen und die seit früher durch ein jahrhundertlanges Zusammenleben in ein und demselben Staatswesen mit uns irgendwie verbunden sind. Und der Ausschuß gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Volksdeutschen diesen Willen der österreichischen Gesetzgebung, zu helfen, anerkennen, daß sie bereit sind, sich wirklich voll und ganz mit uns gemeinsam an dem Aufbau unseres Staates zu beteiligen, und von sich aus eine Trennung von denjenigen Elementen durchführen, die in der Vergangenheit das Gastrecht, das sie in diesem Staate genossen haben, irgendwie mißbraucht haben.

Es ist eine ziemlich große Gruppe von Menschen, die von diesen Gesetzesbeschlüssen betroffen wird. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1951 sind es 229.271 Volksdeutsche, die gemeldet sind. Rechnet man noch dazu die 180.124 Einbürgerungen, die bis zu diesem Datum erfolgt sind und die zum Teil auch von

diesen Gesetzen betroffen werden, so ergibt sich, daß es sich um einen Personenkreis von über 400.000 Menschen handelt. Der Ausschuß hofft, daß diese Menschen in ehrlicher Arbeit mit uns in diesem Staat nicht nur zusammen leben, sondern auch zusammen arbeiten und Freud und Leid mit den österreichischen Staatsbürgern in der Zukunft teilen werden.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten bitte ich den Hohen Bundesrat, gegen die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. Klemenz: Hohes Haus! Meine Fraktion begrüßt die sieben Gesetze und wird ihnen allen zustimmen, wenngleich sie nicht der Weisheit letzter Schluß sind. Aber darüber war sich auch der Sonderausschuß des Nationalrates klar, und er hat ja in dankenswerter Weise beschlossen, sich während der Sommerferien in Permanenz zu erklären und die noch zu treffenden legislatorischen Maßnahmen bis zum Beginn der Herbstsession beschlußreif zu gestalten. So dürfen wir hoffen, daß das, was auf diesem Gebiet noch nicht geschehen ist, uns zu Beginn der Herbstsession präsentiert werden wird. Wir bedauern nur, daß es nicht gelungen ist, die Regierungsparteien von der Festsetzung des Einwanderungstermines 31. Dezember 1951 abzubringen. Aber das soll durchaus nicht unsere Freude an dem Zustandekommen dieser sieben Gesetze erheblich trüben.

Nun gestatten Sie mir, daß ich gewissermaßen in eigener Sache etwas sage, zumal bereits der Herr Berichterstatter mir einen konkreten Anlaß dazu gegeben hat. Der Herr Berichterstatter hat nämlich bezüglich der Legaldefinition „Volksdeutsche“ erklärt, daß sich die sieben Gesetze der Definition bedienen, die erstmalig in dem Gesetz über die Gewährung der Notstandshilfe an Volksdeutsche aufgeschienen ist. Dem muß ich doch entgegenreten. Ich muß da die Erinnerung wachrufen an die Bundesratssitzung vom 28. Februar 1951. Dort hatten wir uns nämlich mit dem Gesetz über die Gewährung der Notstandshilfe an Volksdeutsche zu befassen, und ich habe damals in meiner im übrigen positiven Stellungnahme zu diesem Gesetz nur insofern eine Kritik geübt, als ich gesagt habe, daß der Klammerausdruck „Volksdeutsche“ an den Schluß des Nebensatzes gehört, also nicht, wie es in dem Gesetz über die Gewährung der Notstandshilfe an Volksdeutsche heißt: „Personen deutscher Sprachzugehörigkeit (Volksdeutsche), die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist“, sondern daß der Klammerausdruck erst an den Schluß gehört und daß

es richtig heißen müßte: „Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist“, und erst jetzt in der Klammer „(Volksdeutschen)“.

Das, was ich damals als die richtige Formulierung bezeichnet habe, ist nunmehr in diesen sieben Gesetzen zum Ausdruck gebracht worden. Nun war ich wie aus den Wolken gefallen, als diese damals absolut sachliche Kritik, die ich geübt hatte, die mit Parteipolitik schon überhaupt rein gar nichts zu tun gehabt hatte, dem damaligen Herrn Bundesrat Millwisch Anlaß gegeben hat, unter dem Beifall seiner Fraktion nicht nur meine sachliche Kritik als vollkommen unrichtig und unbegründet hinzustellen, sondern auch noch politisch ausfällig zu werden, indem er erklärt hat: „Ich möchte dies deswegen so abstrakt gesagt haben, weil es sehr wichtig ist, daß die Worte meines Vorredners nicht unwidersprochen bleiben. Wenn man solche Worte aus dem Munde von Männern hört, die schon einmal nur deutsch und nicht österreichisch gedacht haben, halte ich meine Worte für sehr wichtig.“

Daß ich es mir damals versagt habe, dem Herrn Bundesrat Millwisch zu erwidern, hatte zwei Gründe. Erstens habe ich die Aussichtslosigkeit eines solchen Beginns meinerseits erkannt, nachdem sich der Herr Bundesrat Dr. Lugmayer meiner Meinung angeschlossen und erklärt hatte, nach dem Gesetz seien tatsächlich wir alle, die wir hier sitzen, Volksdeutsche. Obwohl also nicht ein böser VdU-Mann diese Auffassung geteilt hat, hat dies Herr Bundesrat Millwisch doch nicht gelten lassen, sondern sich jetzt in eine Kontroverse mit Herrn Bundesrat Dr. Lugmayer eingelassen. Da habe ich erkannt, daß es aussichtslos ist, mit dem Herrn Bundesrat Millwisch weiter zu diskutieren. Der zweite und entscheidende Grund war der, daß mir weit wichtiger als die Zustimmung und der Beifall des Herrn Bundesrates Millwisch war, daß

meine Kritik bei den maßgeblichen Stellen auf fruchtbaren Boden fällt. Sie dürfen es mir nicht verargen, daß ich heute wirklich meiner Genugtuung Ausdruck gebe, daß meine Worte dort tatsächlich auf fruchtbaren Boden gefallen sind.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die sieben Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte Oktober stattfinden.

Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Frühjahrssession des Hohen Hauses ist mit dem heutigen Tage beendet. Von den Mitgliedern des Bundesrates wurde, wie die heutige Tagesordnung beweist, eine umfangreiche und ausgiebige Arbeit gewissenhaft geleistet. Aber auch die Herren der Parlamentsdirektion, die Damen und Herren des Stenographenamtes und die Angestellten dieses Hauses hatten im Verlauf dieser Session eine reichliche Arbeit zu bewältigen. Jetzt soll eine Zeit der Ruhe und Erholung kommen, eine Zeit des Ausspannens für jeden von Ihnen.

Ich erlaube mir daher, Ihnen die besten Wünsche für die Zeit desurlaubes, für die Zeit der Erholung zu übermitteln, und hoffe, daß Sie nach diesem Urlaub wieder neu gestärkt an die verantwortungsvolle Arbeit dieses Hohen Hauses gehen können.

Ich darf mir aber auch erlauben, dem Herrn Parlamentsdirektor sowie dem Herrn Parlamentsvizektor, den Damen und Herren des Stenographenamtes und den Angestellten des Hauses die gleichen Wünsche für eine gute Urlaubszeit zu übermitteln.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 18 Uhr 15 Minuten**